Jes.
4116b

Res.
416 p

Mann.

Die Auflösung

der Jesuiten-Congregationen

in Frankreich.

Geschichte der Auflösung

der

Jesuiten-Congregationen

in

Frankreich im Jahre 1845.

Nach den
besten Materialien und unter Benutzung handschriftlicher
Quellen bearbeitet

von

Ludwig Hahn.

Leipzig:
Brockhaus und Avenarius.
1846.

188. B.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Eine neue Schrift über die französische Jesuitenangelegenheit kann für Deutschland in doppelter Beziehung unzeitig erscheinen. Die Sache selbst ist erstens schon Gegenstand so vieler Besprechungen geworden, so viele oft geistreiche und glänzende Streitschriften aus französischen Federn haben den Weg über den Rhein gefunden, daß man das Interesse an der auch in Frankreich im Augenblick fast verschollenen Polemik für erschöpft ansehn könnte. Auf der andern Seite sind die eigenen religiösen Fragen, welche Deutschlands Völkern und Regierungen zur Lösung vorliegen, von so hoher, überschwänglicher Bedeutung, daß dadurch das Interesse für die Sorgen und Wirren des Auslandes nothwendig geschwächt sein muß.

Diese beiden Gründe würden mich unbedingt abgeschreckt haben, wenn mein Vorhaben dies gewesen wäre, einen Beitrag zu der eigentlichen Polemik zu liefern. Der Polemik hat es allerdings über die Jesuiten schon mehr als zuviel gegeben, — und um leidenschaftliche Flugschrif-

ten zu lesen, ist unter den jetzigen Umständen Deutschland allerdings nicht auf die Angelegenheiten der Nachbarn angewiesen. Aber diese Bedenken schienen mir weniger erheblich, wenn es sich um eine zusammenfassende Darstellung der ganzen Jesuitenpolemik der letzten Jahre handelte. Für ein solches strengeres, geschichtliches Werk ist es ja grade ein Vortheil, wenn der Lärm der Leidenschaften für einen Augenblick verklungen ist, wenn die Sache als wenigstens vorläufig beendet und abgeschlossen angesehn werden darf, während doch das Interesse deshalb nicht mit dem Streite selbst zu Ende gegangen sein kann, weil, wie wir sehn werden, die beendete Sache doch nur eine Phase in einer größern, umfassendern Angelegenheit ist, deren Lösung fürerst noch nicht abzusehn ist, worüber der Kampf aber unfehlbar mit der nächsten Kammersession von Neuem entbrennen wird. Der Rückblick auf die in der jüngsten Session vorläufig beendete Jesuitengeschichte ist eine nützliche Vorbereitung auf die Betrachtung der wichtigen Verhandlungen, welche in den französischen Kammern nächstens von Neuem beginnen werden.

Was aber die Beschäftigung des Vaterlands mit seinen eigenen Angelegenheiten betrifft, so glaubte ich, daß grade für diese selber die ausführliche Darstellung eines Streites nicht ohne Interesse sein könnte, in welchem einerseits die Politik einer Partei, deren Wünsche und Unternehmungen im Grunde überall, in Deutschland wie in Frankreich, dieselben sind, andrerseits die religiöse Gesetzgebung und Politik eines der wichtigsten Länder zu beleuchten ist. Obgleich

die geistliche Frage in Frankreich an die radicale Bedeutung der in Deutschland vorhandenen Probleme nicht heranreicht, obgleich zwischen ihnen im Augenblick die ganze Kluft ist, welche wir zwischen kirchlich-politischen und eigentlich religiösen Glaubens-Fragen sehn müssen, so gibt es doch eine große Anzahl von einzelnen Punkten, in welchen eine Analogie der Stellung der Parteien, der administrativen Schwierigkeiten und Conflicte unverkennbar, in welchen mithin durch aufmerksame Betrachtung der Gesetze, Maaßregeln und Schritte des fremden Staats und der Parteien in demselben unfehlbar Manches zu lernen ist. Freilich habe ich mich, um nicht auf deutscher Seite an der Klippe zu scheitern, die ich auf französischer vermieden, auch der bestimmten Andeutung und Besprechung dieser Analogien enthalten müssen, da darüber leicht die Unbefangenheit der Darstellung hätte getrübt werden können. Aber diejenigen, welchen die Vergleichung dienen kann, werden sie selbst leicht finden und benutzen.

Noch muß ich hinzufügen, daß ich mehr unwillkürlich, als mit Vorsatz und Berechnung zur Abfassung der vorliegenden Schrift gekommen bin.

Mit einer ausführlichen Darstellung des Unterrichts- und Erziehungswesens in Frankreich beschäftigt, habe ich für meine geringe Muße zunächst vollauf zu thun. Bei dem Eintritt der jüngsten Jesuitenkatastrophe aber wurde ich von der Redaction einer theologischen Zeitschrift zur Abfassung eines Berichts darüber aufgefordert, und ich glaubte mir einige Wochen für diesen

Gegenstand von der größern Arbeit wol abmüßigen zu können. Als ich jedoch am Werk war, schien es mir bald angemessen, demselben eine größere Ausdehnung zu geben; bald wurde ich über die Grenzen eines Journalartikels hinausgeführt und mußte an eine eigene Veröffentlichung denken. Ich fürchte, daß in der Ausarbeitung manche Spuren des ersten leichtern Ursprungs sichtlich sein mögen; zu meiner Entschuldigung mußte ich denselben daher erwähnen. Doch will ich damit nur etwaige Leichtfertigkeiten der Redaction, nur Fehler der Form entschuldigen: in Bezug auf die dargestellten Thatsachen und ihre Beurtheilung meine ich trotz der Eile gewissenhaft, treu und unparteiisch gewesen zu sein. Ist dies nicht der Fall, so bitte ich nicht meine Leser um Nachsicht, sondern das ernste Publikum, zumal Freunde, die sich meiner erinnern wollen, um Verzeihung wegen des verfehlten Werks.

Paris. Im October 1845.

L. Hahn.

Inhalt.

Seite

Vorwort V

Einleitung 1

Kurze Geschichte der Jesuiten von der Revolution von 1789 bis zur Julirevolution.

Von der französischen Revolution bis zur Restauration 3

Die Hindernisse, welche dem Wiedererscheinen der Jesuiten vor der Revolution entgegenstanden: die Parlamente, die jansenistische Universität, der gallicanische Hof; — daß die Revolution mit dem Sturze dieser Gewalten ein künftiges Wiedererscheinen der Gesellschaft Jesu erleichtert habe. — Zuerst freilich steht demselben die allgemeine Niederlage der Religion entgegen.

Die Restauration des Cultus durch Napoleon; die Jesuiten erscheinen wieder, Paccanaristen, Väter des Glaubens. Ihre Vertreibung.

Die Restauration 5

Die große Congregation, welche das Land von allen Seiten durchzieht und umschlingt. Zweck, Mittel und Wirken derselben. Die Reaction. Prozeß des Constitutionnel und des Courrier français. Die Denunciationen Montlosiers. Details darüber. Seine Petition an die Pairskammer und deren Votum. Die Wahlen. Das Ministerium Martignac. Die Ordonnanzen von 1828 gegen die Jesuiten. Sturz der Restauration und der Jesuiten.

Die Hauptpunkte der Geschichte des Klerus und der Jesuiten seit der Julirevolution.

Die Juliregierung in ihren ersten Jahren 13

Die Jesuiten sind verschollen. Ihr Wirken in Belgien und der Schweiz. Gemäßigte Politik der Regierung. Allmählige Ver-

Seite

söhnung der Geistlichkeit mit dem Volk. Deren beschei- denes Dasein.

Die neuen Ansprüche der Geistlichkeit; Wiedererscheinen der Jesuiten 15

Die Jesuiten, die sich nach 1837 nicht wieder gezeigt hatten, er- scheinen am religiösen Horizont. Ravignan und seine Conferenzen. Die Unterrichtsfrage gibt dem Klerus Gelegenheit zur Aeuße- rung seiner absoluten Ansprüche. Sein Recht und sein Unrecht in der Sache. Warum er die absolute Freiheit verlangte? Fa- natische Polemik; die geistlichen Brochüren und Pamphlete. Com- balot, Montalembert.

Offenes Auftreten der Jesuiten. Ravignan's Manifest 22

Die Jesuiten zeigen sich kühner, um die öffentliche Stim- mung auf die Probe zu stellen. Ravignan's Bekenntniß. Genaue Prüfung seines Schriftchens; das Wesen des Jesuiten- ordens, der mönchische Gehorsam und die christliche Demuth. — — Günstige Wirkung der Schrift auf die Katholiken und viele Indif- ferente. Wichtiges Factum, daß ein Jesuit sich nun schon einmal offen und ungestraft als Jesuit bekannt hat. Die Consultation Vatis- ménils über das Recht des Ordens. Fortschritte desselben.

Die Polemik gegen die Jesuiten. Michelet und Quinet 33

Mäßigung der Regierung. Umstände des Hofes, welche nach dem Tode des Thronerben den Klerus noch ermunterten. Der Kö- nig sucht eine Stütze in demselben für die Regentschaft, die Königin Beruhigung des gepeinigten Gewissens.

Die Politik macht die Jesuiten zum Hauptgegen- stand des Streites, um nicht direct auf die Geistlichkeit loszu- schlagen.

Der Hof und die Geistlichkeit 40

Polemik des Collége de France. Michelet's und Quinet's Werk: les Jésuites. Charakter desselben: viel Geist, aber Leiden- schaftlichkeit, Uebertreibung, Planlosigkeit, Mangel jeder Kritik. — Immense Wirkung: die öffentliche Aufmerksamkeit ist von nun an den Jesuiten zugewandt. Sie allein sind Gegenstand der Polemik. Die Bischöfe nehmen sich eben darum ihrer Sache mit Eifer an.

Das Unterrichtsgesetz 42

Versöhnende Absichten des Ministeriums. Der Standpunkt der Frage ist völlig verrückt worden: die Geistlichkeit soll ge- schont werden, die Jesuiten allein geschlagen. Das Interesse der Juliregierung, diese vom öffentlichen Unterricht fern zu halten. Ihre Verbindung mit den Legitimisten. — Ueber die legale Stel- lung der Jesuiten als Orden und als Individuen.

Seite

Discussion der Pairskammer. Reden Bourdon's, Montalembert's, Guizot's, Portalis'. Lücke der Discussion. Annahme der gegen die Jesuiten gerichteten Bestimmungen. Schlag für die geistliche Partei. — Die Deputirtenkammer und das Gesetz.

Vom Schluß der vorjährigen Kammersitzung (1844) bis zum Beginn der diesjährigen (1845) 60

Polemik über die gallicanischen Freiheiten. Dupin und der Episcopat. Der öffentliche Unwille macht wieder die Jesuiten verantwortlich. Das Collége de France dagegen geht schon weiter, geradezu gegen den Klerus selber. Michelet's: le Prêtre, la Femme et la Famille, — und Quinet's: l'Ultramontanisme. Geist beider Werke.

Große Fortschritte der Jesuiten. Zahlreiche Stiftungen.

Die unmittelbaren Veranlassungen der Verfolgung. Die Schweizer-Ereignisse und der Prozeß Affenaër 67

Die Collectivexistenz des Ordens vor Gericht unwiderlegt aufgedeckt: dies sein Verderben. Cousin in der Discussion über eine Marseiller Petition gegen Michelet und Quinet. Die Verfolgung liegt zugleich im Interesse verschiedener Parteien.

Die Verfolgung. Parlamentarische Verhandlungen.

Die Thiersschen Interpellationen. Beweggründe Thiers'; sein politischer Charakter 78

Die Nebenabsichten, die man ihm Schuld gibt. Stimmung und Interesse der Regierung: sie nimmt die Manifestation der Kammer als willkommene Hülfe auf.

Die Interpellationen Thiers', Antwort des Ministers 84

Verhandlungen der Kammern über die Gültigkeit der gegen die Jesuiten angerufenen Gesetze 102

Zunächst über das Recht des Staats überhaupt; dann über das positive Recht und zwar: a. die Parlamentsedicte. In welchem Sinn allein dieselben noch anwendbar sind.

b. Die Revolutionsgesetze. Das Gesetz von 1790. Berryer's Argumentation dagegen und Kritik derselben. Hébert. Das Decret von 1792 anwendbar trotz des blutigen Ursprungs.

c. Gesetze Napoleons. Das Decret vom Messidor XII noch jetzt die Hauptakte der Gesetzgebung über die Orden. Bericht des alten Kanzler Portalis darüber. Widerlegung derer, die es für abrogirt halten.

Das Concordat und die organischen Artikel. — Endlich: die Bestimmungen des Strafgesetzbuches und ihre Ergänzung von 1834, Anwendbarkeit derselben auf die Congregationen. Thiers, Hébert, Dupin, Portalis.

Seite

d. Die Charte und die Cultusfreiheit. Rede Berryer's. — Wie die Juliregierung die Freiheit versteht. Thiers, Martin. Das Recht des Staates gegen die Jesuiten ist nach dem Allen außer Zweifel gestellt.

Gründe der Regierung, von ihrem Rechte Gebrauch zu machen .. 139

Ein Tendenzprozeß. Dupin's heftige Rede. Unterschied der Jesuiten und anderer Orden für das Staatsinteresse. Hébert gemäßigter. Die Vertheidigung der jesuitischen Tendenzen in der Deputirtenkammer sehr lau. Berryer hascht nach Beifall in weitern Kreisen. Carné. — In der Pairskammer die glänzende Rede Montalembert's. Beugnot. Antwort Martin's.

Ueber die Weise der Auflösung. Der gerichtliche und der administrative Weg. Ankündigung diplomatischer Verhandlungen 160

Gründe Martin's. Annahme der motivirten Tagesordnung.

Die diplomatischen Verhandlungen. Die Säcularisation.

Beurtheilung des diplomatischen Weges 168

Die Vortheile eines günstigen Ausgangs, aber die größern Gefahren beim Mislingen. Angriffe der geistlichen Partei gegen die rücksichtslose Diplomatie. Widerlegung.

Portrait Rossi's; seine glückliche Befähigung für die Unterhandlung. — Schwierigkeiten derselben. Mittel und Wege, welche Rossi gebrauchte: Ueberredung und Einschüchterung; die letztere sehr unwahrscheinlich. Die geringe Bereitwilligkeit des römischen Hofes. Vorgebliches Mislingen. Die geistlichen Journale: der Bischof von Langres. — Die Nachricht von dem abschlägigen Votum der Congregation für die außerordentlichen geistlichen Angelegenheiten. Bedeutung derselben. Voreilige Freude des Klerus.

Das Gelingen der Unterhandlungen. Zerstreuung der Jesuiten . 191

Note des Messager. Wie Rossi zum Ziele gelangt ist? Lügenhafte Taktik der geistlichen Journale. Angebliche Briefe aus Rom läugnen jede Theilnahme des Papstes an dem Schritt. Widerlegung dieser Behauptungen. Unverschämte Heuchelei des Univers. Polemik über die Betheiligung des Papstes. — Der Zweck der geistlichen Lüge, spätere Widersprüche der Bischöfe im Voraus zu rechtfertigen. Guizot's Antwort auf alle jene Behauptungen.

Die Ausführung der Säcularisation. Die Jesuiten zerstreuen sich nur theilweise.

Die Folgen der Säcularisation der Jesuiten für die Stellung der Geistlichkeit 205

Die Regierung erreicht ihre Zwecke nur scheinbar oder gar nicht.

Die öffentliche Meinung wird nicht beruhigt sein, weil die Auflösung nicht vollständig. Der Constitutionnel.

Die Unterrichtsfrage wird auch nicht leichter gelös't werden. Der Klerus hat zwar zuerst die absolute Freiheit vorzüglich der Jesuiten wegen verlangt: nun aber wird er davon auch nicht ablassen, wenn es selbst den Jesuiten nicht mehr nutzen könnte. Briefe der Bischöfe von Chartres und von Langres. — Auch die Universität wird ihrerseits fortfahren, gegen die Jesuiten zu polemisiren. Endlich ist auch für die allgemeine Beruhigung der Geistlichkeit Nichts gewonnen. Die Jesuiten waren nicht die Ursache des Kampfs und er wird nicht mit ihnen aufhören. Tiefe Gründe desselben. Ein Wort über das Verhältniß des Staats zur Kirche überhaupt und über den nothwendig ernsten Charakter religiösen Misvergnügens.

Der Katholicismus ist im Augenblick eine politische Partei geworden. Sein Wahlmanifest. Er kann dem Staate damit viel Schaden thun, aber sich selbst nicht weniger.

Schlußwort.

Einleitung.

Die Jesuiten verschwinden für einen Augenblick vor der Aufregung, welche ihr Name und die Erinnerung an ihr früheres Wirken in den Gemüthern der großen Majorität des französischen Volkes erregt hat: dem Sturm, welchen ihre vielgerühmte Klugheit nicht zu vermeiden gewußt hat, welchen sie durch übermüthiges Trotzen auf zweifelhaftes Recht und unentbehrliche Nothwendigkeit selber heraufbeschworen, weichen sie, endlich wieder klug, durch einen verstellten Rückzug zu gelegener Zeit aus. Die Jesuiten danken freiwillig ab. Aus Liebe zum Frieden wol? O nein: die Gesellschaft Jesu ist zum Kriege gestiftet, Krieg ist ihre Losung, Frieden ihr Tod. Oder aus Achtung vor der ihnen feindlichen Stimmung der Nation? O nein, die Meinung, die sie zurückstößt, gilt ihnen für gottlos von vorn herein: wer die Gesellschaft Jesu nicht ehrt, liebt Jesum nicht; ihm Verachtung und Fluch in Ewigkeit. Vielleicht aus Gehorsam gegen die weltliche Obrigkeit? Nein: die Throne sind Lehen der Kirche; wer die Diener der Kirche verfolgt, kann ihr Lehen nicht mehr tragen; Fluch, nicht Gehorsam dem Fürsten, der die treusten Diener der Kirche, der die Gesellschaft Jesu selber nicht achtet. — Oder endlich aus Rücksicht für das leichtere Aufblühn der Frömmigkeit in diesem Lande, aus der Einsicht, daß Frankreich der Religion selber früher Raum geben würde, wenn nicht das Schreckbild der Jesuiten davorstände? Nein, Religion ohne Liebe zu den Jesuiten ist ein Irrwahn, die Kirche ohne die Jünger Loyola's ein Schiff ohne Steuermann, der Papst selber, der sie nicht über Alles stellt, der aus Rücksicht auf den Kirchenfrieden sie aufopfert, macht sich eines unverzeihlichen Fehltritts, einer Nichtswürdigkeit schuldig.

Warum denn aber löſ't sich die Gesellschaft auf? Wenn es nicht aus Liebe, noch aus Gehorsam geschieht, treibt Furcht sie an? Nein, auch Furcht nicht! Wir müssen gerecht sein:

sie ist wie tollkühn, doch auch wahrhaft kühn, sie hat neben Uebermuth auch wahren Muth, sie fürchtet die irdischen Mächte so wenig, als sie dieselben achtet.

Nun denn, es ist Klugheit gewesen, die der Nothwendigkeit auswich, um ihrer Gewalt zu entgehn. Sie stellt sich todt, um nicht erschlagen zu werden, sie spielt die Scheintodte, um nach Kurzem unverhofft zu frischerem Leben wieder aufzustehn.

Die Auflösung des Ordens ist also nichts Definitives; sie beschließt aber eine Phase, eine wichtige Phase in dem Dasein desselben, welche als ein gewissermaßen geschlossenes Ganze betrachtet werden darf. Ich habe vor, das Merkwürdigste vom Wiedererscheinen, den mehrjährigen Kämpfen und der endlichen neuen Auflösung des berühmten Ordens zu berichten. Dabei muß ich mir von vorn herein die Beschränkung auferlegen, von dem großen geistlichen Kampfe überhaupt, von dem Streit über Unterrichtsfreiheit, über Gallicanismus, Concordat und organische Artikel, in welchem die Sache der Jesuiten nur eine einzelne Seite ist, nicht mehr zu erwähnen, als für das Verständniß meines besondern Gegenstandes nöthig ist. Es gilt hier, das specielle Wirken der Gesellschaft Jesu und die besondere Anfeindung derselben, eben in Beziehung auf ihre Existenz selbst, ins Auge zu fassen. Natürlich wird dabei die Erwähnung und dann und wann die ausführlichere Besprechung dieser oder jener klerikalischen Ereignisse nicht zu umgehn sein; aber ich bevorworte, daß ich dieselben nur in ihrer Beziehung zur Jesuitenfrage betrachte, ihre eigene innere Bedeutung dagegen so viel als möglich außer Acht lasse*).

Ebenso muß ich gleich bemerken, daß ich über alle theilweise so interessanten Thatsachen der Jesuitengeschichte vor der Julirevolution verhältnißmäßig schnell hinweggehe, um mich ausführlich nur über Das auszulassen, was zu den jüngsten Ereignissen in genauer Beziehung steht.

*) Wie ich dagegen in einer Reihe von Artikeln, welche in den Heften vom August 1844 bis zum März 1845 der theologischen Monatsschrift „der Prophet" abgedruckt worden sind, die Jesuiten nur in Beziehung auf ihre Theilnahme an dem Unterrichtsstreite zu betrachten hatte.

Kurze Geschichte der Jesuiten von der Revolution von 1789 bis zur Julirevolution.

Von der französischen Revolution bis zur Restauration.

Werfen wir zuerst einen Blick auf die Existenz der Gesellschaft Jesu in Frankreich in der seit ihrer ersten Verbannung verflossenen Zeit zurück, so finden wir, und es kann uns nicht Wunder nehmen, daß während der Dauer der absoluten Monarchie keine Versuche zur offenen und heimlichen Auferstehung gewagt wurden. Sie kannte, um Derartiges zu unternehmen, einerseits die Parlemente und die jansenistische Universität als zu wachsame Gegner, andrerseits war die königliche Gewalt selbst, welche mit der päpstlichen die Kirchenregierung darin theilte, daß sie die Aufrechterhaltung der alten canones und der gallicanischen Rechte zu wahren hatte, für die Niederhaltung des Ordens interessirt, welcher ihr dies Recht zu Gunsten der Hebung der geistlichen Gewalt am hartnäckigsten streitig gemacht hatte.

Diese Hindernisse hat die Revolution hinweggeräumt. Die neuen aber, welche sie schuf, sind deshalb weniger kräftig gewesen, weil sie nicht die Jesuiten allein betreffen, und besonders weil nicht mehr individuelles oder Corporationsinteresse dem allgemeinen Antagonismus gegen den Orden zu Hülfe kommt. — Die Parlemente sind in dem Sturze der alten Institutionen mit begraben worden, der Geist der alten Universitäten ist gleichfalls unter dem Anathem, welches alles wahrhaft oder scheinbar Christliche traf, verschwunden und wenn auch bald eine neue Universität mit neuem Corporationsgeist an die Stelle der alten trat,

so übernahm sie doch nicht gleich das Erbtheil jener ältern Schwester als Gegnerin jesuitischen, römischen Priesterwesens, so ist doch auch andrerseits dieser Antagonismus nichts weniger als eine Fortsetzung der alten Polemik des Jansenismus gegen den Pelagianismus der Jesuiten, und die neue Universität erkannte erst später den Geist der Reaction, den sie bekämpfte, als in den Jesuiten personificirt an. Vorzüglich aber war mit der Abschaffung einer Staatsreligion, deren Hüterin die weltliche Obrigkeit gewesen, dieser Obrigkeit auch das Interesse der Bekämpfung der Jesuiten, zum Behuf der Anerkennung jener Hüterschaft wenigstens fürerst, benommen worden.

So hatte die Revolution, gewiß ohne sich's träumen zu lassen, das Wiederaufleben der Jesuiten durch Niederwerfung ihrer Feinde für eine nahe Zukunft erleichtert. In den ersten zehn Jahren der neuen Ära gab es nun freilich ein anderes, eben so mächtiges Hinderniß für ihr Wiedererscheinen, in dem Geiste der Gottlosigkeit, welcher die Masse und ihre Führer damals belebte. Die Jahre, welche auf dem Altare der Pariser Kathedrale die menschliche Vernunft unter dem Bilde einer öffentlichen Dirne verehren sahen, konnten natürlich den Jesuiten keinen Muth einflößen, ihr Panier unumschränkter Priesterherrschaft aufzurichten.

Nachdem aber das Genie dessen, welcher alle Excentricitäten der Revolution in eine einzige, in die unersättliche Kriegslust, abgeleitet hatte, nachdem Bonaparte's Geschick die Tempel dem Dienste des Christengottes wieder geöffnet hatte, als durch eine heilsame Reaction die Gemüther sich wieder nach etwas Höherem sehnten, da folgte dem Katholicismus auch sein stehendes Heer, der Jesuitismus, auf dem Fuße nach. Obwohl die Zeit noch nicht gekommen war, wo man es wagen durfte, die verhaßte Compagnie unter ihrem eigenen Namen feierlich wiederherzustellen, so lebte sie doch unter falschen Namen lange vorher schon wieder auf. Statt der Jesuiten gab es unter der Kaiserherrschaft in Frankreich Paccanaristen, Väter des Glaubens, Verehrer Jesu; unter diesen Namen trotzt man zugleich der päpstlichen Auflösung und dem Verbot der revolutionairen Gesetze, so vermummt schlichen die Jesuiten in mehre Diöcesen, in Erziehungshäuser und Seminare ein, in Amiens, Belley u. a.

Jedoch nicht lange ließ man sie in Ruhe gewähren: sobald ihre Unternehmungen bekannt wurden, erneute die Regierung die alte Proscription der Gesellschaft. Napoleon, jedem Extrem in der innern Politik abhold und die Versöhnung aller versöhnbaren Parteien anstrebend, mußte ohne Bedenken einer Corporation den Zutritt versagen, welche mit dem Worte: sint ut sunt, aut non sint, jede Transaction auf immer von sich gewiesen hat und welcher eben darum auch das traurige Privilegium geworden ist, alle Welt zu unbeugsamen Widersachern zu haben.

Der Minister Portalis, mit der Untersuchung der Angelegenheit beauftragt, faßte alle darauf bezüglichen Thatsachen in einem trefflichen Berichte zusammen, und auf seinen Vorschlag wurden durch das berühmte Decret vom 3. Messidor des Jahres XII, von welchem ich später genauer zu reden haben werde, die Paccanaristen u. s. w. aufgehoben und zerstreut, ohne daß sie es bis zum Sturze Napoleons wagen konnten, ihr Haupt wieder zu erheben.

Die Restauration.

Im Jahre 1814 dagegen sollte die Gesellschaft Jesu zu gleicher Zeit von dem päpstlichen Interdict und von der Wachsamkeit der weltlichen Gewalt erlös't werden. Während Pius VII. in seiner feierlichen Wiederherstellungsbulle die Vollmacht, welche er schon früher für Rußland und Neapel ertheilt hatte, auf alle christlichen Staaten ausdehnte, fanden die so Rehabilitirten in den eben auf den Thron zurückgekehrten Bourbonen zugleich Wohlwollen genug, um auf ein neues Aufblühen ihrer Sache im allerchristlichsten Lande, im gottlosen Frankreich, rechnen zu dürfen. Die Restauration ließ es sich angelegen sein, die meisten der geistlichen Corporationen, welche vor der Revolution im Lande existirt hatten, nach und nach, sei es auf gesetzlichem Wege, sei es durch stillschweigende Duldung, wieder aufleben zu lassen. Nicht unter den Letzten stellten sich auch die Jesuiten wieder ein, und nachdem sie in den vorhergegangenen Jahren kaum ihre unlängst enthüllten Pseudonamen zu gebrauchen gewagt hatten, ent-

blödeten sie sich schon während der ersten Restauration keineswegs, unter ihrem wahren unzweideutigen Namen, als Jesuiten, wieder aufzutreten.

Hier beginnt eine neue Phase ihres Daseins, eine neue Gestaltung ihrer Thätigkeit. Während sie seit ihrer ersten Verbannung durch die Parlemente überall nur vereinzelt zu wirken vermocht hatten, gab ihnen das Wohlwollen der Bourbons, wie nicht weniger die Indifferenz eines Theils des Volks und die religiöse Sehnsucht eines andern den Muth, ihr Werk nach einem vergrößerten Maßstabe zu versuchen.

Wenn schon die Mönchscongregationen selber gerade durch ihr compactes Dasein, durch ihr Zusammenwirken einen so mächtigen Einfluß auszuüben im Stande sind, wie viel mächtiger, wie umfassend mußte derselbe nicht werden, wenn es gelang, einer auf weitern Basen ruhenden Association aus allen Kreisen der Gesellschaft unzählige Mitglieder einzuverleiben! Von diesem Gedanken geleitet, begnügten sich die Jesuiten jener Zeit nicht, hier und da einen Ungetreuen wieder in den Schoos der Mutter zurückzuführen, ein Beichtkind zu gewinnen, einen Sünder oder Ketzer zu bekehren und aus diesen vereinzelten, isolirten Elementen ein unsichtbares Kirchlein ihrer Art und Gesinnung entstehen zu lassen; sondern, wie sie überhaupt im Punkte der Kirche dem Sichtbaren vor dem Unsichtbaren den Vorzug geben, dem Handgreiflichen vor dem Idealen, bildeten sie auch aus allen ihren Anhängern ein compactes Heer mit äußern Erkennungszeichen, bestimmten Pflichten äußern Dienstes und unfehlbarer irdischer Belohnung der irdischen Dienste als Abschlag für den himmlischen Lohn.

Schon in früheren Zeiten, zumal unter Heinrich IV. und Ludwig XIV., hatte die Gesellschaft Jesu dieses Mittel einer unfehlbaren Propaganda angewandt. Wenn sie auch jeder Zeit viel durch den Unterricht gewirkt hatte, so lag doch das Geheimniß ihres wunderbaren Einflusses vorzüglich in der Kunst ihres Systems der Affiliationen, welches von keinem Mönchsorden, von keiner Gesellschaft, seit Pythagoras, zu einer so hohen Stufe der Vollkommenheit getrieben worden war. Noch unter Napoleon war das seit lange unterbrochene Werk solcher Affiliation oder Association wieder aufgenommen worden. Alle Elemente des

Misvergnügens, sei es mit dem herrschenden Materialismus, sei es mit dem Gallicanismus des Concordats, waren unter Leitung eines geheimen Jesuiten in der Congregation der heiligen Jungfrau (wie sie sich auch schon zur Zeit der Ligue genannt) zusammengefaßt worden. Aber, wie gesagt, die Wachsamkeit der Regierung ließ damals kein freieres Wirken zu. Unter der Restauration dehnte sich das Gewebe aus, man trug Sorge, alle sogenannten Wohlgesinnten hineinzuziehn, Jedermann erhielt als Anführer, Offizier oder Soldat sein Amt und seinen Posten, Jedermann mußte, sei es durch ein feierliches Versprechen, sei es durch einen Eid in die Hände der Jesuiten, seinen treuen, unwandelbaren Beistand für Förderung des Werkes Gottes und der Jungfrau versprechen. Der gemeinsame Zweck war auf religiöser Seite die Hebung der geistlichen Macht, die Wiederaufrichtung der kirchlichen Allmacht, auf politischer die Bewahrung der monarchischen Prinzipien gegen die Reaction der liberalen Prinzipien von 1789, — ihr Zweck war mit einem Worte derselbe, der er immer gewesen, der Schutz des Absolutismus gegen den Geist der Forschung und Freiheit.

Ihre Thätigkeit mußte eben darum nur noch gereizter und kräftiger werden, als die Restauration unter dem Ministerium Richelieu-Pasquier einen Augenblick die streng royalistischen Prinzipien zu Gunsten mehr constitutioneller aufgeben zu wollen schien. Damals begann die unruhige, aufgeregte Wirksamkeit der „großen Congregation“, wie man den ganzen Complex aller Affiliirten, nicht mehr nur die Gesellschaft Jesu im engern Sinne nannte: von allen Seiten rief und reizte man sich auf, in der Hauptstadt und in den Provinzen vermehrten sich die Conventikel und Associationen, eine geheime Correspondenz wurde durch ganz Frankreich organisirt, so geschickt, daß die Leiter der Congregation von den Ereignissen in den entferntesten Gegenden oft schneller und sicherer Kunde erhielten, als die Regierung selber. Der Mittelpunkt und Herd aller Intriguen war in der nächsten Umgebung des Thronerben, des Grafen von Artois (Karl X.). Da flossen alle Erkundigungen zusammen, von da gingen alle geheimen Einflüsse aus, welche das ganze Land in der hohen und niedern Verwaltung, wie in allen Privatbeziehungen durchzogen und umstrickten. Die Präfecturen und Unter-

präfecturen wurden auf die Empfehlung der Congregation ertheilt oder versagt, alle ministeriellen Bureaux füllten sich mit affiliirten Beamten, und die der Congregation fremden sahen sich fortwährend den Anfeindungen und Intriguen ausgesetzt. Daneben stiftete man zur engern Bewachung des Familienlebens eine Agentur für Privatanstellungen und Beschäftigungen jeder Art, für Commis, Tagearbeiter, Kammerdiener, Bonnen, Hauslehrer, Köche u. s. w. Vornehme Damen stellten sich an ihre Spitze, und während man sich durch die angebotene Leichtigkeit der Unterbringung der bedürftigen Classen versicherte, hatte man zugleich ein prächtiges Mittel, die wohlgesinnten Familien, nämlich die, welche sich an das fromme Bureau wandten, von den indifferenten oder feindseligen zu unterscheiden, und noch ein köstlicheres, durch Beichte und andere Vertraulichkeiten der untergebrachten Getreuen in das innerste Leben der Familien, ihre Bedürfnisse und Schwächen, ihre Wünsche und Blößen genau eingeweiht zu werden. Selbst die Heirathsagentur fehlte nicht: wer sich den Jesuiten hingeben wollte, konnte auf eine verhältnißmäßig gute Partie rechnen, da die Gesellschaft jeder Zeit die Person und das Gewissen von Heirathslustigen aller Art und beider Geschlechter in ihren Beichtregistern führte.

Gegen solche rührige Thätigkeit konnte die ephemer-liberale Tendenz Ludwig's XVIII. nicht Stich halten; er mußte die Regierung in die Hände der Männer der Congregation legen, und diese war bald auch mit Villèle, den sie selbst gehoben, nicht mehr zufrieden.

Unter Karl's X. Regierung wuchsen mit den täglichen Concessionen ihre Prätentionen, und bald machten ihre Adepten aus ihren hierarchischen ultramontanen Bestrebungen kein Geheimniß mehr, vielmehr verkündigten Bischöfe in der Pairskammer, Priester und Laien in Büchern und Journalen von neuem die alte Lehre vom zweischneidigen Schwerte Roms, von der doppelten Suprematie, der geistlichen und der weltlichen.

Aber nicht das ganze Volk hatte sich in dem Netze fangen lassen; auf dem Grunde der Herzen gährte der Zorn gegen das vermessene anachronistische Beginnen und wartete nur auf eine Gelegenheit, sich zu äußern. Eine solche wurde ihm zuerst im Jahre 1825 geboten, als der Appellationsgerichtshof (cour royale)

von Paris auf Veranlassung eines Prozesses gegen den Constitutionnel und den Courrier français eine ausdrückliche Rüge der ungesetzlichen Existenz der verbannten Congregation formulirte. Die beiden genannten Journale machten sich nämlich durch heftige Polemik gegen die Wiedererscheinung der verbotenen religiösen Orden vorzugsweise bemerklich. Die Regierung machte ihnen darüber einen Tendenzprozeß, welcher jedoch gegen die Verfolger selbst ausfiel, indem zu Gunsten der beiden Journale eben die Thatsache der ungesetzlichen Existenz der Mönchsorden geltend gemacht wurde. Das Urtheil über den Courrier zumal sprach sich hierin kräftig und entschieden aus, indem es erklärte, daß mehre der incriminirten Artikel freilich in der Form tadelnswerth seien, durch ihren Inhalt aber der Staatsreligion keinen Schaden bereiten können, daß andere vielleicht einen gefährlichern Charakter haben, aber durch gewisse Umstände hervorgerufen worden seien, welche bei dem Urtheil nicht übersehn werden dürfen, unter welchen Umständen die Einführung von gesetzlich untersagten religiösen Corporationen und die laute Verkündigung ultramontaner Lehren obenan zu stellen seien, welche die religiöse und bürgerliche Freiheit des Landes in Gefahr bringen. Aus diesen Gründen erklärt der Gerichtshof, daß die Suspension des Journals nicht statthaben dürfe.

Schon diese Rüge wurde im Publikum mit großem Beifall aufgenommen, aber sie war zu indirekt, als daß sie schon hätte einen bedeutenden Einfluß ausüben können. Die berühmte Denunciation Montlosier's wurde entscheidend.

Der Graf Montlosier, ein Mann von ernsten gemäßigten Ueberzeugungen in Religion und Politik, faßte, über die Fortschritte der Jesuiten besorgt, den Entschluß, alle Thatsachen, die ihm bekannt geworden, zur Kenntniß des großen Publikums und der hohen Gerichtshöfe zu bringen. Im Jahre 1825 ließ er zunächst sein berühmtes „Mémoire à consulter" erscheinen, um die öffentliche Meinung aufzufordern, gegen das religiöse und politische System der großen Congregation, welches die Religion, die Gesellschaft und den Thron in Gefahr setzte, auf ihrer Hut zu sein. In der ersten Abtheilung des Werkes setzte er die auf die große Congregation, auf die Jesuiten insbesondere, auf den Ultramontanismus und die Dominationssucht der Priester bezüg-

lichen Thatsachen auseinander, in der zweiten die daraus hervorgehenden Gefahren, in der dritten widerlegte er die Argumente der Gegner, in der letzten endlich gab er die Mittel an, ihren Fortschritten zu begegnen, — Alles in der anziehendsten, energischsten Weise, mit unwidersprechlichen Belegen.

Durch den tiefen Eindruck, den diese erste Veröffentlichung hervorbrachte, ermuthigt, ließ er derselben einen weitern Schritt folgen, welcher zu dem moralischen Erfolge einen thatsächlichen hinzubringen sollte. In Folge einer Consultation mit dem ältern Dupin und andern ausgezeichneten Legisten, wandte er sich mit einer Denunciation in forma an den Appellationshof von Paris, indem er die im Mémoire behandelten vier Punkte als bestimmte Anklagen formulirte. Jede seiner Behauptungen stützte er auf bezeugte Thatsachen, überdies berief er sich auf eine Rede des Unterrichtsministers Bischof von Hermopolis, worin derselbe die Existenz gewisser religiöser Congregationen, namentlich die Existenz mehrer Jesuitenstiftungen laut anerkannt hatte. Außerdem verfaßten die vorzüglichsten Advokaten der Pariser Gerichtshöfe auf seine Veranlassung eine feierliche Erklärung, in welcher sie den Zustand der Gesetzgebung über die religiösen Orden darstellten und auf die Ausführung derselben drangen. Die Erklärung wurde allen Gerichten Frankreichs zugeschickt und kam fast von überall mit Unterschriften bedeckt zurück. Die ganze Repräsentation der französischen Rechtsgelehrsamkeit stimmte darin überein, daß die alten Gesetze gegen die religiösen Congregationen noch in Kraft und ihre Ausführung nothwendig sei.

Der Appellationshof bekräftigte in seiner Entscheidung diese Ansicht auf die ausdrücklichste Weise, indem er alle einzelnen Decrete von 1762 bis zum Jahre 1804 (XII) einzeln aufzählte und hinzufügte, wie diese Gesetzgebung vorzüglich in der Unverträglichkeit des Geistes der Jesuiten mit dem Geiste der Gesellschaft und der Unabhängigkeit der weltlichen Macht begründet sei, — erklärte sich aber deshalb für incompetent, weil nach dem Decret von 1804 die Verfolgung der Congregationen der hohen Polizei zufalle, nicht den Gerichten.

Da hiermit der Weg der gerichtlichen Entscheidung abgeschnitten war, wandte sich Montlosier mit einer Petition an die Pairskammer. Der Graf Portalis (der jüngere) wurde mit der

Abfassung des Berichts über die Angelegenheit beauftragt und schloß seine lichtvolle Auseinandersetzung der Thatsachen und Gesetze mit folgenden Worten: „So ist denn gewiß, daß, dem Gesetze und der königlichen Aufsicht zum Trotze, eine religiöse Männercongregation existirt. Wenn sie für nützlich erkannt wird, möge sie autorisirt werden. Nimmermehr aber ist zuläßig, daß eine selbst nützliche Anstalt der That nach existire, wenn sie dem Rechte nach nicht existiren darf, und daß sie, durch die Macht des Gesetzes nicht berechtigt, ihr Recht in des Gesetzes Ohnmacht suche. — Die Commission ruft nicht die Strenge des Gesetzes an, sondern nur die Aufrechterhaltung der legalen Ordnung. Die Gerichtshöfe haben sich für incompetent erklärt, die Verwaltung allein kann in dieser Sache die Ausführung der Gesetze versehen. Die Commission schlägt darum vor, die Petition des Herrn von Montlosier, insoweit sie das Bestehen gewisser unberechtigter Mönchsinstitutionen betrifft, dem Ministerpräsidenten zuzuweisen."

Trotz des Widerstands des Ministeriums wurde der Vorschlag der Commission von der Kammer angenommen und so die Regierung zur Ausführung der Gesetze feierlich aufgefordert.

Die gekränkte öffentliche Meinung hatte sich in einer feurigen Explosion schon um das kühne Manifest Montlosier's gruppirt; sie nahm nicht weniger freudig den Beschluß der Pairskammer auf und der Jesuiten Fortschritten wenigstens war ein Ziel gesetzt. Zwar konnten sie unter dem Schutze der mächtigen Einflüsse, über welche sie verfügten, dem öffentlichen Unwillen noch einige Zeit die Spitze bieten. Aber bald machte sich dieser Unwille in den großen Deputirtenwahlen Luft, die neue Kammer trat unter dem lauten Rufe nach dem Sturze der Jesuiten in Thätigkeit, und die Regierung konnte ihr die Befriedigung nicht länger versagen. Das Ministerium Martignac überkam unter andern Aufgaben auch diese, dem Unwesen des parti-prêtre einen Damm entgegenzusetzen und es löſ'te dieselbe theilweise durch die bekannten Ordonnanzen, welche die Jesuiten und ihre Lehre aus den geistlichen Seminaren verbannten, um die gallicanische Doctrin wieder zu Ehren zu bringen. Nicht allein die Häuser der Jesuiten wurden geschlossen, sondern man führte auch für Jeden, der sich dem öffentlichen Unterrichte widmen

wollte, die Versicherung ein, keiner verbotenen Congregation anzugehören.

Dieser Schlag war wol gewaltig, aber nicht mächtig genug, die Congregation in Frankreich zu vernichten: sie entsagte der Kühnheit des offenen Auftretens, aber ihr Einfluß erlosch noch nicht; er war es, der das Ministerium Polignac bildete, der den unglücklichen Karl X. bis zum Beschluß der verhängnißvollen Juliordonnanzen verblendete und den Thron der Bourbonen stürzen ließ.

Die Hauptpunkte der Geschichte des Klerus und der Jesuiten seit der Julirevolution.

Die Julíregierung in ihren ersten Jahren.

Der Bourbonen Sturz war zugleich die augenblickliche Vernichtung der Jesuiten. Wenn sie nach den Ordonnanzen von 1828 sich nur aus den Erziehungshäusern zurückzuziehn nöthig gehabt, im Rathe der Krone aber und in den Kapiteln immerhin ungewehrt leiten und gebieten konnten, so trieben sie die Julitage dagegen in die Schlupfwinkel zurück, in welchen sie die Restauration bei ihrem Beginn gefunden hatte. Die Volkswuth, im Jesuitismus alle retrograden Tendenzen bis zum Geiste der verhängnißvollen Ordonnanzen personificirend, hätte sich damals durch übermüthiges, gesetzwidriges Erscheinen des verhaßten Ordens nicht trotzen lassen.

In Frankreich zerstoben und verschollen, selbst in Lyon nur im tiefsten Incognito hausend, schlug die Gesellschaft an den Grenzen des Landes ihr Lager auf, sich bereit haltend, am gelegenen Tage, wenn die Wachsamkeit des Volkes und der Regierung eingeschläfert wäre, wenn ein Hauch frommer Sehnsucht wieder über das Land wehte, die Grenzen von neuem zu überschreiten und jene Sehnsucht sei es zu befriedigen, sei es auszubeuten. Belgien und die Schweiz waren die glücklichen Staaten, denen ein großer Theil der beim Nachbarvolke arbeitlos gewordenen Soldaten des Ultramontanismus zufiel. In Belgien konnten sie die Revolution der katholischen Bevölkerung gegen die Herrschaft des protestantischen Hollands, die Aufregung, in wel-

cher das religiöse Element, neben andern wichtigern, ein Rolle spielte, unschwer zur Herstellung einer Ordnung der Dinge benutzen, in welcher ihrer eigenen Thätigkeit und ihrem Einfluß ein großer Spielraum gestattet wurde, in welcher sie ungehindert die Geistlichkeit und durch sie einen großen Theil des Volks dominiren konnten.

In der Schweiz benutzten und erhöhten sie die Eifersucht der katholischen und der protestantischen Cantone, setzten sich in Besitz der erstern, unterminirten den Protestantismus in Genf und organisirten eine thätige und geschickte Propaganda.

Was aber für unsern Gegenstand wichtiger ist, so gleichsam an den Thoren Frankreichs, zogen sie die Kinder der altbourbonischen Familien in ihre Schulen, um in ihnen den Geist der Reaction und des Ultramontanismus zu verewigen, der die Väter beseelt, mit der Nation entzweit und an den Abgrund geführt hatte.

Unterdeß war die Juliregierung durch ihre Besonnenheit, Umsicht und Mäßigung im Kampfe mit den Factionen immer fester begründet worden. Obgleich die fieberhafte Aufregung und das Wüthen der Masse gegen Alles, was an Priesterthum und Priesterwesen erinnerte, mit allen andern Excentricitäten einem ruhigern, vernünftigern Behaben gewichen war, so war doch die Niederhaltung aller geistlichen Prätentionen, die sorgfältige strenge Ueberwachung der geistlichen Partei und aller ihrer Anhänger eine Nothwendigkeit der gemäßigten, beruhigenden, aber festen Politik selber geworden, welche, durch das Ministerium von Casimir Périer eingeweiht, bis jetzt der Charakter der Juliregierung geblieben ist. Während so jeder extreme Katholicismus, mithin auch der Jesuitismus für den Augenblick zur Verzichtleistung auf freiere Thätigkeit, auf offenes Auftreten genöthigt war, während der Katholicismus seine Wirksamkeit auf die eigentlichsten, engsten, geistlichen Functionen im Innern des Heiligthums beschränkt sah, ließ es sich doch die Regierung in demselben Interesse der Beruhigung und Befestigung der neuen Gesellschaft ernst angelegen sein, die Religion innerhalb jenes engern rechtmäßigen Kreises ihrer Geltung von neuem mit Achtung und allerlei rücksichtsvoller Aufmerksamkeit zu umgeben und so das Mistrauen und das unter den Umständen ganz natürliche Uebelwollen der Geist-

lichkeit gegen die neue Ordnung der Dinge durch eine behagliche und rechtmäßig einflußreiche Stellung in derselben allmälig zu bannen.

Ein Theil, freilich ein geringer Theil der Prälaten verstanden und würdigten die religiöse Politik der Regierung, wie sie es verdiente; mehr Billigung fand sie in einem großen Theile der Geistlichkeit des zweiten Rangs, einflußreicher Curés u. s. w. Aeußere Verhältnisse kamen der Regierung zu Hülfe: viele Würdenträger starben nämlich in den ersten sechs bis sieben Jahren der Juliherrschaft und diese trug Sorge, sie durch solche Geistliche zu ersetzen, welche sich in die neue Stellung der Kirche bereitwillig und einsichtsvoll gefügt hatten, obgleich man nebenbei sich doch auch in Acht nahm, keine Wahl zu treffen, welche den Kapiteln etwa besonders unangenehm sein konnte. Mehre der wichtigsten und einflußreichsten bischöflichen Sitze, wie der von Paris selbst, wurden mit gemäßigten, von unzeitigen Prätentionen sich fern haltenden und doch unter der Geistlichkeit selbst hochgeachteten Männern besetzt, und unter ihrer Verwaltung traten in die etwa vacanten untern Pfarrstellen Geistliche von derselben Gesinnung ein.

So gelang es der Regierung, den Klerus allmälig der Nation wieder zu nähern, gegenseitiges Vertrauen keimte wieder auf, und nach der Versöhnung führte religiöses Bedürfniß einen Theil des Volkes aller Klassen wieder den Tempeln zu, die es vor mehren Jahren, weil man es zum Besuche derselben zwingen gewollt, verlassen hatte. Die Religion, vorher aus dem Volksleben verbannt und kaum in verstohlener Ausübung vor Unbilden gesichert, erhob sich wieder zu dem Range und zu der Geltung, die ihr gebühren; sie wurde von neuem geachtet und geliebt und als allgemeines Bedürfniß anerkannt.

Die neuen Ansprüche der Geistlichkeit; Wiedererscheinen der Jesuiten.

Das theils nothgedrungen, theils einsichtsvoll bescheidene, gemäßigte Benehmen der Geistlichkeit hatte zu ihrer neuen Achtung das Meiste beigetragen: mit dem Erfolge aber schwand die

Mäßigung. Dies ist das Verhängniß der katholischen Kirche, seitdem sie die falsch katholische geworden, daß sie keine Mäßigung kennt; dieselbe ist ihr höchstens ein Mittel zum Zweck, eine List, — ihr Gedanke immer der der Domination, und sie verscherzt oft selbst ihr offenbares Recht darum, weil sie darüber nicht auf regelmäßige, hergebrachte Weise, auf dem Wege der Erklärung und Ueberzeugung rechten will, sondern dasselbe immer in der Weise apriorischer Usurpation in Anspruch nimmt. Sobald sie sich anerkannt sieht, will sie allein anerkannt sein, verlangt unbedingte, unumschränkte Souverainetät und läßt sich auf Begründung oder Herleitung der beanspruchten Rechte niemals ein. Dadurch eben compromittirt sie oft ihre gerechtesten Forderungen, indem die Billigkeit der Sache über der Unangemessenheit der Form verkannt wird. Denn solche absolute Verfahrungsweise kann sich kein wohlgeordneter Staat jemals gefallen lassen, weil sie eben aller bürgerlichen Ordnung geradezu ins Angesicht schlägt. Deßhalb muß der römische Katholicismus mit allen weltlichen Regierungen im Kampfe liegen, keine Gunst kann ihn befriedigen oder zu Dank verpflichten, er ist zu stolz, eine Gunst anzuerkennen, er kennt für jede andere Gewalt nur Unterwerfung, absolute Unterwerfung. — So bereitete sich auch die Julíregierung durch die Ermunterung und Begünstigung der Kirche neue große Schwierigkeiten und Verlegenheiten.

So wie die katholische Kirche in Frankreich wieder Vertrauen faßte, erschienen auch die Jesuiten wieder am Tageslicht. Noch im Jahre 1837 war von ihnen so wenig die Rede gewesen, war man über ihr Wiedererscheinen so beruhigt, daß der damalige Gesetzentwurf für den Secundärunterricht sich jeder Vorsichtsmaßregel gegen ihren Eintritt in die Schulen enthielt, daß ein Redner der Deputirtenkammer bei der Erinnerung an dieselben übermüthig und vorzeitig triumphirend fragte: „Wo sind die Jesuiten? Zeigt mir doch einen Jesuiten!“ Man hatte sie und ihre Wirksamkeit so sehr vergessen, daß man ihre Bekämpfung, auch wenn sie vorhanden wären, für ein Spiel ausgab und daß der Berichterstatter St-Marc-Girardin z. B. unter großem Beifallsjubel fast aller Parteien ausrief: „Wie! heute sollen wir Furcht vor den Jesuiten haben! Wie! mit unsern Institutionen, mit dieser Rednerbühne! mit unsern beiden Kammern! Wie!

mit dem philosophischen Arsenal unserer Bibliotheken habt ihr Furcht vor den Jesuiten! Nein, würdigen wir uns nicht so tief in der Meinung Europa's herab!" Ebenso zuversichtlich sprach die Regierung und die Kammer noch im Jahre 1839. Zwar waren damals die Jesuiten in Frankreich schon wieder erschienen, aber noch wagten sie sich nicht offen anzukündigen, sie waren noch bescheiden und behutsam, lebten noch nicht gemeinschaftlich, sondern blieben als einfache Hülfspriester vereinzelt in den Diöcesen zerstreut. In den drei folgenden Jahren vorzüglich, unter dem Schutze der wiederhergestellten öffentlichen Ruhe und Zuversicht, nahm der Einfluß und das Vertrauen der Priesterschaft von Tag zu Tag zu, und mit ihren Ansprüchen wuchs auch der Muth der Jesuiten. Sie fingen an, unter ihrem eigenen Namen und auf eigene Rechnung aufzutreten, sich zu organisiren und anzusiedeln. Man muß bekennen, daß sie es geschickt anfingen, indem sie sich zuerst von einer blendenden, fast bestechenden Seite zeigten. Ehe irgend ein anderes Symptom ihres directen Einflusses bemerkt wurde, erfüllte ihr Kanzelredner de Ravignan die Hauptstadt und ganz Frankreich mit dem Ruhme seiner glänzenden, ergreifenden Improvisationen. Wahres Talent, besonders glänzendes Talent ist in Frankreich jederzeit gewiß, das große Publikum für sich zu gewinnen, wie nicht weniger eine wahrhafte, tief energische Ueberzeugung überall Respect einflößt. Um seines Talents und um seiner unverkennbaren Ueberzeugung willen verzieh man Ravignan, daß er Jesuit war, man beklagte es hier und da, aber im Allgemeinen sah man davon ab und Tausende von Gebildeten und Ungebildeten strömten zur Kanzel Notre-Dame's, sich von der lebendigen, bewegten, wogenden Rede des Jesuiten erbauen oder wenigstens rühren, aufregen zu lassen. Ein Jesuit war Mode geworden! Welcher Gewinn für den Orden! Im Schatten seiner Gunst konnten sich nach und nach andere seiner Brüder einfinden; sie schienen factisch vom Volke absolvirt zu sein. Nur Geduld, nicht lange, so werden sie demselben Volke die Absolution versagen!

Die neuen Hoffnungen und die mit ihnen erneuten Prätentionen des Klerus fanden in der Sache der Unterrichtsfreiheit eine vortreffliche Gelegenheit, sich zu tummeln und zu versuchen. Es ist hierbei der oben besprochene Fall unverkennbar eingetreten,

daß die katholische Kirche ein unbestreitbares Recht forderte, eine unveräußerliche Pflicht erfüllte, aber über das Recht und über die Pflicht hinausging und beide compromittirte. Ich sage, daß die Kirche ein unbestreitbares Recht und die unveräußerliche Pflicht hat, für die heilsame Erziehung der Jugend Sorge zu tragen und an den darüber gepflogenen öffentlichen Berathungen einen thätigen, vorzüglichen Antheil zu nehmen. Man muß entweder das Geschäft der Erziehung oder das Werk der Kirche gänzlich verkennen und sonderbar herabwürdigen, — man könnte entweder die Erziehung nicht mehr als Bildung des Menschen zum höhern Dasein so gut, wie zum irdischen, nicht mehr als Entwickelung aller Fähigkeiten, der moralischen so gut, wie der intellectuellen und physischen ansehn, oder aber man müßte die Moral gänzlich von der Religiosität losreißen, die Religion als eine sentimentale Befriedigung vager Regungen und Gefühle begreifen, um die Nothwendigkeit jenes Interesses, jener Einmischung der Geistlichkeit in die Unterrichtsangelegenheiten zu läugnen. Die Frage wäre nun für Frankreich specieller diese, ob der öffentliche Unterricht in moralischer Beziehung in den Händen der Universität gut aufgehoben ist, — und es ist unbezweifelt, daß die öffentliche Meinung, so oft sie unbefangen und frei von der Rücksicht auf die geistlichen Prätentionen urtheilt, die Universität einmüthig anklagt; es ist mir besonders durch eigene Erfahrung gewiß geworden, daß die Mitglieder jener Corporation selber, wo sie sich unbefangen äußern können, die tiefen, fast unheilbaren sittlichen Mängel der jetzigen Organisation derselben anerkennen*). Die Besorgniß der Geistlichkeit um den öffentlichen Unterricht war also begründet, ihre Einmischung berechtigt. Sie war auch zeitgemäß, da die Vorbereitung des neuen Gesetzes an alle Interessirten die Forderung stellte, zur ersprießlichen Lösung des Problems ihren Rath, ihre Wünsche vernehmen zu lassen. Die Erfüllung des Versprechens der Charte in Bezug auf die Unterrichtsfreiheit war im Interesse einer befriedigenden Lösung immer verschoben worden; in demselben Interesse kam es darauf an, daß alle wichtigen Elemente der Gesellschaft durch ihre natür-

---

*) Ich verweise in Bezug auf Alles, was die Universität und die Unterrichtsfreiheit angeht, auf meine erwähnten Aufsätze im „Prophet“.

lichen Organe ihre Forderungen an das neue Gesetz bekannt machten: die Religion natürlich durch das Organ der höhern Geistlichen. Die Geistlichkeit glaubte aber, und glaubt noch heute, daß in den höchsten Regionen die Staatsregierung, daß vorzüglich an der Spitze und so zu sagen im Herzen der Universität gewisse Einflüsse allmächtig seien, welche den Glauben und die Religion zu Gunsten einer atheistischen oder pantheistischen Philosophie systematisch zu vernichten, das supranaturalistische Prinzip, welches die Seele der Offenbarung ist, durch ein rein rationalistisches zu verdrängen streben. Bei solcher Ueberzeugung, mochte sie richtig oder falsch oder wenigstens übertrieben sein, konnte das Streben des Klerus auf nichts Anderes gerichtet sein, als darauf, Mittel zu finden, der Universität einen möglichst großen Theil der Jugend zu entreißen, Mittel, eine möglichst große Anzahl von geistlichen Schulen auf leichte, schnelle Weise stiften zu können. Dieser Wunsch war immer noch rechtmäßig; nur kam es darauf an, für die Erreichung desselben auf der andern Seite keines der wichtigen Interessen zu verletzen, welche der Staat seinerseits in der Unterrichtsfrage zu wahren hatte, vorzüglich keines seiner Hoheitsrechte leichthin oder verächtlich zu behandeln. Die moralische Bildung ist ein wichtiger oder vielmehr der wichtigste Gesichtspunkt, das höchste Ziel in der Erziehung, wer zweifelt daran? Aber es ist nicht das einzige. Neben derselben, ja in ihrem eigenen Interesse muß eine hohe intellectuelle Bildung angestrebt werden, und in beiden, in der moralischen und in der wissenschaftlichen Erziehung, muß jeder Staat zugleich auf seine Selbsterhaltung, auf Erweckung des Respects für das Vaterland und seine Institutionen hinzielen. Wenn er in solcher Absicht für die Zulassung der Individuen zum öffentlichen Unterricht gewisse wissenschaftliche Bedingungen stellt, wenn er sich die Controle über den nationalen Geist des Unterrichts vorbehält, wenn er ferner eine religiös-politische Corporation ausschließt, welche den bürgerlichen Institutionen von jeher den Respect versagt hat, so handelt er seiner Pflicht und seiner Aufgabe gemäß. Die Geistlichkeit hätte darum ihrem Zwecke nicht zu entsagen gebraucht: sie hätte in Zeit von mehren Jahren, wenn es ihr ein ernstes Interesse gewesen, eine große Anzahl von fähigen Lehrern bilden können, welche die durchaus

2*

nicht übermäßigen Forderungen hätten erfüllen können*); — sie hätte zu Gunsten des öffentlichen Friedens der Hülfe der Jesuiten entsagen sollen. Was sehn wir sie statt dessen thun? Sie besteht darauf, daß ihren geistlichen Seminaren, deren Lehrer weder Proben des Wissens abgelegt haben, noch auch der Aufsicht irdischer Gewalten sich fügen möchten, die überdies große Immunitäten genießen und vermöge derselben allen Privatschulen eine tödtliche Concurrenz machen würden, daß diese Seminare ohne Weiteres das Recht zum Laienunterricht erhalten sollen, was ihrer Institution noch dazu völlig zuwider ist. Sie findet ferner offene Feindseligkeit und Verfolgung gegen die Kirche in der von den Lehrern verlangten Versicherung, keiner verbotenen Congregation anzugehören, — und nimmt sich der Sache der Jesuiten als der der Religion selber an. In der Vertheidigung dieser Prätentionen aber sagten sich die Bischöfe und ihre Jünger vollends von aller Mäßigung und Schonung los, welche ihnen ihr Stand und Einfluß noch mehr als Andern hätte zur Pflicht machen sollen; um ihre vermeinten Rechte zu erlangen, verletzten sie mit Erbitterung und Wuth die unzweifelhaftesten Rechte des Staates, warfen sie Schmach und Spott mit vollen Händen auf die Universität, d. h. auf den Complex aller bestehenden öffentlichen Unterrichtsanstalten. Sie stellten dieselben als Schulen der Pestilenz und aller niederträchtigsten Laster dar; die geistlichen Schriftsteller, Bischöfe und gewöhnliche Priester überboten sich in Schmachlibellen gegen das verhaßte Institut, und der Priester Combalot sprach unter dem Jubel des ganzen Chors mit diesen Worten die Excommunication gegen dasselbe aus: „Schlaget mit dem Schwerte der Excommunication die Kapellen der Collegien, der Leib Christi werde nicht mehr auf den entweihten Altären geopfert, die Stimme des Priesters verstumme auf ewig in diesen Hallen, Zeugen so vielen Frevels, so vieler Gotteslästerung! Scheidet das Licht von der Finsterniß, Jesus Christus von Belial!

*) Für die meisten der Gymnasiallehrer ein Examen, wie unser Abiturientenexamen, für die höhern Klassen das Licentiat, etwa unser Oberlehrerexamen.

schleudert vom Thron der Wahrheit und Gerechtigkeit, welchen ihr inne habt, ein feierliches Interdict auf die Collegien, in welchen man die Jugend lehrt, ohne Gott zu leben und das Blut und die Gnade Christi zu verachten. Verbietet den Priestern eurer Parochien, zur Confirmation und zum heiligen Ostermahl die Kinder zuzulassen, welche das Monopol noch in seinem Schoose zurückzuhalten versucht, nachdem ihr es mit dem Zeichen eurer unvergänglichen Verfluchung gebrandmarkt!"

Zu derselben Zeit, wo die Priesterpartei jede Achtung vor den Staatsinstituten so freventlich bei Seite setzte, fing sie an, ihre eigenen Rechte bis zum ultramontanen Absolutismus zu exaltiren. Die Mission der Apostel und ihrer Nachfolger ist nach dem Ausdruck eines der vorzüglichsten geistlichen Pamphletairs keine andere als die, die Völker und die Könige niederzuschmettern (abattre les peuples et les rois). — Die Völker und Könige im Allgemeinen, nicht etwa die dem Kreuze widerstrebenden, und nicht mit Waffen des Geistes und der Ueberzeugung, nicht zu einem Joche des Glaubens und der Liebe, sondern zu absolutem Gehorsam im Weltlichen so gut, wie im Geistlichen.

Der Graf Montalembert, der gehorsame Sohn der Bischöfe, der wiederholt feierlich versichert, immerdar in ihrem Sinne zu handeln und zu sprechen, sagt nicht weniger deutlich in seinem katholischen Manifeste: „Die katholische Kirche spricht zu den Menschen: glaubt, gehorchet oder lebt ohne mich; sie ist Niemandes Sklavin, Clientin oder Gehülfin; sie ist Königin oder ist Nichts." Gilt dies absolute Prinzip auch fürerst scheinbar nur für die Angelegenheiten des Reiches Gottes, so hält es doch nicht schwer, in diesen engern Kreis Alles hineinzuziehn, was man will. Aus den Worten Christi: „gehet hin und lehret alle Völker," leitet man ein unbegrenztes Recht auf jede Art des Unterrichts ab, und wer die Kirche hindern will, in ihren Pflanzschulen, die jedoch der Staat gestiftet, Laien statt Geistliche zu erziehen, wer sie hindern will, Haß gegen die Regierung einzuflößen, wer ihr untersagt, dem Ersten Besten der Ihrigen ohne Prüfung noch Controle die wissenschaftliche Bildung der Jugend so gut wie die religiöse anzuvertrauen und das Fähigkeitszeug-

niß für die bürgerlichen Carrieren zu ertheilen, — wehe dem Gottlosen, er vergreift sich an den Souverainetätsrechten der hohen Königin. — Sind wir einmal soweit, so ist ein Schritt weiter kaum mehr der Rede werth, es ist keine neue Prätention mehr möglich, womit dem absoluten Rechte jede factische Usurpation schon anticipirt und legitimirt ist. Wer kann die Kirche, die unbeschränkte Meisterin nach göttlichem Rechte hindern, ihr Werk denen ihrer Diener anzuvertrauen, welche sie für die geeignetsten hält? — „Man muß es anerkennen und den Muth haben, es ohne Ausflucht, noch Umweg auszusprechen," sagte der Bischof von Châlons, — „die Erziehung kann nimmer wieder auf sichern Basen begründet und geläutert werden, es sei denn durch die religiösen Orden. Es ist billig, unter ihnen den Jesuiten den ersten Rang einzuräumen." Wenn so die Kirche ihre Pflicht und ihr Recht nicht anders, als mit Hülfe der Mönche, vorzüglich der Jesuiten, ausführen kann, wer kann zweifeln, daß die Unumschränkte den Landesgesetzen zum Trotze diese ihre unentbehrliche Leibgarde herbeirufen werde?

Offenes Auftreten der Jesuiten. Ravignan's Manifest.

Der Kampfplatz war bereitet, das Gewühl groß genug, auf daß die Gesellschaft Jesu sich wieder zeigen zu dürfen glaubte. Der Kampf ist ihr Lebenselement; wo sie sich zeigt, wird sie unversöhnlich Zwiespalt erregen, — wo Streit und Verwirrung erregt ist, läßt sie nimmer auf sich warten. Ich habe oben gesagt, wie sie durch die erst anonyme Erscheinung des glänzenden Ravignan das Publikum vorzubereiten und zu bestechen gesucht hatte. Nachdem derselbe durch seine feurige, fesselnde Rede und den Ruf seiner aufrichtigen Tugend den gewünschten Eindruck gemacht hatte, sollte er diesen Eindruck durch einen kühnen Schritt zu Gunsten der ganzen Gesellschaft ausbeuten. Was er anonym, obgleich wohl gekannt, gewesen kündigte er in einem gedruckten Bekenntniß, gleichsam officiell an: er erzählte in rührend einfacher Weise mit dem Zauber seiner feurigen Ueberzeugung, wie er die Welt, in der er als Advocat geglänzt, für die himm-

lische Berufung verlassen, wie in den geistlichen Uebungen Loyola's sein unruhiger, unbändiger Geist Zügel und Frieden gefunden, wie er in Gehorsam und Entsagung beglückt und beseligt geworden. So ist sein Schriftchen unter der Form einer Apologie seines eigenen Thuns vielmehr noch eine bestechende Apologie des so viel geschmähten Ordens gewesen.

Er beginnt mit der feierlichen Erklärung: „ich bin Jesuit, ich bin ein Mönch von der Gesellschaft Jesu. Diese Erklärung bin ich mir selbst schuldig, meinem heiligen Amt, meinen Brüdern im Priesterthum, der Jugend und allen Gläubigen, die mich mit ihrem Vertrauen ehren, ich bin sie der Kirche schuldig und Gott. Den Meisten verkündige ich damit nichts Neues, aber ich befriedige damit das Bedürfniß meines Gewissens, das Bedürfniß meiner Stellung und meiner Freiheit. Ueberdies ist in diesem Augenblicke zu viel Schmach und zu viel Schande mit diesem Namen zu gewinnen, als daß ich nicht mein Theil solchen Erbes in Anspruch nehmen sollte.“ — — — —

„Noch kann ich versichern, daß gerade Das in den Jesuiten, was man verkennt und entstellt und angreift, mich bestimmt hat, einer der ihrigen zu werden. — — Verblendung und Vorurtheil schrecken vor dem ungeheuersten Irrwahn nicht zurück. In einer gewissen Sprache, welche Viele mit kaltem Blute sprechen, ist jeder Priester ein Jesuit, jeder aufrichtige Katholik ein Jesuit. Dieser Name ist dem Haß willkommen: er erspart die Wahrheit und ersetzt die Gerechtigkeit.“

Er stellt die Besorgniß als absurd dar, daß die Jesuiten einen großen Einfluß auf die kirchlichen Angelegenheiten Frankreichs ausüben könnten, und fragt, welche Thatsachen denn zu solchen Besorgnissen Veranlassung geworden seien? „Einige Franzosen,“ antwortet er, „einige Priester, frei in ihrem Gewissen, die Lebensweise, die Gewohnheiten zu wählen, welche ihnen zusagen, haben die drei Gelübde der Armuth, der Keuschheit und des Gehorsams gewählt und den Orden der Gesellschaft Jesu, welchen das Concil von Trident für eine fromme Anstalt erklärt hat.“ — —

„Hat die Charte Gewissensfreiheit verkündigt? Ja oder nein? — Ist die evangelische Vollkommenheit ein Recht des Gewissens? Ja oder nein? Nun denn: das Mönchsleben ist nichts

Anderes, als die evangelische Vollkommenheit; das ist feierliche Lehre der Kirche, wie Gewissensfreiheit ein feierliches Versprechen der Charte ist. Wenn ich nun, ich ein Franzose, in Frankreich Benedictiner, Dominicaner oder Jesuit sein will, mit welchem Recht wollt ihr mich daran hindern? — Und, worin, ich bitte euch, hindert meine Freiheit die eurige, worin hindert sie irgend eine Freiheit?" — —

„Was haben wir gethan, was haben wir gesagt, wir Priester der Gesellschaft Jesu? Woher der Lärm? Woher so große Stürme? Wie sind wir von Neuem Gegenstand so vielen Hasses, das Ziel so vieler Verfolgungen, die Ursache so vieler Besorgnisse geworden? Ihr, die ihr die Strenge der Verbannung auf uns Priester, uns Franzosen, uns freie ergebene Bürger herabruft, kennt ihr uns wol? Habt ihr uns gesehn, habt ihr uns gehört? Welches Wort aus unserm Munde hat die öffentliche Ruhe, den Respect gegen die Gesetze gestört? Und doch sind die Stimmen von uns zweihundert von einer Menge von Kanzeln erschollen, von den volkreichsten Städten bis hinab in die niedrigsten Flecken."

„Wo sind die weltlichen Behörden, die uns beschuldigen? Wo die geistlichen, die uns verurtheilen? Ist ein einziger unter uns je einer tadelnswerthen, positiven Handlung angeklagt worden? Vorurtheile, reizbare Eifersucht und Hochmuth reichen hier nicht hin, sie können nicht die Thatsachen und Beweise ersetzen; die Schuld einer Gesellschaft kann einen thatsächlichen, wahren Ausdruck nur in den Fehltritten ihrer Mitglieder finden. Diesen, den Individuen, gehört die That, das Verbrechen, die Tugend." — —

„Viele Bücher sind erschienen: heute, wie sonst, haben die Jesuiten Alles gethan, Alles inspirirt, Alles dictirt, was gegen die Jesuiten geschrieben worden. Die Verfasser der Bücher nennen sich, sie sind bekannt. Gleichviel: ihre Angriffe misfallen, sie müssen falsche Namen angenommen haben, — die wahren Verfasser sind die Jesuiten. — — Aber wenn doch die Sonne für Jedermann leuchtet, erlischt Gerechtigkeit und klare Einsicht, sobald es sich um uns handelt?"

„Ich appellire in dieser Schrift an alle Besonnenen, ich schlage ihnen vor, endlich einmal selbst ernst die Fragen zu lö-

sen, welche sich einstellen, sobald unser Name ausgesprochen wird. Diese Fragen müssen gelös't werden: wir müssen es für uns wünschen, für die Jünglinge, welche an die Schwelle unserer Wohnungen treten und verlangen, unser Dasein zu theilen. Wir müssen ihnen sagen, ob das Gesetz Katholiken, welche das Mönchsleben erwählen, vom Boden des Vaterlands ausschließt. Man erkläre es, die Hand auf dem Herzen, die Hand auf der Charte; keine Declamation, keine Schmähungen mehr; endlich einmal ein ernstes Wort: vielleicht wird es eine feierliche Ungerechtigkeit sein, wir werden dann das Land beklagen, nicht uns selber. Wir werden von Neuem in die Verbannung gehn und den Genuß unsrer Bürgerrechte, die Freiheit unserer Gewissen bei den Wilden Amerika's, unter den Heiden Indiens und China's suchen. Wir sind schon 300 Franzosen außerhalb Frankreichs, es werden ihrer dann mehr sein. Die ganze Erde ist des Herrn, dem wir dienen."

„Ich will denn sagen, was wir sind: man weiß es nicht, ich will es genau erklären."

Um die Gesellschaft Jesu nun in der Reinheit darzustellen, in welcher sie ihm selbst erscheint, stellt er denn viererlei dar: 1) den Geist, welchen die Jesuiten aus den geistlichen Uebungen des heiligen Ignaz schöpfen, 2) den Gehorsam, welchen ihnen die Constitutionen des Ordens auferlegen, 3) die Missionsthätigkeit derselben, 4) ihre Doctrin.

In jedem dieser Stücke läßt der Apologet die rührende begeisterte Erinnerung an die Gefühle, die er selbst bei der Ausübung empfunden, in freiem Ergusse walten, die Erinnerung an die geistigen, himmlischen Genüsse, die ihm nach dem Ueberdruß an den Eitelkeiten der großen Welt das Leben in Christo, das Schwelgen in den Schätzen der Gnade gebracht. Er belehrt uns selbst, in welcher Stimmung er zu den geistlichen Uebungen gekommen.

„Ein Mensch war in einer falschen Lebensrichtung begriffen; er irrte auf verschlungenen Wegen durch eitle Meinungen und ungeregelte Leidenschaften hindurch. Der Ehrgeiz, die lebhaften Neigungen der Jugend, vielleicht weltliche Erfolge haben ihm ihre Genüsse reichlich zugewandt; er hat sie erschöpft. Traurig setzt er sich darauf an den Weg, wie ein Wanderer müde und

enttäuscht. Plötzlich fühlt er das Bedürfniß, etwas Besseres zu suchen, nach jenem Wohlbehagen zu ringen, dessen Mangel ihn betrübt. Er sucht Gott, möchte ihn wiedererfassen, sich in seine Gegenwart versetzen, um seine niedergeschlagene Seele wieder zu erheben und die Angst zu lindern, welche sie über die furchtbare Verurtheilung des Gewissens empfindet."

„Von einer unbeschreiblichen Sehnsucht gedrängt, zersprengt er seine Fesseln. In einer jener Stunden, die Gott kennt und mit dem Siegel seiner unendlichen Fürsorge bezeichnet, flieht der neue Zögling der Buße in die Einöde, wohin der Herr ihn ruft, um zu seinem Herzen zu sprechen. Er hat beschlossen, eine Zeit lang, ungekannt, einsam, fern von jenen Täuschungen zu leben, die ihn verblendeten, fern von dem Gewirr, das ihn berauschte. Edler Wille! großherziges Beginnen! denn es gibt nichts Schwereres, als sich der Aufregung, dem Lärm, all jenen mächtigen Fesseln zu entziehn, die man beklagt und doch liebt."

„Wol ist der Beginn schwer! aber bald fühlt man, daß das Glück einkehrt, daß man nach so grausamem Wogen endlich nicht mehr gepeitscht ist: der Sturm selber hat uns in den Hafen geworfen. Man fühlt auch, daß man endlich den nöthigen Freund gefunden hat, den uninteressirten Freund, der bisher fehlte, den Vater einer neuen Existenz: man hört die Stimme Gottes in dem erleuchteten Priester, welche uns räth und leitet."

Es läßt sich begreifen, daß ein bekehrter Weltmensch, der vermöge einer heftigen, plötzlichen innern Umwälzung vom Unglauben, von der Verachtung jeder christlichen Frömmigkeit auf das andere Extrem der Klosterfrömmigkeit geworfen worden, dem die Freude des Glaubens zuerst und nie anders, als im Zusammenhang mit der Mönchsregel bekannt geworden; es ist natürlich, sage ich, daß ein solcher in der Beseligung über die Gnadengaben, in dem tieffreudigen Gefühl über seine Wiedergeburt, in der Freudigkeit des Gehorsams der Kindschaft, nicht streng scheidet, was von Gnade ihm sein Herzensglaube gebracht hat, was die äußere Regel, — ob sein glücklicher Gehorsam eine Frucht des Gesetzes in seinem Herzen sei oder aus dem Mönchsgesetz komme, — die Beseligung aus der geistigen innern Umwandlung oder aus dem äußerlich geregelten Wandel. Wenn wir doch anerkennen müssen, daß ein ernster, frommer und tiefer

Glaube in der Mönchsregel wirklich einen Halt, Nahrung und in gewissen Fällen eine anders nicht zu erlangende Befriedigung finden könne, wenn wir doch die Klosterweise der Frömmigkeit nur wegen der für die Mehrzahl darin fast unvermeidlichen Gefahr der ertödtenden Werkthätigkeit verwerfen, warum sollte ein Mann von der gewaltigen, ich möchte sagen, stürmischen Ueberzeugung Ravignan's nicht aufrichtig sein, wenn er von den Exercitia spiritualia, welche wegen ihres erschlaffenden, geisttödtenden Mechanismus allen Widersachern der Gesellschaft so vielen Stoff zu begründeten Angriffen gegeben, die ganze Beseligung seines innern Friedens herleitet, wenn er in den Constitutiones, welche aus dem Mitgliede der Gesellschaft ein todtes Werkzeug in den Händen eines menschlichen Führers machen, Nichts sieht, als die Ausübung der demüthigen Unterwerfung des Christen unter den Willen des erlösenden Gottes, die fromme Bereitwilligkeit, ihm das ganze Dasein zum Opfer zu bringen. Ravignan ist aufrichtig begeistert, wenn er sagt: „Ich habe dies Buch der geistlichen Uebungen nicht blos gelesen, ich habe es auch ausgeübt. Seit 21 Jahren ist es unter meinen Augen; es war und ist noch heute der Schatz meines Lebens; ich studire, ich überdenke es unaufhörlich mit Beseligung, mit Liebe. Ich habe, dies Buch in der Hand, alle Uebungen durchgemacht, die es empfiehlt. Ich könnte nimmer ausdrücken, welches Licht, welche Freiheit, welchen innern Frieden sie mir gebracht haben." Er berichtet gewiß in Bezug auf seine eigene Person die Wahrheit, wenn er als Resultat der geistlichen Uebungen dies rühmt: „die Seele beginnt die scheußlichen Züge der Sünde zu betrachten, welche das tiefe Bedürfniß der Reue und Wiedergeburt erregen. Sodann übt die geduldige Ueberlegung, dem Pfluge ähnlich, welcher den Acker durchfurcht, nach einander jede der Fähigkeiten durch den ernsten Anblick der Natur und der Strafen eines Uebels, welches man lange verkannt hat, durch die Wirkung der gebieterischen Beweggründe, die uns antreiben, es zu hassen und zu beweinen."

Er verbreitet endlich einen gewissen Zauber, der nie den Ergüssen einer redlichen innern Ueberzeugung fehlt, über die ganze Darstellung des Werks der Wiedergeburt, die für ihn scheinbar einzig und allein unter dem Einflusse der Exercitia vorgegangen,

deren Wesen aber keineswegs an die Vorschriften der Jesuitenregel gebunden ist; wie denn gewiß jedes wiedergeborne Herz in Aeußerungen, wie folgende, seine eigene Erfahrung wiederfindet: „Man muß wissen, sich wie der Sohn Gottes aus Gehorsam zum freiwilligen Tode zu entschließen, um auferstehn, sein Leben zu leben, um in seinem Namen mit Kraft zu handeln und zu sprechen, um sich in seiner Nachfolge in die erwählte Laufbahn allen Werken der Entsagung, Selbstertödtung und des Apostolats zu widmen. Und was bleibt dann übrig? Eines, was alle Uebungen begreift und zusammenfaßt, was die durch ihre Kraft erzeugte Zukunft sichert und befruchtet: die Liebe Gottes."

Für den, welcher eine Fülle von Geist und Leben zu den Uebungen mitbringt, wird darin Alles Geist und Leben, aber für die Masse wird es Buchstabenknechtschaft und geistiger Tod, perinde ac cadaver.

Nicht anders ist Alles, was Ravignan von seinem Gelübde des Gehorsams, von der darin zur Aeußerung kommenden christlichen Demuth und Aufopferung sagt, für seine Person eben so wahr, wie ehrenvoll. Hören wir die Triebfedern, die ihn nach Uebung des Gehorsams sich sehnen ließen. „Ein Mensch schied aus der Welt, ihres Getreibes müde. Vielleicht hatten die glühenden Leidenschaften der Jugend seine Seele heftig durchkreuzt; er suchte einen Zufluchtsort. Er hatte eine tiefe Sehnsucht, sich an sich selbst und an Satan durch Mühen, die dem Nächsten nützlich wären, zu rächen. Er glaubte damals und glaubt noch heute, daß das große Uebel unserer Zeit der völlige Mangel von Subordination und Gehorsam ist. Ueber eitele Irrthümer und Hirngespinste der Unabhängigkeit enttäuscht, durstete es ihn, zu gehorchen; er hatte ein unaussprechliches Bedürfniß danach; er rief den Gehorsam als eine erlösende Zuflucht an, welche seine Menschenwürde in ihren Schutz nehmen und ihm den Besitz der wahren Freiheit, der Befreiung der Seele sichern sollte."

Ja wohl, wir glauben, daß ihm der Gehorsam, die Aufopferung Frieden geschafft, aber auch nicht diese Selbstverleugnung, diese gänzliche Hingebung an Christus tadeln des Ordens Widersacher, sondern die Unvernunft, die gefährliche Verirrung, sich dem Willen von selbst schwachen Menschen, dem Willen eines Generals oder Papstes, ohne Rückhalt hinzugeben, während der

Gehorsam des Kreuzes nur gänzliche Unterwerfung unter den Willen des allein unfehlbaren Gottes verlangt. Alle wahrhaft Gläubigen aller christlichen Confessionen und Secten finden ihren Glauben in diesem Zeugnisse wieder: „Ja, ruft uns die unerschaffene Weisheit zu, es ist nöthig, daß ihr ersterbet, daß ihr in der Erde begraben werdet, daß ihr in der Erniedrigung eurer selbst, in der Selbstentsagung verschwindet; dann erst werdet ihr wieder aufleben. Man wird euch wieder sehn, ihr werdet mit Früchten des Lebens wiedererscheinen. Durch den Tod werdet ihr das Salz geworden sein, welches bewahrt, das Licht, welches erleuchtet, die Nahrung der Seelen und die Aussaat Jesu Christi. — Ich glaube es von Grund meiner Seele und ich verkündige es im Angesicht der Welt: ich habe Frieden und Leben nur im Gedanken an dies Absterben meiner selbst gefunden." — — Alle Gläubigen verstehn Christus im Prinzipe, wie Ravignan, wenn er sagt: „Was bedeutet diese Lehre des Erlösers: Ihr müßt von Neuem geboren werden? Um wieder geboren zu werden, muß man vorher gestorben sein, und sterben ist vor allen Dingen gehorchen; denn im Gehorsam besonders entkleidet sich die Seele jenes Scheinlebens, jenes verderbten Daseins, welches ihr der Hochmuth gebracht hat; im Gehorsam erlangt sie ein neues Leben, welches die Demuth ihr mit der Gnade bringt." — Ich sage, in diesem christlichen Prinzipe stimmen Gläubige aller Confessionen überein; auch haben Christen aller Confessionen denselben Gehorsam gegen Gott, dieselbe Aufopferungsfähigkeit, dieselbe Demuth in ihrem Wandel und Thun bewiesen. Nur haben sie sich an die Stelle des im Gewissen und in seiner Offenbarung gebietenden Gottes nicht einen äußerlich gebietenden Menschen setzen lassen, um ihm denselben blinden Gehorsam zu weihn; sie können diesen Geist christlichen Gehorsams in Loyola's Constitutionen nicht mehr finden, wenn es da heißt: „Jeder sei wohl überzeugt, daß man unter dem Gesetz des Gehorsams lebend, sich von der göttlichen Vorsehung vermittelst der Obern muß treiben, leiten, bewegen, anstellen, versetzen lassen, als wäre man ein Leichnam, perinde ac si cadaver essent, oder auch als ein Stab, den ein Greis in der Hand trägt und dessen er sich bedient, wie er will." Wir halten die Uebertragung der göttlichen Vollkommenheit auf die menschlichen Leiter für

irrthümlich und gefährlich, wenn er sagt: „Gott selbst weiht der Mönch seinen Gehorsam; Gott nimmt ihn an und verpflichtet sich so gewissermaßen, die Handlungen Dessen, der gehorchen will und muß, durch eine immer leiblich gegenwärtige Autorität zu leiten.“

Aber, wie gesagt, Ravignan selbst mag den Gehorsam aus freier Demuth üben, und auf der andern Seite kann man gewiß sein, daß man sich im Orden hüten wird, einem Mann von solchem sittlichen Ernst jemals Geschäfte zu übergeben, die seine Reinheit beleidigen könnten. Er arbeitet für Rom und seine Gesellschaft mit den Waffen christlicher Predigt; sein Gewissen mag rein geblieben sein und seine Achtung für den Orden unversehrt. Selbst den eigentlich knechtischen Gehorsam hat man ihm, einem so kräftigen Geist gewiß nie auferlegt. In ihm ist die Freiheit nicht ertödtet und er ruft mit dem Bewußtsein der Wahrheit aus: „Was stirbt denn also hier? Was nicht werth ist, zu leben, was der Seele durch ein Verschwinden Leben gibt, der Hochmuth, die Leichtfertigkeit, Eitelkeit, der Eigensinn, die Schwäche, das Laster, die Leidenschaft.“

Man ertödtet nicht, man belebt im Gegentheil und stärkt Alles, was verdient zu leben, nämlich die Selbstentäußerung, die Tugend, die Aufopferungsfähigkeit, den wahren Muth. — So wird der Mensch im Gehorsam Herr seiner selbst, erhebt sich und wächs't mit einer erhabenen Einfalt, im Verhältniß des Abstands von der wahren Knechtschaft zur wahren Freiheit.

Aus Allem, was ich von dem merkwürdigen Manifest habe berichten und citiren können, hat man wol erkannt, welcher frische, geistige Lebenssaft diese Apologie durchfließt. Nicht weniger anziehend, nicht weniger bestechend und scheinbar sind die übrigen Theile, worin der Verfasser die Jesuiten von dem Vorwurf der Entfremdung gegen das Vaterland, der Dominationssucht, der laxen Moral, vorzüglich des Probabilismus zu reinigen sucht, worin er endlich in wenigen Zügen ein erhaben rührendes Bild von ihrer Missionsthätigkeit entwirft.

Nach diesem apologetischen Herzenserguß fordert er noch einmal zur Revision des großen Jesuitenprozesses auf, zu ihrer moralischen und materiellen Rehabilitation, indem er mit diesen Worten schließt: „Ich habe nun geendet; ich sammele mich wie-

der in den Gedanken an Gott und mein Vaterland und im tief Innersten meiner Seele fühle ich die Größe und Feierlichkeit der Handlung, die ich gethan. Wenn ich im Streite erliegen sollte, so würde ich, bevor ich auf dem Boden, auf dem ich das Licht des Lebens erblickt, den Staub von meinen Füßen schüttelte, mich noch ein letztes Mal an den Fuß der Kanzel von Notre-Dame setzen. Dort, bei mir selber das unvergängliche Zeugniß verkannter Billigkeit wiederholend, würde ich also mein Vaterland beklagen und traurig sprechen: Es gab einen Tag, wo die Wahrheit gesagt ward, eine Stimme verkündigte sie, und Gerechtigkeit wurde nicht gewährt; sie zu gewähren fehlte der Muth. Wir lassen die Verletzung der Charte, Unterdrückung der Gewissensfreiheit, die Schmähung des Rechts und eine große Unbilligkeit mehr zurück: sie werden dadurch nicht glücklicher sein. Aber ein glücklicherer Tag wird kommen, und ich lese in meiner Seele die unfehlbare Gewißheit, der Tag ist nicht fern. Die Geschichte wird von dem Schritte nicht schweigen, den ich gethan habe. Sie wird auf ein ungerechtes Jahrhundert das ganze Gewicht ihrer unerbittlichen Verhängnisse fallen lassen. Herr, du wirst nicht immer zulassen, daß die Ungerechtigkeit hier triumphire, du wirst die Gerechtigkeit der Zeit der Gerechtigkeit der Ewigkeit vorangehen lassen."

Ich habe dem Schritte des R. P. de Ravignan absichtlich eine bedeutende Stelle in diesem Berichte eingeräumt, weil er, weit entfernt, eine isolirte persönliche That zu sein, vielmehr, wie ich schon angedeutet, für das Interesse des Ordens von der höchsten Bedeutung war, und weil seine Schrift andrerseits zugleich die innere Frage, die nach dem Wesen des Ordens, auf die directeste, präciseste Weise ins Auge faßt.

Was nun die Wirkung betrifft, so ist sie eine doppelte gewesen. Einerseits hat die so fesselnde Auseinandersetzung gewiß dem Orden viele vorher unentschiedene Anhänger entschieden zugeführt. Viele fromme Katholiken theilten von alter Zeit her die allgemeine Meinung über die Jesuiten; für sie aber konnte das Werkchen keinen Zweifel mehr über die Uebereinstimmung des Geistes, der den Orden beseelt, mit dem Katholicismus selber übrig lassen; denn sowohl das eigentlich Christliche fanden sie in der Ravignan'schen Schilderung seines Daseins wieder, wie auch

das Pseudochristliche im Katholicismus, die Werkthätigkeit und die äußere Vertretung Gottes durch die Creatur. Das Christliche mußte sie anziehn, das Falsche konnte sie nicht abstoßen, denn sie sind gewöhnt, es mit jenem vermischt zu verehren. Sie mußten den Orden als die treuste Verwirklichung katholischer Frömmigkeit hinnehmen. Andere halb katholische, halb indifferente sagten, der Orden könne doch so verwerflich nicht sein, wie er oft dargestellt werde, sonst würde ein Mann von Ravignan's Charakter und Geist sich darin nicht so glücklich fühlen, nicht so begeistert seine Vertheidigung führen. Auf die Widersacher selbst machte die Schrift, wie es scheint, doch einen so viel Respect gebietenden Eindruck, daß sie damals nicht einmal die Regierung zur Ahndung des Vergehens der Gesetzverletzung aufriefen, welches der Jesuit mit offener Ankündigung seines Charakters und Lebens begangen hatte.

Während so der Orden unzweifelhaft an moralischer Würde, an Achtung und Einfluß gewann, hatte er andrerseits für seine politische Existenz schon die einmal glückliche, unbestrafte Manifestation seines Daseins in Frankreich gewonnen. Diese Straflosigkeit war um so wichtiger und für den Orden um so erfreulicher, als zugleich mit der Apologie eine juristische Consultation erschienen war, um die Existenz des Ordens in Frankreich nach den Gesetzen zu rechtfertigen. Ravignan hatte sich, wie er sagt, um sich über seine bürgerliche Stellung aufzuklären, an den alten Justizminister (der Restauration) Vatisménil gewandt und dieser hatte in einer genauen Auseinandersetzung darzuthun versucht, daß unter allen gegen die Jesuiten angerufenen Gesetzen kein einziges sei, welches ihnen in Wahrheit den Aufenthalt in Frankreich untersage, daß der Staat die Congregation nicht anerkenne, aber auch auf der andern Seite nicht kenne, d. h. daß das gemeinsame Dasein der Mönche als Orden dem Staate indifferent sei, daß er keinen Orden als gesetzliche Person anerkenne, wie es sonst der Fall gewesen, daß aber den Mitgliedern als Individuen kein Hinderniß, keine Schwierigkeit bereitet werden könne. Ich werde bei der Besprechung der legalen Frage, bei dem Bericht über die Kammerverhandlungen dies System genauer zu beleuchten haben, hier mache ich nur darauf aufmerksam, daß das Factum der Consultation selber den Schritt Ravignan's noch mehr als

ein Trotzen gegen die Landesgesetze erscheinen lassen mußte, daß mithin die Straflosigkeit desselben von den Jesuiten als ein hoher Gewinn, als eine willkommene, glückliche Präcedenz für zukünftige ähnliche Schritte und Manifestationen angesehen werden konnte. Einer von ihnen hatte sich für die übrigen opfern wollen, und man verlangte kein Opfer; er hatte die ungesetzliche Existenz von mehr als 200 verkündigt, und Niemand hatte sie darum zur Strafe gezogen. Der Versuch war gelungen, man konnte nun muthig weiter vorwärts gehn. Das Volk war indifferent; nun so konnte man ja ungestört die Stiftungen, die Collegien und Kapellen vermehren; es kam, um sich in völlig ungestörten Besitz der neuen Provinzen (Lyon und Paris) zu setzen, nur noch darauf an, das Publikum nach und nach völlig an das Dasein der Gesellschaft zu gewöhnen. Die Gewohnheit würde die Legalität vielleicht ersetzen.

Die Polemik gegen die Jesuiten. Michelet und Quinet.

Dies war der Stand der Jesuiten in Frankreich, dies ihre Hoffnungen zu der Zeit, wo die erwähnten geistlichen Ansprüche auf den öffentlichen Unterricht erschollen.

Die Regierung beobachtete den Verirrungen des religiösen Eifers, den Fehltritten der geistlichen Anmaßungen gegenüber eine große Mäßigung, eine achtungsvolle Schonung, die von allen Leidenschaftlichen als Schwäche, von der bischöflichen Partei als Furcht ausgelegt wurde: wie immerdar, seit 1830, fuhr man fort, der Kirche und ihren Dienern Wohlwollen zu versichern und zu zeigen, überall, wo es mit Angemessenheit und ohne Wegwerfung geschehen konnte, unbekümmert um falsche Auslegung, um die Schmähungen der Opposition und um den Undank der Geistlichen. Selbst die Universität ließ es an Geduld und Resignation nicht fehlen; zum ersten Male vielleicht seit ihrer ersten Gründung erwiderte die Universität auf die Angriffe des Klerus und der Mönche officiell nur mit Stillschweigen. Entschieden, die übermäßigen, unzeitigen Ansprüche auf dem Wege des Gesetzes und durch die Autorität der legislativen Gewalten

abzuweisen, versagte sie sich jede aufregende, reizende Polemik von oben herab; der Minister ermahnte in respectvollen Schreiben die Bischöfe zur Mäßigung und zum Frieden. Die Leiter der Studien, vorzüglich Cousin, thaten ihr Möglichstes in Bezeigung einer, sei es aufrichtigen, sei es geheuchelten Achtung für den katholischen Glauben, und die Verwaltung der Collegien trug Sorge, daß die Aufregung nicht in die Schulen selbst eindränge und etwa die Jugend zu bedauernswerthen Schritten gegen die geistliche Autorität veranlaßte.

Allein nicht jede Gegenpolemik konnte durch die Vorsicht der Regierung verhindert werden: einzelne Mitglieder des großen Corps, die in den geistlichen Pamphlets etwa persönlich oder in ihren wissenschaftlichen Bestrebungen angegriffen worden waren, ließen sich zu heftigen Privaterwiderungen hinreißen, in welchen sie nicht selten über die klerikalischen Ansprüche hinweg auf das Ansehn des Katholicismus selber tief treffende Schläge richteten, vorzüglich aber in wohlberechneter Taktik den verwundbarsten Fleck der Gegenpartei, die Jesuiten und den Jesuitismus, zum Gegenstand ihrer heftigsten Ausfälle und der öffentlichen Aufmerksamkeit machten. Diese letzte Art der Vertheidigung, aber auch wol nur diese, fand offenbar auch in den höchsten Regionen der Universität Billigung und Aufmunterung. Ich habe oben gezeigt, daß diese Corporation bei allem Recht gegen die absoluten Forderungen des Klerus doch auf der andern Seite eine unbefangene Discussion über ihr eigenes Wesen, ihren Geist und ihre Organisation zu fürchten und zu vermeiden, allen Grund hatte; es kam ihr darauf an, nicht vom Standpunkte ihres eigenen Werthes aus gerichtet zu werden, es mußte ihr daher willkommen sein, daß die Aufnahme des großen Publikums von der eigentlichen Sache abgezogen und auf einen jederzeit so bequemen Gegenstand, wie die Jesuiten, hingeleitet würde.

Wenn es gelang, die Sache derer, welche die Freiheit des Unterrichts verlangten, als die Sache der Jesuiten darzustellen, so konnte man gewiß sein, sie in das ungünstigste, impopulärste Licht gebracht zu haben, — und indem das sogenannte monopole universitaire sich als Nebenbuhler, als Bekämpfer der Jesuiten darstellte, konnte es für einen Augenblick die Gunst wiedergewinnen, die ihm zu entgehn drohte. Man kann daher behaupten,

daß die Universität ebensoviel, als die Bischöfe selbst, dazu gethan hat, um die Jesuiten in der Unterrichtsfrage zu Hauptpersonen zu machen.

Unter den Professoren, welche die Offensive kräftig ergriffen, zeichneten sich von vorn herein zwei aus, welche seitdem nicht aufgehört haben, von sich reden zu lassen, die Herrn Michelet und Edgar Quinet. Beide, vorzüglich der Erstere, genossen eines langjährigen Rufes hoher Fähigkeiten und eines gewissen wissenschaftlichen Ernstes, wie es unter Anderm schon ihre Anstellung selber an dem Collége de France, einer der höchsten wissenschaftlichen Anstalten, beweisen könnte*). Michelet besonders galt als einer der geistvollsten, ernstesten und tüchtigsten Historiker, obgleich seine eigenthümliche historische Anschauungsweise von wenigen Gelehrten gebilligt wird. Sie waren in den Schimpflibellen von Lyon, in den Pamphleten des Canonicus Desgarets, des Pfarrers Vedrine und in allen Schriften gegen das Universitätsmonopol, der eine wegen seiner Bekämpfung eines geistlosen mechanischen Katholicismus, der andere wegen Hinneigung zum Pantheismus und wegen Geringschätzung alles Positiven in der Religion, vorzugsweise Zielscheiben der geistlichen Wuth und unaufhörlicher Angriffe geworden. Als sie in Folge dessen, sei es aus persönlicher Gereiztheit, sei es in Interesse der Bekämpfung der klerikalischen Reaction, in ihren Vorlesungen**) die Anspielungen auf die Verderbniß der katholischen Priesterschaft, auf das Unwesen der jesuitischen Politik noch vermehrten, als überdies Quinet einen heftigen Aufsatz gegen die neuen Unternehmungen der Jesuiten veröffentlicht hatte, — empfingen Beide eine Menge anonymer drohender Briefe, und zu gleicher Zeit fanden Versuche statt, die Ruhe ihrer Vorträge durch Pfeifen oder durch sinnloses, ironisches Beifallsgeschrei zu

*) Das Collége de France ist eine von der Universität unabhängige wissenschaftliche Anstalt, deren Bestimmung nicht ist, wie die Facultäten, die für bestimmte Carrièren nothwendige höhere wissenschaftliche Bildung zu geben, sondern wissenschaftliche freie Forschung überhaupt und auf allen Seiten zu üben und zu befördern.

**) Michelet las Geschichte Frankreichs im Mittelalter, Quinet über Geschichte der Literatur der südlichen Völker Europa's.

stören. Da beschlossen Beide, den Uebermuth ihrer Gegner zu züchtigen, die, welche nicht einmal eine vorübergehende Anspielung auf ihre Handlungen dulden wollten, zum eigentlichen, alleinigen Gegenstande einer Reihe von Vorlesungen zu machen und in diesen Vorlesungen zu zeigen, wie das Wesen des Jesuitismus und der Zweck des jesuitischen Unterrichts die Ertödtung des Individuums im Mechanismus sei. Zu diesem Zwecke betrachteten sie in einer Reihe von Vorlesungen den Orden nach allen Seiten seiner innern Organisation und seiner historischen Wirksamkeit, wiesen aus den „geistlichen Uebungen" Loyola's seine tiefe Feindseligkeit gegen die Freiheit des geistigen Lebens, aus den Constitutionen sein Streben auf moralische Knechtung und Vernichtung des Individuums, auf Ertödtung jedes edlern socialen Triebes, mithin seinen Antagonismus gegen politische Freiheit nach, — wie sie nicht weniger in der Geschichte aufzeigten, daß der Orden trotz der freudigen, heldenmüthigen Aufopferung seiner Mitglieder, trotz der hohen Tugend und frommen Ergebenheit vieler von ihnen, wegen der Beschränktheit seines innern Geistes und Zieles auf allen Punkten des Erdkreises nur scheinbare, schnell verwehte Spuren seiner Wirksamkeit gelassen habe, es sei denn, daß seiner Gegenwart und seinem Einflusse so viel Zeit gestattet wurde, daß eine Dynastie oder ein Volk darüber erstarb, was ihr eigentliches Werk in der Geschichte sei.

Ich kann mich natürlich hier nicht auf genaue Erörterung des Werthes, noch auf eine ausführliche Analyse der Vorlesungen einlassen, muß mich vielmehr auf eine allgemeine Angabe des Charakters derselben beschränken.

Die Ausführung des Vorhabens entsprach bei beiden Gelehrten den Erwartungen nicht, welche ihr Ruf und ihre Stellung erweckt hatten. Bei Beiden war es unverkennbar, daß persönliche Bitterkeit und Parteileidenschaft ihnen eine ruhige, würdige Behandlung ihres wichtigen Gegenstands unmöglich machten; Michelet besonders war nicht mehr Herr über sich und darum auch nicht Herr seines Gegenstands, wie es schon an dem unaufhörlichen Hin- und Herspringen, an dem gänzlichen Mangel eigentlich wissenschaftlicher, kritischer Behandlung, eines Plans und leitenden Fadens sichtbar ist. Seine ganze Polemik ist ein

großer Anachronismus, zuerst schon darin, wie er sich den Thatbestand der jesuitischen Reaction übertreibt, zweitens insofern er, den Fortschritt der Zeiten verkennend, eine ganz gleiche Wirksamkeit der Jesuiten, wie vor 300 Jahren, in unserer Zeit nicht nur für möglich, sondern für nahe bevorstehend ausgibt, — drittens insofern er heute noch die Zwecke und Wege der Jesuiten von denen der katholischen Geistlichkeit überhaupt gänzlich scheiden will. Er verwahrt sich wiederholt, die Geistlichkeit anzugreifen, — er wolle diese vielmehr von ihren Tyrannen befreien; aber jeder seiner Vorwürfe, der die Gegenwart betrifft, der nicht etwa auf die alte Polemik über Probabilismus, Königsmord u. s. w. zurückschaut, ist auf die ganze Wirksamkeit der katholischen Geistlichkeit eben so anwendbar, wie auf die Jesuiten; wie es auch Michelet selbst später erkannt haben muß, da sein folgendes Werk „le Prêtre, la Femme et la Famille" dem Klerus im Ganzen ungefähr dasselbe vorwirft, was er zuerst nur an dem verhaßten Orden zu tadeln fand.

Edgar Quinet ist in diesem Punkte von vorn herein mit sich mehr im Reinen; er ist nicht Katholik und kann es auch in seinen Vorlesungen und in seinem Buche nicht sein. Für ihn ist in der französischen Revolution mehr reines Christenthum, als im Katholicismus; das moderne Frankreich, das moderne Europa und die exclusive Religion lassen sich für ihn nicht mehr in Harmonie bringen, die Säcularisirung der Staaten verlangt Einheit im Glauben, diese muß in der Wissenschaft angestrebt werden, der Protestantismus ist dazu günstig gestellt, der Katholicismus ist gerichtet. Stellen, wie die folgende, sind in dieser Beziehung so klar, wie man es nur wünschen kann: „In seinen auf der Gleichheit der bestehenden Culten begründeten Institutionen bekennt und lehrt Frankreich die Einheit des Christenthums in der Verschiedenheit der besondern Kirchen. Dies ist sein Bekenntniß, wie es im Grundgesetz niedergelegt ist; alle Franzosen gehören gesetzlich derselben Kirche an; es gibt fortan keine Ketzer mehr, es sei denn die, welche jede andere Kirche, jede andere Autorität als die ihrige läugnen, und diese allen übrigen ohne Discussion aufdrängen wollen; die, welche zu verkündigen wagen: »außerhalb meiner Kirche ist kein Heil,« da doch der Staat gerade das Gegentheil sagt. Das Gesetz hat nicht ver-

möge eines bloßen willkürlichen Einfalls die Staatsreligion abgeschafft. Frankreich konnte zum Ausdruck seiner Gesinnung nicht den Ultramontanismus wählen, welcher mit seinem Prinzip der Ausschließung schnurstracks das Gegentheil von dem socialen Dogma und der religiösen Gemeinschaft ist, die in der Constitution als Resultat nicht blos der französischen Revolution, sondern der ganzen neuern Geschichte, eingeschrieben sind. Daraus folgt, daß, um den Stand der Dinge zu ändern, eins von beiden eintreten muß, — entweder daß Frankreich seinen politischen und socialen Glauben ändere, oder daß der Katholicismus wahrhaft allgemein werde, indem er endlich in sich begreift, was er bisher nur verflucht."

Auch die Planlosigkeit, welche Michelet vorzuwerfen war, ist bei Quinet geringer, wiewol auch er nur in jeder einzelnen Vorlesung etwa einen Faden verfolgt, nicht aber im ganzen Verlauf und Zusammenhang derselben. Eben so geht auch er über den Thatbestand der Wirklichkeit und der Möglichkeit im Einflusse der Jesuiten weit hinaus und schwächt durch die Uebertreibung seiner Polemik den Eindruck derselben. Auch bei ihm sucht man vergeblich eine wissenschaftliche Kritik, eine gründliche historische Betrachtung irgend eines der berührten Punkte; auch er commentirt oder argumentirt auf Grund losgerissener, vereinzelter Texte, auch ihm ist jede verbrauchte, verrostete, schartige Waffe recht: aber sein Ton ist ruhiger, gemessener, seine Weise wenigstens scheinbar ernster und darum trafen seine Schläge gewiß tiefer, als die seines Collegen.

Im Einzelnen waren Beider Vorlesungen voll von lebendigem, sprudelndem Geist, von treffenden Zügen, von schlagenden Bemerkungen; beide Schriften sind, was noch mehr ist, in ihrer leichtfertigen, anziehenden Form ganz geschaffen, den Enthusiasmus der Facultätsjugend und der großen Masse der Halbgebildeten zu erregen und werden darum auch ein Hauptdocument in den Annalen der jüngsten Jesuitengeschichte in Frankreich bleiben. Man kann behaupten, daß trotz der geistlichen Pamphlets und der bischöflichen Hirtenbriefe, trotz der täglichen Artikel des langweiligen Constitutionnel, ja auch trotz der interessanteren des immer geistreichen, immer anziehenden Journal des Débats, die öffentliche Aufmerksamkeit sich noch wenig nach der geistlichen

Discussion hingewandt hatte, — und daß jene Vorlesungen für die Masse des Publikums zuerst die Jesuiten in Frage gebracht haben. Der Beifall, den dieselben zumal im Druck fanden, entschied über die neue Wendung des geistlichen Streites. Das Wort „Jesuiten", einmal geschickt in das Gewühl geschleudert, war ganz geeignet, ein Stichwort zu werden, um welches sich alle fanatischen und interessirten Vertheidiger der Universität schaaren konnten, und, wie ich schon gesagt, damit war unwiederbringlich entschieden, auf welche der beiden Seiten sich das große Publikum mit seinen Sympathien wenden würde. Michelet hatte es in seiner Einleitung gesagt: „Nehmt den ersten besten Menschen, den ihr auf der Straße begegnet, und fragt ihn: Was sind die Jesuiten? er wird euch, ohne zu zögern, antworten: die Contrerevolution," — und Quinet schloß seine dritte Vorlesung, in welcher er den tiefen Widerspruch zwischen dem Geiste der Revolution und Frankreichs, und dem Geiste des Jesuitismus durchführte, mit diesen Worten: „Worum handelt es sich also? Um die Existenz des Geistes von Frankreich selber, um zwei unverträgliche Dinge, deren eines das andere ersticken muß; entweder muß der Jesuitismus den Geist Frankreichs vernichten oder Frankreich den Geist des Jesuitismus." Diese Unverträglichkeit, dieser tiefe, ewige Widerspruch hatte die Professoren in der Ausführung ihrer Vertheidigung richtig geleitet. Wir werden bald sehn, daß auch von oben her den Forderungen der Kirche auf demselben Punkte begegnet wurde.

Nach Michelet und Quinet traten große und kleine Schriftsteller in Haufen auf, sich des glücklichen Köders für die öffentliche Aufmerksamkeit zu bemächtigen. Da gab es keinen so kleinen Publicisten, der nicht ein Broschürchen gegen die casuistische Compagnie veröffentlichte; jede andere Frage verschwand vom Horizont der innern Politik, die Frage der Unterrichtsfreiheit selber war nur noch die Frage der Jesuiten; und Dank ihnen, wurden die eigentlichen gebornen Vertheidiger der Freiheit, alle Linken bis zur äußersten des National und der Réforme, unverhoffter, merkwürdiger Weise Vertheidiger des Universitätsmonopols. Die Wächter der Charte, welchen sie sonst noch bei weitem nicht liberal genug ist, welche dieselbe sonst auf die der Zügellosigkeit günstigste Weise auslegen, fürchteten in Bezug auf ihren

Artikel 14, der die Unterrichtsfreiheit verspricht, einzig und allein, daß das treulose Ministerium in der Organisation des öffentlichen Unterrichts irgend eine Beschränkung der Freiheit vergäße, irgendwo eine zu liberale Clausel einführte, vermöge welcher die Patres Reverendi einschleichen könnten.

Die erbitterten Angriffe gegen die Jesuiten, unter deren Namen man verstellt die Sache der katholischen Kirche bekämpfte, hatten zur Folge, daß die Kirche, die Bischöfe dagegen den verfolgten Orden unter ihren speciellen Schutz nahmen, sich für durchaus solidarisch mit ihm erklärten. Was vorher nur einige Kühne gewagt hatten, ein Bischof von Chartres, ein Erzbischof von Lyon, das that jetzt fast das ganze Episcopat: in allen geistlichen Provinzen erschienen Collectiv- oder Privatmemoires, Adressen an den König, Mandements und Briefe, um neben der Unterrichtsfreiheit auch die Jesuiten zu verlangen. In Einmüthigkeit verkündigten die Bischöfe die Nothwendigkeit der Jesuiten zugleich und ihre hohe christliche Tugend; alle Hirtenbriefe waren voll von ihrem Ruhm, die Osterhymnen und die Weihnachtshosiannah's erschollen zu ihren Ehren statt zu Ehren des Gottes des Friedens und der Liebe.

Der Hof und die Geistlichkeit.

Ich hätte vielleicht schon früher erwähnen sollen, daß die Geistlichkeit zu kühnerem Auftreten durch gewisse Umstände des Hoflebens noch ermuntert wurde. Der König, der im Grunde seines Herzens und ohne gewöhnlich ein Hehl daraus zu machen, auf Voltaire mehr gibt, als auf Christus, besonders aber mehr, als auf Bischöfe und Päpste, fand sich doch durch seine allgemeine Politik der Mäßigung sowol, wie besonders in Folge der sichtlichen Zunahme des religiösen Sinnes in den jüngst vorhergegangenen Jahren veranlaßt, auf die Religion als auf eine Macht Rücksicht zu nehmen, deren Hülfe bei etwa bevorstehenden Regierungsschwierigkeiten sehr nützlich sein könnte. Vorzüglich scheint er dem Gedanken dieser Nothwendigkeit seit dem Tode des Herzogs von Orléans noch mehr Raum gegeben zu haben.

Damals in seinen schönsten, freudigsten dynastischen Hoffnungen tief erschüttert, suchte er auf allen Seiten nach neuen Stützen für den schwankenden Boden einer Regentschaft, und da scheint ihm als eine der hoffnungsreichsten, solidesten die Geistlichkeit erschienen zu sein. Bis dahin hatte sie ihren neuen Ton des Hochmuths noch nicht sehr laut angestimmt gehabt, und die Illusion, bei ihr einen heilsamen Einfluß auf das Volk zu finden, war nach ihrem frühern, mehr ernst seelsorgerischen Auftreten seit der Julirevolution allenfalls verzeihlich gewesen. Der König suchte daher das Band, welches die meisten der Prälaten schon von ihrer Ernennung her an die Juliregierung zu knüpfen schien, durch fortgesetzte Gunst und neue Rücksichten zu befestigen, und war selbst geneigt, ihre Verirrungen ruhig zu ertragen, so lange es anging: es scheint, daß auch bei der Abfassung des Regentschaftsgesetzes die Ausschließung der Herzogin von Orléans, welche dem größten Theile des Volkes wenigstens vorläufig viel lieber gewesen wäre, als der Herzog von Nemours, zum Theil mit aus der Rücksicht auf katholische Empfindlichkeit geflossen ist.

Noch mehr aber als der König munterte der Einfluß der Königin die klerikalischen Ansprüche auf. Diese Fürstin, schon von ihrem Vaterland Neapel aus einer heißen katholischen Frömmigkeit ergeben, hatte dieselbe in der Schule des Unglücks, welche den Ernst dazu gebracht, noch gesteigert: sie gilt allgemein für eine Frau von tief innerer, sittlich ernster, aber finsterer, bigoter Frömmigkeit. Gewisse Beichtväter und andere geistliche Führer hatten diesen Fanatismus schon lange benutzt, um der unglücklichen Frau heftige Scrupel über die Verheirathung ihres Sohnes mit einer Ketzerin zu geben, und diese Scrupel, wie hergebracht, zur Förderung katholischer Interessen auszubeuten. Als aber die so schon beunruhigte und gequälte Mutter durch den tragischen Tod des Prinzen vollends tief erschüttert worden war, glaubte man die Zeit günstig, heftigere Schläge auf das arme Herz zu führen. Es hielt nicht schwer, ihr beizubringen, daß die Katastrophe eine Strafe des Himmels für die gottlose Heirath gewesen, und daß sie, die Mutter, wegen der ertheilten Zustimmung persönlich schuldig sei; der unglückliche Verstorbene sei zu unsäglichem Fegefeuerleiden verurtheilt, wenn ihm nicht die zurückgebliebenen Seinen durch außerordentliche Werke kirchlicher

Frömmigkeit zu Hülfe kämen, worunter eins der vorzüglichsten und das allein völlig zureichende die Bekehrung der Herzogin von Orléans sei. Seitdem ist die gepeinigte Königin mit der Erfüllung tausend guter Werke, besonders mit dem Versuche des vorgeschriebenen Hauptwerks und mit immer neuen Diensten gegen die Kirche, welche den Fluch lösen kann, beschäftigt, und voll ängstlicher Bereitwilligkeit, ihren Einfluß zur Förderung alles dessen zu benutzen, was ihre geistlichen Tyrannen für das Heil der Kirche ausgeben. Ihr Einfluß auf den König in Regierungsangelegenheiten ist nun zwar ziemlich gering, zumal geringer als der seiner ungläubigen Schwester, Madame Adélaïde; aber er beging das Unrecht, sie auf ihrer Seite gewähren und wirken zu lassen, wie sie wollte. Da aber zu jener Zeit und noch heute allen eifrigen Katholiken von ihren Beichtvätern die Einführung und das Wachsthum der Jesuiten als eine Lebensfrage der Kirche Frankreichs dargestellt wurde, so ist es nicht befremdlich, daß auch die Königin, wie man behauptet, dem unentbehrlichen Orden zu frischer, muthiger Erhebung die Hand gereicht hat.

Bald sollte jedoch die Regierung ihre nachsichtige Milde bereuen; die ungemessenen Angriffe gegen die Staatsschulen, die Symptome offen ultramontaner Tendenzen, die Anfechtung der Gültigkeit der Bossuetschen Erklärung über die gallicanischen Freiheiten, der Widerspruch gegen die organischen Artikel vom Jahre X und die um sich greifenden gesetzwidrigen Stiftungen der Jesuiten hätten sie schon früher, als es wirklich geschehen, sollen einsehn lassen, welchen Fehler sie begangen.

Das Unterrichtsgesetz.

Darüber kam die Zeit heran, in welcher man sich für verpflichtet hielt, einen neuen Gesetzentwurf über die Freiheit des Secundärunterrichts (des gelehrten Schulunterrichts)*) einzu-

*) Ich verweise zum Verständnisse wiederholt auf den „Prophet", hier besonders auf sein Augustheft 1844. In diesem ganzen Capitel entnehme ich Vieles wörtlich meinen frühern Aufsätzen.

bringen, und hiermit den laut gewordenen Wünschen der Prälaten eine directe Antwort zu geben.

Ich habe mich im vorigen Jahre ausführlich über den Geist des Gesetzes und über die Stellung ausgelassen, welche die Regierung der geistlichen Partei gegenüber eingenommen; das Urtheil, welches ich damals gefällt habe, scheint mir heute, nach der Beobachtung der seitherigen Phasen des Streites, noch besser begründet. Es konnte eine befriedigende Lösung der Frage nicht erreicht werden, weil die Regierung sich von der augenblicklichen Verwirrung hinreißen ließ, die streitigen Punkte nicht in ihrer Reinheit, sondern in der Getrübtheit durch die Parteileidenschaften und Parteiforderungen ins Auge zu fassen. In Folge der geistlichen Polemik der letzten Jahre schien es sich nicht mehr so sehr um die Freiheit des Unterrichts zu handeln, als um die Freiheit oder die Herrschaft des Klerus. Das Ministerium hätte die Frage nicht in solcher Entstellung annehmen sollen, die Erfüllung eines allgemeinen Versprechens der Charte kann nicht mit der Befriedigung oder Abfertigung eines einzelnen Elements der Gesellschaft zusammenfallen, — die Versöhnung der Staatsgewalt mit den Rechten der Freiheit kann nimmermehr mit der Versöhnung zweier Corporationen, wie die Universität und der Klerus, identificirt werden. Der Regierung lag aber vorzüglich daran, den Lärm des Augenblicks zu ersticken; dieselben Gründe, welche sie seit mehrern Jahren veranlaßt hatten, der Geistlichkeit immer neue Zeichen ihrer Gunst zu verleihen, der Wunsch, in den bewegten Tagen des Uebergangs von einer Regierung zur andern in derselben eine kräftige und aufrichtige Hülfe zu finden, ließ sie auch nun noch nur an Versöhnung denken und in der Lösung des Problems der Unterrichtsfreiheit vorzüglich die Beruhigung der Geistlichkeit ins Auge fassen. Es sollte vorzüglich ein Expediens sein, aus den schwierigen Umständen der augenblicklichen politischen Lage herauszukommen. Wenn man aber eine Versöhnung anstrebte und doch die ganzen Prätentionen bei weitem nicht zu befriedigen willens war, so konnte man nur auf den Theil der Geistlichkeit zu wirken hoffen, dessen Triebfedern im Streite rein seelsorgerische, ernst moralische waren, und das war nun der große Irrthum der Regierung, diesen Theil für den bedeutendern zu halten, die Vertreter klerikalischer, retrograder

Tendenzen dagegen nur für eine schwache Minorität. Bei diesem Glauben, welcher leider bald enttäuscht worden, konnte man hoffen, die Besorgnisse zu beschwichtigen, und zwar erstens durch ein theilweises Eingehn auf ihre Befürchtungen über den Einfluß der Universität, also durch Beschränkung dieses Einflusses, ferner durch Aufklärung über den wahren Charakter des öffentlichen Unterrichts, endlich durch eine neue Aeußerung des Wohlwollens in einer bedeutenden Concession (für die kleinen Seminare). Was dagegen die klerikalische, anspruchsvolle Opposition betraf, so konnte und wollte man ihr nicht nachgeben. Nur ein Mittel stand der Regierung zu Gebote, auf dieselbe zu wirken, die Einschüchterung. In der Manifestation der Gesinnung der Kammern wollte man einen Rückhalt und Stützpunkt gegen alle übertriebenen Ansprüche gewinnen, durch die Aeußerung der öffentlichen Meinung ihnen einen Damm entgegensetzen, vor welchem die Klugheit ihnen riethe, zurückzuscheuen. Ich darf auf eine genaue Erörterung der angedeuteten Punkte hier nicht eingehn, weil, wie gesagt, die Unterrichtsangelegenheit und die Discussion, zu welcher sie Veranlassung geworden, hier nicht anders, als in ihrer Beziehung auf die Jesuitenfrage erwähnt wird. Mit Uebergehung aller andern interessanten und wichtigen Bestimmungen des Gesetzes bemerke ich nun gleich, daß die Abweisung der Jesuiten der Punkt gewesen, in welchem die Regierung und die Kammer den geistlichen Prätentionen am entschiedensten und schroffsten entgegentraten, der Punkt, in welchem sie der beleidigten öffentlichen Meinung am vollständigsten Befriedigung zu verschaffen suchten. Wie die Universität die klerikalische Opposition benutzt hatte, um den Standpunkt der Unterrichtsfrage zu verrücken, so benutzte wieder das Ministerium die Jesuiten, um den Standpunkt für die geistlichen Forderungen zu ändern. Während das Gesetz in allen übrigen Punkten unentschieden und zu halben Maßregeln geneigt war, ließ es seine ganze Strenge auf den gefährlichen Orden fallen und versäumte keine Vorsicht, dem Eindringen desselben zu steuern.

Die wichtigste der gegen die Jesuiten gerichteten Bestimmungen war diese, daß von jedem Schulvorsteher und von allen Lehrern in den Privatanstalten die Versicherung verlangt würde, keiner verbotenen Congregation oder Association anzugehören.

Diese Maaßregel war keine Neuerung: wir haben oben gesehn, daß sie schon im Jahre 1828 vom Ministerium Martignac für die Universitätsanstalten und für die Seminare eingeführt worden war. Aber darum eben hatte die geistliche Partei den Ruf nach einer **unbedingten** Freiheit vernehmen lassen, weil sie so alle die Schwierigkeiten zu umgehn hoffte, welche dem ungesetzlichen Eindringen einer verbotenen, der Nation entfremdeten Gesellschaft entgegenstehn konnten. Die Regierung dagegen, wie sie überhaupt und mit Recht die Freiheit nicht unbedingt, sondern unter allen Garantien für die öffentliche Ordnung und die Bewahrung des Nationalgeistes zu gestatten entschlossen war, konnte unter jenen Garantien diese nicht vernachlässigen, die Gesellschaft Jesu, welche in ihren unabänderlichen Tendenzen dem Geist des neuen Frankreichs so völlig entgegengesetzt ist, von der Theilnahme an der Jugenderziehung fern zu halten. Das Interesse des Ultramontanismus ist prinzipiell und factisch mit dem der Legitimität viel zu eng verflochten, als daß nicht die kaum befestigte junge Dynastie die Jesuiten, die geschicktesten Diener des Ultramontanismus, mithin geborne Hülfstruppen der Legitimität, zu fürchten hätte. Mögen sich die Prälaten selbst und einzelne Vertheidiger der Jünger Loyola's auch noch so vorsichtig und wiederholt des Vorwurfs erwehren, der alten, vertriebenen Königsfamilie, deren Hoffnungen auf eine glückliche Wiederkehr mit dem Tode des orleansschen Thronerben neu aufgelebt sind, mehr zugeneigt zu sein, als der jetzt regierenden, — so ist das Factum allein schon bedeutungsvoll und beunruhigend, daß die Orden fürerst fast im Faubourg St. Germain allein Getreue gefunden, daß seine Schulen in Belgien und in der Schweiz vom größten Theil der bourbonischen Familien allen Schulen des Landes vorgezogen werden und daß alle seine Stiftungen vorzugsweise unter legitimistischem Patronat stehn. Wie ich anderweitig bemerkt, die Kreise des alten bourbonischen Adels zeichnen sich keineswegs durch Sittenstrenge vor der übrigen Gesellschaft so aus, daß sie etwa einen wirklichen, lebendigen, religiösen Sinn bewährten, und daß man hiernach aus wahrhaft sittlichen Beweggründen ihre Vorliebe für die Erziehung der Congregation, ihre Theilnahme an allerlei kirchlichen Werken erklären könnte. Es ist vielmehr notorisch, daß nicht wenige der lärmenden jungen

Vertheidiger geistlicher Interessen, sowie vorzüglich nicht wenige der jungen Damen des Faubourg St. Germain, deren Namen in allen Stiftungen und Sammlungen (Quêtes) figuriren, durch gottlosen Wandel jede wahre religiöse Erweckung verläugnen. Was sie an den römisch gesinnten Klerus und an die Jesuiten fesselt, und was ihnen die Erziehungshäuser von Freiburg, Brügelette u. s. w. empfiehlt, das ist der Geist der Verachtung und Feindschaft gegen die jetzigen Institutionen, welchen die Kinder täglich und stündlich dort einsaugen.

Die Regierung war also völlig berechtigt, die Stiftung jesuitischer Schulen zu verhindern, und zu diesem Zwecke die seit 1828 in den öffentlichen Schulen übliche Erklärung auch von den Privaterziehern zu verlangen. Die Commission der Pairskammer nahm die Bestimmung, trotz der Petitionen, welche dagegen aus vielen Gegenden auf Anregung der Geistlichkeit eingelaufen waren, unbedenklich an, indem ihr Bericht den Einwürfen der Petitionairs also begegnete: „Wäre der Augenblick wol gut gewählt, Corporationen, von denen die Regierung, wenigstens officiell, weder die Existenz, noch den Charakter, noch die Statuten, noch die Pflichten und Zwecke kennt, zu erlauben sich öffentlich niederzulassen, das Bürgerrecht auszuüben, mehrere Staaten im Staate zu bilden, sich in die Parteistreite zu mengen und auf Grund eines göttlichen Rechts den Jugendunterricht in Anspruch zu nehmen? Was die Restauration nicht gelitten hat, sollte die jetzige Regierung gestatten? Könnte sie es wol, ohne gegen die einfachsten Regeln der allergewöhnlichsten Klugheit zu verstoßen? Zu behaupten, wie es in einer großen Zahl der an uns gelangten Petitionen geschieht, daß die verlangte Versicherung den Vorschriften der katholischen Religion zuwider sei, da diese die vorzüglichsten Seelen veranlasse, nach der höchsten Vollkommenheit zu streben, sich Gott ganz zu weihn und in der Lossagung von dieser Welt zu leben, — damit ist nur der Standpunkt der Sache verschoben. Die Erklärung, um welche es sich handelt, untersagt keinem Menschen das contemplative Leben, sie versagt nur das Amt des Unterrichts solchen Personen, welche aus eigner Wahl Aemter und Pflichten übernommen haben, welche der Staat nicht kennt."

Die angeführten Worte sind von einer großen Zweideutig-

keit; aus den Ausdrücken Broglie's*) läßt sich durchaus nicht entnehmen, wie er die Stellung der Jesuiten zum Gesetze ansieht. Er scheint eine gewisse Toleranz der Jesuiten als Individuen vorauszusetzen und nur das Factum der äußern Erscheinung und Geltendmachung der Association als strafbar anzusehn. Das wäre nun allerdings der Punkt gewesen, über welchen die Discussion der Pairskammer mit dem meisten Erfolge hätte geführt werden können. Offenbar konnte es sich um eine Rehabilitation des Ordens als Orden nicht handeln; denn diese hätte nicht so nebenbei als Anhang eines andern Gesetzes eingebracht werden können; Niemand dachte daran, daß die Entscheidung der Kammer über die vorgeschlagene Versicherung die gesetzliche Stellung der Jesuiten im Ganzen irgendwie ändern könnte: hätte die Kammer auch den Vorschlag des Ministeriums aus gleichviel welchen Gründen verworfen, so wären hiermit nicht einmal implicite, noch weniger explicite die speciellen Gesetze über die religiösen Congregationen abgelös't worden, die legale Frage wäre ganz unversehrt geblieben. Das Einzige, was die Kammer zu untersuchen hatte, wäre daher dies gewesen, ob ungeachtet der Prohibition der religiösen Orden als solcher nicht doch ihre Mitglieder als Individuen zur Ausübung aller bürgerlichen Rechte fähig seien, ob die Doctrin Vatisménil's, in seiner erwähnten Consultation für Ravignan, und anderer Vertheidiger der Jesuiten richtig sei, daß das Gesetz die Jesuiten nicht anerkenne, aber auch nicht kenne. Grade auf diese damals allein wichtige Frage ging aber die Verhandlung der Pairskammer durchaus nicht ein; man sprach für oder wider die Existenz der Jesuiten im Ganzen, als Corporation, man rühmte oder verurtheilte den Geist ihres Ordens, den Unterricht ihrer Schulen, den Geist ihrer Missionen, aber ihre Berechtigung als Individuen blieb außer Frage. Auch ich hebe mir darum die Besprechung dieses Punktes bis zum ausführlichen Bericht über die jüngst in beiden Kammern behandelte Rechtsfrage auf.

Was nun die vorjährige Discussion selber betrifft, über deren Ausgang nach Beseitigung jenes allein etwas unklaren Punktes kein Zweifel mehr obwalten konnte, — so war sie durch

*) Der Herzog von Broglie war Berichterstatter.

die Theilnahme der größten Talente und Männer von der entschiedensten Ueberzeugung auf beiden Seiten eine der lebhaftesten und glänzendsten.

Der Herzog von Harcourt schlug im Interesse der Freiheit, deren Namen ja doch das behandelte Gesetz trage, die Auslassung des in Rede stehenden Artikels vor. Ihm antwortete der kürzlich verstorbene Bourdeau, ehemaliger Minister im Kabinet Martignac: er stellt in einem lebendigen Bilde das Unwesen der Jesuitencongregation unter der Restauration dar, um dann die Bedeutung der Ordonnanz von 1828 zu beleuchten, welche zuerst die besprochene Versicherung eingeführt hatte. Darauf schließt er mit folgenden Worten:

„Dieselbe Versicherung verlangt der neue Gesetzentwurf; sie war 1828 nothwendig; sie ist 1844 ebenso dringend und unumgänglich nothwendig. Gab es je einen Orden, welcher kräftiger organisirt war, als die Gesellschaft Jesu, beharrlicher in seinem Lauf, beständiger in seinen Bemühungen, weniger entmuthigt durch ein Mislingen? Vor Gericht verdammt, durch königliche Edikte aufgelös't, durch Gesetze verworfen, durch ein kaiserliches Decret unterdrückt, aber niemals besiegt, dringt sie durch Verstellungen und durch immer neue Veränderungen wieder ein und läßt sich von Neuem in Frankreich nieder. Die geistliche Verdammung, die gesetzliche Auflösung verdoppelt nur ihren Eifer, ihre Ansprüche, immer zu sein, was sie war und was sie sein will. Heute bekennt sie sich und kündigt sich offen als »Gesellschaft Jesu« an. Lesen Sie eine neulich erschienene Schrift, merkwürdig durch das Talent des Verfassers, seine Frömmigkeit, die naive und anziehende Erzählung seiner Berufung, und Sie werden auf allen Seiten finden: »Gesellschaft Jesu«, »Compagnie Jesu«. Keine Verstellung, keine Verkleidung mehr; sie wird nicht kommen, nachdem sie ihre Regeln, ihre Pläne und Verpflichtungen angekündigt und der öffentlichen Billigung unterworfen hat; sie ist da, erwirbt Grundstücke, gründet Anstalten, bietet sich kühn zum Secundärunterricht an, und nach ihren Lehren, wenn nicht in ihrem Namen, verwirft man die Freiheiten der gallicanischen Kirche."

„Und in dem Unterricht, welchen sie an sich zu reißen denkt, welche Regel, welche Freiheit, welchen Gehorsam gegen die con-

stituirte Gewalt, gegen den Staat, gegen die constitutionellen Institutionen, könnte die Gesellschaft Jesu wol mitbringen? Keinen andern, als den Willen des fremden Generals, welcher des passiven Gehorsams seiner Untergebenen gewiß ist. Alles ist in der Gesellschaft diesem fremden Obern unterworfen, Geistliches und Weltliches, Körper und Seele. Ihr gelehrter Berichterstatter hat es Ihnen gesagt: fremd in allen Ländern, sind sie Bürger keines einzigen. Der vierte Artikel des Gesetzes will, daß man, um in Frankreich zu unterrichten, Franzose sei; derjenige, welcher Bürger keines Landes ist, ist nicht Franzose. Wer kein Vaterland hat, oder wer darauf verzichtet, wer keine Freiheit, noch Unabhängigkeit seiner Person und seiner Handlungen hat, verachtet überall die Gesetze. Die in der Charte versprochenen Freiheiten können nicht Verletzungen der Landesgesetze sein, ein Abgehn von der gesetzlichen Vorsicht gegen Unordnungen oder Gefahren, welchen die Gesellschaft ausgesetzt wäre. Das sähe der Weise des griechischen Kaiserthums ähnlich, welches über unbedeutende nichtsnützige Dinge disputirte, als der Feind an den Thoren war."

Dieser lebendige Angriff konnte nicht verfehlen, den lebhaftesten, heftigsten Vertheidiger auf die Rednerbühne zu rufen. Graf Montalembert folgte Bourdeau, um in einer feierlichen Apologie den viel geschmähten Orden zu rächen. Ich kann nicht umhin, einige der schönsten Stellen seiner Rede mitzutheilen: „Die religiösen Orden, welche Sie von vorn herein und ungehört verdammen wollen, sind ein wesentliches Element der freien Entwickelung der Kirche. Es gab Mönche noch ehe die Kirche Frieden hatte; in den Einöden der Thebaide und überall seitdem, unter allen Herrschaften, in allen Himmelsstrichen. Ueberall, wo das Christenthum verkündigt und anerkannt worden, hat es die Welt mit Klöstern bedeckt. In einer Menge von Ländern, in Deutschland, England und in den nordischen Reichen haben Mönche allein den christlichen Glauben eingeführt. Nirgends und niemals hat man eine Kirche, wie die Kirche Frankreichs, wie ihr sie machen wollt, gesehn, auf Bischöfe und Secularpriester beschränkt, der Kraft und des Ruhms entblößt, welche sie immer in der Ordensgeistlichkeit gefunden hat.

Welches ist die Ursache, der Ursprung einer so allgemeinen Erscheinung? Ein in gewissen Seelen untilgbares, vom Glau-

den selbst untrennbares Bedürfniß, nach der Vollkommenheit zu streben, nicht allein den Vorschriften, sondern auch den Rathschlägen des Evangeliums zu gehorchen, sich den Gefahren des gewöhnlichen Lebens zu entziehn, um sicherer das ewige Leben zu erwerben. Die Befriedigung dieses Bedürfnisses ist ein von der freien Ausübung des Katholicismus unzertrennliches Recht.— — — Die Männercongregationen haben die Welt mit ihren Werken und ihrem Ruhme erfüllt; diese waren die reinste und reichste Saat der religiösen Begeisterung; sie haben der Kirche ihre größten Päpste gegeben, wie Gregor den Großen, Sixtus V. und Pius VII. selber; ihre größten Lehrer, wie den h. Bernhard und Thomas von Aquino; ihre größten Bischöfe und ihre feurigsten Apostel, wie den h. Anselm und den h. Vincenz von Paula.

Nicht weniger erhabene Dienste haben sie der Welt, der zeitlichen Gesellschaft geleistet; inmitten der Wirren und der Finsterniß, welche dem Sturz des römischen Reiches folgten, sind sie die Leuchte gewesen, welche den neuen Völkern durch zwanzig Generationen hindurch die Wege des Lichts, der Ruhe und des Friedens zeigte. — — Dieselben Leute, welche so gewaltig die Schaufel und den Pflug zu gebrauchen verstanden, kehrten vom Felde in ihre Zellen zurück, um dort alle Zweige der menschlichen Erkenntniß auszubilden. Sie haben uns die Tradition und die Schätze aller Wissenschaften bewahrt, alle Handschriften der alten Literatur, alle Charten und Documente unserer Nationalgeschichte, kurz alle Elemente dieser geistigen Bildung, in welcher ihre Feinde Waffen gegen sie finden wollen.

Endlich hatten sie auch das Geheimniß einer so beharrlichen, so reichen Barmherzigkeit gefunden, daß der Pauperismus erst nach ihrem Sturz in die Welt gekommen ist.

Und dies Alles haben sie ausgeführt, ohne je Zwang anzuwenden, durch die Gewalt der Liebe und Freiheit allein, vermöge des einzigen Prinzips der Selbstentsagung aus Liebe zu Gott, mit einer sehr einfachen Methode, dem Gehorsam, und im Hinblick auf ein einziges Ziel, das Heil der Seelen. — — —

Dies sind die Dienste, welche sie der Gesellschaft nach dem Zeugniß der Geschichte geleistet haben. Sie haben nach meiner Meinung einen noch viel größern geleistet, indem sie allen Denen,

welche nicht für das gewöhnliche Leben geschaffen waren, eine heilsame Thätigkeit, eine sichere Zuflucht anboten. Ich bewundere sie vorzüglich darin, wie sie das Geheimniß gekannt und geübt, in dem was man so gut den Klosterfrieden genannt hat, so viele kranke Herzen beruhigt, so viele irrende Geister auf die rechte Bahn gelenkt, so vielen gefährlichen Ehrgeiz bemeistert und befruchtet zu haben.

Glaubt man, daß dies im Schoose unserer Gesellschaft so schlecht und so gefährlich wäre, in einer Gesellschaft, in welcher Alles darauf hinzielt, den Ehrgeiz, die Einbildungskraft, die intellectuelle Willkür zu überreizen, wo es kein Mittel gibt, sie zu beruhigen oder zu zügeln; wo das materielle Wohlsein, die eigennützigen, unmittelbaren Genüsse das Ziel aller Begierden sind; wo diese religiösen Berufungen, die man ächten will, mit wenig Gewinn, durch die 3000 Selbstmorde ersetzt werden, die ihr jährlich in der Statistik der Criminaljustiz zu verzeichnen habt.

Der Redner behandelt hierauf die Verdienste der Jesuiten um den öffentlichen Unterricht insbesondere, indem er Zeugnisse Baco's, Descartes', Chateaubriand's, Napoléon's zu ihren Gunsten anführt und widerlegt den Vorwurf des antinationalen Geistes ihres Instituts; darauf fährt er also fort:

„Aber warum halten wir denn so fest an den Jesuiten? Kann die Religion sie nicht entbehren und kann man die Eine nicht ohne die Anderen vertheidigen? Mein Gott, soll ich Ihnen sagen, was uns so an die Jesuiten fesselt? Grade die Bitterkeit und Wuth der Angriffe, denen sie ausgesetzt sind, der Schmähungen, womit man sie verfolgt. Welches edle, fühlende Gemüth wäre nicht bei dem Anblick von Männern, die seine Brüder und Priester seines Glaubens sind, und welche der Haß und die Lüge mit Schmach zu überhäufen sucht, zu ihrer Vertheidigung unwiderstehlich aufgefordert? Was uns an sie fesselt, ist eben der heftige Haß, den sie allen Feinden der Kirche immerdar eingeflößt haben. Ich will nicht behaupten, daß die Gegner der Jesuiten immerdar auch Feinde der Kirche seien; aber ich trage kein Bedenken, zu versichern, daß die Feinde der Kirche immer und vor Allem die Gegner der Jesuiten sind. Immer treffen die ersten Schläge auf sie, und dies empfiehlt sie grade

der Achtung und dem Vertrauen der Katholiken als die Vorposten und auserwählten Truppen der Kirche."

„Als ich die Praxis des Lebens angesehn und in der Welt, wie in der Geschichte bemerkt hatte, daß in allen Ländern von Paraguay bis Sibirien alle Verfolger der Kirche, vom Marquis de Pombal bis zum Kaiser von Rußland, alle Grade des Irrthums, vom Atheismus bis zum Jansenismus, gegen die Jesuiten vereint sind und gemeinschaftlich an ihrem Untergange und an ihrer Aechtung arbeiten, als ich in den Kämpfen unserer Tage dieselben Symptome nur in einem geringern Verhältnisse bemerkte, da sagte ich mir, daß nothwendig etwas Geheimnißvolles und Heiliges in diesen Menschen sein müsse, um diese wunderbare Einheit so allseitigen Hasses zu erklären. Es muß im Instinkt des Hasses, welcher immer so klar sieht, Etwas darauf hinweisen, daß man so am Sichersten ins Herz der Kirche treffe. Deshalb bin ich der Anhänger und Bewunderer der Jesuiten geworden, nachdem ich ihr Gegner gewesen."

Nachdem Montalembert noch die Beschuldigungen des politischen Absolutismus der Jesuiten zu widerlegen gesucht, besonders durch die Hinweisung auf ihre friedliche Existenz in den drei freisten Ländern, Amerika, England und Belgien, finden wir einige begeisterte Worte zum Ruhme der zwei hervorragendsten Kanzelredner, des Dominicaners Lacordaire und des Jesuiten Ravignan, und zum Schluß eine Aufforderung an Guizot, dem Vorurtheile der Menge zu widerstehn, wie er sonst es standhaft und glorreich versucht habe.

Charles Dupin und Hippolyte Passy antworteten zunächst dem brillanten Vertheidiger des Ultramontanismus, Passy besonders, um den antinationalen Geist der Jesuiten durch Citate aus einer Geschichte Frankreichs vom R. P. Loriquet nachzuweisen.

Nach ihnen betrat Guizot die Rednerbühne und mit ihm erhob sich die Discussion zur erhabenen Geschichtsanschauung. Er legte dar, wie die Revolution in jeder Beziehung und so auch für den öffentlichen Unterricht der Herrschaft der Corporationen ein Ende gemacht habe, wie das neue Frankreich eine Rückkehr zu jenen veralteten Formen der Civilisation nur mit Mistrauen und Besorgniß ansehn könne. Was die Jesuiten insbesondere betreffe, so seien sie noch in ganz anderer Weise Repräsentanten

und Ausdruck des Mittelalters, als die andern Corporationen, da sie grade zur Aufrechterhaltung der alten Ordnung der Dinge, zur Stützung der absoluten Autorität in religiöser und politischer Beziehung gegen den Geist der Freiheit und der Forschung in die Welt gekommen seien. Es seien damals beim Eintritt der neuen Ideen, in den ersten Wirren der neuen Zeit zu einem solchen Unternehmen gute Gründe vorhanden gewesen.

„Es ist die Ehre, der Ruhm der Jesuiten," fährt er fort, „eine solche Aufgabe übernommen zu haben. Nur haben sie sich getäuscht; sie hatten geglaubt, aus der Gährung, welche damals begann, würde in der Geisteswelt nur Willkür, in der politischen nur Anarchie hervorgehn. Sie haben sich getäuscht, es sind daraus große kräftige, glorreiche, wohlgeordnete Gesellschaften entstanden, welche für die Entwickelung, das Glück und den Ruhm der Menschheit mehr oder wenigstens ebensoviel gethan haben, als alle die, welche ihnen vorangegangen waren. England, Holland, Preußen, das protestantische Deutschland und das heutige Frankreich, das sind die Staaten, dies die großen Gesellschaften, welche aus der Bewegung des sechszehnten Jahrhunderts entstanden sind. Ich sage, daß hierin die Ansichten des Stifters der Jesuiten irrig gewesen sind. Und weil sie sich getäuscht hatten, sind sie geschlagen worden, geschlagen nicht nur in den Ländern, wo die Bewegung, welche sie bekämpften, schnell Oberhand gewonnen hat, sondern selbst da, wo die absolute Gewalt stehen geblieben. Spanien und Portugal sind in ihren Händen, unter ihrem Einflusse zu Grunde gegangen, und doch haben diese Länder sie geächtet und verjagt."

„Und jetzt, meine Herren, wo diese Thatsachen nicht mehr Ansichten, sondern evidente Resultate der Erfahrung sind, erkennt sie die Gesellschaft Jesu wol an? Gibt sie zu, daß die freie Forschung neben der Gewalt bestehn könne, eine gemeinsame Controle neben einer kräftigen und wohlgeregelten Autorität? Wenn sie es zugibt, wenn sie durch die Erfahrung erleuchtet ist, wenn sie den absolutistischen Gedanken ihres Stifters entsagt, so mögen die Jesuiten unter uns ihren Platz einnehmen, aber als Bürger, nicht als Corporation in der alten Form, mit den alten Rechten. Nein, nichts Aehnliches, weder Jesuiten, noch Parlemente, noch Gilden, alle diese alten bevorrechteten Formen von Corporationen

haben ein Ende, und ich sehe nicht, daß die andern wieder aufzuleben begehren. Die religiösen Congregationen allein verlangen etwas Anderes als das, was ihre Mitglieder als einfache Bürger erlangen können. Das kann aber und darf nicht sein. Das Publikum glaubt aus sehr guten Gründen, daß die Gesellschaft Jesu die Erfahrung dreier Jahrhunderte nicht gut genug benutzt und dem ersten Gedanken, der ihr das Leben gegeben, nicht vollständig entsagt habe, daß die Idee des Kampfes gegen die freie Forschung und die allgemeine Controle nicht ganz aus ihrem Geiste entschwunden sei. Wenn dies der Fall ist, so hat die Gesellschaft Recht, nicht zu trauen und auf ihrer Hut zu sein, die Regierung aber die Pflicht, über ihr zu wachen; lassen wir uns nicht irre führen, es gilt hier die Vertheidigung der neuen bürgerlichen Ordnung gegen die alte Ordnung der Dinge."

„Ich füge hinzu, meine Herren, wenn dem so ist, wenn die Jesuiten immer noch die Resultate der Erfahrung verkennen, so werden sie erfahren, daß sie sich heute täuschen, wie sie sich vor 300 Jahren getäuscht haben, und sie werden in unsern Tagen geschlagen werden wie vor 300 Jahren. Ich bin der Ueberzeugung, daß so wenig die Kirche, wie der Staat, so wenig die katholische Religion, wie die bürgerliche Gesellschaft von ihrer Mitwirkung abhängen; ich bin überzeugt, daß die katholische Religion sich der neuen Gesellschaft sehr gut anpassen kann, daß sie die moralische Autorität wieder gewinnen und ausüben kann, wie in frühern Jahrhunderten unter andern Formen. Die Menschen sind nicht geändert. Die neue Gesellschaft hat, wie die alten, Glauben und Autorität nothwendig; nur gibt sie nicht zu, daß der Glaube und die Autorität in ihr auf dieselbe Weise, in denselben Formen, wie früher, ausgeübt werden. Die Jesuiten sind eine veraltete Form, welche einer veralteten Gesellschaft angehört. Mögen sie einwilligen, ihre Form zu ändern, wie alle Welt. Wenn sie dagegen ihre Maxime aufrecht erhalten wollen: sint ut sunt, aut non sint, so werden sie sich wieder täuschen und geschlagen werden, wie sie sonst geschlagen worden."

Ich gestehe, daß ich bei aller Bewunderung für die erhabene Anschauungsweise Guizot's im Ganzen doch über seine Meinung von der gesetzlichen Stellung der Jesuiten als Individuen nicht ins Reine kommen kann. Er sagt: die Jesuiten mögen

als Bürger ihren Platz in Frankrich wieder einnehmen, nur nicht als Corporation in der alten Form, mit den alten Rechten. Das kann offenbar nicht heißen, daß sie überhaupt keiner Congregation angehören sollen, denn ohne Jesuitenorden gibt es auch keine Jesuiten als Individuen; die Affiliation, also der Eintritt in die große Mönchsassociation, deren Mittelpunkt in Rom ist, kann von Guizot nicht als das Factum, „einer verbotenen Congregation" anzugehören, angesehn werden, sonst könnte er den Jesuiten auch nicht einmal als Individuum toleriren. Der einzige Zweck der geforderten Versicherung wäre also die Erkundigung danach, ob das Individuum einer in Frankreich selbst ungesetzlich gebildeten Association oder Corporation angehöre, ob es im Lande für sich allein, oder im Vereine mit andern Gleichgesinnten wohne und lebe, insbesondere, ob es für sich allein als Individuum oder als Repräsentant eines verbotenen Ordens das Recht zum öffentlichen Unterricht nachsuche. Bei solcher Auslegung aber scheint die Forderung, wenigstens theilweise in sich selbst zusammenzufallen. Es könnten alsdann zwar keine Erziehungshäuser von einer Gesellschaft Jesuiten gestiftet werden, weil sonst das Factum der Association existirte; aber der Anstellung von einzelnen Jesuiten als Lehrer in geistlichen oder andern Anstalten stände selbst in der Versicherung kein Hinderniß entgegen; denn wenn doch die Association in Rom in dem Guizot's Erklärung gegebenen Sinne keine gesetzwidrige ist, so kann jeder Jesuit, wenn er nicht in Frankreich in einem Collegium lebt, auf die Frage, ob er einer verbotenen Association angehöre, mit gutem Gewissen verneinend antworten. Gewiß aber ist es die Absicht des Gesetzes nicht gewesen, die Jesuiten selbst mit dieser Restriction zum öffentlichen Unterricht znzulassen.

Dieselbe Zweideutigkeit finden wir in der folgenden Rede des Grafen Portalis wieder, welcher als erster Präsident des ersten Gerichtshofes des Landes (der cour de cassation) für die legale Frage eine der gewichtigsten Stimmen haben mußte. Auf des Grafen Beugnot Einwurf, daß bei dem Verfahren, welches die Regierung einzuschlagen geneigt sei, sich überhaupt kein religiöser Orden im Lande mehr bilden könne, und daß so die Religion der Majorität eines ihrer vorzüglichsten Lebenselemente beraubt werde, erwiderte Portalis mit der Bemerkung, daß Frank-

reich nicht alle Orden ausschließe, was die Existenz vieler gesetzlich nicht nur tolerirter sondern autorisirter Congregationen, vorzüglich Frauencongregationen beweise. In Bezug auf die specielle Frage fährt er aber also fort: „Wenn man doch von allen Denen, welche sich melden, um Unterrichtsanstalten zu stiften, von in Frankreich geborenen und erzogenen Bürgern, deren Leben, Sitten, Grundsätze und Aufführung man kennt, noch Garantien verlangt, so wäre der Staat nicht in seinem Rechte, wenn er Congregationen, die vielleicht nach einem durchaus fremdartigen Prinzip begründet sind, befragt, — woher sie kommen, was sie sind und wo sie hinauswollen? er wäre nicht berechtigt, zu verlangen, daß sie ihre Mönchsregel vorlegen, ihre Zwecke mittheilen und die Mittel, welche sie gebrauchen wollen, um dieselben zu erreichen?“

„Aber wenn selbst diese religiösen Congregationen, diese Gesellschaften keiner Autorisation bedürften, würde dieselbe nicht nothwendig, sobald sie sich als lehrendes Corps präsentirten. Das Sittlichkeitszeugniß ist für Jedermann nothwendig, der eine Secundärschule stiften will. Das Moralitätszeugniß für eine Congregation ist der officielle Akt ihrer Autorisation. Eine Regierung, welche dieser Art der Aufsicht über Unterricht und Erziehung entsagen wollte, würde damit abdanken. Der Staat, welcher so dem Ersten Besten das Recht und die Befugniß des Jugendunterrichts überlassen wollte, könnte sich nicht wundern, wenn er in seinem Schoose eine Generation heranwachsen sähe, die seinen Sitten entfremdet, seinen Institutionen feindselig wäre.“

In Bezug auf die Natur der verlangten Versicherung selbst aber heißt es später: „Sie ist kein Eid, sondern eine einfache Erklärung über eine Thatsache, wie deren unsere Gesetze täglich verlangen. — — — Sie schließt keine Art Tadel der eingegangenen Verpflichtungen in sich, sondern nur ein Eingeständniß. Sie hat weder zum Zweck, noch zur Folge, die Unterdrückung der religiösen Congregationen zu befördern, sondern sie geht nur auf die Aufrechterhaltung der Vorsichtsmaßregeln, welche ihren Eintritt in die Welt begleiten müssen. Sie verletzt nicht das Heiligthum des Gewissens, denn sie verlangt nur ein Geständniß, welches der bewundernswürdige Redner, den man gestern mit Recht auf dieser Tribüne gepriesen, selbst unaufgefordert abgelegt hat. Man zwingt nicht arme Mönche, sich selbst anzugeben,

denn sich angeben heißt offenbar sich einer Gefahr aussetzen, aber der Schutz der Gesetze wird nicht aufhören, den zu umgeben, welcher erklärt hat, durch Verpflichtungen gebunden zu sein, welche das Gesetz nicht anerkennt, aber welche es nicht bestraft."

Was das Gesetz verdamme und was es erlaube, ob der Jesuit als Jesuit, um seiner Gelübde und Lebensweise willen, die er mit Tausenden in allen Welttheilen gemein hat und die ihn mit diesen Tausenden zu einem gemeinsamen Ganzen verbinden, selbst wenn er mit ihnen in keiner äußern Association lebt, oder ob er nur im Falle solcher äußerlichen Association zum Zwecke des Unterrichts, nur in dem Falle, daß er sich mit ihnen als Mitglied einer Lehrercorporation präsentirt, vom allgemeinen Recht ausgeschlossen werden solle, — dies verschwimmt hier im Dunkel ungewisser, sich widersprechender Phrasen. Auf die Frage Ravignan's nach dem Rechte des Jesuiten als Individuum hatte selbst der eminenteste Legist noch keine entschiedene Antwort zu geben gewußt.

Wie vorauszusehn war, nahm die Kammer den Vorschlag des Ministeriums mit einer immensen Majorität an und traf damit der geistlichen Partei tief ins Herz. Wenn es ihr nicht vergönnt war, die religiösen Orden an den Vortheilen der Unterrichtsfreiheit Theil nehmen zu lassen, so war diese ihnen fast völlig unnütz; denn bei der Schwierigkeit, welche in unserer Zeit die Recrutirung der Weltgeistlichkeit in Frankreich darbietet, ist es bis jetzt noch nicht gelungen, auch nur so viel junge Leviten heranzubilden, als zur nothdürftigen Besetzung der ordentlichen, regelmäßigen geistlichen Stellen nöthig sind; wie viel weniger würde ihre Zahl hinreichen, um nebenbei auch noch eine Menge von geistlichen Schulen mit Lehrern zu bestellen. Man rechnet, daß die geistlichen Seminare immer noch zweitausend Schüler weniger aufnehmen, als zur guten Ausfüllung der Lücken im geistlichen Stande erforderlich wäre. Denken wir nun, daß man auch noch die geistlichen Schullehrer aus den Seminaren nehmen wollte, rechnen wir für jedes Departement auch nur ein geistliches Collegium, jedes mit 12 Lehrern für die 8 oder 9 Classen, so erhalten wir einen neuen Abzug von mehr als tausend grade der tüchtigsten jungen Seminaristen, da unter der Masse der in den Seminaren erzogenen fürerst verhältnißmäßig wenige sind,

welche den für das Lehrfach eingeführten wissenschaftlichen Forderungen genügen könnten. Durch den Verlust ihrer hoffnungsvollsten Mitglieder würde die Weltgeistlichkeit nicht nur an Zahl, sondern vorzüglich an Ansehn und Einfluß verlieren, da schon jetzt die schwache, mangelhafte Bildung der Mehrzahl unter ihnen ihrer Autorität großen Eintrag thut. Freilich hätte bei ernstem, aufrichtigem Bemühn dieser Stand der Dinge in einigen Jahren sich ändern können, aber der Klerus wollte nicht mehr warten. Wenn er daher die Stiftung von Secundärschulen bezweckte, so war seine Absicht vorzüglich die, sie den religiösen Congregationen zu übergeben, welche in ihren neu gestifteten Noviciaten eine für die ersten Bedürfnisse hinreichende Anzahl von Lehrern bereit hielten, — und der ärgste Schlag, der ihre unmittelbaren Hoffnungen treffen konnte, war eben darum die gänzliche Ausschließung der religiösen Orden. Sie allein hätte hingereicht, um das Gesetz von Seiten jener Partei als ein Gesetz der Tyrannei brandmarken zu lassen, und jede Hoffnung hört von jener Seite auf, so wie die Kammer jene Clausel angenommen.

Darauf beschränkte sich aber das Gesetz nicht; nachdem es dem Jesuitenunterricht im Lande vorgebeugt, verfolgte es denselben auch außerhalb der Grenzen, insoweit er von da aus auf Frankreich wirken könnte. Wir haben schon gesehn, wie die legitimistischen Familien ihre Kinder in Freiburg u. s. w. erziehn ließen. Um dem Ueberhandnehmen dieser Art Emigration, insoweit es möglich war, zu steuern, bestimmte das neue Gesetz noch, daß Niemand zum Baccalaureat (unserm Abiturientenexamen) zugelassen werden sollte, wenn er nicht ein Zeugniß beibringe, daß er seine Studien entweder im väterlichen Hause oder in einer gesetzlich autorisirten Unterrichtsanstalt gemacht habe. Zwar wird damit dem Uebelstande nicht durchaus abgeholfen werden, da die Legitimisten für ihre Söhne entweder auf jede öffentliche Carriere und somit auch auf das Baccalaureat gern verzichten, oder auch ein Zeugniß über häusliche Studien ausstellen werden, wenn ihre Kinder auch so eben aus Belgien oder der Schweiz kommen; aber das Gesetz hat gethan, was es thun konnte.

Wenn schon die gemäßigte, religiösen Interessen eher zugeneigte Pairskammer den Jesuiten so schroff entgegengetreten, so konnte es um so weniger zweifelhaft sein, welches der Erfolg der

vorgeschlagenen Maßregel in der leidenschaftlichern Deputirtenkammer sein würde. Dieselbe hatte im vorigen Jahre nur in der unerheblichen Discussion der Bureaux und in dem Bericht der ernannten Commission sich zu äußern Gelegenheit gehabt, aber hier war sie auch so entschieden, wie möglich. Ich halte es für unnöthig, aus Thiers' Bericht, welcher kein neues Argument, noch eine neue treffende Wendung eines alten Arguments hinzubringt, irgend Etwas zu citiren, um so weniger, da wir die Ansicht der Deputirtenkammer über den Rechtspunkt der Existenz der Jesuiten weiterhin genauer zu betrachten haben werden.

Der Gesetzentwurf konnte im vorigen Jahre nicht mehr zur Berathung kommen, da der Bericht erst im Juli deponirt worden war und der letzte Theil der Session mit nothwendigen Arbeiten, zumal mit dem Budget und den Eisenbahnen, schon überhäuft war. Auch wäre die zweite Kammer in wichtigen Punkten, zumal in der Berechtigung der kleinen Seminare von den Entscheidungen der hohen Kammer zu weit abgegangen, als daß aus dem Allen hätte ein Gesetz werden können. Ueberdies war die Regierung auch gar nicht unzufrieden, daß der Entwurf Entwurf blieb, da eine Ausführung im Sinne der Deputirtenkammer die geistliche Aufregung, für deren Beruhigung allein man gearbeitet hatte, nur noch erhöht haben würde. Die Haltung der Pairskammer hätte hingereicht, den Klerus von vermessenen Unternehmungen abzuschrecken, die Andeutung des Willens der Deputirtenkammer in dem Bericht ihrer Commission konnte ihn vollends überzeugen, wie wenig er zu erwarten habe, wenn er über die Grenzen seines rechtmäßigen Einflusses hinauszugehen wage. Besonders aber war der Widerwille des Landes gegen die Congregation, welche sich der öffentlichen Erziehung zu bemächtigen gedachte, einmüthig laut geworden. Diese Manifestationen genügten der Regierung für den Augenblick; darüber hinaus wollte sie nichts versuchen, aus Furcht, die geistliche Partei ohne Nutzen noch mehr zu erbittern. Die Discussion der Deputirtenkammer, welche der Universität in jeder Beziehung näher steht und sie höher stellt, als die Pairskammer, wäre ein Tummelplatz der Leidenschaften geworden und hätte nicht minder die Leidenschaften außerhalb noch erhöht. Dazu hatte man aber das Gesetz nicht eingebracht.

Vom Schluß der vorjährigen Kammersitzung (1844) bis zum Beginn der diesjährigen (1845).

Seit dem Schlusse der vorjährigen Kammersitzung bis zum Beginn dieses Jahres war die Geistlichkeit, waren die Jesuiten, trotz der heftigen politischen Aufregung über Otaheiti und Marocco doch nicht vom öffentlichen Schauplatz verschwunden: die Polemik über Ultramontanismus und Jesuitismus war nur lauter und leidenschaftlicher geworden, besonders dadurch, daß die Geistlichkeit durch die offene Feindseligkeit gegen die berühmte Erklärung der französischen Bischöfe von 1682 einen entschiedenen Schritt weiter that. Bis zu jener Zeit hatte sie nur indirect durch das übermüthige, rücksichtslose Bestehn auf die eigenen Rechte die des Staates zu beeinträchtigen gewagt, sie hatte ihr Recht auf den Unterricht in der Weise des Absolutismus in Anspruch genommen und implicite das Oberaufsichtsrecht des Staats, aber nie die Souverainetät der weltlichen Macht überhaupt irgendwie geläugnet. Am Ende des vorigen Jahres dagegen gab eine Schrift des berühmten Juristen und Politikers Dupin Veranlassung zu einer Manifestation, welche auch jene relative Unschuld nicht mehr bewahrte. Was man vorher nur der Tendenz nach gewesen, als das zeigte man sich auch im offenen äußern Auftreten, als ultramontan.

Dupin hatte bereits im Jahre 1815 ein kleines Handbuch über die gallicanischen Freiheiten veröffentlicht, worin er die alten Texte nebst den Erklärungen der vorzüglichsten alten Legisten und gallicanischen Theologen gab. Von diesem ließ er im vorigen Jahre eine vielfach vermehrte und bereicherte Auflage unter dem Titel: „Manuel du droit ecclésiastique français" erscheinen. Dies Werk enthält als Grundlage und Hauptbestandtheil die Redaction der gallicanischen Freiheiten von Pithou nebst Erläuterungen aller berühmten juristischen Schriftsteller, darauf die berühmte Erklärung der Geistlichkeit Frankreichs von 1682 mit den darauf bezüglichen Decreten, das Concordat und die organischen Artikel mit dem Berichte des alten Portalis, — die Prinzipien der appels comme d'abus und alle Gesetze und Reglements über die geistlichen Congregationen, Seminare, den öffent-

chen Unterricht, die Cultuspolizei, die geistlichen Güter, die Schaffnerei, die Begräbnisse u. s. w.

In dem Werke ist nun Dupin, wie man es von ihm erwarten kann, gallican mit der Entschiedenheit, womit es sein Ahnherr Elie Dupin, womit es die andern gallicanischen Juristen Pithou, Héricourt, d'Aguesseau u. s. w. gewesen, so gallican, wie man ihn selbst seit 30 Jahren bei jeder Gelegenheit gesehn hat. Besonders betonte er mit Kraft die Gültigkeit der vier Artikel von 1682 als Staatsgesetz, welche die Prinzipien der gallicanischen Kirche auf's Beste zusammenfassen. Nicht weniger entschieden hat er bei der Besprechung der religiösen Congregationen alle alten und neuern Gesetze festgehalten und hervorgehoben, welche dem Wiedererscheinen derselben entgegenstehn.

Man muß Dupin vorwerfen, daß er in seinem Werke einen wichtigen, unter den jetzigen Umständen den nothwendigsten Theil eines Lehrbuchs über die gallicanischen Rechte in Leichtsinn und Uebermuth bei Seite gelassen habe, nämlich eine prinzipielle Begründung der Nothwendigkeit und bleibenden Gültigkeit der alten kirchenrechtlichen Stipulationen und Concordate selbst nach allen Veränderungen der bürgerlichen Verfassung und in der neuern Stellung der Kirche zum Staat. In dieser vorangehenden theoretischen Grundlage hätte er zugleich von vorn herein den Standpunkt der Auswahl der noch gültigen alten Bestimmungen erläutern müssen, um bei der spätern Aufzählung derselben einen Leitfaden zu haben und auf die frühere prinzipielle Begründung zurückweisen zu können. Statt dessen begnügte er sich mit der bloßen Zusammenstellung der alten Documente ohne Auswahl noch Rechtfertigung, läßt unbestreitbare Landesgesetze neben zweifelhaften Texten stehn, und schwächt so die Autorität der erstern durch den verdächtigen Ursprung der andern. Indem er das Ehrwürdigste und was man direct nicht anzutasten gewagt hätte, durch die Nachbarschaft und Solidarität mit weniger Respectirtem einem Angriffe in Bausch und Bogen preisgab, arbeitete er gewissermaßen den Ultramontanen selbst in die Hände, — indem er sein Lehrbuch durch den Mangel des wissenschaftlichen Charakters zu einer Parteischrift herabwürdigte, compromittirte er die gallicanischen Freiheiten selber, die er vertheidigen gewollt. — Dieser Tadel gegen Dupin ist aber keineswegs eine Entschuldi-

gung für die Bischöfe, welche die Schwäche des Werks zu freiern Angriffen gegen die gallicanischen Freiheiten selbst benutzten. Es war vorauszusehn, daß das Buch das Misfallen der geistlichen Partei erregen würde, aber man ahnte nicht, daß einer der ersten Würdenträger es auf sich nehmen würde, dasselbe grade wegen der gallicanischen Freiheiten zum Gegenstande des bischöflichen Interdicts zu machen. Der Erzbischof von Lyon, der Cardinal Bonald, ließ sich in einem eignen Hirtenbriefe über das Werk aus, verdammte es als böswillig und gefährlich und verbot allen seinen Geistlichen und Pfarrkindern, dasselbe zu lesen. Wiewol er als irrthümlich besonders dies hervorhob, daß Dupin die Erklärung von 1682 als Staatsgesetz und als allgemein verbindlich für die französische Geistlichkeit ausgebe, während sie doch nur als freie Meinung, nicht als sicherer Glaubenspunkt anzunehmen sei, obgleich er auch vielmehr den 2ten, 3ten und 4ten Artikel angreift, welche die Superiorität des Concils über den Papst betreffen, als den 1sten, welcher eigentlich die Unabhängigkeit der weltlichen Gewalt zu sichern bestimmt ist, — so ist doch im ganzen Mandement ein entschiedener Widerwille gegen die Grundprinzipien der gallicanischen Freiheiten selber unverkennbar und es konnte sich Niemand verhehlen, daß die Verurtheilung des Dupinschen Kirchenrechts ein unüberlegter oder übermüthiger Streich voreilig aufgedeckten Ultramontanismus war.

Der Schritt des gallischen Primaten wurde vom Cultusminister vermöge eines appel comme d'abus an den Staatsrath gebracht und, wie vorauszusehn war, als Misbrauch der geistlichen Amtsgewalt verurtheilt. Aus solchen Verurtheilungen macht sich nun freilich die Geistlichkeit sehr wenig: trotz aller Gesetze, trotz Concordats und organischer Artikel erkennt dieselbe factisch keiner bürgerlichen Autorität ein Aufsichtsrecht über die Ausübung ihres Amts zu, auch sah man gleich nachher 60 andere Bischöfe aus allen Theilen Frankreichs ihre Zustimmung zu dem verurtheilten Hirtenbriefe Bonald's einsenden. Mehr aber als durch die erfahrene Misbilligung des Staatsraths, schadete sich der Klerus durch die Misstimmung der öffentlichen Meinung. Er hatte sich fürerst verrechnet, so weit ließ sich das Publikum nicht trotzen; selbst die Gemäßigtsten sahen ein, daß alte übermäßige Ansprüche sich wieder geltend machen wollten, selbst die

Harmlosesten beschlossen, ihm zu widerstehn und die Bonaldsche Sache hat gewiß zur Aufregung der Stimmung der Deputirtenkammer zumal, in welcher Dupin einen großen Einfluß ausübt, nicht wenig beigetragen.

Es war natürlich, daß ein Theil des öffentlichen Unwillens wieder auf die Jesuiten fiel. Ein Angriff gegen die gallicanischen Freiheiten erinnerte zu direct an alle frühern derartigen Versuche der Jesuiten, an ihren langjährigen Kampf gegen die Sorbonne und gegen die der nationalen Unabhängigkeit mehr zugeneigten Tendenzen dieser Anstalt. Der Angriff kam überdies von Lyon, vom Cardinal Bonald, dessen Name so gut, wie sein eigenes bisheriges Verfahren den Freund der Jesuiten zu laut verkündigte, als daß nicht die Feinde derselben leichtes Spiel gehabt hätten, ihnen die Verantwortlichkeit für das ultramontane Beginnen aufzubürden. Es war überdies auf Seiten der Regierungspartei Taktik geworden, die Bischöfe als bewußt oder unbewußt unter dem Einflusse, unter dem Joch der Jesuiten befindlich darzustellen. Statt sich geradezu an die Prälaten zu halten wegen ihrer eigenen Schritte, bezeugte ihnen die Polemik meistens noch immer eine gewisse Achtung und Rücksicht, und, um ihr Verfahren in aller Ungebundenheit brandmarken zu können, schlug man über sie hinweg auf die Jesuiten als verantwortliche Urheber alles Misfälligen. Man mußte einsehn, daß die ganze hohe Geistlichkeit mehr und mehr zu den alten Irrungen zurückkehrte, aus welchen sie die Julirevolution für einen Augenblick gerissen hatte, daß selbst die Meisten derer, welche sich vor kurzem noch treu und ergeben erwiesen hatten, nun, wo die Sache der Kirche und die des Staates im Streite zu liegen schien, der Kirche es schuldig zu sein glaubten, sich vom Staate entschieden und schroff loszusagen; man mußte dies erkennen, aber man that, als sähe man es nicht, um, wie gesagt, den Jesuiten unter der Adresse der Bischöfe ungenirter die Wahrheit zu sagen.

Auf einer Seite war freilich die Polemik schon unverhohlener geworden, nämlich auf der Seite des Collége de France. Wir haben oben gesehn, wie Michelet besonders in der ersten Periode seiner Angriffe sich noch bemühte, die Jesuiten von der Geistlichkeit im Ganzen, den Jesuitismus vom Katholicismus zu trennen: Quinet ließ das Ziel seiner Gedanken schon deutlich

durchblicken, aber doch warf auch er die beiden Gegner nicht völlig in einander. Seitdem aber hatten die beiden Professoren, durch die Thatsachen der bischöflichen Gegenangriffe und durch die Consequenzen ihrer Gedanken weiter geführt, die Scheidewand niedergeworfen. Ihr Gegner war nun nicht mehr der Jesuitismus, sondern l'Eglise romaine für Quinet, le Prètre für Michelet. Der Erstere hatte zu seiner Belehrung über Das, was die katholische Kirche aus einem Volke machen könne, eine Reise durch das katholische Land par excellence, durch das unglückliche Spanien, unternommen. Voll von dem frischen Eindrucke seiner Pilgerschaft besteigt er das Katheder und ruft als traurige Antwort seinen Zuhörern zu: „Tod, Tod.“ Seitdem die Priester in Spanien geherrscht, hat Gott sich aus dem Lande zurückgezogen, keine Spur mehr von einer gesunden Gottesidee in Religion, noch in Politik. —

Aber das Bild, welches er von dem unglückseligen Lande entwirft, dient nur als Einleitung zur Betrachtung des Geistes und des Einflusses der Kirche überhaupt, die jenes Land zu dem gemacht hat, als was er es gesehn. Wie er vor einem Jahre den Jesuiten den Prozeß gemacht hat, so macht er ihn nun der römischen Kirche, er zeigt ihre Ohnmacht in Bezug auf die Wissenschaft, ihren tiefen Widerspruch mit der Geschichte, ihre Unverträglichkeit mit jeder Philosophie, ihre Feindschaft gegen den Geist der Völker, gegen modernes Recht und faßt alle diese Widersprüche in dem der römischen Kirche mit der allgemeinen, universellen Kirche zusammen, deren Verwirklichung er von der Zukunft hofft. Diese Hoffnung, diese Sehnsucht nach einer baldigen gemeinsamen lebendigen Gottesverehrung und aufrichtigen allgemeinen Bruderliebe verleihen in ihrer feurigen Aeußerungsweise den Vorlesungen Quinet's einen unläugbaren Reiz, und es ist leicht zu begreifen, wie die große Menge der Oberflächlichen sich für die hoffnungsreichen Phrasen des neuen Propheten begeisterte, wie sehr auch die Grundlage, auf welcher er sein neues Gottesreich aufzuerbauen wähnt, im Vagen schwebt. Es liegt meinem Gegenstande bei einer kurzen Behandlung zu fern, die frommen Wünsche Quinet's und ihre Gefahr näher in Betracht zu nehmen, ich habe nur den allgemeinen Charakter und den Einfluß seines zweiten Werks anzugeben und da ist es nun viel

wichtiger zu bemerken, wie Quinet mit noch weit weniger Rückhalt als früher, mit noch gewachsener Leidenschaftlichkeit alle Blößen des Katholicismus, alle Schandflecken römischen Priesterunwesens aufdeckt, und wie er besonders noch mehr, als in seinem ersten Werke, alles Gebrandmarkte als dem tridentinischen Katholicismus überhaupt inhärirend und in ihm consequent nothwendig darstellt. Wenn Quinet nun die römische Kirche mehr von der philosophisch historischen Seite betrachtet, so beschäftigt sich Michelet in seinem neuen Werke: „le Prêtre, la Femme et la Famille" dagegen mit den praktischen Misbräuchen und Gefahren des Priestereinflusses, besonders in Beichte und Seelsorge. Michelet noch mehr, als sein College, hat sich in dem zweiten Versuche von der Schonung losgesagt, die er im ersten gegen die Geistlichkeit als solche beobachtete. Sein Buch ist ein grobes Pamphlet gegen den ganzen katholischen Klerus. Es gilt nicht mehr den Constitutionen und den geistlichen Uebungen Loyola's, nicht mehr der List und Verschlagenheit seiner Jünger, sondern den geistlichen Institutionen und Uebungen Roms, der Verderbniß des katholischen Klerus; es gilt nicht der Mönchskeuschheit und dem Klostergehorsam, sondern dem Priestercölibat und dem Beichtgehorsam. Michelet's Zweck ist, den verderblichen Einfluß zu schildern, welchen der unverheirathete Priester durch seine Gewalt als Beichtvater zur Zerrüttung des Familienlebens ausübt. Aber er läßt sich zu unverzeihlichen, fanatischen Uebertreibungen hingehn. Man kann gewissenhaft behaupten, daß jede Seite, jede Zeile seines so beklagenswerthen, wie viel gelesenen Werks von Leidenschaft, die sich selbst nicht mehr kennt, eingegeben ist. Fehltritte, die in ihrer Grobheit unter tausend Geistlichen höchstens zwei oder drei sich mögen zu Schulden kommen lassen, schreibt er unbesonnen dem ganzen Klerus zu, — Vergehen, vor denen in unserm Jahrhundert der Erleuchtung die meisten Priester sich schon vermöge der allergewöhnlichsten Klugheit hüten müssen, stellt er dreist als alltäglich dar: der Priester ist immerdar Kuppler oder gar Liebhaber seiner Beichttochter. Bei solcher Uebertreibung hat das Werk natürlich bei sehr vielen, selbst von Freunden des Verfassers, besonders bei Freunden seiner Sache offene Misbilligung gefunden; er hat seine Sache mehr compromittirt, als gefördert, indem er den Widersachern, die da be-

haupten, daß die Feinde der Kirche zuerst immer aus bloßer Taktik auf die Jesuiten losschlagen, bis sie glauben, ihren Haß gegen die Kirche selbst unumwunden auslassen zu können, indem er solchen nicht ganz ungegründeten Behauptungen noch leichteres Spiel gewährt. Er hat alle diejenigen, welche vorgeben, es mit der Kirche halten zu wollen, nur nicht mit den Jesuiten, genöthigt, die Polemik des Collége de France zu verläugnen, was besonders von Seiten der einflußreichsten Mitglieder und Organe der Universität selbst, z. B. von Cousin, Libri, Lerminier, der **Revue des deux Mondes** und dem **Journal des Débats** geschah. Diese extreme Stellung des Collége de France sollte später der Regierung ein politisches Mittel an die Hand geben, ihre Mäßigung und ihr Wohlwollen für die Kirche bei aller Strenge gegen die Jesuiten zu zeigen.

Unterdeß benutzten die Jesuiten die Toleranz der Regierung zur ungestörten Ausdehnung ihres Instituts, zur schnellen Gründung einer großen Anzahl von Noviciaten. Sie müssen diese Stiftungen sehr geschickt und behutsam vorgenommen haben; denn obwol die öffentliche Aufmerksamkeit auf allen Seiten erregt war, obgleich der größte Theil der öffentlichen Blätter alle Schritte des Ordens mit Argusaugen verfolgte und augenblicklich verkündigte, so scheint ihnen doch der Umfang der jesuitischen Thätigkeit, die Vervielfältigung ihrer Institute entgangen zu sein; man sprach von ihren Häusern in Paris rue des **Postes**, von den Jesuiten von Lyon und dann und wann noch von einigen wenigen andern Orten, aber Wenige ließen sich träumen, daß sie es in Kurzem bis auf mehr als zwanzig Häuser in Frankreich gebracht hatten, die durch ganz Frankreich vertheilt waren, besonders im Elsaß, in Flandern, der Picardie und in den Provinzen des Innern. Es ist auch jetzt noch, nachdem jene Zahl (27) als constatirt angesehn werden darf, über die einzelnen Orte noch wenig bekannt, da die Regierung, welche vielleicht allein genau unterrichtet ist, das Interesse hatte, Nichts darüber verlauten zu lassen, um nicht den Vorwurf übermäßiger Nachsicht zu begünstigen. Das pariser Jesuitenhaus aber vervielfältigte seine Thätigkeit und machte zugleich aus derselben kein Hehl mehr, der Gottesdienst der Jesuitenkapelle wurde mehr und mehr öffentlich, in gewissen Kreisen war es schon guter Ton, dort die Messe zu

hören, dort zu beichten. Während kurz vorher noch nur einer der Patres Reverendi die ganze Officiellität und Publicität des Ordens auf sich genommen hatte, traten nun auch andere seiner Brüder in den Vordergrund, — kurz die Gesellschaft der rue des Postes sah sich als rechtmäßig begründet und aufgenommen an. Ihr äußerer Wohlstand nahm, wie wir gleich genauer sehn werden, ebenfalls zu.

Aber nicht lange sollten sie sich des Wachsthums ihrer Anstalten ungestört freuen. Ein unwillkommener Prozeß dient dazu, ihre Fortschritte zu enthüllen, zu derselben Zeit, wo nach den Begebnissen der Schweiz das Staatsinteresse, wo andrerseits das Interesse der Parteichefs es gelegen fand, sie den lang angefüllten Becher der Verabscheuung leeren zu lassen.

Die unmittelbaren Veranlassungen der Verfolgung. Die Schweizer-Ereignisse und der Prozeß Affenaër.

Schon lange hatte man angefangen, die Regierung über die Existenz der Jesuiten und über ihre Fortschritte, so wenig sie auch noch bekannt waren, verantwortlich zu machen. Bald aber hatte die Regierung um so mehr Grund, sich vor der öffentlichen Meinung auf ihrer Hut zu halten, als man nach allen eigenen heimischen Händeln über Unterrichtsfreiheit, Gallicanismus und die Bossuetschen Artikel, wobei immer doch mehr nur Prinzipien, als eigentlich schon vorhandene praktische Uebelstände in Betracht gekommen waren, in den betrübenden Begebnissen der Schweiz handgreifliche, thatsächliche Folgen der jesuitischen Einwanderung vor sich gesehn hatte.

Von dem Augenblicke an, wo auf die Aufforderung des Diöcesanbischofs und des Papstes, der große Rath von Luzern es für gut befunden hatte, die Jesuiten zur Uebernahme des Unterrichts herbeizurufen, war jeder Schritt ihres Kommens und ihres Eintritts mit Blutvergießen bezeichnet gewesen. Nachdem der Canton im Blute der eigenen Bürger das Schwert befleckt, mußte er es von Neuem schärfen, um ihm am Haupte anderer Kinder des gemeinsamen Vaterlands neue Scharten zu schlagen:

der Sieg ist den Freunden der Jesuiten fürerst geblieben, aber ein Sieg in der traurigen Schlacht gegen Brüder, die sie selber durch lieblosen Fanatismus zum unrechtmäßigen Angriff aufgereizt. Nicht alle Schuld fällt den Jesuiten zur Last, vielleicht eine größere noch den jämmerlichen Anarchisten, die des Volkes Eifer gegen die verhaßte Compagnie zur Untergrabung der schweizerischen Verfassung ausbeuten wollen. Aber wer gibt den Anarchisten die Mittel in die Hände, ihre geheimen Zwecke ins Werk zu setzen? Wer entzündet die Menge mit blinder Begier der Gegenwehr zur Wahrung ihrer religiösen Freiheit? Dieselben, welche seit drei Jahrhunderten das traurige Privilegium haben, die Ruhe der Völker zu stören, den Samen der Zwietracht unter Brüdern auszustreuen und das Glück der Nationen zu vergiften: die Jesuiten und ihre bethörten Anhänger!

Die Schweizer-Ereignisse wirkten seit ihrem Beginn auf die Stimmung Frankreichs in Bezug auf die Jesuiten zurück; von vorn herein wiesen alle Gegner der Gesellschaft Jesu auf dieselben hin, um die Besorgniß des Volks zu erhöhn, um die Regierung zu größrer Vorsicht und Wachsamkeit aufzufordern. Schon im vorigen Jahre verlangte man von ihr Rechenschaft über ihre Pläne in Betreff der vorhandenen Jesuitenhäuser, damit nicht ähnliche Wehen, wie die, welche die Schweiz verfolgten, über kurz oder lang auch Frankreich befielen; diejenigen Organe der öffentlichen Meinung sogar, welche das strenge Recht Luzerns zur Berufung der Jesuiten anerkannten, fanden in dem Vergleich der legalen Einführung in Luzern mit dem illegalen Wiedererscheinen in Frankreich eine Waffe mehr gegen die französischen Jesuiten. Die Jesuiten, sagten sie, triumphiren in Luzern durch das Gesetz, sie triumphiren nicht über das Gesetz. In dieser Beziehung hat Luzern ein Beispiel gegeben, welches wir allen Regierungen, der unsrigen insbesondere empfehlen. Wenn man Jesuiten haben will, so mag man sie geradezu rufen. Bei uns ist ihre Gesellschaft durch Gesetze aufgehoben worden, aber neue Gesetze können sie wiederherstellen. Laßt uns aber zu Werke gehn, wie Luzern: die Frage werde unserm hohen Rathe, d. h. den Kammern vorgelegt; da möge sie frei behandelt und abgestimmt werden, die Majorität möge entscheiden. Oder wollen die Jesuiten vielleicht hiergegen einwenden, daß sie sich in Luzern

haben auf dem Wege des Gesetzes aufnehmen lassen, weil sie gewiß waren, daß der gesetzliche Weg zu ihrem Vortheile hinausführen würde; daß sie sich dagegen in Frankreich mit einer ungesetzlichen Existenz begnügen, weil sie nicht hoffen können, eine gesetzliche zu erlangen? Das Geständniß wäre naiv. Wir verlangen unsrerseits, daß Frankreich seine Gesetze respectiren lasse, wie Luzern die seinigen. Man muß eine zweideutige Stellung aufgeben, die für alle Welt unerträglich geworden ist. Die Regierung möge dies bedenken: wir hatten ohnedies genug Elemente politischer Zwietracht; nun kommen noch die religiösen Streitigkeiten hinzu, und in einem Nachbarstaate ist im Namen eines Mönchsordens Blut geflossen. — Warten wir nicht, um dem Uebel abzuhelfen, bis es unheilbar geworden!

So sprach das einflußreichste Blatt, das **Journal des Débats**, im Monat December. Je verwickelter und betrübender die Jesuitenwirren in der Schweiz wurden, desto mehr zog man auf allen Seiten Consequenzen für Frankreich daraus, besonders nachdem durch einen öffentlichen Prozeß die organisirte Existenz des Instituts eine ausgemachte Thatsache geworden war.

Affenaër, der Cassirer der Jesuiten, erschien vor dem Assisenhofe, unter der Beschuldigung, ihrem Institut eine Summe von mehr als 300,000 Fr. unterschlagen zu haben. Von belgischen Jesuiten und von den Trappisten von la Meillerаye, bei denen er kurz vorher eine Bußstation gemacht hatte, lebhaft empfohlen, hatte er vor mehreren Jahren schon in der rue des **Postes** bereitwillige Aufnahme, volles Vertrauen und eine Anstellung als Buchführer gefunden, die ihm jährlich 1200 Fr., später 1800 Fr. eintrug. Dieser bescheidene Gehalt konnte aber für ein verschwenderisches Leben, dem er sich alsbald hingab, nicht hinreichen: er hielt sich mehrere Maitressen der theuersten Art, mit 1000 Fr. monatlicher Douceurs, kostbar meublirte Wohnungen, eine Lohnequipage, Landwohnungen, gab Schauspielerinnen theure Banquets und was des hochtrabenden verderbten Unwesens mehr war, als hätte er 50 bis 60,000 Fr. Renten. Die guten Jesuiten scheinen sein Treiben nicht gekannt zu haben, und beiläufig gesagt, sie haben hierbei ihre gerühmte Feinheit wieder einmal nicht bewiesen, da der Schuldige das Hauptquartier seiner

Orgien nahe bei der rue des Postes in einer von ihnen sogar zuweilen besuchten Wohnung, ziemlich offen und straßenkundig aufgeschlagen hatte.

Plötzlich bekam Affenaër von Schurken unter seinen sogenannten Freunden die Nachricht, die Polizei sei ihm wegen eines früher in Belgien gemachten betrügerischen Bankrottes, wofür er zu langem Gefängniß verurtheilt worden war, auf der Spur; mit 10,000 Fr. könne jedoch eine seiner Bekannten, die bei der Polizei gewisse Connexionen habe, die Verfolgung hemmen. Affenaër gab in der Angst seines Herzens gern und mit Freuden die 10,000 Fr., machte einen letzten kühnen Griff in die Kasse seiner Patrone und reis'te, um sich vor den Nachsuchungen sicher zu stellen, mit einer seiner Maitressen eilig nach London ab.

Gleich nach seinem Verschwinden wurden die Jesuiten gewahr, wie ihr Buchführer das ihm geschenkte Vertrauen belohnt hatte. Sein Vorgesetzter war zuerst der P. Moirez gewesen, welcher nie auch nur eine Spur von Argwohn gegen ihn gehabt hatte, mit dem er auch oft mündlich und schriftlich die frömmsten Unterhaltungen gepflogen. Diesem war aber kurz vorher der P. Bigot gefolgt, welcher weniger vertrauensvoll, schon mehrmals über die Unordnung in den Arbeiten seines Untergebenen beunruhigt gewesen war. Natürlich erwachte all sein Verdacht mit neuer Stärke bei der plötzlichen Abreise Affenaër's, — und bei seinen Nachforschungen wurde er alsbald gewahr, daß mehrere Staatspapiere fehlten, an deren Stelle der Dieb in den Packeten vorsichtig gleichfarbige werthlose Papiere gelegt hatte. Der P. Moirez wurde sogleich wieder nach Paris berufen und constatirte, daß gegen 300,000 Fr. in Papieren von Oesterreich, Neapel, Belgien u. s. w. fehlten.

Affenaër war kaum einen Monat in London, als seine Maitresse ihn verließ und nach Paris zurückkehrte. Er folgte ihr nach, kam am 21. Juni an und wurde am 24. in der Oper festgenommen. Man fand bei ihm und bei einigen seiner Freunde gewisse Reste der entwandten Summen. Er gestand überdies, daß er bei seiner Abreise mehrere der vermißten Papiere in Besitz gehabt, behauptete aber, daß er sie von den Jesuiten selbst erhalten habe, vorgebend, daß diese, um einen für sie so gut, wie für ihn unangenehmen, scandalösen Prozeß zu vermeiden, seine

Flucht auf jede Weise haben erleichtern wollen. Seitdem hätten sie das Opfer bereut und eine gehässige Anklage gegen ihn formulirt, um wieder in Besitz ihres Geldes zu kommen und zugleich im Voraus Alles unwirksam zu machen, was er etwa enthüllen könnte.

Diese und andere Angaben aber erwiesen sich in der Instruction als Ausflüchte. Im Anfange dieses Jahres kam die Sache vor die Assisen. Ich darf die Details des Prozesses, der speziellen Vertheidigung und des Urtheils übergehn. Für meinen Zweck ist allein wichtig, wie die Thatsache des Diebstahls, wie die Instruction und das Zeugenverhör die Existenz einer wohl begründeten, genau geordneten Congregation mit Obern und Beamten jeder Art, mit Verzweigungen vielfacher Correspondenz und geschäftiger Agentur enthüllten, und wie der Advocat Affenaër's diese Offenbarungen benutzte, um die Jury und das Publikum gegen die Jesuiten aufzureizen. Ich führe seine eigenen Worte an:

„In dem Stadttheile unserer Universitätsanstalten, in der Mitte der rue des Postes, steht ein Wohnhaus reichen und weitläuftigen Ansehns; mächtige Bäume ragen über die hohen Mauern des Gartens.... es ist das Haus der Jesuiten von Paris, und beiläufig gesagt, Hr. Michelet und das Collége Rollin sind die nächsten Nachbarn dieser Herren.“

„In jenem Hause gibt es, wie uns die Instruction gezeigt hat, einen Provinzial, einen Obern, einen Oekonom oder Procurator, einen Bibliothekar u. s. w., kurz, es sind nicht Individuen, sondern eine wirkliche Congregation und zwar eine verbotene Congregation. Das Haus ist der Mittelpunkt von ungeheuern Geschäften: Verkauf von Büchern, Ankauf von Grundstücken, Ausleihung, Anleihen, Commissionshandel, Geschäfte mit fremden Papieren, Unternehmung von religiösen Kupferstichen, das Alles wird dort in sehr kaufmännischer Weise betrieben und bringt eine Geldbewegung von gegen 3 bis 4 Millionen jährlich hervor und erfordert eine sehr verwickelte Rechnungsführung. Ich habe im Requisitorium sagen hören, die Jesuiten seien arm, uninteressirt, — es gibt jedoch Leute und Geschichten, die das Gegentheil berichten.“ — — — —

„Ich drücke frei und ohne Hehl eine erste Ueberzeugung aus,

daß die Jesuiten, wenn sie ein bedeutendes Interesse an der Flucht Affenaër's gehabt haben, es nicht sagen werden. Außerordentliche Stellungen veranlassen oft zu sonderbaren Entschließungen, die man sich nicht von vorn herein erklären kann. Welcher Art ist denn die Stellung der Jesuiten in Frankreich? Wenn sie vereinzelt als Individuen existiren, so ist Nichts zu sagen; wenn sie dagegen eine Congregation bilden, sind sie außerhalb des Schutzes der Gesetze. Und welchen Namen könnten wir nun dieser Vereinigung der rue des **Postes** geben? Es gibt da, wie gesagt, einen Provinzial, einen Obern, einen Socius, einen Procurator und Vieles, was der Prozeß nicht mitgetheilt hat. Die Aemter sind vertheilt, die Hierarchie begründet, die Geschäfte unermeßlich. Man kann nicht läugnen, was evident ist: es ist die Congregation der Jesuiten. Es sind dieselben Jesuiten, welche die absolute Monarchie, welche die Revolution geächtet hat."

„Sie sind außerhalb des Gesetzes. Der Appellationshof von Paris hat 1826 ausdrücklich erklärt, daß der Stand der Gesetze die Wiederherstellung der Jesuiten nicht zuläßt. Seitdem ist kein neues Gesetz hinzugekommen, es sei denn das von 1828, welches ihnen den Unterricht genommen hat. Sie sind mithin 1845 ungesetzlich. So ist ihre Stellung illegal, das Gesetz steht ihnen entgegen; ebenso finden sie Widerspruch in der öffentlichen Meinung. Mit einem Worte, ihre Lage ist zweideutig und schwierig. Sie war besonders am 24. Mai des vorigen Jahres schwierig. Denn ein sehr lebhafter Streit gegen die Universität war damals ausgebrochen, alle alten Vorwürfe werden aus dem Staube der Bibliotheken ausgegraben, die Polemik ist lebendig, die Leidenschaften erhitzt."

„Zu derselben Zeit wird einer der Ihrigen, ein Affiliirter, mit einer Arrestation bedroht. Das kann einen Scandal veranlassen, den man gegen sie wenden wird, den ihre Feinde mit großem Geschrei ausbeuten werden. — — Der Festgenommene kann vielleicht fern von ihrer Controle mit einem Wort auf alle die Fragen über ihre Existenz antworten, worüber man ganze Bücher geschrieben. Ueberdies haben sie der Universität eine tiefe Unsittlichkeit in ihren Lehren vorgeworfen. Welchen Eindruck möchte es wol hervorbringen, wenn man in ihrem Kreise, in ihrem

Hause einen Bankeroteur, einen flüchtigen belgischen Sträfling, festnähme. Das wäre fürchterlich; man würde die Sache übertreiben und ohne genau die Einzelheiten zu wissen, würde man sie gegen das Institut benutzen, Scandal stiften u. s. w." — —

„Meine Herren, glauben Sie nicht, daß in der unglücklichen Schweiz, welche einem Bürgerkrieg um ihretwillen entgegengeht, die Jesuiten einen zweiten Affenaër um jeden Preis einer Arrestation hätten entziehen mögen? Nun, in Frankreich gab es Gott sei Dank noch keinen Bürgerkrieg, aber dafür einen stillen, erbitterten, unbarmherzigen Krieg, den sie immer der Universität gemacht haben. Ihr Interesse, Affenaër zur Flucht zu verhelfen, war unbestreitbar, augenfällig und sehr groß."

Wie wenig ernsten und bleibenden Eindruck auch diese Conclusionen des Advocaten machten, so blieb doch fortan dies Factum unzweifelhaft officiell bestätigt und eingestanden, daß die Gesellschaft Jesu in Frankreich nicht mehr blos in zerstreutem Dasein vorhanden, sondern völlig constituirt sei. Die Regierung konnte fortan nicht mehr im Interesse des Friedens die Bedeutung des Jesuitenhauses mit dem Schleier der Nachsicht und des Schweigens bedecken; die Thatsachen waren für die Oeffentlichkeit gewonnen und der Zeitpunkt war gekommen, wo Nachsicht als Complicität ausgelegt werden konnte.

Unverständiger Weise boten die Freunde der Gesellschaft selbst ihren Gegnern bald eine Gelegenheit dar, die erwiesenen Thatsachen der Aufmerksamkeit der legislativen Gewalten zu empfehlen und damit weitere, ernstere Schritte zur Vertilgung des Instituts zu veranlassen. Ein Verein von eifrigen katholischen Bewohnern Marseilles hatte sich nämlich mit einer Petition an die Pairskammer gewandt, daß den Professoren Michelet und Quinet ihre Vorlesungen untersagt würden. In der lebendigen, leidenschaftlichen Discussion, welche sich hierüber erhob, und in welcher von fast allen Seiten einerseits die Unangemessenheit der Vorlesungen, andrerseits aber die Unmöglichkeit, sie gewaltsam zu schließen, anerkannt wurde, schloß Cousin eine lange Rede mit folgendem directen Angriff gegen die Collectivexistenz der Jesuiten in Paris:

„Lassen Sie mich frei vom Grunde meines Herzens zu Ihnen

reden und mich mit der größten Aufrichtigkeit an Ihre Billigkeit als Menschen und als Staatsmänner wenden. Ich weiß nicht genau, was im Collége de France und auf dem Place de Cambrai vorgeht; ich habe weder für, noch gegen die angeklagten Professoren Partei genommen, ich habe ihren Vorlesungen nicht beigewohnt und ihre Bücher sehr obenhin gelesen, ich kann sie weder angreifen, noch vertheidigen. Aber es beleidigt täglich meine Augen, daß einige Schritte vom Collége de France unaufhörlich eine schreiende Verletzung unsrer Gesetze stattfindet. Es handelt sich da nicht um ein unbekanntes Reglement des Collége de France, welches entweder gar nicht existirt oder in dem gegenwärtigen Falle gegen die Professoren keine Anwendung finden kann; es handelt sich um Gesetze, die unfehlbar existiren und die auf eine ausgemachte, stadtkundige Verletzung die allerunmittelbarste Anwendung finden." — — —

„Es ist notorisch, daß in Frankreich trotz so vieler alten und neuen Gesetze, die sich gegenseitig bekräftigen und ergänzen, eine berüchtigte Congregation existirt und stolzen Hauptes einhergeht. Ihr duldet sie; ihr macht ihr Platz, überhäuft sie mit Achtung und Gefälligkeiten, und ihr wollt eure ganze Strenge an zwei Professoren auslassen, die wegen einiger übereilten Worte angeklagt sind."

„Ich will nicht daran erinnern, was vor einigen Tagen vor Gericht vorgegangen ist; aber gewisse Resultate sind für die Oeffentlichkeit gewonnen, die man der parlementarischen Verhandlung nicht mehr vorenthalten kann. Frankreich weiß es und Europa weiß es, daß die Gesellschaft Jesu unter uns wieder eine Stelle eingenommen hat; sie bezeugt vor Gericht, sie gesteht ganz offen und laut, daß sie dieselbe ist, die sie immer gewesen, daß sie ihre Häuser hat, Novizenhäuser, Probationshäuser, ein Centralhaus in Paris und affiliirte in den Provinzen, Affiliationen, die nothwendig und wesentlich den Charakter einer Association oder Congregation ausmachen. Der Eine ist Pater Procurator, der Andere Pater Superior. Was würde der Großsiegelbewahrer sagen, wenn es sich um eine politische Association handelte, die weit weniger mächtig wäre, als die gefährliche Compagnie? Ich bin nicht der Feind dieser Mönche als Individuen, aber ich nehme keinen Anstand, mich als Feind ihrer Corporation zu erklären,

mag daraus folgen, was will (Allgemeines Gelächter). Lachen Sie nicht; man kann sich, ohne lächerlich zu werden, als Gegner einer Gesellschaft erklären, welche in Italien und in Belgien herrscht, welche in der Schweiz Bürgerkrieg erregt, welche die Kirche Frankreichs mit sich fortreißt und die Regierung im Schach hält."

„Die Straflosigkeit, welche ihr den Jesuiten so vielen Gesetzen zum Trotz gewähret, entwaffnet euch den Herren Michelet und Quinet gegenüber. Ihr könnt nicht die Einen züchtigen, wenn ihr die Andern verschont. Und hätte ich nicht Vertrauen in die edle Gesinnung des Herrn von Salvandy, so würde ich doch glauben, daß der Minister des öffentlichen Unterrichts die beiden Professoren nicht antasten wird, so lange der Großsiegelbewahrer nicht, als treuer Vollführer des Willens der Gesetze, nach der rue des **Postes** geschickt haben wird, um zu untersuchen, was dort vorgeht. Ich halte mich für versichert, daß man die Bücher der Herrn Quinet und Michelet nicht verfolgen wird, es sei denn, daß man vorher untersucht habe, was an dem (Affenaër von den Jesuiten geliehenen) Buche gewesen, von welchem man dieser Tage so viel gesprochen hat, an diesem Buche Maria Stella, welches die Neugierde des Großsiegelbewahrers nicht erregt zu haben scheint."

„Eins von Beiden, entweder die Regierung wird wieder ein wenig Kraft finden und sich's angelegen sein lassen, die Ordnung überall wieder herzustellen oder sie wird bei der Enthüllung, die vor Frankreich und Europa gemacht worden ist, ohnmächtig und unbeweglich bleiben wie zuvor. So lange ich nicht im Moniteur sehn werde, daß die Regierung endlich unsere Gesetze gegen die Gesellschaft Jesu ausgeführt habe, bin ich überzeugt, daß Hr. von Salvandy keine Maßregeln gegen die angeklagten Professoren ergreifen werde."

Der Justizminister Martin (du Nord) durfte diese Herausforderung nicht unbeantwortet lassen. Er erwiderte:

„Es sind wiederholt Herausforderungen an mich gerichtet worden; ich bin ihnen nicht zum ersten Male ausgesetzt, ich habe schon öfters entgegengesetzte Vorwürfe erfahren, bald darüber, daß ich die Gesetze gegen die Einen ausgeführt, bald darüber, daß ich vernachlässigt habe, sie gegen Andere ausführen zu lassen. So hat man in der letzten Beziehung von einer Congregation

gesprochen, die man mir vorwirft, nicht verfolgt zu haben. Ich habe schon Gelegenheit gehabt, in dieser Kammer auf diesen Vorwurf zu antworten; ich habe gesagt, daß es etwas Anderes ist, Fragen vom Standpunkt der Opposition aus, oder von dem Standpunkt aus zu betrachten, auf welchen sich die Regierung zu ihrer Lösung zu stellen hat. Es ist einfach und leicht, zu sagen: Ihr habt das Associationsgesetz, ihr mögt es ausführen."

„Aber glauben Sie denn, daß die Association, auf welche Sie angespielt haben, die einzige sei, die in Frankreich existire? Habe ich Ihnen nicht bei andern Gelegenheiten zahlreiche Associationen genannt, welche nie autorisirt worden sind und doch geduldet werden, ohne daß sich je eine Reclamation dagegen erhoben hätte? Habe ich nicht oft bemerklich gemacht, daß die Pflicht der Regierung in solchen Angelegenheiten die sei, die Thatsachen genau zu erwägen, keiner übereilten Forderung nachzugeben und zu warten. Wenn man selbst die Ueberzeugung hegt, daß eine Association existirt, gegen welche die Landesgesetze mit Strenge auszuführen wären, so muß man doch vorher überlegen und erforschen, welchen Eindruck diese oder jene Verfahrungsweise hervorbringen könne, und sich um den Zustand der öffentlichen Meinung auch bekümmern. Man muß z. B. vermeiden, daß ein Theil der Geistlichkeit bei einer strengen Maßregel, die sie im Grunde nichts angeht, sich einbilde, dieselbe sei gegen sie gerichtet."

„Es ist daher nothwendig, daß die öffentliche Meinung klar werde; sie kann es aber nur durch die Erfahrung und durch die Kenntniß der Thatsachen werden."

Es ist leicht einzusehn, daß der Minister zu der Zeit, wo er diese Worte aussprach, noch keine Schritte zur Aufhebung der Jesuiten in Frankreich gethan hatte; die Stellung derselben der öffentlichen Meinung, sowie der Geistlichkeit gegenüber schien ihm noch nicht klar und entschieden genug, um irgend einen Entschluß fassen zu können. Hätte der Gesandte in Rom schon zu jener Zeit den Auftrag gehabt, neben andern religiösen Fragen auch die der Jesuiten zu behandeln, so hätte der Minister nicht so völlig ausweichend sprechen können. Später, um sich nachträglich nicht nur die Ehre des Erfolgs, sondern auch die der Spontaneität der gegen die Jesuiten getroffenen Maßregeln zuzuschrei-

ben, hat die Regierung behauptet, Rossi von vorn herein damit beauftragt zu haben: Wir müssen dies aber für ungenau halten. Die Opposition gegen die Geistlichkeit allein brachte im April die Frage der Auflösung in Anregung, ohne sich selbst träumen zu lassen, daß sie mit derselben so bald zum Ziele kommen würde, als es dann geschehn ist. Ich glaube behaupten zu dürfen, daß selbst nach dieser Anregung durch Cousin, dem sich Charles Dupin u. A. zugesellten, die Frage noch nicht einmal an der Tagesordnung der öffentlichen Meinung war. Die Regierung hatte darin wol Recht, daß das Publikum im Ganzen über die Gegenwart der Jesuiten weder so sehr entrüstet, noch so beunruhigt war, daß es sie im Ganzen noch zu gleichgültig ansah, als daß man sich hätte zu einer so schwierig aussehenden Maßregel, wie ihre Auflösung auf administrativem Wege, hätte entschließen müssen. Die Jesuiten hatten sich noch nicht genug am Werk gezeigt, die Sache war für eine specielle Behandlung, für eine definitive Entscheidung noch nicht reif.

Bald darauf aber traf das Interesse der Regierung und ein anderes der Opposition in der Deputirtenkammer darin zusammen, die Vertreibung der Jesuiten als Mittel zu ganz verschiedenen Zwecken an die Tagesordnung zu bringen. Wir sehn es ja oft, daß eine Maßregel, die in der Nothwendigkeit der Gesetze und in der Natur der Sache begründet ist, doch ihre Ausführung ganz andern Motiven verdankt, als der Achtung vor dem Gesetze oder dem Hinblicke auf die Natur der Dinge, daß weniger achtungswerthe Interessen sich des an sich Wünschenswerthen bemächtigen. Dann geschieht es auch nicht selten, daß um des falschen Standpunktes willen die Sache in Uebereilung, unvollständig und nur zum Scheine gelös't wird, daß die augenblicklichen Thatsachen des Uebels verschwinden, aber der Keim zurückbleibt und beim ersten Strahle eines günstigern Sonnenscheins neue Sprößlinge derselben Art zu Tage fördert. So kamen, glaube ich, auch in der jüngsten politischen und diplomatischen Behandlung der Jesuitenfrage so viele ihr eigentlich fremdartige Gesichtspunkte, Wünsche und Leidenschaften ins Spiel, daß sie selbst in ihrer Reinheit noch nicht als gelös't anzusehn ist, daß die augenblicklich eingetretene Zerstreuung des Ordens weder definitiv sein kann, noch auch so wirksam, als man gemeint und gerühmt hat.

Die Verfolgung. Parlamentarische Verhandlungen.

Die Thiersschen Interpellationen. Beweggründe Thiers'; sein politischer Charakter.

Die Ehre der Anregung gebührt, wenn viel Ehre dabei ist, zunächst Thiers. Man hat diesem Staatsmanne so viele Nebenabsichten, so viel versteckte Wünsche bei seiner Initiative zugeschrieben, daß es wol billig ist, zuerst die natürlichen Beweggründe anzuführen, die ihn bei seinem Schritte leiten konnten; diese sind an sich selber zum Theil wenigstens nicht viel ehrenvoller als die geheimen, aber in Beziehung zu der in Rede stehenden Frage sind sie aufrichtiger.

Thiers konnte, wie man ihn kennt, auf zweierlei Weise zu dem Entschlusse kommen, der Existenz der Jesuiten in Frankreich ein Ende zu machen, entweder durch wirklichen eigenen Widerwillen gegen alles hierarchische, römische Treiben, durch die Ueberzeugung von einer daraus hervorgehenden, nahe drohenden Gefahr, oder von der Ueberzeugung aus, daß die öffentliche Meinung es so wolle.

Warum sollte nach allen Aeußerungen ultramontaner Tendenzen, nach dem gleichzeitigen kühnen Wiedererscheinen der Jesuiten und nach dem Unheil, welches ihre Gegenwart in einem Nachbarstaate hervorgerufen, warum sollte nach dem Allen ein Mann, der an der Regierung seines Landes einen großen Antheil genommen hat und als Chef einer gouvernementalen Oppositionspartei noch nimmt, es nicht für seine dringende Pflicht halten

können, das Uebel zu beschwören, so lange es noch nicht unheilbar geworden? Wenn er wirklich die Ansicht hegt, daß die Jesuiten den ganzen Zwiespalt zwischen Staat und Kirche angefacht haben, daß ihr Streben immerdar das bleibe, die Kirche aus ihrer ehrenvollen, mächtigen, aber nicht allmächtigen Stellung zu der des hierarchischen Absolutismus zu führen, wenn er ferner nicht Vertrauen genug in den Geist seiner Zeit, in die Freiheit und in die Gewalt der öffentlichen Discussion hegt, um von diesen geistigen Waffen die Neutralisirung des Jesuitismus zu erwarten, so war er ja völlig berechtigt und reichlich veranlaßt, die Unterdrückung durch materielle Gewalt zu fordern. Und es ist gewiß, daß gerade Thiers trotz aller Huldigung gegen den Geist und die Form der Institutionen von 1789, trotz alles Rühmens von Liberalismus der hehren Gewalt der Vernunft und Ueberzeugung, daher der Gewalt der Discussion weniger vertraut, als andere scheinbar unliberalere Staatsmänner, daß er im Grunde vielmehr zur Anwendung materieller Zwangsmittel, äußerer Zügel geneigt ist.

Wie steht aber Thiers persönlich zur Sache der Kirche? Der Chef des linken Centrums ist von allen politischen Notabilitäten Frankreichs vielleicht derjenige, welcher den geringsten religiösen Fonds hat, auch abgesehn vom positiven Glauben, er ist völlig indifferent und zwar flach indifferent, ohne daß eine philosophische Ueberzeugung etwa der religiösen entgegenstände, denn er hat ebensowenig eine philosophische Bildung, philosophische Prinzipien. Wir müssen uns durch seine öffentlichen Versicherungen des Respects für die „schöne christliche Religion", für die „erhabene katholische Kirche", durch die gleichsam officielle Anerkennung der Nothwendigkeit der Religion in seinen Werken nicht irre führen lassen. Er hat eine gewisse Achtung des Wohlanstands, eine politisch interessirte Achtung für Alles, was in großen Kreisen hoch gehalten wird; der Tribut der Werthschätzung, welchen er der schönen Religion der Majorität zollt, ist vielmehr der Majorität gewidmet, als der Religion. Wenn er nun die äußeren Rücksichten für den Katholicismus im Augenblicke für eine Nothwendigkeit hält, so ist er doch jederzeit geneigt, dem Einflusse der Religion Hindernisse in den Weg zu legen, wie viel mehr dem Einflusse, zumal dem unrechtmäßigen Einflusse der

Priester. Wenn er demnach über die Gesetzesverachtung von Seiten des Klerus, über die Gesetzesverletzung von Seiten der Jesuiten erbittert war und an den Letztern direct und dadurch indirect an dem Erstern seinen Unwillen auslassen wollte, so kann ich darin nichts Befremdliches finden, Nichts, was zu seiner Erklärung noch anderer Motive einer augenblicklichen parlamentarischen Taktik bedürfte.

Daneben dürfen wir ferner einen Hauptzug des politischen Charakters Thiers' nicht übersehn, seine Sucht nach Popularität und seine daraus hervorgehende Gewohnheit, sich der in der Atmosphäre der augenblicklichen Volksgunst schwebenden Fragen zu bemächtigen. Das Geheimniß der dauernden Beliebtheit des Exministers liegt ganz und gar in seiner Biegsamkeit und Geschicklichkeit, in gewissen Augenblicken einen allgemeinen Wunsch, eine Volksstimmung zu durchschauen und ihr Befriedigung zu verschaffen, in der Kunst der Selbstverläugnung, sich der begründeten oder ephemeren leidenschaftlichen Neigung der Majorität anzuschmiegen. Eine vortreffliche Gelegenheit, an der Spitze einer tüchtigen Majorität in der Kammer und im Lande einherzuschreiten, bot sich denn schon im vorigen Jahre in dem Unterrichtsgesetze dar, bei welchem die politische Farbe aller Deputirten für einen Augenblick völlig verschwand, um dem Unterschiede zwischen Freunden und Feinden der Universität allein Platz zu machen. Der Exminister vom 1. März verließ denn auch eilig die politische Indolenz, zu der er sich bis dahin seit dem unglücklichen Rückzuge von 1840 im Ganzen verurtheilt hatte, und während er bis dahin an den Arbeiten der Kammer gar keinen oder einen sehr lässigen Antheil genommen hatte, erschien er plötzlich mit der offen angekündigten Absicht wieder, zum Mitgliede und wo möglich zum Berichterstatter der Commission für das Unterrichtsgesetz ernannt zu werden. Dies glückte ihm und sein Bericht war in jedem Punkte ein treuer Wiederhall der Ansichten, welche an der großen Polemik über Universität und Geistlichkeit den meisten Beifall gefunden hatten und deren lebendige, schön geschmückte Darstellung im Augenblicke noch des meisten Beifalls gewiß war. Thiers mochte vielleicht auf die diesjährige Verhandlung über seinen Bericht zur weitern Hebung seines Einflusses und zur bessern Niederhaltung der Geistlichkeit gerechnet haben; da nun

aber das Ministerium aus trefflichen Gründen nicht für gut fand, das vorjährige Gesetz weiter zu verfolgen, so war er um seine Aussicht betrogen. In diesem Jahre fand er nun als Mittel, dieselben Zwecke zu verfolgen, die mit der vorjährigen Frage nahe verbundene Jesuitensache vor sich: die öffentliche Meinung mag ihm entschieden genug geschienen haben, um eine schleunige Lösung zu erheischen; jedenfalls konnte der, welcher sie in Anregung brachte, der Beistimmung einer großen parlamentarischen und außerparlementarischen Majorität gewiß sein.

Diese Gründe scheinen hinzureichen, um die Initiative Thiers' zu erklären. Man hat ihm, wie gesagt, noch viele andere zur Last gelegt, worunter vorzüglich einer vielfach für wahr gehalten worden ist. Für den 5. Mai waren nämlich in der Deputirtenkammer die Verhandlungen über die Bewaffnung der Festungswerke von Paris angesagt. Thiers sah denselben mit einem gewissen Bangen entgegen, weil die Befestigung seit einigen Jahren der faule Fleck seiner politischen Existenz ist (wenigstens in den Augen der Massen), und es mußte ihm natürlich ganz erwünscht sein, wenn die Discussion darüber möglichst theilnahmlos vorüberginge. Um dies zu erreichen, soll er nun die Jesuiten als Mittel gebraucht haben: er habe es darauf angelegt, daß die Kammer schon erschöpft zu den Befestigungsdebatten schritte und zu diesem Zwecke die Verhandlungen über die legale Existenz der Jesuiten in den grade vorhergehenden Tagen für ganz geeignet gehalten. Diese versprachen allerdings heftige Stürme und nach solchen ist die Kammer nie zu neuen ernsten Debatten aufgelegt. — Ich erwähne die Intrigue nur, weil sie ein neues Beispiel wäre, wie die kleinlichsten Rücksichten oft Ereignisse von der größten Wichtigkeit erzeugen oder vielmehr beschleunigen. Wie im vorigen Jahrhunderte die Miseren der Marquise von Pompadour und des Marquis von Pombal zur Beschleunigung des Sturzes der berühmten Gesellschaft Jesu das Ihrige beitrugen, so ist vielleicht auch 100 Jahre später die Rücksicht auf das Recht und das Gesetz bei der neuen Ausweisung derselben nicht allein thätig gewesen.

Betrachten wir auf der andern Seite die Stimmung der Regierung. Dieselbe hatte ein großes Interesse, daß die Jesuiten aufhörten, ein Element in der schwebenden geistlichen Polemik zu

bilden. Wir haben ja oben gesehn, wie durch die unglückliche Congregation alles freie Eingreifen sowol der Universität, wie der Kirche gegenüber gehemmt war. Jede Concession, die man gerechten Forderungen der Geistlichkeit hätte machen können, wäre der Universität wie eine Concession gegen die Jesuiten erschienen, als ein Abfallen vom liberalen Geiste der Zeit, — und auf der andern Seite nahm die Geistlichkeit jede Vorsicht gegen die Congregation als ein Mistrauen und Uebelwollen gegen die Kirche hin. Man hatte wenige Monate vorher den bekannten Staatsgelehrten Rossi nach Rom gesandt, um durch die Dazwischenkunft der höchsten kirchlichen Gewalt den Widerstand der französischen Geistlichkeit gegen die Unterrichtspläne der Regierung besänftigen zu lassen: wie viel leichter konnte man nun damit zum Ziele kommen, wenn es gelang, zuerst die Jesuiten aus dem Spiele zu bringen. So schien es wenigstens. Die Regierung selber hätte aber, so sehr sie darnach die Entfernung der Jesuiten wünschen mußte, doch gewaltsame Maßregeln, die Strenge des Gesetzes gegen sie nicht anwenden mögen, wenigstens nicht aus freier eigener Anregung und auf eigene alleinige Verantwortung, aus der begründeten Besorgniß, hierdurch die Geistlichkeit vielleicht noch mehr als vorher zu erbittern. Schonung derselben war ihr von vorn herein als Nothwendigkeit einer besonnenen, conservativen Politik erschienen, und auch nach den schwersten Verirrungen gewisser Prälaten war sie mit Recht überzeugt, ihrer Würde und dem Ansehn der öffentlichen Gewalt Nichts zu vergeben, wenn sie bei ihrer ruhigen Milde, bei ihrem achtungs- und rücksichtsvollen Verhalten beharrte. So sehr sie von ihrem Rechte zur Schließung der ungesetzlich begründeten Häuser durchdrungen war, konnte sie doch voraussehn, daß eine gewaltsame Schließung von der geistlichen Partei in hergebrachter, unheilbarer Verblendung als eine Verletzung der Rechte des Katholicismus, als Beschränkung des frommen Lebens, der evangelischen Vollkommenheit, somit als Beeinträchtigung der Ausübung der katholischen Religion ausgelegt werden würde. Dies mußte vermieden werden, wenn es irgend anging; deshalb wäre es dem Ministerium schwer angegangen, mit Gewalt gegen die Jesuiten einzuschreiten, wie gesagt, besonders auf eigene alleinige Verantwortlichkeit. Die angekündigten Interpellationen dagegen eröffneten

ihm die Aussicht auf eine friedlichere Lösung. Ihr Resultat war zuversichtlich vorauszusehn: Niemand konnte bezweifeln, daß die Deputirtenkammer mit aller Energie die Existenz der Jesuiten verdammen würde; aber mehr als eine feierliche Manifestation ihrer Gesinnung konnte aus den Debatten über eine Interpellation nicht herauskommen. Das war es aber eben, was die Regierung im Augenblicke brauchen konnte. Auf den Grund solcher einmüthigen Manifestation der Kammer und der nicht weniger sicher zu erwartenden noch heftigern Manifestation der Presse konnte sie versuchen, auf dem Wege diplomatischer Verhandlungen in Rom selbst zu erlangen, was sie auf dem Wege des bürgerlichen Gesetzes ungern selbst ausgeführt hätte. Wenn sie dem Papste und dem General der Jesuiten zeigte, welchem heftigen Hasse die Gesellschaft in Frankreich ausgesetzt sei, welcher Sturm ihr drohe und sie vernichten würde, wenn sie ihm nicht selber ihr Haupt entzöge, wenn sie überdies dem Papste nachwies, welchen Schaden das Ansehn des Katholicismus selber in Frankreich erleiden könne, wenn er seine Sache nicht von der des Jesuitismus trenne, — war es möglich, war es bei vernünftiger, ruhiger Ueberlegung des eigenen Vortheils nothwendig, daß Rom sich zum augenblicklichen Opfer der von allen Seiten Angefeindeten entschlösse. Dann wenn der römische Stuhl selbst den Orden zurückrief, konnte man hoffen, den Anklagen der geistlichen Partei zu entgehn; denn sie wären ja zur Hälfte auf das Haupt der Christenheit selber gefallen. — Wenn dagegen Rom seine Mitwirkung versagte, so hatte die Regierung wenigstens die Beruhigung, zur friedlichen Beilegung der Sache das Ihrige gethan, — und überdies zu strengen Schritten sich nur in Folge des Dringens der Kammer verstanden zu haben.

Aus diesen Gründen hieß das Ministerium die Verhandlungen der Kammer, welche durchaus von Seiten Thiers' nichts Feindseliges, Tadelndes haben sollten, willkommen.

Thiers also kündigte um das Ende Aprils in der Kammer an, daß er die Absicht habe, das Ministerium über die Ausführung der Gesetze in Bezug auf die religiösen Congregationen zu interpelliren. Der Justiz- und Cultusminister Martin (du Nord) erklärte sich bereit, zu antworten, wenn es der Kammer gefalle,

und durch gemeinsame Uebereinkunft wurde der 2. Mai für die Interpellationen angesetzt.

Die Interpellationen Thiers', Antwort des Ministers.

Am bestimmten Tage war die Kammer in allen Tribünen überfüllt, im Innern aufgeregt.

Thiers begann damit, zu versichern, daß er fern davon sei, einen Oppositionsschritt thun zu wollen: er wolle der Regierung nicht eine Verlegenheit bereiten, sondern zur Erfüllung einer schweren Pflicht, die sie selbst erkannt und anerkannt habe, die nöthige Kraft und Hülfe bringen.

Nach dieser Einleitung, welche nöthig war, da er eine einmüthige Manifestation der Kammer beabsichtigte, setzte er die Thatsachen auseinander, welche ihm das Einschreiten der Verwaltung als eine Nothwendigkeit erscheinen ließen. Nach einigen Worten über den Zustand des Ordens seit der Restauration fährt er in Bezug auf die neuern Ereignisse also fort:

„Seit einigen Jahren hat die Congregation der Jesuiten eine bedeutende Ausdehnung gewonnen. Es ist schwer, in dieser Beziehung ein irgendwie vollständiges Document beizubringen, die Regierung allein könnte genügende Erkundigungen darüber einziehn; ich glaube jedoch gut unterrichtet zu sein, wenn ich behaupte, daß die Gesellschaft sich heute für mächtig genug gehalten hat, um sich in zwei Provinzen (Lyon und Paris) zu theilen, daß sie 27 Häuser zählt und eine wenigstens drei oder vier Mal so große Anzahl von Professen, als in öffentlichen Schriften angegeben wird, daß überdies diese Anzahl täglich zunimmt. Ich werde gleich von dem verschiedenen Einflusse zu sprechen haben, welchen die Compagnie im Lande gewinnen kann und zum Theil schon gewonnen hat. Aber ich bemerke, daß die Zunahme der Zahl der Ordensbrüder sehr bedeutend ist und daß statt jener halb verborgenen Existenz, welche geläugnet werden konnte und für eine gerichtliche Verfolgung die Schwierigkeit der Feststellung des Factums darbot, jetzt eine eingestandene, vor Gericht bewiesene Existenz jener durch die Landesgesetze untersagten Congregation eingetreten ist.“

„Sie wissen, meine Herrn, daß die Jesuiten bei dieser nicht mehr obscuren, aber ungesetzlichen Existenz, welche sie in Frankreich haben, nur beweglichen Besitz haben können, außer dem immobilen, den sie unter falschen Namen an sich bringen. Ihr Hauptbesitz ist beweglich, und dies hat den Uebelstand, daß sie Veruntreuungen ausgesetzt sind. Eine derartige Veruntreuung, mit Recht vor den Tribunalen verfolgt, hat die Gesellschaft selber vor Gericht erscheinen lassen. Sie wissen so gut, wie ich, was da vorgegangen ist. Auf die Frage des Präsidenten hat Einer geantwortet: Provinzial der Provinz Frankreich, Andere: Kassirer, Procurator u. s. w. Ihre Bücher sind vorgezeigt worden. Man kann nicht genau sagen, welches der Werth ihres beweglichen Besitzes ist, aber nach der Bewegung der Fonds zu urtheilen, muß er sehr bedeutend sein."

„Endlich hat man daraus einen neuen Beweis der fremden Autorität gewinnen können, da die Bücher dazu bestimmt sind, die Geschäftsführung der Gesellschaft in Rom bekannt zu machen."

„So ist denn heute der Beweis gerichtlich erhärtet."

„Nun denn, Angesichts solcher Thatsachen, nicht einzuschreiten, hieße nicht mehr aus Toleranz auf die Ausführung der Staatsgesetze verzichten, es hieße diese Gesetze widerrufen! Wenn nach solchen Thatsachen, wenn nach der Discussion,* die in der Pairskammer schon stattgefunden hat, und der, welche hier stattfinden wird, das Gesetz stumm bleibt, so werden Sie mehr gethan haben, als die Gesellschaft Jesu zu dulden, Sie widerrufen dann die Gesetze und königlichen Edicte, welche sie verfolgten, Sie sprechen im Jahre 1845 die Zurückberufung der Jesuiten nach Frankreich aus!"

„In dieser Sachlage hielt ich es für meine Pflicht, die Angelegenheit auf diese Rednerbühne zu bringen und der Schwierigkeit, so groß sie sein mag, zu trotzen."

Nachdem der Redner hierauf bemerkt, wie er nicht verlange, daß die Jesuiten als Individuen verfolgt werden, sondern nur da, wo sie in Gemeinschaft leben; nachdem er der politischen Gewalt ferner das Recht vindicirt hat, zu urtheilen, ob Orden, die selbst von der geistlichen Obrigkeit gut geheißen werden, auch mit dem Geiste der bürgerlichen Gesetzgebung in Harmonie seien, geht er zu dem eigentlichen Gegenstande über, zu der Darstellung der Gesetzge-

bung, deren Ausführung er verlangt. Ich lasse hier seine lichtvolle, klare Behandlung in so kurzen Auszügen folgen, als die Wichtigkeit jedes Punktes es zuläßt, aber so ausführlich, als es nöthig ist, um von dem Zustande der auf die Congregationen bezüglichen Gesetzgebung überhaupt eine einmalige vollständige Uebersicht zu geben.

„Sie wissen, daß, was insbesondere die Jesuiten anbelangt, Parlamentsbeschlüsse, welche durch königliche Edicte bestätigt worden sind, die Auflösung ihrer Gesellschaft ausgesprochen haben, daß eine Zeit lang das Interdict selbst bis zu schweren Strafen, bis zur Verbannung der Individuen ging. Diese Parlamentsbeschlüsse, diese königlichen Edicte gehören einer andern Zeit an. Glauben Sie aber darum nicht, daß sie heute ohne Werth seien; denn der Appellationshof von Paris hat 1826 erklärt, daß sie noch volle Gültigkeit haben: doch will ich mich nicht auf sie berufen."

„Die constituirende Versammlung, die legislative Versammlung, das Consulat, das Kaiserreich und die Restauration haben positive Gesetze hinterlassen; die Gültigkeit eines einzigen unter ihnen reicht hin, um meine Forderung zu rechtfertigen."

„Die Beschlüsse der constituirenden Versammlung waren folgende. Sie stellte im Prinzipe auf, daß das Gesetz keine religiösen Orden mehr zulassen oder dulden würde, in denen man sich auf Lebenszeit verbindlich macht; sie sprach die augenblickliche Auflösung derselben für die Gegenwart und die Zukunft aus und ging soweit, zu befehlen, daß alle Mitglieder dieser Corporationen die Häuser verlassen sollten, in welchen sie gemeinschaftlich wohnten. Und dennoch, aus Rücksicht der Achtung für den aufrichtigen Glauben und die alte Gewohnheit einiger unter ihnen, erlaubte sie, daß diejenigen, welche fortfahren wollten, gemeinsam zu leben, sich in gewisse bezeichnete und vom Staate unterhaltene Häuser zurückziehen sollten. Aber dies Prinzip stellte sie mit aller Bestimmtheit fest, daß es in Zukunft keine Orden mit Gelübden auf die Lebenszeit geben sollte."

„Ich erlaube mir, den Text des Gesetzes vom 19. Februar 1790 selber zu citiren:

„Art. 1. Das Landesgrundgesetz erkennt keine feierlichen Mönchsgelübde mehr an, sei es für Männer, sei es für Frauen."

„Folglich sind und bleiben alle Orden und Congregationen, in welchen man dergleichen Gelübde ablegt, in Frankreich aufgehoben, ohne daß je in Zukunft wieder solche gebildet werden dürfen.“

„Das Gesetz von 1792, welches der gesetzgebenden Versammlung angehört, wandte dasselbe Prinzip auf säculäre Congregation an.“ — — —

„Das Concordat und die organischen Artikel, welche man nie citirt hat und zwar aus wohlüberlegten Gründen, diese beiden Gesetze bestätigen die erwähnten Bestimmungen der Revolution auf die entschiedenste Weise und bringen überdies noch eine Vorschrift hinzu, welche auf die Jesuiten ganz insbesondere ihre Anwendung findet und welche jene beiden Gesetze noch viel verbindlicher macht.“

„Ich weiß sehr gut, daß man heute in einem gewissen Theile der Geistlichkeit, aber auch nur in einem Theile, übereingekommen ist, den organischen Artikeln alles Ansehn zu versagen. Nach der Behauptung gewisser Kirchenlehrer siud die organischen Artikel nicht mehr Staatsgesetz.“

„Wenn man jedoch in religiöser Hinsicht die organischen Artikel aufhebt, thut man etwas ebenso Radicales, ebenso Extremes, als wenn man für die bürgerlichen Angelegenheiten das Civilgesetzbuch hinwegläugnen wollte. Es gibt in Frankreich ohne jene Artikel keine religiöse Gesetzgebung mehr, und ich hoffe, daß die Kammer einige Worte, mit welchen ich den organischen Artikeln ihre ganze Kraft, ihre ganze gesetzliche Geltung wiederzugeben versuchen will, nicht für überflüssig halten werde.“

„Als Napoleon das Concordat schloß, theilte er die Gegenstände in zwei Theile: Alles, was Gegenstand einer Uebereinkunft mit dem heiligen Stuhle werden konnte, wurde in dem Tractat mit begriffen, welcher den Namen des »Concordats« erhalten hat. Alles dagegen, was nur die öffentliche Gewalt angeht, welche beauftragt ist, Bestimmungen im Interesse der öffentlichen Ordnung zu treffen, nahm man in das Gesetz auf, welches »die organischen Artikel« heißt.“

„Nun wissen Sie ja wol alle, welche Anstrengungen der Gewalt und des Genies jener große Mann machen mußte, um

die Altäre in Frankreich wieder aufzurichten, um das Concordat annehmen zu lassen. Er mußte das Tribunat und das gesetzgebende Corps erneuen; und selbst vor dem erneuten Tribunat, vor dem erneuten gesetzgebenden Corps war es nur mit vieler Mühe möglich, das Concordat Gnade finden zu lassen. Es wurde endlich nur unter der Bedingung der organischen Artikel angenommen, diese bilden seine nothwendige, wesentliche, untrennbare Ergänzung, weil sie die alten Grundsätze der gallicanischen Kirche umfaßten, und indem man die Kirche Frankreichs wieder an die römische Kirche knüpfte, wollte man es nur unter den Bedingungen thun, die Bossuet aufgestellt hatte."

„Und wissen Sie, was geschah, um den organischen Artikeln alle ihre Kraft zu verleihen? In jener Zeit wurde über alle Bündnisse vom legislativen Corps abgestimmt. Um nun das Concordat annehmen zu lassen, wurde es an demselben Tage und in demselben Berichte präsentirt, wie die organischen Artikel, derselben Discussion unterworfen und in einer einzigen Abstimmung begriffen. Seitdem haben das Concordat und die organischen Artikel in unserer Gesetzgebung folgenden Titel erhalten: die Concordats-Gesetze; man sagt nicht: das Concordatsgesetz, sondern die Concordats-Gesetze."

„Wenn man demnach das Concordat von 1801 vernichtet, vernichtet man, ohne es zu vermuthen, die Rechte, welche die bürgerliche Gewalt in Frankreich der römischen Kirche eingeräumt hat. Mit einem Schlage vernichtet man zugleich die Rechte der französischen Kirche und die Rechte Roms."

„Man hat jedoch behauptet, die Kirche habe protestirt. Das ist eine historische Lüge. Freilich haben die organischen Artikel der römischen Kirche misfallen; das ist ganz natürlich. Sie haben nicht mehr und nicht weniger misfallen, als seiner Zeit Bossuet. Dieser große Geist, welcher unter allen Kirchenvätern vielleicht der größte ist und der, welcher der römischen Kirche die höchsten Dienste erwiesen hat, dieser erhabene Geist hat das Misvergnügen Roms erfahren, weil er bei aller edeln Unterwerfung unter die katholische Einheit doch zugleich eine edle Unabhängigkeit in seinem Glauben bewahrte."

„Die organischen Artikel enthielten nichts Anderes, als die

Ansichten Bossuet's. Sie misfielen, man beklagte sich, das gebe ich zu, aber man protestirte nie."

„Ja wenn ich Ihnen die Klagen mittheilte, würden Sie finden, daß sie etwas Kindisches hatten, und daß man heute nicht wagen würde, sie wieder vorzubringen. Man beklagte sich über das Ehescheidungsgesetz, über das höhere Ansehn des bürgerlichen Contracts in der Ehe; man klagte, daß die Priester wie alle andern Bürger der Civilgerichtsbarkeit unterworfen waren. Ich will nicht alle Klagen anführen, sie wären heute nicht mehr anzuhören."

„Aber es bot sich bald eine Gelegenheit dar, bei welcher die Kirche, wenn sie es gewollt hätte, protestiren konnte."

„Zwei Jahre nach dem Abschlusse des Concordats verlangte der Mann, welcher es geschlossen hatte, vom Papst, daß er Rom verließe, um nach Paris zu kommen und hier, so viel von ihm abhinge, die alten Rechte des Hauses Bourbon auf das Haupt eines Generals unserer Armee zu übertragen. Hier war eine natürliche Gelegenheit, dem General Bedingungen zu stellen, z. B. zu sagen, daß man die organischen Artikel nicht anerkennen wolle. — Man verlangte in Rom, den Eid zu kennen, welchen der Kaiser zu leisten gesonnen sei. In diesem war von der Cultusfreiheit die Rede. Der ehrwürdige Greis, welcher damals den heiligen Stuhl inne hatte, war bei diesem Ausdrucke: »die Cultusfreiheit« erschrocken. Man machte ihm jedoch bemerklich (— ein gelehrter Priester war es, ein tüchtiger Geist, der Abt Bernier —), daß die Cultusfreiheit nicht mit der Behauptung zusammenfalle, daß alle Culten gleich gut seien, daß die Regierung nicht sagen wolle, der Katholicismus, der Protestantismus und der Mosaismus seien gleich wahr, sondern daß sie nur damit verspreche, keinen zu verfolgen, alle auf gleiche Weise dem Gesetze gegenüber zu behandeln."

„In Folge dieser Erklärungen machte der Papst keine Schwierigkeit mehr, nach Paris zu kommen: er weihte den neuen Karl den Großen, und nach der religiösen Ceremonie nahm der Oberbeichtvater das Evangelienbuch in die Hand und ließ den Kaiser folgenden Eid schwören: »Ich schwöre, die Grenzen der Republik unversehrt zu erhalten, die *Concordatsgesetze und die Cultusfreiheit zu achten und achten zu lassen*«."

„So wurde also in Gegenwart des Fürsten der Kirche, welcher gekommen war, für den neuen Karl den Großen den feierlichsten Act zu vollziehn, dem Concordate und den organischen Artikeln eidliche Kraft zu Theil. Rom ist darnach, wie wir, an die organischen Artikel gebunden; sie sind Gesetze für Rom, wie für uns."

„Was sagen nun diese organischen Artikel? Sie sagen auf die ausdrücklichste Weise dasselbe, was unsere Revolutionsgesetze gesagt haben."

„Man kann die religiösen Orden auf zweierlei Weise untersagen, entweder direct, oder indem man sagt, es solle keinen Dispens vom Gehorsam gegen den Ortsbischof mehr geben, d. h. keine Gesellschaften, die nicht von den Bischöfen, sondern direct vom Papste abhängen. Die organischen Artikel sagen nun Folgendes:

Art. 11: »Die Erzbischöfe können mit der Erlaubniß der Regierung in ihren Diöcesen Kathedralkapitel und Seminare errichten; alle andern geistlichen Anstalten sind untersagt.« Das scheint mir ausdrücklich genug."

Der 10te Artikel hatte aber gesagt: „Jedes Privilegium, welches von der gewöhnlichen bischöflichen Gerichtsbarkeit befreit, ist ungültig."

„So sind die Concordatsgesetze weiter gegangen, als die Gesetze der ersten Revolution, denn sie haben nicht nur alle religiösen Congregationen mit Ausnahme der Seminare und Kapitel aufgehoben, sondern auch jede Befreiung von der bischöflichen Gerichtsbarkeit, und jede Gesellschaft, die ihr Haupt anderswo, als in der französischen Geistlichkeit, z. B. in Rom sucht. Dies sind die Prinzipien der organischen Artikel: sie sind unbestreitbar."

Darauf heißt es mit Bezug auf das Wiedererscheinen der Jesuiten unter der Kaiserherrschaft weiter:

„Napoleon beschloß durch ein Gesetz, welches man später ein Gesetz des Zornes zu nennen gewagt hat, derjenigen Meinung nachzugeben, welche die Revolutionsgesetze zu absolut fand, und doch zu gleicher Zeit einen Orden auszuschließen, welchen er für gefährlich hielt."

„Er unterzeichnete das oft genannte Decret vom Messidor des Jahres XII (22. Juni 1804), nach welchem alle Corpora-

tionen, als da waren die Väter des Glaubens, die Verehrer Jesu, die Paccanaristen, zur Zeit in Belley u. s. w. niedergelassen, aufgehoben werden."

Der zweite Artikel lautet: „Die Geistlichen, welche die genannten Congregationen oder Associationen bilden, haben sich in kürzester Zeit in ihre Diöcesen zurückzuziehn, um dort den Gesetzen gemäß und unter der Leitung des Ortsbischofs zu leben."

„Art. 3. Die Gesetze, welche die Zulassung jedes religiösen Ordens untersagen, in welchem man sich durch ewige Gelübde bindet, sind nach wie vor auszuführen."

„So sind denn die Religionsgesetze bestätigt."

„Keine Congregation oder Verbindung von Männern oder Frauen, heißt es im 4ten Artikel, kann in Zukunft gebildet werden, es sei denn, daß sie ausdrücklich durch ein kaiserliches Decret, nach Untersuchung ihrer Statuten und Regeln, autorisirt worden."

„Die kaiserliche Gesetzgebung modificirte demnach die der Revolution insofern, als sie aufhob, was darin zu absolut war, und als Prinzip aufstellte, daß religiöse Orden durch ein kaiserliches Decret begründet werden könnten."

„Im Jahre 1809 gab man ein Gesetz für Frauenklöster, worin der Kaiser erlaubte, Gelübde auf 5 Jahre abzulegen."

„So ist die kaiserliche Gesetzgebung: keine religiösen Orden, es sei denn vermöge einer besondern Autorisation."

„Dann kam die Restauration. Hier begann man, nicht etwa das Recht zu ertheilen, das war unmöglich und Sie werden gleich an all der Vorsicht, welche die Regierung der Restauration anzuwenden genöthigt war, sehn, daß es unmöglich war, das Recht zu ertheilen, aber man ließ die Thatsache zu. Man ließ nach und nach unter dem Schein der Toleranz die meisten der Corporationen wieder erscheinen, welche in der alten Königsherrschaft bestanden hatten. Einige unter ihnen, wie die Lazaristen und einige Frauenorden erhielten eine fast legale Existenz, andere bestanden blos de facto. Die Restauration aber wollte denen, welche gesetzlich bestanden, das Recht des Grundbesitzes verschaffen. Vor den Kammern der Restauration war dies aber sehr schwer zu erlangen. Wissen Sie, was man thun mußte, um den rechtlich oder fast rechtlich begründeten Orden das Recht des

Grundbesitzes zu verschaffen? Man mußte durch das Gesetz von 1817 dies Prinzip zugeben, daß in Frankreich jede Congregation nur vermöge eines Gesetzes bestehn könne, indem es im ersten Artikel heißt: »Jede durch den Staat anerkannte Congregation kann bewegliche und unbewegliche Güter annehmen u. s. w.«

„Das Gesetz von 1825 endlich, welches die Existenz der Frauenklöster zu regeln hatte, bestimmte ausdrücklich, daß die Frauenorden, welche vor jener Zeit vermöge königlicher Ordonnanzen begründet worden waren, kraft dieser Ordonnanzen fortbestehn, daß andere neue dagegen nur durch ein Gesetz begründet werden könnten."

„Daraus geht offenbar hervor, daß, wenn man schon für die Existenz von Frauenklöstern ein Gesetz verlangte, man es noch viel mehr für Männerklöster thun mußte. Auch sprachen sich der Justizminister und der Präsident des Ministerraths ganz entschieden dahin aus; der Justizminister sagte: die Einbringung des Gesetzes beweis't schon an sich selbst die Nothwendigkeit gesetzlicher Erlaubniß für die Stiftung von Männerorden. Wenn die Regierung die Absicht hätte, solche zu stiften, so würden die Kammern erst ihr Urtheil abzugeben haben, ob dieselben nützlich seien, welche allgemeine Regeln man ihnen aufzuerlegen habe und ob das Recht ihrer Anerkenntniß dem Könige oder den Kammern vorzubehalten sei."

„Das ist die ganze Gesetzgebung über die Congregationen; es bleibt nur noch die Gesetzgebung über die Associationen zu betrachten übrig."

„Das Associationsgesetz besteht, wie Sie wissen, aus dem 291sten Artikel des Strafgesetzbuchs und aus den ergänzenden Artikeln von 1834."

Der Artikel 291 des Code pénal lautet so:

„Keine Association von mehr als 20 Personen, deren Absicht ist, sich täglich oder an gewissen bestimmten Tagen zu versammeln, um sich mit religiösen, literarischen, politischen oder andern Gegenständen zu beschäftigen, darf anders als mit Erlaubniß der Regierung und unter den Bedingungen, welche dieselbe aufzuerlegen für gut findet, gestiftet werden."

„In der angegebenen Zahl von Personen sind die in dem Hause der Versammlung domicilirten nicht mitbegriffen."

Das Associationsgesetz von 1834 ist folgendes:

Art. 1. Die Bestimmungen des Art. 291 des Strafgesetzbuches sind auf Associationen von mehr als 20 Personen selbst dann anwendbar, wenn dieselben in Abtheilungen von einer geringern Anzahl getheilt sind und sich nicht alle Tage oder an bestimmten Tagen versammeln. — Die von der Regierung ertheilte Erlaubniß kann jederzeit widerrufen werden. — — —

„Ich weiß sehr wohl," fährt Thiers fort, „daß gewisse Personen die Associationsgesetze als unanwendbar abweisen. Sie führen als ersten Grund an, daß diese Gesetze Strafbestimmungen enthalten, als zweiten, daß in dem Artikel 291 ein Ausdruck ist, welcher bestimmt, daß die im Hause wohnenden Personen in der Zahl 20 nicht mitbegriffen seien. Nach der Ansicht, von welcher ich rede, reicht diese Clausel hin, um jede Anwendung des Gesetzes auf religiöse Orden zu versagen."

„Ich meinerseits habe den Art. 291 sehr genau angesehn und nicht weniger genau seine Ergänzung, das Associationsgesetz, und ich bin überzeugt, daß dieselben, obgleich viel allgemeiner, als die auf die Mönchsorden allein bezüglichen, doch darum nicht weniger auf diese anwendbar sind; denn es ist gewiß, daß, wenn man von der Zahl der 20 Personen, welche nöthig sind, um eine Association zu constituiren, die im Hause wohnenden ausgeschlossen hat, dies nicht grade die Personen sein können, welche zum politischen, religiösen oder anderweitigen Zwecke mit arbeiten, sondern ganz einfach die Dienstpersonen."

Ueberdies mache ich bemerklich, daß, wenn man mit einigem Schein der Wahrheit behaupten will, die in Rede stehenden Gesetze seien nicht anwendbar, das nur geschehn kann, indem man zugibt, daß es besondere Gesetze über die Mönchsorden gebe, indem man also die Gesetze der constituirenden Versammlung und des Kaiserreichs anerkennt. Wenn man diese dagegen für abgelös't ansieht, so ist kein Vorwand mehr vorhanden, zu behaupten, die Sache sei anderswo geregelt; irgendwo muß sie geregelt sein und es kann dann nur im Artikel 291 und im Associationsgesetze sein. Auch wäre es doch ein Unsinn, behaupten zu wollen, man brauche blos unter demselben Dache zu wohnen, also nur bestän-

digere, einflußreichere Associationen zu bilden, um den Gesetzen, welche die Associationen verbieten, zu entgehn.

„Aber, ich wiederhole es, man braucht um meinetwillen diese Gesetze gar nicht anzugreifen, denn ich verlange nicht ihre Anwendung. Sie enthalten Strafen, ich will keine Strafen, ich verlange blos die Auflösung auf dem Wege der Verwaltung."

Um noch sicherer zu beweisen, daß alle angeführten Gesetze noch gültig seien, beruft sich Thiers auf den Bescheid, welchen der Appellationshof von Paris auf die Petition Montlosier's ertheilte und worin er ausdrücklich die Gültigkeit aller vorhandenen Gesetze, selbst die Parlamentsedicte mit eingeschlossen, aufrecht erhielt. Er fährt fort:

„Was will man dagegen anführen? Die Charte von 1830 vielleicht? Man sagt: die Charte von 1830 hat eine absolute Freiheit verkündigt, Jedermann ist frei, frei zu thun, was er will. Sonst konnte man sich nicht zu einer Congregation verbinden; heute kann man es."

„In welche Stellung wollt ihr euch versetzen? In die heutige französische Gesellschaft, wie sie durch die Gesetze geordnet ist? Ich will euch dahin folgen und euch zeigen, daß eure Forderung ungesetzlich ist, unsern Coden widerspricht. Oder wollt ihr euch aus der Gesellschaft, wie sie beschaffen ist, heraus in eine ideale Gesellschaft versetzen, welche euren Wünschen mehr entspricht? Ich will euch auch dahin folgen: ich werde euch da nicht mehr mit den Waffen des Gesetzes bekämpfen können, aber mit den Waffen des bloßen Menschenverstands; ihr werdet sehn, daß die einen so gut sind, wie die andern."

Hierauf folgt eine Erläuterung der Grundsätze, welche die Julíregierung jederzeit bei der Auslegung der Freiheit befolgt hat, wovon ich später genauer berichten werde. Sodann heißt es: „die Cultusfreiheit kann nicht anders verstanden werden, als die Preßfreiheit, als die individuelle Freiheit: sie ist in Uebereinstimmung mit den Gesetzen und in den gesetzlichen Grenzen gewährt. Die französische Gesellschaft ist einmal so bestellt, daß es darin keine Freiheit gibt ohne ein Gesetz." — — —

„Wenn ihr freilich die französische Gesellschaft, wie sie beschaffen ist, mit ihrer bestimmten, positiven Gesetzgebung verlassen wollt, um euch in eine andere, euren Wünschen mehr entspre-

chende zu versetzen, so ändert sich die Sache. Macht eine neue Gesellschaft, schlagt eine vor! Ihr sagt vielleicht, daß man nur in einem Lande, wo man Alles thun könne, unter Anderm nach Belieben Jesuit sein, daß man nur da wahrhaft frei sei. Aber wenn ihr die Jesuiten zulaßt, müßt ihr auch die Clubs gewähren lassen. Das Gesetz muß für Alle gleich sein. Man sagt, die Gewalt der freien Discussion sei so groß, daß sie allein den Jesuiten widerstehn würde. Ja freilich, wenn es bei der Discussion verbliebe, würde ich mich allenfalls darein ergeben; aber wenn es zu einem Bürgerkriege hinausführt, wird eure ideale Gesellschaft, wie mir scheinen will, blutig lächerlich."

„Ich wollte wol, daß die Gesellschaft ideal wäre; ich wünschte es im Interesse einer benachbarten Nation, deren Ruhe und Sicherheit auch für uns wichtig sind. Aber ihr habt euer Ideal in der Schweiz verwirklicht gesehn, ihr habt vor wenigen Tagen die Gesellschaft betrachten können, in welcher die Freicorps hinter den Jesuiten daher gekommen sind. Ihr habt auch die Folgen gesehn. Vielleicht sagt Einer oder der Andere: dort sind die Jesuiten Sieger gewesen, aber in einer aufgeklärten Gesellschaft, wie die unsrige, wären die Freicorps Sieger geblieben. Mag sein; ich bin ganz zufrieden damit. Aber welches auch die Sieger sein mögen, das Schauspiel des Bürgerkriegs ist immerdar abscheulich. Ich will mich weder für die Einen besser machen, noch für die Andern schlechter; ich gebe mich als das, was ich bin. Da der Bürgerkrieg einmal ausgebrochen ist, hätte ich lieber gehabt, daß die Freicorps gesiegt hätten, weil ich, wenn unter zwei Uebertreibungen zu wählen ist, die Uebertreibung meiner Meinung lieber habe, als der meiner Widersacher. Wer auch Sieger sei, ich sage es noch ein Mal, so beklage ich doch den Sieg einer Partei über die andere; gut und wünschenswerth ist in meinen Augen der Triumph des Gesetzes allein. Nun denn, ich wende mich an die Edelgesinnten aller Parteien, um sie zu fragen, welches beim Anblick der Schweizerereignisse ihre Wünsche gewesen sind. Was dachte, was wünschte man vor der Luzerner Schlacht? Daß es einen Bundestag gäbe, der ein klares Gesetz in Händen hätte und eine genügende bewaffnete Macht, um dasselbe auszuführen, um auf einer Seite die Jesuiten, auf der andern die Freicorps zu unterdrücken. Dies war der Wunsch aller

Wohlgesinnten, aller Verständigen. Ich habe Niemanden gesehn, der nicht vor der Schlacht von Luzern gewünscht hätte, daß der Bundestag ein klares Gesetz besäße und eine tüchtige physische Gewalt, um es zu unterstützen.

„Wolan denn, was ihr in der Schweiz gewünscht habt, besitzt ihr in Frankreich. Ihr habt ein klares Gesetz und eine öffentliche Gewalt, um es auszuführen. Diese wohl geordnete Gesellschaft, in welcher keine Partei eine andere besiegt hat, in welcher es nur das Gesetz gibt und die öffentliche Macht, um es zu stützen, diese Gesellschaft wollt ihr zerstören, um an ihre Stelle eine ideale, regellose zu setzen, in welcher es immer nur Sieger und Besiegte geben wird und keine andere Macht als die rohe Gewalt.“ — — —

„Die Staatsgesetze sind vorhanden; alle großen öffentlichen Corporationen, die Pairskammer, der Cassationshof, die Appellationsgerichtshöfe haben erklärt, daß dieselben anwendbar sind: man kann die Charte nicht dagegen anrufen. Was ruft man denn nun dagegen an? Vielleicht die Klugheit, die Politik? Vielleicht sagt man, und ich muß anerkennen, daß der Grund einige Kraft hat, daß Corporationen aller Art existiren, daß man ihnen eine Art Duldung gewährt hat, daß es nicht nur Jesuiten gibt, sondern auch Trappisten, Dominikaner, Benedictiner, Karthäuser, fast alle Orden, die unter der alten Herrschaft bekannt waren, daß ich mithin eine Verfolgung in Masse, eine Art Religionskrieg oder Kreuzzug gegen alle Mönchsorden verlange?“

„Ich erkenne an, daß der Staat aus sehr achtungswerthen Gründen, aus der Besorgniß, den Kirchenfrieden zu stören, aus Toleranz eine große Anzahl Orden bestehn gelassen hat. Die Thatsachen haben dermaßen das Recht hinter sich gelassen, daß heute die Zahl der Congregationen sehr bedeutend ist. Was beweis't das? Daß die Regierung sich durch ihre Mäßigung größere Schwierigkeiten bereitet hat. Will man aber daraus schließen, daß die Schwierigkeiten, weil sie durch die Toleranz größer geworden, jetzt unlösbar seien? Will man erklären, daß der Staat, daß das Gesetz besiegt seien, die alte Herrschaft ganz und gar wieder hergestellt, noch dazu ohne die Vorsichten, welche ihre Misbräuche und Gefahren gut machten?“ — — —

„Wenn das euer Verlangen ist, so muß ich gestehn, daß es

ungeheuer ist, die vollständigste aller Contrerevolutionen und die unsinnigste; aber man wird nicht so weit gehn."

„Man wird sagen: das Gesetz ist noch in Kraft und wir werden dasselbe im Nothfalle anwenden. Wahrscheinlich, wenn die Congregationen gefährlich geworden sein werden, wenn die Klugheit euch nicht mehr erlauben wird, einer Collision auszuweichen."

„Nun denn, laßt es euch sagen, der Augenblick ist schon gekommen, die Collision ist schon vorhanden. Wer hat sie hervorgerufen?"

Ich übergehe den ganzen folgenden Theil der Rede, in welchem Thiers von dem Charakter der gegenwärtigen geistlichen Streitigkeiten und Collisionen handelt. Er schreibt, wie fast alle gouvernementalen Redner in der vorjährigen Discussion, noch jetzt dem größten Theile der Geistlichkeit Wohlwollen und Liebe zur Regierung zu und behauptet, daß nur eine gewisse Faction von Fanatikern dieselbe zu compromittiren suche, worunter die Jesuiten die erste Stelle einnehmen.

„Es gab," so schließt er, „zur Zeit des Concordats eine Faction, welche dasselbe nicht anerkennen wollte. Unter der Restauration war eine Faction, welche die Regierung trieb und mit sich ins Verderben fortriß. Auch heute gibt es offenbar eine Partei, welche die Geistlichkeit zu beherrschen sucht. Wo sollen wir diese Faction suchen? Um in dieser Hinsicht meine Meinung frei heraus zu sagen, ich glaube, daß der Hauptanstoß von der Congregation herkommt, gegen welche ich die Ausführung der Gesetze anrufe."

„Ich will hier nicht Alles wiederholen, was man gegen den Orden der Jesuiten gesagt hat. Ich bin nicht unbillig, ich glaube nicht Alles, was die Volksleidenschaft gegen diese berühmte Congregation zu sagen gefunden hat. Alle Welt hat sich seit zwei Jahrhunderten geändert, die Gesellschaft Jesu müßte sehr unglücklich sein, um nicht an der allgemeinen Umwandlung einigermaßen Theil genommen zu haben. Ich will sie daher nicht aller der Fehler zeihen, die man ihr oft Schuld gegeben hat. Nein, meine Herrn; aber ich behaupte, daß sie das Asyl ist, in welchem alle unruhigen, glühenden Seelen die Kraft der Association, den Einfluß, die Domination suchen. Zu allen Zeiten, in allen Sachen

gab es überspannte Geister. Es gab Ueberspannte unter der Restauration, Royalisten, die royalistischer waren, als der König selber. So gibt es auch heute in Sachen der Religion überspannte Geister, die keine vernünftige Regel leiden wollen, und ich bin überzeugt, daß diese in der Gesellschaft Jesu die Associationskraft, die Kraft der Domination finden. Von da aus herrschen sie über die Geistlichkeit."

„Ich glaube denn, meine Herrn, daß Sie dem Uebel auf den Grund gehn, wenn Sie die Gesetze mit Mäßigung, aber zugleich mit Festigkeit gegen Diejenigen anwenden, welche wahrscheinlich heute die Anstifter der geistlichen Wirren sind."

„Wenn Sie bei der Anwendung unzweifelhafter Gesetzestexte Schwierigkeiten finden, so wird Ihnen eine kräftige, einmüthige Unterstützung von den Kammern aus zu Hülfe kommen. Wir sind nicht treulose Feinde, welche Ihnen sagen: Stürzt euch in Schwierigkeiten, damit wir das Vergnügen haben, euch darin zu sehn. Nein, wer Sie auch auf dieser Ministerbank sein mögen, an dem Tage, wo Sie bei der Ausführung des Gesetzes großen Schwierigkeiten begegnen sollten, würden wir Ihnen die Mittel schaffen, sie zu besigen."

„Der Akt, den ich heute vollziehe, soll Ihnen die Ueberzeugung geben, daß, wenn ich Sie mit einer schweren Aufgabe belaste, ich dagegen mit meinen Freunden bereit bin, einen Theil davon zu tragen; denn wenn man Sie auf eine oder die andere Weise angreift, wenn man Sie gehässig darzustellen sucht, so werden wir mit Ihnen redlich theilen."

„Ich erkläre es in meinem eigenen Namen und in dem meiner Freunde, wir wollen Ihnen nicht eine Schwierigkeit bereiten, sondern Ihnen beistehn, eine Schwierigkeit zu überwinden."

Nach dieser geschickten, glänzenden Rede, welche fast auf allen Seiten der Kammer großen Beifall gefunden hatte, wurde die Discussion durch die allgemeine Aufregung lange Zeit unterbrochen. Die Deputirten verließen in Masse ihre Plätze, um sich lebhaften, lauten Unterhaltungen in dem leeren Raum vor der Rednerbühne und in den Conferenzsälen hinzugeben. Nach fast einer halben Stunde gelang es erst dem Präsidenten, die Ruhe wieder herzustellen, und der Minister der Justiz und der Culten,

Martin (du Nord), bestieg die Rednerbühne, um im Namen des Ministeriums die Interpellationen zu beantworten.

Er schied zwischen zwei Theilen derselben: Thiers wolle zweierlei wissen, erstens ob die Regierung die Gültigkeit der Gesetze gegen die geistlichen Congregationen anerkenne, zweitens ob sie die Umstände für geeignet oder dringend halte, um den Gesetzen Folge zu geben.

Auf die erste Frage antwortete er mit einer unumwundenen Anerkennung der bleibenden Gültigkeit der vorhandenen Gesetzgebung und fügte zu den Erörterungen Thiers' vorzüglich mehrere Details hinzu, um zu beweisen, daß die Charte von 1830, daß die im 5ten Artikel derselben versprochene Cultusfreiheit die Obrigkeit keineswegs ihres Aufsichtsrechts über die geistlichen Anstalten entkleidet habe. Die Regierung habe bei mehrern Gelegenheiten seit 1830 nicht angestanden, die Rechte der hohen Staatspolizei gegen nicht autorisirte geistliche Associationen auszuüben, zumal 1831 gegen ein Trappistenkloster in La Meillerage, 1839 gegen ein Haus in Lyon und 1842 gegen eine andere Trappistenstiftung im Departement des Tarn. Warum aber haben die Jesuiten nicht dieselbe Strenge erfahren?

„Man hat geglaubt," antwortete er, „daß unter der Herrschaft der Freiheit die Gesetze freilich ausgeführt werden müssen, aber daß es darauf ankomme, sie mit weiser Vorsicht auszuführen, daß überall, wo nicht ein offenbares allgemeines Interesse, eine zwingende Nothwendigkeit es erheischt, gewissen Individuen zu untersagen, sich zu gemeinsamem Leben zusammenzufinden, man solchen Vereinen keine Bedeutung zuzuschreiben und sie zu dulden habe." (Murren.)

„Das ist der besondere Charakter gewisser Gesetze, der hohen Polizeigesetze. Was wir gethan haben, haben wir mit vollem, wohlüberlegtem Rechte gethan, wie Andre vor uns nicht minder Recht gehabt hatten, es zu thun. Ich füge hinzu, daß ich von den geehrten Mitgliedern dieser Kammer, welche hierin die von mir und von Andern so oft geäußerten Ansichten nicht zu theilen scheinen, sehr gern hören möchte, warum man hier nur von den Jesuiten spricht, warum nicht ebenso von andern Orden, den Dominicanern, Trappisten u. s. w."

„Sie können hieraus sehn, daß die Regierung in dieser Be-

ziehung eine discretionnaire Gewalt hat, der sie sich bedienen, der sie entsagen kann, je nachdem die Umstände es ihr zu erheischen scheinen. So haben wir es gehalten, so haben es auch unsere Vorgänger gehalten."

Er betrachtet darauf zweitens, ob sich denn die Umstände seit einigen Jahren so geändert haben, daß ein schleuniges Einschreiten nothwendig geworden wäre. Er hält die geistliche Aufregung, die Collisionen, von denen Thiers gesprochen, nicht für so bedeutend, wie dieser; aber er gesteht, daß die gegenwärtigen Umstände schwieriger seien, als vor einigen Jahren.

„Ich erkenne an, daß man Schriften veröffentlicht hat, welche den erfahrenen Tadel durchaus verdient haben; ich erkenne an, daß man mit Kühnheit gewisse Thatsachen bekannt gemacht hat, welche vorher nicht eingestanden gewesen waren; ich weiß und beklage, daß man vor Gericht gewisse Bezeichnungen und Titel anzunehmen gewagt hat, welche einen den Gesetzen des Landes widersprechenden Stand der Dinge verrathen." — — —

„Wir erklären und versichern der Kammer, daß die Regierung lange bevor die Interpellationen angekündigt worden waren, die Sache zum Gegenstande ihrer ernsten Ueberlegungen gemacht hatte, daß die Regierung ihr volles und ganzes Recht kennt und frei verkündigt und es zu gebrauchen wissen wird." — — —

„Aber brauchen wir darum augenblicklich diese oder jene Maßregel zu ergreifen? Ist die Gefahr etwa so dringend, daß ein Verzug das allgemeine Wohl aufs Spiel setzen könnte? Wir halten dafür, daß eine Entschließung, bei welcher ein Theil der Geistlichkeit, sei es auch mit Unrecht, sein eigenes Interesse für betheiligt ansehn kann, wir glauben, sage ich, daß eine solche Entscheidung nicht zu denen gehört, die man leichtsinnig und in einem Augenblicke über das Knie bricht; daß Schonung unzweifelhaft nothwendig ist, nicht sowol um Derer willen, welche die Entscheidung unmittelbar angeht, als wegen Derer, welche sich indirect dadurch getroffen finden könnten. Ich glaube, daß, wenn es möglich ist, irgend eine Maaßregel mit der geistlichen Autorität gemeinsam zu treffen, diese Mitwirkung unzweifelhafte Vortheile gewähren müsse, und die Kammern würden ohne Zweifel

das Benehmen der Regierung in dieser Hinsicht durchaus billigen."

„Aber ich erkläre nichts destoweniger von neuem, daß die Verwaltung hinlänglich gewaffnet ist, daß sie im nöthigen Falle ihr Recht zu gebrauchen wissen wird, daß sie es mit aller Festigkeit, aber auch mit aller Mäßigung thun wird, welche die ihr übergebene Aufgabe verträgt."

Der Minister schließt mit der wiederholten Versicherung an die Geistlichkeit, daß die etwaigen Schritte gegen die Jesuiten durchaus nicht gegen die Kirche selber gerichtet seien:

„Ich bedauere, daß unverständige oder unehrliche Freunde der Geistlichkeit täglich einzureden suchen, die Zerstreuung der Jesuiten würde ein Anfang von Maßregeln gegen die ganze Geistlichkeit sein. Ich beklage es, daß gewisse Personen, gewisse Bücher diesen Gedanken entwickeln, daß ein Beschluß gegen die Jesuiten den Weg der Verfolgung gegen den ganzen Klerus eröffnen würde. Das ist eine schmähende Verdächtigung, die ich mit aller Kraft, die mir zu Gebote steht, von mir weise. Die Geistlichkeit ist in der Frage völlig außer Spiel; sie darf immerdar auf den Schutz der Kammer und der Regierung in Allem, was die Erfüllung ihrer heiligen Mission betrifft, rechnen."

„Ich bin überzeugt, daß, wenn der Klerus, einige beklagenswerthe Ausnahmen abgerechnet, fortfährt, sich friedfertig, duldsam und den Gesetzen gehorsam zu zeigen, wenn er, wie vor Kurzem ein ehrwürdiger Prälat sagte, sich einzig und allein den seiner Fürsorge anvertrauten geistigen Interessen widmet, er immerdar in den Kammern und bei der Regierung die eifrigste Hülfe finden wird."

„Man hat mit Recht bemerkt, daß sich im Lande ein tiefes, lebendiges, religiöses Bedürfniß gezeigt hat. Das Gefühl muß sich entwickeln und verbreiten. Die Weisheit der Geistlichkeit muß zu dieser Verbreitung das Meiste thun und alle Schritte, welche etwa gegen gewisse religiöse Congregationenen geschehn können, dürfen das gerechte Vertrauen der Geistlichkeit in das Wohlwollen der Regierung nicht schmälern."

Nach diesen beiden Reden und auf Grund derselben erhob sich eine lange, lebhafte Discussion, in welche die Herrn Dupin,

Hébert, Odilon Barrot, Lamartine und mit gewissen Restrictionen La Rochejacquelin gegen die Jesuiten das Wort nahmen, die Herrn Carné und Berryer dagegen zu ihren Gunsten.

Um mir leidige Wiederholungen zu ersparen und um dem Leser zugleich einen Faden darzubieten, ziehe ich es vor, nicht die verschiedenen Reden eine nach der andern zu analysiren, sondern systematisch zu Werke zu gehn, Punkt für Punkt gleich die verschiedenen Ansichten, wenn sie bedeutend genug sind, zusammenzustellen. Zugleich nehme ich Alles mit hinzu, was die vorzüglichsten Redner der Pairskammer in einer später auf Veranlassung Montalembert'scher Interpellationen (bei Gelegenheit der Supplementarcredite) eingetretenen Behandlung der Sache *haben* vernehmen lassen, wie auch die Ansichten einer für die Jesuiten verfaßten neuen Consultation mehrerer sehr bekannter Advocaten.

Ich beginne mit dem Wichtigsten, mit dem Rechte des Staats überhaupt und der Gültigkeit der Gesetze. Nach diesem Rechtspunkt werde ich von den Urtheilen zu sprechen haben, welche der Orden an sich erfahren hat, und von der Ansicht der Kammern über die Zeitgemäßheit der vorgeschlagenen Maßregeln, — endlich vom diplomatischen Wege.

Verhandlungen der Kammern über die Gültigkeit der gegen die Jesuiten angerufenen Gesetze.

Zuerst also die Frage, ob die alten Gesetze gegen die *religiösen* Orden und gegen die Jesuiten insbesondere noch gültig seien?

Thiers hatte gesagt, wenn unter allen von ihm citirten Gesetzen nur eines legale Kraft behalten habe, sei die Existenz der Jesuiten unrechtmäßig; wir wollen sehn, wie es jedem derselben in den Kammern ergangen ist. Die Gesetze gehören ihrem Ursprunge nach vier Perioden an, der Zeit der absoluten Monarchie und der Parlemente, zweitens der Revolution, drittens dem Kaiserreich, viertens der Herrschaft der beiden Charten von 1814 und 1830.

a. Die Parlementsedicte.

Die Parlementsedicte, welche Thiers sowol, als Martin (du Nord), auf die Entscheidung des Appellationshofes von 1826 gestützt, für gültig erklärt hatten, wurden von keinem der übrigen Redner mehr als anwendbar angesehn. Berryer vernichtete diese Reste einer veralteten Gesetzgebung in seiner schönen, blühenden Vertheidigung des Ordens, indem er auf ihnen das Siegel des Despotismus unwiderleglich aufwies.

„Ich sehe in einem Lande, welches so viele Ereignisse, so viele unverhoffte Umwälzungen, so viele Aenderungen der Verfassung und der allgemeinen Organisation durchgemacht hat, immer mit tiefem Bedauern die fortwährende Confusion der Gedanken und Gefühle, das unaufhörliche Zurückgehn der Gegenwart auf die Vergangenheit, auf die Institutionen und Meinungen der alten Zeit."

„Wenn wir heute auf dieser Tribüne die Entscheidungen jener Zeit, einer uns freilich nicht gar fern liegenden Zeit, denn noch nicht 100 Jahre sind seit den Entscheidungen von 1761 und 62 verflossen, wenn zu jener Zeit die Parlemente statt der Aufhebung der Jesuiten ihre Aufrechterhaltung beschlossen hätten, und wenn wir heute als geschriebenes Gesetz jene Beschlüsse anrufen wollten: ich will die Vergangenheit nicht lästern, meine Herrn, ich bin dazu weniger geneigt, als jeder Andere; aber ich bitte Sie, in dieser Prinzipienfrage, in dieser Frage gesunden, unparteiischen Urtheils und der Freiheit, mit welcher gewaltigen Stimme würde man uns nicht zurufen: Wie! in der Zeit, in welcher wir leben, bietet man uns als Beweggrund für unser Urtheil, als unparteiische Entscheidung der Sache, die Ansicht von Richtern dar, welche in demselben Jahre Calas als Sohnesmörder zum Rade verurtheilten, weil er Katholik geworden war! Als Autorität für Vernunft und richtiges Urtheil sollen wir im Jahre 1845 die Parlemente erkennen, welche zu derselben Zeit, wo sie die Zerstreuung der Gesellschaft Jesu verordneten, Rousseau's Emile von Henkershand zerreißen und verbrennen ließen und zwei Jahre später Lally knebelten!"

„Jede Zeit, jede Epoche hat sich durch an sich edle Gefühle irre führen lassen. Die Ansichten der Männer, die uns voran-

gegangen, die Denkmale ihrer Existenz wollen wir nicht schmähen, ohne uns zuerst genau mit den damals allgemein gewordenen Gefühlen, Ansichten, Leidenschaften und Vorurtheilen bekannt zu machen, welche in andern Jahrhunderten die kräftigsten und edelsten Geister irre geleitet haben.“ — — —

„Heute will und kann ich nicht zugeben, daß irgend welches richterliche oder vernünftige Ansehn jenen Thatsachen zukomme, welche inmitten der Vorurtheile und bittern Gefühle geschehn sind, von denen die Richter jener Zeiten beseelt waren. Ich schmähe nicht, ich beleidige nicht die Vorzeit, Sie kennen die Geschichte Ihres Landes, meine Herrn. Die Täuschungen, Irrthümer, philosophischen Theorien und die Rachgier gewisser *Sectirer*, einmal in das Herz der Richter eingeschlichen, dürfen uns an der unbedingten Unparteilichkeit jener sonst ganz ehrenhaften Männer zweifeln lassen.“

„Wollen Sie das geschriebene Recht anrufen, wenn man zu derselben Zeit in Lissabon einen 75jährigen Greis, Malagrida, unter der Anklage der Magie auf den Scheiterhaufen steigen läßt? Da haben Sie das geschriebene Recht, es ist von den Flammen des Scheiterhaufens beleuchtet! Laßt uns nicht schmähen, aber urtheilen wir mit dem Geiste unsrer Zeit!“

Ebenso wies einer der heftigsten Gegner der Jesuiten, der Generalprocurator Hébert, den Geist und den Buchstaben der Parlementsverurtheilungen, als unserer Zeit nicht entsprechend, zurück.

„Ich rufe die Parlementsentscheidungen als Verurtheilungen nicht an; die Verbrechen, welche sie aufzählen, die Strafen, welche sie aussprechen, beweisen zur Genüge, daß sie als gerichtliche Urtheile, mit dem Ansehn wirklich gültiger richterlicher Entscheidungen, von keinem Werthe mehr sein können. In der That, meine Herrn, Urtheile, in welchen man den Jesuiten vorwirft, Magie, Beschwörungen gelehrt zu haben, Königsmord und Meineid zu erlauben, Entscheidungen, welche wegen dieser Verbrechen die Strafe der Verbannung und andere noch strengere aussprechen, sind nicht geeignet, in unserer Zeit wieder Geltung zu erlangen.“

„Dasselbe gilt vom königlichen Edict von 1764, welches in

seinem Urtheil etwas gemäßigter ist, aber doch dieselben Gründe und denselben Charakter hat."

Ein Wort der Beurtheilung dieser Ansichten. Wenn Thiers sich auf die Gültigkeit der Parlementsedicte stützte und sich dafür auf die Erklärung des Appellationsgerichtshofes von 1826 berief, welche unter den Akten der bürgerlichen Gewalt gegen die religiösen Congregationen auch die Edicte von 1762 und 1764 wieder anführte, so scheint mir doch vielmehr anzunehmen, daß jener Hof die alten Decrete nur deshalb mit erwähnt habe, um in einer ununterbrochenen Reihe von Gesetzen zu zeigen, daß der Staat jederzeit das Recht ausgeübt habe, Congregationen zu autorisiren und die nicht autorisirten zu untersagen, im nöthigen Falle zu verfolgen. Es kam bei der Untersuchung über die Montlosiersche Petition, über welche der Gerichtshof damals zu erkennen hatte, darauf an, nachzuweisen, daß die Corporation der Jesuiten nicht autorisirt sei. Hierzu muß allerdings die erste Verurtheilung mit angeführt werden, denn vorher war sie eben autorisirt und hörte nur vermöge jener Parlementsedicte auf, es zu sein. Dann ist weiter nachzuweisen, daß seitdem keine neue Autorisation eingetreten, daß mithin neue Associationen, welche sich nach der Regel des h. Ignaz bilden, ungesetzlich seien, ohne daß doch gegen sie die Edicte von 1762 als Erkenntniß noch wirksam sein könnten, vielmehr nur die neuern Gesetze gegen religiöse Congregationen. Aber auch in dieser beschränkten Anwendung kann man nach den umfassenden Maßregeln der Revolution die der absoluten Monarchie als unnöthig fallen lassen. Indem die Assemblée constituante alle religiösen Orden aufhob, machte sie das specielle Interdict der Jesuiten entbehrlich. Deshalb kann man, auch abgesehn von der Strenge der Strafmaßregeln, in den alten Edicten die Argumentation gegen die Existenz der Jesuiten erst von der Revolution ausgehn lassen. Die ganze Beweisführung muß meiner Ansicht nach diese sein: Der Staat hat das Interesse und das ausdrückliche Recht, keine religiöse Association unabhängig von seiner Erlaubniß bestehn zu lassen. Dies Recht, in allen Zeiten geübt, ist im Code Napoléon, wie in den neuen Associationsgesetzen von 1834, also nach der Abfassung der Charte von 1830 ausdrücklich vorbehalten. Die Jesuiten

aber sind zur Zeit der Revolution mit allen übrigen religiösen Orden aufgehoben und seitdem nie wieder autorisirt, vielmehr bei ihrem Wiedererscheinen jedes Mal Gegenstand neuer Verurtheilungen geworden. Mithin haben sie keine legale Existenz.

b. Die Gesetze der Revolution.

Die Vertheidiger der Jesuiten verlangen also mit einigem Rechte, daß die Gesetzgebung der Revolution allein als gültig, als mit dem Geiste der neuen Institutionen übereinstimmend angenommen werde. Sehen wir zu, welchen Gebrauch sie davon machen wollen und wie auf der andern Seite die Gegner der Congregation dieselben auslegen.

Das Gesetz der constitutionellen Versammlung lautet folgendermaßen.

„Art. 1. Das Grundgesetz des Landes erkennt keine feierlichen Mönchsgelübde mehr an, für Männer so wenig, wie für Frauen. Wir erklären demnach, daß alle Mönchsorden und Congregationen, in welchen dergleichen Gelübde abgelegt werden, in Frankreich aufgehoben sein und bleiben sollen, ohne daß in Zukunft solche wieder errichtet werden können."

„Art. 2. Alle Personen, beider Geschlechter, welche sich in den Klöstern oder Mönchshäusern befinden, können dieselben verlassen, indem sie bei der Ortsbehörde ihre Erklärung niederlegen; es wird unverzüglich durch eine anständige Pension für ihren Unterhalt gesorgt werden. — Es werden Häuser angegeben werden, in welche sich diejenigen Mönche oder Nonnen zurückzuziehn haben, welche von den Bestimmungen des obigen Gesetzes keinen Gebrauch machen wollen."

„Wir erklären übrigens, daß für den Augenblick in Bezug auf die Häuser, welche mit der Erziehung der Jugend beauftragt sind, sowie auch in Bezug auf Anstalten der Barmherzigkeit, Nichts geändert wird, und zwar bis man über diese Gegenstände einen Beschluß fassen wird."

Berryer geht, um das Gesetz zum Vortheile der Jesuiten zu benutzen, genau auf den Unterschied des Einflusses der bürgerlichen Gewalt in Bezug auf religiöse Angelegenheiten vor und nach der Revolution ein. Seine Argumentation faßt Alles, was von Andern gesagt worden, aufs Einfachste und Klarste zusammen.

„Nein, sagt man," — so heißt es bei Berryer — „es gibt kein Recht, d. h. keine religiöse Congregation darf existiren, wenn sie nicht vorher vom Staate autorisirt worden, und dieser Grundsatz ist ganz allgemein, vom alten, wie vom neuen französischen Staatsrecht bestätigt. — — — Man hat Ihnen Beispiele angeführt und gesagt, daß nach dem alten Rechte ein Mönchsorden nicht ohne Erlaubniß der bürgerlichen Obrigkeit bestehn konnte. Es genügte nicht, daß der Papst eine Bulle, der Bischof seine besondere Erlaubniß ertheilte, die Statuten mußten erst untersucht, verificirt und einregistrirt werden."

„Das ist richtig. Aber welches war das Prinzip, die Grundansicht solchen Rechts der Autorisation, Billigung und Verification der Mönchsregel? Alle alten Kirchenlehrer antworten darauf, die ganze Geschichte und das ganze alte Recht. Was war der König von Frankreich? Er war Beschützer, Vertheidiger, Vollzieher der Kirchengesetze, nach dem Ausdrucke Domat's, dessen Ansehn ohne Zweifel Meister Dupin in der Bemerkung, die ich ihn so eben machen sehe, nicht in Frage stellt."

„Merken Sie bei diesen Fragen wohl auf, meine Herrn, sie sind wichtig und die Wahrheit hängt in der ganzen Angelegenheit davon ab. Vertheidiger der Kirchenregeln, und nach dem hergebrachten Ausdruck, Bischof des Aeußern, mit dem Schwerte in Händen, um die Gesetze der Kirche ausführen zu lassen, dies ist die Stellung der bürgerlichen Gewalt: sie durfte nicht zulassen, was sie nicht dadurch auch zu vertheidigen verpflichtet gewesen wäre. Sie mußte eben darum auch gut heißen, um zu vertheidigen, aufnehmen, um zu beschützen, daher die Nothwendigkeit der vorläufigen Verification. Die bürgerliche Autorität, welche das Institut verificirte und die feierlichen Gelübde in jedem Orden, in jeder religiösen Gemeinschaft gut hieß und anerkannte, hatte zur Pflicht, sie aufrecht zu erhalten und respectiren zu lassen: sie urtheilte über die Gültigkeit der Gelübde, und in Folge dessen zwang sie auch Diejenigen zum Gehorsam gegen den Orden, welche

sich etwa davon befreien wollten. Von dieser Pflicht der Souverainität floß zu jener Zeit nicht nur das Recht, sondern die Verpflichtung, die Statuten zu verificiren, anzunehmen, zu billigen.“

„Wenn man die Folgen des Prinzips gut versteht, sieht man alsbald, wohin es führen muß, und ich will hierin meine ganze Ansicht offen mittheilen. Welches sind die Folgen dieses engen Bundes zwischen dem Priesterthum und der weltlichen Macht gewesen? Sie haben es gesehn: unter Ludwig XIV. war die Folge, daß man gewisse religiöse Meinungen, gewisse Glaubensansichten, die vorher der freien Behandlung der theologischen Schule überlassen waren, in Staatsgesetze verwandelte. Und nachdem die Erklärung von 1682 einmal zum Staatsgesetz geworden war, was war die Folge davon? In den Augen aller richtig Urtheilenden war es unmöglich, daß die bürgerliche Gewalt sich so mit der religiösen geeint hatte, ohne daß sich unmittelbar die Nothwendigkeit der ausschließlichen Herrschaft, des ausschließlichen Charakters der Staatsreligion entschiedener fühlen ließ. Auch zweifeln Sie nicht daran, meine Herrn, daß die Widerrufung des Edicts von Nantes eine Folge der Vermischung der weltlichen mit der geistlichen Gewalt war, die Verwandlung einer religiösen Ansicht in ein Staatsgesetz. Man mußte von dem Augenblicke an exclusiv werden, wo die bürgerliche Gewalt zugleich religiöse werden wollte.“

„Aber diese ganze Ordnung der Dinge ist verändert, das Prinzip ist vernichtet. Laßt uns die neue Ordnung der Dinge betrachten; sie ist auf die Erklärung der Cultusfreiheit begründet.“ — — —

„Was hat die constituirende Versammlung gethan? Sie hat die Freiheit der Culten, die Trennung der Kirche und des Staats und die Vereinigung aller geistlichen Güter mit dem Staate erklärt; und gleich kommt es darauf an, die Folgen dieses Systems der Freiheit zu ziehen. Der Staat ist nicht mehr ans Priesterthum gebunden, er hat nicht mehr über Verpflichtungen zu entscheiden, welche nur im Gewissen verbindlich sind, Verpflichtungen, welche die bürgerliche Macht nicht angehn; alle Gelübde, die Mönchsgelübde insbesondere, können fortan vom bürgerlichen Gesetz nicht mehr anerkannt werden.“

„Das hat das Gesetz vom 19. Februar 1790 gethan. Aber wie und aus welchen Gründen? Hören wir den Berichterstatter des Gesetzes selber. Hr. Treilhard hatte der Versammlung den Bericht über das Gesetz abzustatten. Er setzte damals eine neue Folge von Gedanken auseinander, dieselbe, welche ich vor der Kammer zu entwickeln suche: Trennung zwischen der bürgerlichen Gewalt und den eingegangenen Verpflichtungen, aber kein absolutes Verbot, keine Verhinderung, solche Verpflichtungen einzugehn. Hr. Treilhard sagte in seinem Berichte: »Aber wenn wir aufhören, Banden zu vertheidigen, welche vielen Personen drückend sind, sollen wir die Fesseln Aller mit Gewalt zerreißen? Wenn wir dem seines Standes überdrüssigen Mönch zu Hülfe kommen, müssen wir nicht denjenigen beschützen, welcher darin zu verharren wünscht? Ihr Comité ist der Ansicht, daß Sie ein großes Beispiel der Weisheit und Gerechtigkeit geben würden, wenn Sie in demselben Augenblicke, wo Sie den Gebrauch der bürgerlichen Gewalt zur Stützung der Mönchsgelübde von sich weisen, doch das Klosterasyl denjenigen Mönchen freilassen, welche unter ihrer Klosterregel zu sterben wünschen. Deshalb, um diesen doppelten Zweck zu erreichen, schlagen wir Ihnen vor, allen Mönchen völlige Freiheit zu lassen, das Kloster zu verlassen oder sich darin zu begraben.«

»Ohne Zweifel werden Sie diesen Häusern nicht das Recht und die Möglichkeit versagen, sich zu erneuen. Aber in dem Augenblicke, wo alle Blicke auf die Freiheit gerichtet sind, ist es fern von uns, Ihnen eine Unauflösbarkeit der Gelübde vorzuschlagen, welche die Unbeständigkeit der Gemüther und der Verhältnisse nicht verträgt.«"

„Verständigen wir uns. Was war die Autorisation unter der alten Herrschaft? Was hatte die vorhergehende Verification des Staats zur Folge? Nichts Anderes, als die Constitution der öffentlichen Personen im Staat; eine gebilligte, autorisirte Gemeinschaft wurde eine Civilperson mit dem Rechte, zu besitzen, zu erwerben und den Besitz der erworbenen Güter unveräußerlich, ewig zu machen, wie das Institut selbst." — — —

„Welches ist dagegen jetzt der Stand der Mönchsorden? Unmöglichkeit, eine Civilperson zu constituiren, das Dasein und den Unterschied der Individuen dem gemeinsamen Gesetze zu entziehn;

Unmöglichkeit, eine Gemeinschaft mit dem Recht eines unveräußerlichen Besitzes zu stiften. So ist das Gesetz von 1790 gemeint gewesen, so ist es verstanden worden, so ist es auch durch das Decret vom October desselben Jahres ergänzt worden. Die öffentliche, allgemein anerkannte, gesetzliche, durch die öffentlichen Gewalten bestätigte Existenz hat für die religiöse Gemeinschaft oder Congregation aufgehört; aber das Recht, frei in einer Gemeinschaft zu leben, sich zu vereinigen, um eine gemeinschaftliche Regel zu befolgen, um gemeinschaftlich zu beten und zu arbeiten, dies Recht ist von dem Gesetz von 1790 nicht angetastet worden." ———

„Das Gesetz von 1790 existirt. Ja, ich gehe weiter, Sie können dasselbe heute nicht widerrufen, Sie können heute unter der Herrschaft allgemeiner Freiheit die Anerkenntniß feierlicher Mönchsgelübde nicht wiederherstellen; denn Sie könnten dieselben nicht anerkennen, ohne sich als öffentliche Gewalt zu verpflichten, sie respectiren zu lassen. Aber in dem heutigen Zustand der Gesellschaft haben Sie nicht mehr Recht, einen Mönch zu zwingen, Mönch zu bleiben, als Sie Macht haben, einen Protestanten zu zwingen, daß er bei seiner Religion bleibe und sich nicht zum Katholicismus bekehre oder umgekehrt. Das Verhältniß ist durchaus dasselbe."

„Welches ist also der wahre Erfolg, die eigentliche Folge des Gesetzes von 1790? Diese, daß der Staat keine Mönchsgelübde mehr anerkennt, diese, daß die Personen, welche religiöse Verpflichtungen eingehn, in den Augen des Gesetzes keinen öffentlichen Charakter, kein besonderes Recht mehr als öffentliche Gemeinschaft, als Civilperson haben; sie haben nur noch eine Gewissensverpflichtung. In den Augen des Staats sind es gewöhnliche Privatleute, welche frei in einem Hause zusammenwohnen, unter einer Regel, die sie das Recht und die Freiheit hatten, nach Gutdünken zu wählen, aber ohne andere Rechte, als die jedes Individuums, ohne besondern öffentlichen Charakter, Auszeichnung, Vorrecht oder Immunität. Es ist unmöglich, ihnen solche zu ertheilen. Das Gesetz von 1790 will nichts Anderes. Es vernichtet den Charakter als öffentliche Personen in den religiösen Gemeinschaften; es führt sie auf den Zustand einer freien und freiwilligen Vereinigung von Individuen zurück."

Diese ganze Argumentation, wie die gleiche des Marquis von Barthélémy in der Pairskammer und der Consultationen Vatisménil's und der sieben Advokaten, mag bis zu ihrem Ende unangreifbar, unwiderleglich sein, nur reicht sie nicht bis zum Ende der Frage. Das Werk des in Rede stehenden Gesetzes ist allerdings gewesen, den religiösen Congregationen den Charakter eines Collectivindividuums dem Gesetze gegenüber zu nehmen. Daneben erlaubte die constituirende Versammlung den Mönchen und Nonnen, welche dem Kloster nicht entsagen wollten, nach Willkür ihr gemeinsames Leben fortzusetzen, nur begründete dasselbe keines der alten Rechte mehr. Berryer vergißt nur Eins: wenn die Orden aufhören, privilegirte Congregationen zu sein, so fangen sie hiermit an, gewöhnliche Associationen zu werden, aus dem Stande des Privilegiums fallen sie in den des allgemeinen Rechts und dies Recht ist von jeher gewesen, daß keine Gesellschaft im Staate ohne die Erlaubniß der öffentlichen Gewalt bestehn kann. Fürerst im Jahre 1790 mochten die religiösen Orden fortbestehn können, nicht mehr als Civilpersonen, aber als tolerirte Associationen. Dies hörte im Jahre 1792 auf; denn damals ging die gesetzgebende Versammlung einen Schritt weiter und verbot durch folgendes Gesetz alle religiösen Associationen:

Art. 1. „Die in Frankreich unter dem Namen säculärer geistlicher Orden bekannten Corporationen, als da sind die Priester des Oratoriums, die Priester Jesu, die Brüder der christlichen Lehre und der französischen Mission u. s. w., und im Allgemeinen alle religiösen Corporationen und säculären Männer- und Frauen-Congregationen, sowie auch alle andern Associationen zur Ausübung der Frömmigkeit oder der Barmherzigkeit sind und bleiben aufgehoben.“

Von dem Augenblicke an gab es für die Congregationen keine Legalität mehr, als eine neu zu erwerbende. Während der ganzen Revolutionszeit bis zum napoleonischen Decret vom Messidor des Jahres XII war es sogar nach dem Gesetze unmöglich, eine neue Autorisation zu erlangen, erst mit jenem Decret beginnt für die Corporationen die neue Aera legaler Möglichkeit. Wir werden aber sehen, daß zur Wirklichkeit der Existenz fortan, wie früher, nach allen legislativen Akten die Erlaubniß der bürgerlichen Obrigkeit nöthig ist.

Hiermit erst ist die Argumentation zu Ende, welche aus dem Gesetze von 1790, selbst bei der Berryerschen Auslegung desselben, zu ziehn ist. So verstehn es auch Dupin, Portalis, Martin (du Nord), Hébert. Hören wir des Letztern Entwickelung:

„In den Gesetzen von 1789, von 1790 und 1792 ist das Prinzip des Verbots zu suchen, welches die Stiftung der Mönchsorden in Frankreich verhindert. Damit ist nicht gesagt, daß in ihnen schon Alles enthalten sei; sie machen nicht, und können nicht allein unser öffentliches Recht ausmachen. Dieses ist vielmehr durch ein anderes Gesetz, welches man von den genannten nicht losreißen darf, wesentlich modificirt werden, durch das Decret vom Messidor des Jahres XII."

„Was war der allgemeine Inhalt der Revolutionsgesetze? In wenigen Worten dieser: alle Orden, in welchen man sich durch feierliche, unauflösbare Gelübde verpflichtete, für die Gegenwart aufzuheben und für die Zukunft zu verhindern."

„Wenn diese Gesetze noch in der Weise gültig wären, wie sie gegeben wurden, so wäre die Frage sehr einfach; kein Orden, welcher Art er auch sein möchte, könnte in Frankreich begründet werden; man könnte selbst keinen durch ein specielles Gesetz autorisiren. Aber jenes ist nicht mehr unser strenges, absolutes Recht, und damit antworte ich zugleich auf die Befürchtungen und das Bedauern, welche Hr. Berryer eben ausgedrückt hat. Wie, sagte er, es ist Menschen, die der Welt entsagen wollen, die vom Bedürfniß des Gebets und der Einsamkeit erfüllt sind, nicht mehr vergönnt, ihre Seelen zu Gott zu erheben, den einzigen Trost zu empfangen und die einzigen Güter, für welche sie auf dieser Erde noch empfänglich sind! Fühlen Sie nicht, daß das ein Bedürfniß aller Zeiten ist, daß man es nicht in die Vergangenheit allein verweisen muß, sondern es in unsern Tagen neu aufleben lassen und befriedigen? Meine Herrn, wenn wirklich ein wahrhaftes, ernstes Bedürfniß vorhanden ist, so kann es befriedigt werden; denn die Gesetze von 1792 und die vorangegangenen sind nicht die einzigen, welche existiren. Ihnen zur Seite steht ein legislatives Monument, welches man sehr leichtfertig behandelt und worüber man sich gar nicht erst verständigen will, und welches doch unser öffentliches Recht in dieser Beziehung vervollständigt; es schöpft sein Prinzip in den Gesetzen der constituirenden Ver-

sammlung, aber zugleich mildert es dieselben durch Bestimmungen, die mit unsern Sitten mehr in Uebereinstimmung sind und welche in gewisser Beziehung das alte Recht über die Mönchsorden wieder aufleben lassen: das Decret vom Jahre XII. Darnach kann fortan keine Association, keine religiöse Gemeinschaft ohne förmliche Autorisation auf Grund der eingereichten Statuten gebildet werden. Die Regel ist fortan diese: Jede Congregation, welche gestiftet werden soll, hat dazu ein leichtes, einfaches Mittel: man verlangt die Erlaubniß der gesetzgebenden Gewalt."

Ich darf nicht unbemerkt lassen, daß alle Vertheidiger der Jesuiten das Gesetz von 1792 einmüthig als völlig ungültig zurückgewiesen haben und zwar wegen seines traurigen Ursprungs in den schlechten Tagen der Revolution unter Danton.

„Erlauben Sie mir," sagte Berryer, „daß ich, wenn wir über Gesetze der Freiheit verhandeln, einem Gesetze keine große Wichtigkeit beilege, welches zwischen dem 10. August und dem 2. September 1792 gegeben worden ist. Gewiß wird man bei dem gegenwärtigen Zustande der Gesellschaft und bei der Freiheit, in der wir leben, nicht in jenen unglückseligen Zeiten Autoritäten suchen, um dem Staate als Regel und Grundlage zu dienen."

Und ebenso Barthélémy in der Pairskammer:

„Kann man sich heutzutage mit gutem Gewissen in religiösen Angelegenheiten auf ein Gesetz berufen, welches von Danton unterzeichnet ist und zwischen dem 10. August und den Septembermorden gegeben worden. Man braucht nur die einzelnen Artikel durchzulesen, um sich zu überzeugen, daß dies Gesetz, welches den Mönchen verbietet, ihr Ordenskleid zu tragen, wenn sie nicht als Verräther der öffentlichen Sicherheit angesehn werden wollen, aus unsern Gesetzbüchern gestrichen werden muß, so gut wie das andere, welches alle Priester, die ihrem Eide treu bleiben, zur Deportation verurtheilt, wie die Gesetze, welche verheiratheten Priestern, Mädchen, die gebären, Belohnungen zusagen, wie ferner alle Gesetze gegen die Verdächtigen. Man muß mit dem Appellationshof von Aix in seiner Entscheidung vom Jahre 1830 ein für alle Mal anerkennen, daß jenes Gesetz mit den unglücklichen Umständen, unter welchen es entstanden war, verschwunden ist."

„Der Großsiegelbewahrer macht mir ein Zeichen, welches zu sagen scheint, daß er das Gesetz nicht anwenden will: da ist also wieder ein Gesetz, welches man umsonst aus dem legislativen Zeughaus der Revolution hervorgesucht hat; bis jetzt hatte man sich desselben bedient, nach und nach wird man aber anerkennen müssen, daß es nicht so leicht ist, ein anwendbares Gesetz gegen die bloßen Associationen zu finden."

Es will mir scheinen, als hätte der Großsiegelbewahrer seine Zustimmung nicht so schnell geben sollen. Ja, wenn es sich darum handelte, das Gesetz von 1792 formell gegen die jetzigen Associationen anzuwenden, dann hätte man volles Recht, es abzuweisen; wenn es dagegen blos gilt, festzustellen, daß im *Jahre* 1792 die religiösen Orden völlig aufgelös't worden seien, um nachher zu zeigen, daß seit jener Zeit die Jesuiten nie wieder die später eingeführte gesetzliche Möglichkeit benutzt haben, sich autorisiren zu lassen, so ist die Berufung auf das Auflösungsdecret von 1792 ganz an ihrem Orte. Von 1792 bis zum Jahre XII (1804) bildete jenes das positive Recht, was darin extrem schien, schaffte vorläufig das Decret vom Jahre XII ab; aber bis dahin konnten die Jesuiten nicht gesetzlich existiren, nachher haben sie nie die nöthige Erlaubniß bekommen, folglich haben sie bis heute keine legale Existenz. Das ist der Gebrauch, den man vom Decret von 1792 macht; man sagt nicht, daß es heute noch gelte oder daß man heute ein ähnliches wünsche, aber man versichert, daß es von 1792 bis 1804 gegolten habe, und das kann Niemand läugnen. Mehr braucht man nicht. Der Minister hätte sich durch die Erwähnung des blutigen Ursprungs nicht *sollen* einschüchtern lassen.

c. Gesetze des Kaiserreichs.

Wir gehen zur besondern Betrachtung der napoleonischen Gesetzgebung, zunächst des wiederholt erwähnten Decrets vom Messidor des Jahres XII über. Dasselbe lautet, wie folgt:

„Art. 1. Von dem Tage der Veröffentlichung dieses Decrets soll die unter den Namen »Väter des Glaubens«, »Verehrer Jesu«, »Paccanaristen« bekannte Gesellschaft, zur Zeit in Belley, Amiens u. a. Städten begründet, aufgelös't sein und bleiben."

„Gleicherweise sind alle übrigen unter dem Vorwande der Religion gestifteten, aber nicht autorisirten Vereine aufgehoben.“

„Art. 2. Die Geistlichen, welche zu den genannten Aggregationen oder Associationen gehören, haben sich in kürzester Frist in ihre Diöcesen zurückzuziehn, um da den Gesetzen gemäß und unter der Gerichtsbarkeit des Bischofs zu leben.“

„Art. 3. Die Gesetze, welche der Zulassung jedes religiösen Ordens, in welchem man sich durch unauflösbare Gelübde bindet, entgegenstehn, sollen auch fernerhin nach ihrer Form und ihrem Inhalt ausgeführt werden.“

„Art. 4. Keine Congregation oder Association für Männer oder Frauen kann in Zukunft unter dem Vorwande der Religion gestiftet werden, es sei denn, daß sie ausdrücklich nach Ansicht der Statuten und Regeln, nach welchen man in ihr zu leben vor hat, durch ein Decret autorisirt worden sei.“

„Art. 5. Doch sollen die unter den Namen: »barmherzige Schwestern«, »Soeurs Hospitalières«, »Schwestern von St. Thomas«, »Schwestern von St. Charles« und »Soeurs Vatelottes« bekannten Vereine frühern Entscheidungen gemäß fortbestehn können, aber unter der Bedingung, daß sie in spätestens sechs Monaten ihre Statuten und Regeln zur Ansicht und Verificirung durch unsern Staatsrath einreichen.“

„Art. 6. Unsere General-Procuratoren und Procuratoren sind gehalten, die Personen beiderlei Geschlechts, welche auf directe oder indirecte Weise diesem Decret zuwider handeln, zu verfolgen oder verfolgen zu lassen, selbst auf außerordentlichem Wege.“

Dieses Decret bildet für die ganze Zeit der Kaiserherrschaft bis zur Abfassung des Strafgesetzbuches und in seiner Specialität und in Allem, was diesem neuen Gesetzbuch nicht widerspricht, auch darüber hinaus, die Hauptakte der französischen Gesetzgebung in Bezug auf religiöse Congregationen, und eröffnet, wie schon gesagt, für dieselben die neue Zeit der gesetzli-

chen Möglichkeit. Dasselbe wurde in Folge des im Eingange dieser Schrift besprochenen versteckten Wiedererscheinens der Jesuiten erlassen und bei seiner Präsentation von einem vortrefflichen Berichte des alten Portalis begleitet, woraus wir folgende Aeußerungen hervorheben, um den veränderten gemäßigten Standpunkt der neuen Zeit bemerklich zu machen. Hier ist, nachdem das traurige Zwischenreich des demagogischen Absolutismus zu Ende gegangen, das oben angedeutete Prinzip der constitutionellen Versammlung consequent durchgeführt: Keine religiöse Congregation als privilegirte Corporation, sondern religiöse Associationen unter der Herrschaft derselben Gesetze, wie alle andern.

„Ein Vorwurf, welcher im Allgemeinen alle erwähnten Vereine und Gesellschaften trifft," sagt Portalis, „ist dieser, daß sie ohne Erlaubniß der weltlichen Obrigkeit bestehn. Ist es nicht gegen alle Prinzipien öffentlicher Ordnung, daß sich in einem Staate Vereine, religiöse Orden ohne Befugniß durch den Staat bilden können? Ist nicht das Recht, eine neue Corporation zu billigen und zu verwerfen, mag sie religiöser oder anderer Art sein, eine nothwendige Folge jenes ersten Rechts aller Staaten, für ihre Selbsterhaltung Sorge zu tragen?"

„Die Constitutionen eines Mönchsordens sind die Bedingungen, nach denen er sich zu leben verpflichtet, nämlich gegen die Kirche, und da es Niemand gibt, der die Kirche in dieser Beziehung repräsentiren könnte, so werden diesem die Orden, welche neu gebildet werden sollen, zur Billigung unterworfen."

„Aber der Papst ist nicht absoluter Herr über die Kirche, und die Kirche selbst hat keine Gewalt über das Weltliche; sie befindet sich und besteht im Staate. Mithin gehört es dem Staate zu, ein Institut oder einen Orden aufzunehmen oder zurückzuweisen."

„Es wäre unerhört, daß ein Staat könnte gezwungen werden, Leute zuzulassen, die er nicht kennt, und er kann sie nicht anders kennen lernen, als indem sie ihr Institut, ihre Gesetze und Regeln vorlegen."

Die Herrn Berryer, Montalembert, Barthélémy und die mehrfach erwähnte Consultation haben das Ansehn des in Rede stehenden Gesetzes damit beseitigen wollen, daß sie dasselbe als

ein Gesetz des Zorns, als Product einer augenblicklichen Aufwallung der Leidenschaft des Kaisers darstellten. Sie benutzten hierzu die Hinweisung auf die ungewöhnlichen Strafbestimmungen, welche im 6ten Artikel enthalten sind. Da nämlich der Code pénal keine außerordentliche Verfolgung mehr zuläßt, fiele die Strafsanction hinweg und mit ihr wäre nach der Meinung jener Redner das ganze Decret vernichtet. Die Behauptung ist jedoch in jeder Beziehung übereilt, wie der Generalprocurator Hébert es nachgewiesen hat:

„Man sagt, das Decret vom Jahre XII sei eine Handlung des Zorns gewesen, zugleich auch ein Gesetz der Uebereilung, weil man darin Ausdrücke und Formeln findet, welche bei dem jetzigen Zustande der Gesetzgebung keinen Sinn haben."

„Welches sind denn die Formeln, welche keinen Sinn haben und Uebereilung oder Zorn von Seiten der Urheber des Gesetzes anzeigen? Ohne ein gerechtes Lob zu wiederholen, welches auf dieser Rednerbühne schon ausgesprochen worden ist, möchte ich doch allen Rechtsgelehrten soviel Besonnenheit, Wissen und Tiefe wünschen, als jener ausgezeichnete Jurisconsult besaß, welcher das in Rede stehende Decret verfaßt hat. Solchen Werken und solchen Männern sollte man nicht leichtsinnig und ohne Beweis den Vorwurf machen, in Zorn oder in Unbesonnenheit Gesetze gegeben zu haben."

„Was die Formeln, die Ausdrücke des Decrets betrifft, welche unbesonnen, unerklärlich, mit den übrigen Gesetzen unvereinbar sein sollen, so sind sie es nur für Die, welche sie mit der vorhergegangenen Gesetzgebung, die zum Theil noch in Kraft war, nicht verglichen haben."

„Welches sind jene Ausdrücke, jene Formeln? Es heißt, daß die Generalprocuratoren die Uebertreter des Gesetzes selbst auf außerordentlichem Wege verfolgen sollen, und man wundert sich, daß diese Ausdrücke im Jahre 1804 gebraucht werden konnten! Und doch war noch zu jener Zeit Nichts einfacher und gebräuchlicher, als jene Worte und die Sache, die sie ausdrücken. Man vergißt, daß man sich zu jener Zeit mit der Abfassung des Strafgesetzbuchs beschäftigte, welches erst mehrere Jahre später erschien, daß der Art. 291 also noch nicht gemacht war, daß in den Strafgesetzbüchern vom Jahre IV und von 1792 Nichts

gegen unerlaubte Associationen enthalten war, daß man sich im alten Rechte dagegen vielfach mit diesen Associationen beschäftigt hatte. Die alten Edicte und Ordonnanzen stellten aber ausdrücklich zwei Arten der Verfolgung fest: die Verfolgungen auf gewöhnlichem Wege, welche in gewissen Fällen vor die Parlemente gingen und die Auflösung aussprechen konnten, ohne jedoch Strafen mit sich zu führen, und die auf außerordentlichem Wege, welche Strafen zweierlei Art hervorrufen konnten, entweder leichtere, blos correctionelle, wenn keine andere Anklage vorlag, als die der bloßen Association, der Gesetzesverletzung, oder schwerere Criminalstrafen, wenn die unerlaubten Associationen ein wirkliches Verbrechen veranlaßt hatten. Als man nun das Decret vom Jahre XII verfaßte, entnahm man diesen alten Edicten die Strafbestimmungen, welche für ganz analoge Fälle aufgestellt worden waren, bis zu der Zeit, wo ein neues Strafgesetzbuch sie unnütz machen sollte, und da man dieselben Gedanken ausdrücken wollte, brauchte man dieselben Ausdrücke."

Der Graf Portalis (der selbst berühmte Sohn des Ministers unter der Kaiserherrschaft) erwies überdies in der Pairskammer die Ungerechtigkeit des gegen Napoleon gerichteten Vorwurfs:

„Man hat versucht, dies Decret zu lästern, indem man es als eine Art Vorspiel der Maßregeln darstellte, welche einige Jahre später die glückliche Eintracht zwischen der französischen Regierung und dem h. Stuhle gestört haben. Die Folge der Data, die Natur der Beziehungen zwischen der Kirche und dem Staat bis zum Jahre 1807, bis zum Tode Dessen, welcher in dieser Angelegenheit Napoleon's vorzüglichster Rathgeber war, beweisen zur Genüge die Unbilligkeit des Vorwurfs. Die Arbeiten meines Vaters, die soeben veröffentlicht worden, zeigen seine beständige Fürsorge für die Fortschritte der Religion, für die Aufrechterhaltung der katholischen Hierarchie und Einheit. Das Decret vom 3. Messidor XII, welches er vorgeschlagen hatte, begann grade jene besondere Gesetzgebung, welche den religiösen Associationen vergönnt hat sich wieder zu bilden, und die uns noch heute regiert."

Jedenfalls muß man anerkennen, daß auch im Jahre 1804, möchte es selbst nur bis zum Jahre 1810, bis zum Code pénal gewesen sein, trotz der veränderten Gesinnung der Regierung, trotz

der Möglichkeit, Orden zu stiften, der Jesuitenorden vor dem Staate keine Gnade gefunden. Mag dann das Decret vom Messidor gelten oder nicht, so ist doch dies gewonnen, daß der Orden der Jesuiten bis zur Abfassung des Code pénal, welcher die Existenz aller Associationen von der Erlaubniß der bürgerlichen Obrigkeit abhängig macht, nicht legal existirte, zu seiner Begründung daher die Autorisirung erst noch nöthig gehabt hätte.

Aber die ganze Behauptung von der Ungültigkeit und Unanwendbarkeit des Decrets ist falsch. Die juridischen Autoritäten haben nie zugegeben, daß der Code pénal dasselbe abrogirt habe; sie haben vielmehr, obwol die religiösen Congregationen auch von den allgemeinen, in jenem Gesetzbuche enthaltenen Associationsgesetzen getroffen werden, immer noch einen erschwerenden Unterschied zwischen gewöhnlichen Associationen und der gemeinsamen Klosterexistenz gemacht und für diese die besondern Maßregeln vom Jahre XII aufrecht gehalten.

Die Restauration ließ trotz aller den geistlichen Anstalten erwiesenen Gunst nicht von der alten Regel ab, daß solche, um zu existiren, autorisirt sein müßten. Im Jahre 1817 consecrirte ein neues Gesetz das Prinzip der legalen Autorisation, indem es verbot, irgend einer geistlichen Stiftung Geschenke zu machen, wenn sie nicht vorher gesetzlich anerkannt sei. Ebenso ist das Gesetz vom Jahre 1825 über die Frauenklöster als eine Erhärtung der seit 1804 wieder geltend gewordenen Prinzipien anzuführen, wie es der Minister der Justiz bei der Einbringung ausdrücklich auch für die Männerklöster bemerkte. Die Restauration hätte damals gern die vorhandene gesetzliche Tradition verlassen; man hatte der Pairskammer vorgeschlagen, die Erlaubniß zur Stiftung neuer Frauenklöster fortan nicht mehr auf dem Wege eines Gesetzes, sondern blos durch königliche Ordonnanzen ertheilen zu lassen. Die Pairs aber sahen hierin einen ersten Schritt zu einem weitern Ziele und widersetzten sich. Viele der ausgezeichnetsten Redner, die der Religion, der Krone und dem Lande gleich treu ergeben waren, vertheidigten damals die erwähnte Tradition des Staatsrechts. — Ebenso wurde auch in dem schon mehrfach erwähnten Bescheide des Pariser Appellationshofes an Montlosier auf das Decret von 1804 ausdrücklich Bezug genommen. Seine legale Geltung ist daher ziemlich fest constatirt.

Aber man könnte sie immerhin aufgeben und in der napoleonischen Gesetzgebung wären noch immer zwei tüchtige Waffen gegen die Jesuiten zu finden: das Concordat mit den organischen Artikeln und das Strafgesetzbuch.

Das Concordat und die organischen Artikel. Ich habe oben die Worte Thiers' angeführt, in welchen er die organischen Artikel gegen die geringschätzige Behandlung der katholischen Partei verwahrt. In der Discussion der beiden Kammern sind nun neue Angriffe gegen die Verbindlichkeit der organischen Artikel nicht wieder laut geworden; Montalembert selbst hat sich derselben enthalten. Sehen wir also mit Beiseitlassung dieses Hauptpunktes gallicanischer Controverse gleich zu, was die Gesetzgebung des Concordats zu den vorhergehenden Bestimmungen hinzugebracht hat.

Das Concordat selbst, welches das Werk der beiden Gewalten, der geistlichen und weltlichen, ist, enthält Nichts über die Congregationen. Daraus schließt man vielleicht richtig, daß der Papst bei diesem Werke der Wiederherstellung der katholischen Religion die Congregationen nicht für so unentbehrlich nothwendig gehalten habe. Die organischen Artikel aber, welche die Ausführung der getroffenen Uebereinkunft in allem Einzelnen nach den Bedürfnissen der Zeit, und doch meistens den alten gallicanischen Canones gemäß ordnen und regeln, enthalten im 2ten Titel, Artikel 11 diese Bestimmung: die Erzbischöfe und Bischöfe können, mit der Erlaubniß der Regierung, in ihren Diöcesen bischöfliche Kapitel und Seminare errichten. Alle andern geistlichen Institute sind aufgehoben, — und im vorhergehenden Artikel heißt es: „Jedes Privilegium, welches Befreiung von der bischöflichen Jurisdiction verleiht, ist aufgehoben."

Hiernach ist es nicht möglich, daß Klöster u. s. w. als öffentliche geistliche Anstalten existiren. Freilich bleibt dabei fürerst unbenommen, daß sie als freie Vereine von Individuen (nicht als eigentliche officielle geistliche Institute) existiren, ohne andere Ansprüche auf geistliche Wirksamkeit, als die, welche ihnen eben als Individuen die Ortsgeistlichen übertragen können; aber dann fallen sie wiederum auch als gewöhnliche Associationen unter die gewöhnliche allgemeine Gewalt des bürgerlichen Gesetzes. So

konnte es ohne Widerspruch mit den Concordatsgesetzen geschehn, daß die kaiserliche Regierung bald nachher mehren solchen Vereinen oder Congregationen die bürgerliche Autorisation ertheilte, wie den barmherzigen Schwestern, den Lazaristen, den grauen Schwestern, den Brüdern der christlichen Lehre.

Wir kommen nun zum wichtigsten aller angerufenen Gesetzestexte, zu den Associationsgesetzen, welche, wie gesagt, im Strafgesetzbuche im Art. 291 und den folgenden enthalten und durch die Gesetze von 1834 nur ergänzt worden sind.

Halten wir fest, was wir bisher gewonnen haben: die Gewißheit, daß seit der ersten Verbannung der Jesuiten keine Zeit, keine Regierung gewesen sei, von welcher die Jesuiten nicht durch die jedes Mal unbestreitbar geltenden Gesetze und Autoritäten abgewiesen wurden, — vor der Revolution durch die Parlemente und königlichen Edicte, nach der Revolution durch die Acte der constituirenden Versammlung, zumal auch durch das Decret von 1792, dessen Geltung trotz des blutigen Ursprungs für die Blutperiode und bis zum Ende der Revolution nicht bestritten werden kann, — dann durch das Decret vom Messidor des Jahres XII, welches die wiedererschienenen Jesuiten als nicht berechtigt aufhebt und fortan für alle sich bildenden Congregationen die gesetzliche Autorisation nöthig macht, welches überdies in seinem Hauptinhalte, nur die Strafbestimmungen abgerechnet, als mit keinem neuern Gesetze im Widerspruch und noch heute als geltend angerufen werden kann, — wie nicht weniger durch die Concordatsgesetzgebung, welche außer den Kapiteln und Seminaren alle geistlichen Stiftungen für unzulässig erklärt, mithin alle religiösen Vereine ihres geistlichen Charakters vor dem Gesetze entkleidet und andern Associationen gleichstellt. So sehn wir denn die Associationsgesetze selbst an. Ich führe sie des leichtern Verständnisses wegen noch einmal an.

Der Code pénal enthält im Artikel 291:

„Keine Association von mehr als 20 Personen, deren Absicht ist, sich täglich oder an gewissen bestimmten Tagen zu versammeln, um sich mit religiösen, literarischen, politischen oder andern Gegenständen zu beschäftigen, darf ohne

Erlaubniß der Regierung und anders als unter den Bedingungen, welche dieselbe aufzuerlegen für gut findet, gestiftet werden."

„In der angegebenen Zahl von Personen sind die in dem Hause der Versammlung wohnhaften nicht mit begriffen."

Die Ergänzung bildet das Gesetz von 1834, dessen erster Artikel so lautet:

„Die Bestimmungen des Art. 291 des Strafgesetzbuchs sind auf Associationen von mehr als 20 Personen selbst dann anwendbar, wenn dieselben in Abtheilungen von einer geringern Anzahl zerfallen und sich nicht alle Tage oder an bestimmten Tagen versammeln."

Diese so klaren und entschiedenen Texte sind doch von den Vertheidigern und Consultanten der Jesuiten als unanwendbar abgewiesen worden, ja vermöge der größer abgedruckten Clausel von den nicht mitzurechnenden Personen sogar zum Vortheile der Jesuiten benutzt und als Abrogation aller frühern Gesetze ans Herz gedrückt worden.

Ich führe hier als ausführlichste Probe der jesuitischen Interpretation die der 9 Advocaten, welche die neue Consultation verfaßt haben, an.

„Es genügt," so heißt es bei ihnen, „diese Texte zu lesen, um sich zu überzeugen, daß sie in der Idee des Gesetzgebers eine vollständige Gesetzgebung bilden. Man hat Alles begreifen wollen und namentlich die Vereine, welche sich mit religiösen Gegenständen beschäftigen: dies steht ausdrücklich *im* Art. 291. Nur haben die Verfasser des Code pénal *nicht* gemeint, daß jede Art Association die Erlaubniß nicht hätte und ohne diese ein Verbrechen constituirte."

„Der Artikel 291 unterwirft nur die Vereine von mehr als 20 Personen der Autorisation und dann fügt er ausdrücklich hinzu: »In der Zahl sind diejenigen Personen nicht mitbegriffen, welche in dem Hause, wo sich die Gesellschaft vereinigt, wohnhaft sind.« Daraus folgt offenbar, daß man nur die von außen hinzukommenden Personen zählen darf, und daß demnach eine ganz aus Personen, die im Hause der Versammlung wohnen, bestehende Association der bürgerlichen Au-

torisation nicht bedarf, wenn die Zahl der Mitglieder selbst über 20 hinausgeht."

„Das Strafgesetzbuch und das Gesetz von 1834 haben in den Associationen nur dann eine Gefahr erblickt, wenn sie aus Individuen bestehn, welche verschiedenen Kreisen der Gesellschaft angehören und sich zu einem gemeinschaftlichen Zwecke vereinigen, um sodann den Geist, welchen sie in den Conciliabules geschöpft, die Pläne, welche sie da gebildet haben, in die gewöhnlichen Lebensbeziehungen zu übertragen. Das Gesetz hat dagegen in den Vereinen, welche unter demselben Dache zusammenwohnen, keine Gefahr gesehn."

„Das Associationsgesetz theilt demnach vermöge einer natürlichen Nothwendigkeit die Associationen in erlaubte und unerlaubte. Unerlaubt ist eine solche, welche aus 20 im Hause der Vereinigung nicht wohnbaren Personen besteht und keine Autorisation erhalten hat. Jede andere Association ist erlaubt; sie ist durch das Prinzip beschützt, daß die Association zum natürlichen Recht gehört und daß das Gesetz Alles, was es nicht verbietet, erlaubt."

„Die religiösen Congregationen werden aber ausschließlich von im Versammlungshause wohnbaren Personen gebildet, folglich gehören sie zur Kategorie der erlaubten Versammlungen, und wenn selbst ein altes Gesetz vorhanden wäre, welches ihnen entgegenstände und ihre Auflösung verordnete, so ist doch ein solches Gesetz implicite, aber nothwendiger Weise, abgelös't. Diese Wahrheit ist um so mehr einleuchtend, als der Art. 292 auch von der Auflösung spricht und sagt: »Jede Association der bezeichneten Art, welche ohne Erlaubniß gebildet ist, — — soll aufgelös't werden.« Die Auflösung kann, wie man sieht, nur die Gesellschaften der im Art. 291 und im Gesetze von 1834 bezeichneten Art treffen. Da aber die Associationen, welche aus Personen bestehn, die im Hause der Versammlung wohnhaft sind, nicht zu denen der bezeichneten Art gehören, so folgt, daß sie nicht aufgelös't werden können."

Ich habe schon im vorigen Jahre Gelegenheit gehabt, die Unzulässigkeit dieser Auslegung nachzuweisen, damals in Bezug

auf die ähnliche Argumentation Vatisménils in seiner Consultation für Ravignan.

Während die frühere Gesetzgebung über die religiösen Congregationen, sagte ich, grade die Vereine von Personen, welche in demselben Hause unter einer bestimmten strengen Regel zusammenwohnen, untersagt hatte, soll nach jener Interpretation der Text des Strafgesetzbuches dieses Verbot aufheben, indem er einschärfe, daß in der Zahl von 20 Personen, über welche hinaus keine Verbindung zu politischen und andern Zwecken sich ohne Autorisation bilden dürfe, die im Hause wohnenden Personen nicht mitverstanden seien.

Für jeden unbefangenen und uninteressirten Geist ist der grobe Irrthum in dieser Auslegung nicht zweifelhaft. Wie? Wenn das Gesetz jeden Verein von 20 Personen auch zu religiösen Zwecken der Controle der Obrigkeit unterwirft, auch wenn die Mitglieder sich nur zu gewissen Zeiten vereinigen, nicht immer vereinigt bleiben: — so sollte es festen, unwandelbar bestimmten Gemeinschaften gegenüber, welche immer vereinigt bleiben und eben darum ihre Zwecke besser und sicherer verfolgen können, seiner Autorität und seinem Interesse für die öffentliche Sicherheit entsagen! Weil die Regierung bei ihrer Controle von denen absieht, welche nicht nothwendig um des Associationszweckes willen, sondern in Folge von Familienbanden und ähnlichen Verhältnissen sich am Orte der Vereinigung befinden: — deshalb mußte sie auch ihrem Aufsichtsrechte entsagen, wo zwanzig oder mehr Personen, welche durch kein Familienband verbunden sind, grade zur bessern Verfolgung bestimmter Zwecke zusammenwohnen? Eine solche Consequenz schien vermuthlich dem Gesetzgeber zu absurd, als daß er sie hätte berücksichtigen sollen, sonst hätte er die ausdrückliche Aufrechterhaltung der gesetzlichen Verfügungen über die Congregationen im Gesetze erwähnt.

Ich habe oben schon die Worte Thiers' über die in Rede stehende Clausel und über die Anwendbarkeit der Associationsgesetze im Ganzen erwähnt. Der Generalprocurator Hébert hat überdies nachgewiesen, daß die Regierung und die Kammern bei der Durchsicht und Ergänzung des Strafgesetzbuchs die Bestim-

mungen desselben ausdrücklich als auf die religiösen Congregationen anwendbar erklärt haben.

„Im Jahre 1834,“ sagte er, „haben wir ein neues Gesetz gemacht; da wäre denn eine Gelegenheit gewesen, die religiösen Associationen von der Zahl der im Gesetze vorhergesehenen Fälle auszunehmen, wenn unsere neuen Prinzipien sie nicht mit darin begreifen ließen. Und doch hat man im Jahre 1834, weit entfernt den Art. 291 in dieser Beziehung zu verändern, ihn vielmehr von neuem bestätigt. Zu jener Zeit wurde die Frage aufgestellt, und vielleicht wird es Sie überraschen (denn man behält nicht Alles im Gedächtniß), wenn ich Ihnen sage, daß man damals grade an dieselbe Congregation dachte, welche uns heute beschäftigt. Man fragte, ob die Bestimmungen von 1834, mit den frühern vereinigt, jenen Orden nicht treffen könnten.“

„Hören Sie, wie der Großsiegelbewahrer im Namen der Regierung antwortete: »Wenn es im Prinzipe wahr ist, daß Vereinigungen zur Ausübung des Cultus von der Charte erlaubt sind, wenn sie sich nur den bestehenden Gesetzen in Bezug auf die äußere Ordnung fügen, so ist doch wahr, daß Associationen verhindert werden können, selbst wenn sie zu religiösen Zwecken gestiftet werden. Alles dies ist der religiösen Freiheit ganz fremd, und das gegenwärtig behandelte Gesetz wäre auf solche Associationen anwendbar; denn es ist sehr möglich, daß man sich in solchen Associationen, statt sich mit rein geistigen Dingen zu beschäftigen, nur mit weltlichen Angelegenheiten befaßte. Also auch auf solche Vereine ist das Gesetz anwendbar, welche religiöse Prinzipien zum Gegenstande oder zum Vorwande haben.«

„Also im Jahre 1832 modificirt man den Art. 291 nicht; man bestätigt und veröffentlicht ihn aufs neue; 1834 wird die Frage erhoben und in einer den Mönchsorden grade hinderlichen Weise gelös't.“ — — —

„Man macht noch andere Einwürfe und sagt: Nehmen Sie Sich in Acht! diese Gesetze sind auf Mönche nicht anwendbar; denn diese sind in ihrer Behausung und das Gesetz sagt ausdrücklich, daß die im Versammlungshause wohnhaften Personen nicht mitzuzählen seien. Wenn man mit solchen Auslegungen, deren Geist und Absicht Jedermann durchschaut, das Ensemble des Gesetzes umgehn könnte, so hätten wir für keinen Fall mehr

weder den Artikel 291, noch das Associationsgesetz von 1834. Man brauchte ganz einfach einige scheinbare gemeinschaftliche Wohnungen zu nehmen, um die der Obrigkeit zum Trotz gefährlichen Verbindungen zu halten. Das kann nicht sein!"

„Ich muß noch hinzufügen, daß die Frage nicht neu ist; sie ist einmal erhoben und vor den Tribunalen verhandelt worden, und ich bemerke, ohne an die Umstände zu erinnern, mit Bezug auf welche sie damals besprochen wurde, daß sie, ohne im Prinzip behandelt worden zu sein, so wenig haltbar erschien, mit dem Gesetze so wenig übereinstimmend, daß die Appellation wegen anderer Motive verworfen wurde, ohne daß man es der Mühe werth hielt, auf jene sonderbare Prätention selbst einzugehn."

Ich darf jedoch nicht unbemerkt lassen, daß zwei der ausgezeichnetsten Legisten unter den Gegnern der Jesuiten ebenfalls die Anwendung der Associationsgesetze nicht verlangen, freilich nicht, um mit der erbärmlichen Ausflucht der im Hause wohnenden Personen die Stellung des Ordens zu erleichtern, sondern um der besondern Gesetze willen, die für die religiösen Orden nothwendig und vorhanden sind. Dupin sagte in der Deputirtenkammer:

„Wir wollen nicht die Frage der Congregationen mit der der Associationen zusammenwerfen; in gewisser Hinsicht können dieselben Gesetze sie treffen, und ich will in dieser Beziehung dem Eingreifen der öffentlichen Gewalt und der Autorität der Gesetze in keiner Weise Etwas nehmen, aber es ist doch zwischen jenen beiden ein Unterschied, welcher Ihnen nicht entgehn darf. Die Associationen werden von einfachen Bürgern gebildet: Familienväter, die jeder in seinem Hause leben, den Handel oder eine andere Profession ausüben und in der großen Gesellschaft der Welt bleiben, vereinigen sich zu einem bestimmten Zwecke, einem politischen, literarischen oder andern; dadurch wird aber die Stellung ihrer Personen keine andere; wenn sie aus der Vereinigung herauskommen, sind sie, was sie vorher waren, Bürger mit denselben Rechten und die sich um alle Angelegenheiten der Stadt bekümmern, wie vorher."

„Anders ist es in den Congregationen: man bindet sich durch Gelübde, durch Eide, man entäußert sich seiner Person, entsagt seiner Individualität; statt dieses oder jenes Menschen haben wir ein Kloster vor uns, das einem Abt, einem geistlichen

Herrn Gehorsam schuldig ist: aller individuelle Wille ist verwischt und verschwunden vor dem moralischen Collectivwesen, welches alle Mitglieder repräsentirt und eine Gesellschaft im Staate bildet, eine Gesellschaft, welche nach einer ihr ganz eigenthümlichen Organisation lebt. Ich empfehle diesen Unterschied Ihrer Aufmerksamkeit, er ist wesentlich."

Ganz in derselben Weise ließ sich Portalis in der Pairskammer vernehmen.

Einige der Beschützer der Jesuiten haben die Begünstigungen, welche nach ihrer Ansicht der Buchstabe des Associationsgesetzes in jener Clausel enthält, auch durch die Prinzipien des allgemeinen Rechts zu rechtfertigen vermeint und gesagt, die Associationsgesetze müssen deshalb die im Hause domiciliirten Personen ausnehmen, weil sonst das Recht des Zusammenwohnens, welches eine natürliche Folge der individuellen Freiheit sei, verletzt werde. Der Graf Beugnot zumal hob diese Seite der Sache hervor, indem er sagte:

„Ich will dem Großsiegelbewahrer zeigen, wohin ihn die irrthümliche Auslegung der Gesetze, zu welcher er sich hat verleiten lassen, unfehlbar führen muß; sie wird ihn dazu führen, die heiligsten Rechte unserer politischen Verfassung anzutasten, Rechte, welche seit der Julirevolution Niemand außer ihm anzugreifen gewagt hat. Der Großsiegelbewahrer wird sich genöthigt finden, nicht ein Recht, sondern eine Befugniß zu läugnen, welche nie geläugnet worden ist, nirgends und in keiner Zeit: das Recht des Zusammenwohnens. Es ist dasselbe eigentlich kein politisches, noch ein bürgerliches Recht, sondern ein rein natürliches Recht, welches allen Mitgliedern einer gleich viel wie organisirten Gesellschaft zusteht. Dies Recht ist in Frankreich nie angegriffen worden, auch in den schmählichsten Augenblicken des Terrorismus nicht, auch unter keinem der Ministerien, welche dem gegenwärtigen unter der jetzigen Regierung vorangegangen sind."

„Das Recht der Bürger, gemeinsam unter demselben Dach zu wohnen, an demselben Tisch zu essen, zu denselben Stunden und gemeinschaftlich zu beten und zu arbeiten, ist, sage ich, in Frankreich nie in Zweifel gezogen worden. Um dies auf eine einleuchtende Weise zu zeigen, wähle ich den Augenblick, welcher der von mir bekämpften Ansicht am günstigsten gewesen wäre.

Ich versetze mich nach Lyon im Jahre 1794, als diese heldenmüthige, unglückliche Stadt, nachdem sie nach ihrem heroischen Widerstande der Tyrannei des Convents unterlegen war, im Blute schwamm. Eines Tages schleppte man einige arme Nonnen vor die militairische Commission; sie wurden, ich will nicht sagen freigesprochen, denn jenes Tribunal richtete nicht, es schickte alle Opfer, die man vor dasselbe schleppte, auf das Schafot, — nein, sie wurden in Freiheit gesetzt und der Präsident redete sie also an: »Man hindert euch nicht, eure Religion zu befolgen; ihr mögt eure Bücher lesen, eure Crucifixe behalten, bei Nacht aufstehn, den ganzen Tag und die ganze Nacht beten, eure Bußübungen verrichten, so viel ihr wollt, euern Rosenkranz absagen; geht nach Hause wie zuvor.« — Dies geschah in Lyon, zur Zeit, wo diese Stadt unter dem Joche von Collot d'Herbois seufzte. Wir verlangen nichts Anderes für die Jesuiten."

Barthélemy führte den Punkt genauer aus:

„In die Wohnung eines Bürgers eindringen, ihn daraus vertreiben, ihm den Eintritt versagen, wäre ein dreifaches Attentat gegen die Freiheit des Domicils, gegen die individuelle Freiheit und gegen das Eigenthumsrecht, wenn die Verwaltung sich einen derartigen Akt ohne Dazwischenkunft der Gerichtshöfe erlaubt. Dies dreifache Attentat würde sie auch begehn, wenn sie die Associationen auf dem Wege der Verwaltung auflösen wollte."

„Erstens ein Attentat gegen die Freiheit des Domicils. Das Privatleben eines Bürgers, wie seine Thür müssen nie zugemauert sein, offen der Justiz allein. Dies ist eins der einfachsten Prinzipien unsers constitutionellen Rechts; in Folge dieser Unverletzlichkeit des Wohnorts wird das Vergehen des Jagens außer der gesetzlichen Zeit nicht bestraft, wenn es innerhalb des eigenen Wohnorts begangen wird."

„Zweitens ein Attentat gegen die individuelle Freiheit. Nichts ist dem Bürger nach der Gewissensfreiheit theurer als die individuelle Freiheit; auch haben alle Gesetze gewollt, daß dieselbe nur unter genau vorher bestimmten Bedingungen und unter der Garantie inamovibler Richter angetastet werden könnte; auch haben sie nie den verwaltenden Behörden eine die Freiheit nicht verurtheilter Bürger beeinträchtigende Maßregel überlassen."

„Die Freiheit besteht aber nicht allein darin, zu gehn, wohin man will, sondern auch darin, zu wohnen, wo und mit wem man will. Das Gesetz allein kann eine solche Freiheit beschränken, und wenn es sie beschränkt, können die Gerichtshöfe allein beauftragt sein, dies Ausnahmsgesetz zu vollziehn."

„Drittens ein Attentat gegen das Eigenthumsrecht. Einen Eigenthümer von seiner Behausung zu verjagen, ist nie geschehn, es sei denn, daß man ihn ins Gefängniß geworfen. Ihn verhindern, in seinem Hause, sei es als Miether, sei es unentgeltlich, diesen oder jenen seiner Freunde oder Gebrüder nach Gefallen aufzunehmen, ihn verhindern zu wollen, ihnen den Tisch anzubieten, — das sind gewiß Akte, welche das Eigenthumsrecht beeinträchtigen und welche nur aus positiven Bestimmungen eines Gesetzes und gerichtlichen Verhandlungen und Entscheidungen folgen können."

Hébert hatte in der Deputirtenkammer schon im Voraus auf diese ganze Argumentation geantwortet; der Graf Portalis erwiderte auf Beugnot's Einwürfe mit folgenden Worten:

„Der ehrenwerthe Graf Beugnot stellt es ebenso dar, als riefe man eine jetzt gültige Gesetzbestimmung an, welche Männern, die nicht autorisirten Congregationen angehören, das gemeinsame Leben versage. Er behauptet, daß so ein Gesetz nicht existire, und darin hat er Recht. Aber die Frage ist eine ganz andere. Man fragt, ob nicht gültige Gesetze der Regierung das Recht und in gewissen Fällen die Pflicht zuertheilen, religiöse Orden zu unterdrücken, wenn dieselben sich nach Außen kund thun, sich dem Lande aufdrängen und unabhängig vom Gesetz geltend machen wollen. — Darauf kann die Antwort nicht zweifelhaft sein. Lebt im Innern eurer Häuser, wie es euch beliebt, gehorcht unter demselben Dach der Disciplin, der Mönchsregel, die ihr gewählt habt: das ist euch frei und erlaubt. Der Staat wird sich nicht um Etwas kümmern, was ihn nicht angeht, was er zu wissen kein Interesse hat; die öffentliche Gewalt wird die unschuldigen Geheimnisse eures frommen und zurückgezogenen Lebens wol bewachen, aber nicht stören: Dinge, welche nur das Gewissen angehn, sind ihm heilig, und öffentliche Akte, öffentliche Manifestationen allein rechtfertigen seine Dazwischenkunft."

„Wenn ihr aber wollt, daß das Publikum eure Existenz

kenne, wenn ihr demselben eure Thätigkeit bemerklich machen, wenn ihr einen Einfluß nach Außen ausüben wollt, einen Associationseinfluß, wenn ihr euch als Zweiggesellschaft eines bekannten, außerhalb der Landesgrenzen bestehenden religiösen Ordens ankündigt und mit andern ähnlichen Häusern in Frankreich in aller Ruhe und mit Beobachtung einer strengen Hierarchie correspondirt, wenn ihr öffentlich eine streng geordnete Verwaltungsorganisation anerkennt, welche das ganze Land umfaßt und es zu einer Provinz eines Mönchsordens macht, wenn ihr euch endlich als religiösen Verein zur Ausübung geistlicher Functionen darstellt, dann fallt ihr, wenn ihr keine gesetzliche Autorisation vorzeigen könnt, unter das Verbot des Gesetzes."

Aus allen ihren Verschanzungen hinter Blutsgesetzen, Gesetzen des Zorns und falsch gedeuteten Clauseln herausgetrieben, ergreifen die Jesuiten endlich, als Panier der Freiheit, die Charte.

d. Die Charte.

Der 5te Artikel des Landgrundgesetzes sagt:

„Jeder bekennt seine Religion mit gleicher Freiheit und erhält für seinen Gottesdienst denselben Schutz."

Wir wollen hierüber zuerst wieder die Freunde der Jesuiten hören. Die Consultation der neun Advocaten argumentirt also:

„Wenn selbst das Decret vom Jahre XII nicht durch das Associationsgesetz aufgehoben wäre, so hätte es doch die Charte aufgehoben, welche allen Religionen gleiche Freiheit verspricht. Denn die religiöse Freiheit besteht darin, nicht nur die absoluten Befehle, sondern auch die Rathschläge der Religion, welcher man angehört, befolgen zu können. Nun aber ist es in der katholischen Religion eine Grundlehre, daß die Mönchsgelübde und die Beobachtung der übernommenen Mönchsregel die Vollkommenheit der evangelischen Rathschläge constituiren. Das Leisten der Gelübde und die Beobachtung der Regel untersagen, wäre demnach eine Verletzung des Grundgesetzes, welches Jedem eine gleiche Freiheit für die Ausübung seiner Religion verspricht. Wenn ein solches Verbot existirte, so wäre die Freiheit nicht

mehr dieselbe für den Katholiken und den Protestanten und den Juden; denn diese können ihre Religion in ihrer ganzen Ausdehnung ausüben, während der Katholik die seinige nur auf eine beschränkte Weise ausüben könnte, da es ihm verwehrt wäre, grade Das zu thun, was die Kirche für den höchsten Grad christlicher Vollkommenheit ansieht. Die katholische, apostolische, römische Religion, welche von der Mehrzahl der Franzosen bekannt wird (laut Art. 6 der Charte), wäre demnach in einer schlimmern Lage, als die übrigen Religionen; das ist unzulässig."

Unter allen Rednern der beiden Kammern hat Berryer die Anwendung der Charte am Ausführlichsten behandelt. Leider darf ich seine Entwickelung nur auszugsweise anführen. Nachdem er die Gesetze der Kaiserzeit besprochen hat, fährt er fort:

„Was folgte hierauf? Die Charte von 1814. Was hat sie erklärt? Gewissensfreiheit, Cultusfreiheit, Freiheit für Jedermann, seine Religion mit gleicher Freiheit zu bekennen; so lautet es in der Charte. — — — — Die Charte von 1830 hat die Stellung und die Bedingungen noch erweitert. Wie das? Durch Unterdrückung des 6ten Artikels, welcher die katholische Religion als Staatsreligion angab. Ich nehme keinen Anstand, es auszusprechen: die Charte von 1830 ist in dieser Beziehung wahrer, als die von 1814; ich sage offen und frei, daß sie durch die Auslassung des Wortes Staatsreligion die französische Gesellschaft in eine logischere, verständlichere, aufrichtigere Stellung versetzt hat, als die Charte von 1814, welche neben der Erklärung der Gleichheit aller Culten und mithin des freien Bekenntnisses aller Religionen, doch eine Staatsreligion proclamirte und damit die Pflicht für den Regenten, den Cultus, die Religion der Majorität überwiegen zu lassen. Der einfache Ausspruch, daß die katholische Religion die Religion der Majorität ist, ist in dem gegenwärtigen Zustand der französischen Gesellschaft und ihrer Gesetze richtiger, wahrer, deutlicher und logischer."

„Aber es ist auch zugleich ein Zuwachs von Kraft für die Prinzipien der Freiheit, ein Verbot mehr für die öffentliche Gewalt, sich um die Entscheidung religiöser Dinge zu kümmern, in die Gewissen einzudringen, um mit ihnen über den Werth und das Recht dieser oder jener religiösen Verpflichtung zu streiten,

welche doch nur in dem undurchdringlichen Heiligthum des Innersten verbindlich ist." — — — —

„Von 1814 bis 1830 habe ich die Cultusfreiheit so verstanden, daß jede Verpflichtung, jede öffentliche Existenz, welche aus einem Mönch oder einer Nonne eine Person mit öffentlichem Charakter, mit Rechten, Privilegien, irgend welchen Immunitäten machte, im Staate nicht möglich sei. Aber neben dieser Unmöglichkeit, den öffentlichen Charakter anzuerkennen und festzustellen, habe ich immerdar den Fortschritt, welcher die Folge der Freiheit, der Gleichheit der Rechte für die verschiedenen Culten ist, aufrecht gehalten, den Fortschritt, welcher darin besteht, sich ohne vorgängige Erlaubniß vereinigen zu dürfen, mit einem Worte, daß die Cultusfreiheit in Frankreich nicht mehr, als die Preßfreiheit vorgängigen Maßregeln unterworfen ist. Ich bekämpfe die Nothwendigkeit der vorgängigen Autorisation, das ist die ganze Frage." — —

„Sie wollen es nicht glauben. Aber bedenken Sie doch, daß es mit dem Leben in Gemeinschaft nicht anders ist, als mit jeder religiösen Vereinigung, und daß die Frage hier sehr umfassend ist. Versetzen Sie sich doch wieder einmal in die Gedanken, welche Sie alle während der 15 Jahre der Restauration gehabt haben, und nehmen Sie an, daß die Restauration sich von dem Prinzip durchdrungen hätte, welches Sie heute vertheidigen, daß sie die Gewissensfreiheit in Frankreich als gewissen vorgängigen Akten, der Einholung einer Erlaubniß, unterworfen angesehn hätte und geglaubt, alle nicht autorisirten Stiftungen religiöser Art unterdrücken zu müssen: was wäre daraus geworden? Wie viel Kirchen verschiedener Art wären nicht heute verurtheilt und geschlossen? Sind etwa die Methodisten und andere, die Presbyterianer, Anglicaner, die Evangelisten, welche in Frankreich wirken und so viele andre Kirchen, je autorisirt worden? Nein! Wie aber haben sie existirt, seitdem die Cultusfreiheit verkündigt worden? In Kraft einer vorgängigen Autorisation? Nein! Fortan, unter der Herrschaft der Charte, gibt es keine vorgängigen Garantien mehr, sondern nur eine repressive Gewalt, ein Aufsichtsrecht."

„Geben Sie Präventivmaßregeln, eine Autorisation für die Preßfreiheit zu? Und Sie wollten eine solche für das Recht,

gemeinsam zu beten und zu arbeiten? Das ist unmöglich, mit dem Prinzip der Freiheit unvereinbar."

Berryer citirt hierauf eine Rede, welche Dupin selber 1830 vor dem Cassationshof in Sachen einer nicht autorisirten protestantischen Vereinigung zum Cultus gehalten hatte und worin er gesagt: „Wäre eine solche Freiheit nicht ein Spott? und würde die so auferlegte Verpflichtung, zur Feier des Gottesdienstes erst die bürgerliche Erlaubniß nachzusuchen, nicht dieselbe Wirkung hervorbringen, wie die Censur für die Presse. Es sei mir erlaubt, vor Ihnen die Worte des Kanzlers l'Hôpital anzuführen, dessen Ansehn wie in allen Dingen, so vorzüglich in Sachen der religiösen Freiheit und Toleranz bedeutend ist; es schien, als hätte man Alles für die Religionnaires, wenn man nur Gewissensfreiheit verkündigte, ohne sie zu garantiren, der ehrenhafte Kanzler aber rief aus: »Wenn man die Freiheit der Menschen in so enge Zäune sperren will, daß das Gewissen und die Seele darin nicht mitbegriffen sind, so verdreht man böswillig das Wort Freiheit selber und die Sache, denn die Freiheit allein ist nicht Freiheit.«

„Nein, die Freiheit allein ist nicht Freiheit," fuhr Hr. Dupin fort. „Nur die Freiheit ist wahr, welche hinlänglich gesichert ist und die man wirklich genießt: die Freiheit ist Handeln. Diese Freiheit, von unsern Wünschen ersehnt, ist aus dem Gebiete der Philosophie in das des Gesetzes herabgestiegen, es ist Zeit, daß sie aus den Gesetzen in die gerichtlichen Urtheile übergehe, dann allein wird die Charte eine Wahrheit sein."

„So ist also," sagt dann Berryer, „für die Vereine, welche sich zur Ausübung des Gottesdienstes bilden, die Verpflichtung zu einer vorgängigen Autorisation unerträglich."

„Aber, alle Leidenschaft bei Seite, wenn wir uns nicht um die Thatsachen und um die Personen kümmern, sondern um Theorie und Grundsätze, worüber kann und muß der Staat mehr besorgt sein, über Leute, die sich zufällig plötzlich vereinigen, um sich mit dem Cultus zu beschäftigen, oder über die, welche sich einschließen (?) um einer gemeinschaftlichen Regel gemäß zusammen zu leben, in gleichem Gehorsam und gleichem Glauben? Welche von beiden Lagen ist die gefährlichste für den Staat?"

„Aber die Gelübde! höre ich sagen. Zu welcher Art Logik

lassen wir uns hinreißen, meine Herrn! Gibt es etwa in Frankreich eine legale Logik, welche uns zu der bereits verkündigten Lehre führt, daß wir allerdings wol das Prinzip der Freiheit anerkennen müssen, aber daß Männer, welche ihre Freiheit, ihr Recht gebrauchen, eine Gefahr darbieten können, daß man mithin in Bezug auf sie Präventivmaßregeln anwenden müsse. Wir wollen sie nicht für die Vergehn, die sie begangen haben, bestrafen, nicht indem wir äußere Handlungen verhindern oder angreifen, was sie in ihren Versammlungen Gesetzwidriges gethan haben, sondern auf bloßen Verdacht hin wollen wir sie züchtigen." — — — —

„Ich wiederhole es, Sie gehn über das Gesetz, über das Recht, über die menschliche Macht hinaus. Die Macht des Menschen und des Gesetzgebers hält vor Dem inne, was im Gewissen allein ist. Sie wollen Gelübde, Gewissensverpflichtungen untersagen; Sie haben dazu kein Recht, Jemandem zu untersagen, ein Gelübde zu thun."

„Sehen wir die Frage an sich selbst, unabhängig von den Gelübden an! Die Gelübde sollen der Natur zuwider sein! Aber was nennen Sie denn natürliches Recht? Wenn Jemand Reue, Verzweiflung im Herzen hat, welche Freiheit lassen Sie ihm? Den Selbstmord? Das ist Ihr natürliches Recht! Die Freiheit, der Welt abzusterben, mit seiner Seele allein zu leben, sich zum Gebet in der Einsamkeit mit denen zu vereinigen, welche dieselbe Trauer, dieselben Gefühle im Herzen tragen, diese Freiheit wollen Sie nicht gestatten. Im Namen der Natur wollen Sie dem Menschen nicht erlauben, in der Gemeinschaft Gottes zu leben, da seine Kraft, seinen Trost zu suchen! Nein, in unserm Lande kann man das nicht! Ich wiederhole es, die Unterscheidung ist falsch. Aber sehn wir weiter. Das Recht, zusammen zu leben, können Sie nicht läugnen: Sie läugnen nur das Recht, Gelübde ohne Erlaubniß der Obrigkeit zu leisten."

„Ihre Usurpation wird aber nichtig sein, Sie können die Hand nicht zugleich auf das Gewissen und auf die Lippen des Menschen legen, um ihn zu verhindern, Verpflichtungen einzugehn, welche nur im Gewissen Werth haben und über welche das Gewissen allein richten kann. Ihr Grund von den Gelübden ist ein abscheulicher, falscher, ungerechter Grund."

„Betrachten wir daher die Sache nur vom Standpunkt des Zusammenwohnens? Ich frage, was hat das Zusammenwohnen ohne vorgängige Erlaubniß, aber wohlverstanden unter der Gewalt des Aufsichtsrechts und der Gesetze, welche Alles strafften, was strafbar wäre, — welche größere Gefahr bietet das Zusammenwohnen dar im Vergleich mit den zufälligen, periodischen oder nicht periodischen Versammlungen, für welche Hr. Dupin sagte, daß die Forderung der vorgängigen Autorisation die Freiheit zu einem Spott machte." — — —

Ich glaube, die Vertheidigung des Ordens, die Berufung auf die Cultusfreiheit ausführlich genug angeführt zu haben, daß der Vorwurf der Parteilichkeit meine Darstellung nicht treffen wird. Wenn schöne, begeisterte Rede das Gesetz entwaffnen könnte, so wären Berryer's Worte, wie die ähnlichen Montalembert's gewiß geeignet gewesen, einen wirksamen Eindruck hervorzubringen. Ich gestehe überdies, daß in Allem, was die eifrigen Katholiken von der Unverträglichkeit der Staatsvorsichten mit der freien Ausübung der katholischen Frömmigkeit gesagt haben, viel Wahres ist. Nur liegt die Schuld nicht an der Verfassung der Staaten, sondern an dem Grundwesen des Katholicismus, an seiner Zweiseitigkeit, vermöge welche er immer geneigt ist, über die Grenze blos innern Wirkens auf das Gebiet äußern weltlichen Einflusses hinüberzugehn. Vor dem Forum des geistlichen römischen Richterstuhls sind alle Orden nothwendig, alle heilig, die aber höher geschätzt, welche mehr nach Außen und darum oft mehr äußerlich wirken, — der Staat aber muß gegen den Einfluß dieser grade in demselben Maße mehr Vorsichtsmaßregeln gebrauchen, in welchem sie mehr ultramontan, mehr zum Eingreifen in andere Rechte geneigt sind. Daher die Collisionen, daher die Unbefriedigtheit mit einer irgendwie beschränkten Freiheit. Die Julipolitik gibt aber eine unbedingte, unbeschränkte Freiheit in keinem Punkte zu und von Anfang an hat sie zumal die versprochene Freiheit der Culten nicht auf so absolute Weise zugestanden, wie manche Katholiken sowol, wie Protestanten und andere Religionsparteien sie ausüben wollten.

Thiers hat bei unserer Gelegenheit die Prinzipien der heutigen Politik am Ausführlichsten entwickelt:

„Man sagt: die Charte von 1830 hat die absolute Freiheit verkündigt; Jeder ist frei, man kann thun, was man will.“

„Gut, meine Herrn, Sie thun wohl, anzuerkennen, daß man heute Alles thun kann; nur vergessen Sie nicht, daß das Gesetz für alle Bürger gleich ist. Wenn Sie verlangen, daß man in der That nach der neuen Charte die Bildung von Congregationen in Frankreich unternehmen kann, sich Jesuit oder sonst wie nennen, so öffnen Sie in demselben Augenblick auch wieder alle Clubs; denn wenn man Alles thun kann, so muß das Gesetz Allen Alles erlauben. Ich weiß wohl, daß Sie das nicht zurückschreckt.“ (Lärmendes Gelächter.)

Hr. v. La Rochejacquelin. „Zu wem spricht Hr. Thiers?“

Hr. Thiers fährt fort: „Ich will Niemand verletzen; meine Worte sind an keine Person besonders gerichtet, aber ich erlaube mir gegen die Parteien dieselben Freiheiten, die sie sich gegen mich erlauben: ich verlange, so sprechen zu dürfen, wie ich denke, aber ich nehme im Voraus jedes Wort zurück, welches Individuen verletzen könnte. Ich erkenne an, daß, welcher Partei Sie auch angehören mögen, welche Handlung diese Partei sonst auch begangen habe, dies die Macht der Gesetze in Ihren Händen nicht schwächt. Wenn Sie, die Charte und das Gesetz in der Hand, verlangen, was Sie unter einer andern Herrschaft nie bewilligt hätten, so haben Sie doch das Recht dazu, sobald Sie einen unwiderleglichen Gesetzestext in Händen haben. Wenn heute in dieser Kammer ein Unterzeichner der Juliordonnanzen uns zum Respect gegen die Charte aufforderte, so würde ich auf ihn hören. Und wenn ich ein Mitglied jener Congregation selber, welche die Bücher verbietet und in den Index einträgt, die Freiheit der Wissenschaft und die Geistesfreiheit verkündigen sähe, würde ich auf ihn hören. Ich frage Niemanden, woran er mich erinnert, welcher Partei er angehört, welche Akte diese Partei verübt hat? Ich frage nicht darnach. Aber obgleich ich einem Uebertreter der Charte das Recht zuerkenne, mich zur Achtung der Charte zu ermahnen, so habe ich doch das Recht, mein Erstaunen über gewisse Contraste auszudrücken, und wenn ich im Namen derselben Leute, welche die Restauration soweit compromittirt haben, sie zur Einreichung des zur Zeit »das Gesetz der Liebe« bezeichneten

Gesetzes zu veranlassen, die Freiheit verlangen höre, und zwar nicht eine gemäßigte Freiheit, in Uebereinstimmung mit den Gesetzen, sondern eine absolute Freiheit, so habe ich das Recht, sie zu fragen, was sie mit dieser Freiheit anfangen wollen." — —

„Sie sagen, daß die Charte von 1830 eine neue Lage der Dinge hervorgebracht hat. Das ist richtig, sie hat viele Artikel der alten Charte verändert; aber ich frage Sie, ob der 5te Artikel, welcher die Cultusfreiheit verkündigt, in der Charte von 1814 anders abgefaßt war, als in der von 1830. Ich habe die beiden Artikel verglichen; beide sagen, daß die Ausübung der Culten in Frankreich frei ist, sie sagen es in denselben Ausdrücken. Ueberall, wo die Charte von 1830 an der von 1814 Etwas ändern wollte, hat sie die Ausdrücke geändert. In diesem Punkte hat sie Nichts geändert."

„Lassen wir jedoch diesen Beweis, so schlagend er auch sein möge, bei Seite. Wie wollen Sie die Freiheit verstehn? Ich für meinen Theil kenne nur eine Freiheit in Uebereinstimmung mit den Gesetzen. Es gibt keine Freiheit ohne ein Gesetz, welches sie regelt. Die Franzosen haben drei Hauptfreiheiten: die individuelle Freiheit, die Preß- und die Cultusfreiheit. Sie sind verschiedener Natur, aber alle drei gleich achtungswerth. Sehen Sie die Charte an: gibt es eine einzige, welche verkündigt wird, ohne daß derselbe Artikel hinzufügte, daß sie unter der Bedingung gewisser sie regelnder Gesetze gegeben werde?"

„So ist es mit der individuellen Freiheit, der höchsten von allen. Was versteht die Charte darunter, wenn sie dieselbe allen Franzosen ertheilt? Daß es keine lettres de cachet mehr gibt, daß man nicht mehr nach der Bastille geschickt werden kann; daß man im Falle einer Arrestation vor seinen natürlichen Richtern in der vom Gesetze angegebenen Frist erscheinen muß."

„Aber sie gibt diese Freiheit unter der Bedingung, einen Theil davon aufzuopfern, wenn es nöthig ist, und sie drückt sich so aus: »die individuelle Freiheit ist gesichert, indem Niemand verfolgt oder festgenommen werden darf, außer in den vom Gesetz vorausgesehenen Fällen und in der in demselben vorgeschriebenen Form.« So ist die persönliche Freiheit nach den Gesetzen und unter der Bedingung der Gesetze gesichert."

„Was die Preßfreiheit betrifft, so sagt auch darüber die Charte:

»die Franzosen haben das Recht, ihre Meinung zu drucken oder drucken zu lassen, indem sie sich den Gesetzen unterwerfen.«

„Die Cultusfreiheit kann nicht anders verstanden werden: sie ist in Uebereinstimmung mit den Gesetzen, in den Schranken derselben gegeben. Die französische Gesellschaft ist so bestellt, daß es darin keine Freiheit gibt, es sei denn unter der Beschränkung durch die Gesetze."

„Diese Grundsätze sind so einfach, daß ich mich fast schäme, sie zu wiederholen; sie sind so unbestreitbar, daß man vor den Tribunalen darüber lachen würde, eine solche Frage behandeln zu hören."

Nach allen angeführten Gesetzen und den darüber mitgetheilten Verhandlungen wird es wol keinem Unbefangenen zweifelhaft sein, daß die Regierung um ihr Recht nicht verlegen zu sein brauchte, wenn es sich darum handelte, die Gesellschaft Jesu aufzulösen. Die bedeutendsten juristischen und politischen Autoritäten, wie nicht weniger die constante Jurisprudenz und wiederholte Akte aller Regierungen von der absoluten Monarchie bis zur Julidynastie kommen erstens in dem Prinzip überein, dem Staat das Souverainetätsrecht, das Recht der Zulassung oder Abweisung der religiösen Congregationen zuzugestehn, keinen Orden als rechtmäßig existirend anzusehn, bevor er die bürgerliche Erlaubniß für seine Existenz erlangt habe.

Die Geschichte der Gesetzgebung weis't zweitens nach, daß die Gesellschaft Jesu niemals von 1762 an diese Erlaubniß nachgesucht oder erlangt hat, daß sie vielmehr zu wiederholten *Malen* wegen ihrer ungesetzlichen Existenz aufgehoben und von Neuem untersagt worden ist.

Das positive Recht gibt endlich drittens zwei Gesetze an die Hand, welche unbestreitbar gegen den wieder eingeschlichenen Orden anwendbar sind, entweder das Decret vom Jahre XII, die Strafbestimmungen ausgenommen, — oder die Associationsbestimmungen des Strafgesetzbuchs mit der Ergänzung von 1834.

Gründe der Regierung, von ihrem Rechte Gebrauch zu machen.

Das Recht war also unbestreitbar. Waren aber Gründe vorhanden, das Gesetz in Anwendung zu bringen, das Recht des Staats auszuüben? Man schließt ja die Augen über die Existenz anderer, nicht mehr berechtigter Congregationen. Will man um des Respects für die Legalität willen alle verfolgen? Wenn nicht, warum die Jesuiten allein? Welches ist die Schuld des Ordens, welcher Art die Angemessenheit oder Nothwendigkeit, ihn zu unterdrücken? Dies ist die zweite Frage, auf welche die Discussion der Kammer entweder anklagend oder vertheidigend zu antworten hatte. Ich habe sie oben von meiner Seite schon durch die Darlegung der geistlichen Wirren von meinem Standpunkte aus beantwortet, auch die Gründe angegeben, welche Thiers einerseits, die Regierung andrerseits bewegten. Wir haben gesehn, daß sie die Jesuiten einmal anklagten, daß sie, nicht zufrieden, als Individuen tolerirt zu existiren, dem Gesetze zum Trotz als religiöse Congregation öffentlich aufgetreten seien, daß sie ferner aber durch ihren Einfluß das Feuer der geistlichen Polemik angefacht haben und als unlösbare Schwierigkeit auf der Sache der Unterrichtsfreiheit lasten. Es ist aber nicht zu übersehn und die Discussion der Kammer wird uns gleich noch mehr davon überzeugen, daß die Thatsachen, die man ihnen vorzuwerfen hatte, im Verhältnisse Nichts sind, der Geist, den man argwöhnt und fürchtet, Alles. Es ist ein Tendenzprozeß. — Betrachten wir denn alle gemachten Vorwürfe nebst der Rechtfertigung, einen nach dem andern.

Thiers zuerst, Martin (du Nord) nach ihm hatten offen bekannt, daß die Kammer und die Regierung die Verfolgung von dem Augenblick an für zeitgemäß gehalten, wo die Jesuiten nach dem frühern individuellen Bekenntniß Ravignan's ihre Collectivexistenz in dem Prozeß Affenaër zur Schau getragen hatten. Statt aller andern Reden führe ich aus der Verhandlung über diesen Punkt Dupin's Worte allein an:

„Wenn die Jesuiten seit der Julirevolution und während der folgenden 12 Jahre in Frankreich auch factisch geblieben wa-

ren, so hatten sie doch durch keine lärmende That ihre Existenz offenbart. War es seit drei Jahren noch so?"

„Nein, meine Herrn, nachdem man sich im Dunkel ausgebreitet, hat man sich für stark genug gehalten, am Tageslicht zu erscheinen; es sind Consultationen verfaßt worden, um die Rechtmäßigkeit ihrer Existenz zu beweisen, man hat behauptet, daß sie keiner gesetzlichen Befugniß bedürfen, daß ihre Freiheit aus dem einfachen Recht nach der Charte folge; man hat Bücher in die Welt gesandt, um das Dasein der Jesuiten zu verkündigen, worin man sagt, unter welchen Bedingungen Jemand in den Orden eintreten könne und worin man den Grundsatz des absoluten Gehorsams offen verkündigt. So unumwunden, daß der Verfasser sagt, daß, wenn sein General ihm eine Reise, eine Mission gleich viel nach welchem Lande auftrüge, er im Augenblick abreisen würde, unbesorgt darum, ob er Geld in der Tasche habe, oder nicht. Nehmen wir aber an, daß zu derselben Zeit die Regierung die Dienste dieses Bürgers fordert, wem wird er lieber gehorchen? Sind so Gefesselte noch Staatsbürger?"

„Aber noch genauere Thatsachen haben kürzlich die Existenz der Jesuiten offenbart: ich meine den Prozeß Affenaër, der kürzlich vor den Assisen verhandelt worden ist. Der Befehl des Instructionsrichters lautet folgendermaßen: »in Betracht, daß der Angeklagte im Jesuitenhause, in der rue des Postes in Paris, als erster Schreiber und Buchhalter angestellt war, — so bestellen wir den Buchhaltungserfahrenen, Hrn. Plave, um in den uns heute vom P. Moirez, Geistlichen von dem Pariser Jesuitenhause, übergebenen Büchern die Berichte und Operationen u. s. w. zu verificiren.«

„Und die Untersuchung dieses Buchhalters stellt für das Jahr 1843, die Ausgaben abgerechnet, ein Activ von 742,121 Fr. heraus."

„Das Requisitorium des königlichen Procurators stellt ebenso Folgendes fest:

„In einem Hause der rue des Postes in Paris leben mehrere Personen gemeinschaftlich, welche den Namen »Jesuiten« angenommen haben. Unter dem Titel Procurator führt ein Mitglied die Geschäfte der Gesellschaft in und außer Frankreich. Dies Amt wird vom P. Moirez versehn. Wichtige Geschäfte,

die Bewegung bedeutender Fonds machen vielfache Schreiberei nothwendig."

„Die Ordonnanz der Kammer ist in denselben Ausdrücken abgefaßt und das Alles ist nur das Resultat der Instruction und der Deposition des Obern jenes Hauses selbst. — Im Verhör nennt sich der Vater Moirez freilich einfach »Priester«, rue des Postes 18, aber über die Sache selbst zeugt er in folgenden Ausdrücken: »Es besteht in unserm Hause ein Oekonomat für die besondern Bedürfnisse der Mitglieder unserer Gemeinschaft; mein besonderes Oekonomat befaßt dagegen die Geschäfte der ganzen Gesellschaft in und außerhalb Frankreichs.«

„Da ist kein Zweifel, keine Zweideutigkeit mehr übrig. Es ist uns eine vollständige Organisation in Frankreich offenbart, nicht von einigen Jesuiten, welche in ihrer friedlichen Behausung zu ihrer eigenen Erbauung allein nach der Regel des heiligen Ignaz leben, sondern ein völlig organisirtes Haus." — — —

„Ich begreife sehr wohl mit dem Ministerium, mit allen vergangenen, gegenwärtigen und zukünftigen Ministerien, daß es hohe Polizeigesetze gibt, deren Ausführung oft eine große Schonung erheischt; Gesetze, welche nicht immer eine bis zum Aeußersten getriebene Strenge erlauben; ich begreife die Mäßigung, so lange die Verletzung dieser Gesetze nicht auf einleuchtende Weise erwiesen ist. Aber als man im Jahre 1828 den Beweis in Händen hatte, daß 8 geistliche Schulen von Jesuiten geleitet waren, hat man sie aus denselben weggejagt: das war die Abhülfe des Uebels, wie es sich damals gezeigt hatte. Heute dagegen finden wir etwas mehr; wir finden ein Haus, welches von Rom abhängt, welches Priester einschließt, die sich einer fremden Macht eidlich verpflichtet haben, ein Haus, wo man die Fonds der Gesellschaft Jesu in baarer Münze, in belgischen und österreichischen Papieren placirt; wir finden daselbst die vollständige Organisation der Jesuiten: einen Provinzial, einen Obern, einen Oekonomen, ein zahlreiches Personal. Meine Herrn, Angesichts der bekannten Wirren, welche in Frankreich erregt worden sind, der Uebertretung des französischen Gesetzes, jener Protestationen gegen unsere Gesetze, wegen welcher ich das Episcopat gern entschuldige, wofür ich aber ihre Anstifter laut und offen verantwortlich mache, Angesichts dieser Thatsachen sage ich heute, wie

vor Zeiten, daß die Auferstehung der Jesuiten in Frankreich eine öffentliche Pest, und ich sage, daß Sie das Haus der rue des Postes schließen müssen."

Von Antworten der Vertheidiger der Jesuiten ist in diesem Punkte Nichts zu erwähnen; sie fühlten zu sehr, daß ihre Clienten hierin gefehlt, sie waren zugleich auch zu sehr überzeugt, daß der Prozeß Affenaër's mehr Veranlassung, als Ursache der Verfolgung gewesen war, als daß sie nicht ihre Argumente hätten auf einer andern Seite suchen sollen.

Gehn wir also gleich zu den eigentlichen innern Gründen der Verfolgung über, zur Schuld der Jesuiten an den geistlichen Unruhen, die ihr Geist der Reaction und des Ultramontanismus hervorgerufen hat. Dieser Geist wurde theils im Allgemeinen, theils in seinem diesmaligen Einflusse betrachtet.

An der Spitze der Feinde der Congregation finden wir natürlich hierin wieder Dupin. Derselbe stellt von vorn herein einen großen Unterschied zwischen den Jesuiten und andern Mönchsorden in Bezug auf das Staatsinteresse an ihnen auf und protestirt gegen die Zumuthung, alle auf gleiche Weise zu verfolgen; die Trappisten, Benedictiner und die Brüder der fremden Missionen bieten für den Staat nicht die geringste Gefahr dar. In Beziehung auf die Missionen insbesondere müsse man unterscheiden: „Handelt es sich um die Missionen in der Fremde, bei Barbaren, so fürchten wir uns nicht, wir haben immer nur vor den Missionen im Innern des Landes Angst gehabt, vor denen, welche nicht die Ungläubigen bekehren, sondern die Gläubigen zu quälen suchen. (Schallendes Gelächter.)" Nach einigen Bemerkungen zur weitern Unterscheidung entwirft er ein Bild von der Gesellschaft Jesu:

„Man hat oft die Grundcharaktere dieser Gesellschaft dargestellt; aber man muß sie wiederholen, um die Gefahr zu zeigen, welche, ich sage nicht die Wiederherstellung, sondern die Duldung derselben unter dem Gesetze oder trotz der Gesetze mit sich führen könnte. Die Gesellschaft Jesu, meine Herrn, ist nicht etwa nur als Entwurf, als Plan vorhanden. Es sind nicht Individuen, welche sich zufällig in einem Hause versammeln ohne ein anderes Band, als die precaire Uebereinkunft, sich da zu versammeln, und welche einander sagen: die Regierung läßt uns gewähren, sie

schließt die Augen über unsere Existenz, der Herr Minister läßt uns sagen, daß er, wenn man sich nicht beklagt, uns Nichts thun und nicht gegen uns einschreiten will, bis etwa eine gesetzwidrige Handlung zum Vorschein komme. — Nein, so stehn die Sachen nicht; der Jesuit ist ein vollständiges Wesen.“ — — —

„Der hervorstechendste Zug dieser Gesellschaft ist, daß sie in der Fremde constituirt ist. Sie tritt nicht bei uns ins Dasein mit einem unter unsern Mitbürgern gewählten Chef; sie besteht schon im fremden Lande; sie hat einen General in der Fremde, und dieser General ist ein Despot, wie es sonst nirgends einen dergleichen gegeben hat. Das Gebiet, auf welchem die Gesellschaft ihre Herrschaft ausüben will, ist der ganze Erdkreis, das religiöse Universum, welches man in Provinzen eintheilt und Sie selbst meine Herrn, dieses ruhmvolle Reich, das französische Reich, bildet in diesem Augenblicke zwei Provinzen des Reichs der Gesellschaft Jesu. Man hat der Regierung derselben zwei Gouverneurs mit dem Titel »Pater provincialis« vorgeordnet. In der Fremde constituirt, mit einem in der Fremde geleisteten Eide, mit Verbindlichkeiten gegen die Fremde, mit der Anregung von der Fremde aus, mit dem Beistand der Fremde, sei es in Rath, sei es in Leitung, sei es an Geld; als Hülfsmittel Alles gebrauchend, was sich in den uns umgebenden Reichen dazu benutzen läßt, in Belgien, wo sie herrschen, in der Schweiz, wo sie sich einzuschleichen suchen, in Spanien, wo sie gern die Inquisition wieder herstellen möchten, — so sind die Jesuiten.“

„Die geachtetsten Provinzen sind für sie diejenigen, in welchen ihr General die absoluteste Gewalt hat, diejenigen, wo er die unterthänigsten Diener hat, diejenigen endlich, welche sich am leichtesten unterjochen und beherrschen lassen. Frankreich hat dazu wenig Neigung gezeigt, aber es gehört doch zum Bereich der Gesellschaft, sie wünscht nichtsdestoweniger ihre Herrschaft bei uns, wie bei Andern aufzuschlagen. Wo der höchste Grad der Domination erreicht ist, da ist Vollkommenheit; je mehr man sich derselben nähert, desto besser; die beständige Bemühung der Gesellschaft geht auf jenes Ziel hin, um ihm so nahe zu kommen als möglich.“

„Welches ist der Eid, den die Jesuiten leisten? Es ist ein Eid, wie Sie ihn keinem Könige, wie ihn kein Bürger irgend

Jemandem leisten möchte. Sie schwören, die Gesetze zu achten, das Vaterland zu lieben und ihm treu anzuhängen; aber bei den Jesuiten ist der Eid ein unbedingter, es ist ein Eid auf absoluten Gehorsam, welcher in ihren eigenen Büchern in einer Form übersetzt worden ist, welche jeden Jesuiten in den Händen des Generals wie einen Stab in den Händen eines Greises darstellt. In dieser Gesellschaft entsagt der Mensch bis zu dem Punkte dem eigenen Willen, daß er ist, als hätte er kein eigenes Leben, perinde ac cadaver."

„Wenn es demnach eine Gesellschaft ist, welche keiner andern gleicht, können Sie mit ihr, wie mit den andern verfahren? Weil man gegen einige Gesellschaften, welche keine solche Gefahren darbieten, Duldung walten läßt, muß man dieselbe auch *einer* Gesellschaft gegenüber beobachten, welche keiner andern ähnlich ist?"

„Nehmen Sie hinzu, daß diese Gesellschaft wesentlich politisch ist, was schon in den Parlamentsedicten bemerkt wird."

„Das Urtheil des Parlaments erklärt die Gesellschaft für unzulässig in jedem geordneten Staate, vermöge ihrer eigenen Natur, für unverträglich mit dem natürlichen Recht, jeder weltlichen oder geistlichen Autorität feindselig, dahin strebend, in Kirche und Staat unter dem Scheine einer religiösen Anstalt eine politische Corporation einzuführen, deren Grundwesen in einer unaufhörlichen Thätigkeit zu suchen ist, um auf alle irgend mögliche Weise, auf directem oder indirectem, verstecktem oder offenem Wege, erst zu einer absoluten Unabhängigkeit und von dieser zur Usurpation aller Gewalt zu gelangen."

„In Wahrheit, meine Herrn, wenn man vollkommen *unabhängig* ist, hat man zur Souverainetät nicht mehr weite Schritte zu thun. Sie verlangen nur Eins: laßt uns nur machen, laßt uns machen, was wir wollen. Das wäre in Grenzangelegenheiten etwa wie ein Ballen mit Waare, auf dem geschrieben stände: Laßt mich ein. Was wird aber aus dem Zollgesetz? Was würde bei solcher Freiheit aus dem Handel? Laßt mich thun, was ich will! Damit könnt ihr Alles im Staate unternehmen, ihr könnt euch verbinden, mit wem ihr wollt, euch rekrutiren, euch niederlassen, Alles verwirren und mit der Zeit Alles unterjochen, Alles beherrschen."

„Die stürmische Unruhe dieser Gesellschaft ist in wenigen Worten von dem Papste bezeichnet worden, welcher bei der Aufhebung des Instituts, nach der vereinzelten Vertreibung aus den einzelnen Staaten, erklärt hat, daß mit diesem Orden kein Friede weder in die Kirche noch im Staate möglich sei."

„In der That hat man ihn nirgends auftreten sehn, ohne daß in seinem Gefolge Aufregung, Wirren und Conflicte hereinbrachen, erzeugt durch seine unendliche Thätigkeit. — — Weit entfernt, ein Argument a fortiori zu finden, um sie bei unserer Verfassung eher zu dulden, sehe ich vielmehr noch stärkere Gründe, sie abzuweisen. Denn welches ist immerdar das Ziel der Gesellschaft gewesen? Es ist eine thätige, kriegliebende Gesellschaft, gegründet, um die Ketzerei zu bekämpfen, um sie zu bekämpfen bis zur Vertilgung. Dies das Ziel: und die Mittel?"

„Nach dem Jesuiten kommt gleich der Dominicaner; nach dem Proselytismus die Inquisition. In der Mitte des 16ten Jahrhunderts, im Augenblick, wo die Gesellschaft in Frankreich erschien, sah man sie Liguen, Complote bilden, den Bürgerkrieg fördern und unterhalten, und lange Zeit nachher, als die Regierung befestigt war, selbst zu der Zeit, wo sie am mächtigsten und das Land am erleuchtetsten war, hat man Verfolgungen, Verbannung, Dragonaden gesehn, deren Folgen dem Staate verderblich waren, welche Unheil und Jammer auf Frankreich herabgerufen haben. Ueberall, wo sie wiedererscheinen, geschieht es unter denselben Umständen, nicht immer mit derselben Kraft, aber überall mit derselben Gesinnung."

„Und wie sollten sie nicht noch heute die Gesellschaft aufzuregen suchen? Dieselben Thatsachen erscheinen inmitten einer Ordnung der Dinge wieder, welche die Cultusfreiheit consacrirt und grade diesem Prinzip haben sie den Krieg geschworen. Ich mache diese Bemerkung für Diejenigen, welche etwa von der Charte aus argumentiren wollen. Die Freiheit der Culten bestand vor dem Artikel 5 der Charte, sie existirte im Jahre IX, im Augenblicke der Wiederherstellung der Religion in Frankreich. — — — Im Jahre 1830 ist man wieder auf die Ausdrücke des Concordats zurückgekommen, zu dem Gesetze des Jahres X, welches neben der Versicherung, daß der Katholicismus die Religion der Majorität sei, doch zugleich den religiösen und den politischen

Interessen Befriedigung schaffte. Wenn man nun die Vertheidiger der Jesuiten hört, möchte man glauben, es sei Alles geändert; die Charte von 1830 ist atheistisch, weil sie die Freiheit der Culten ausspricht, und somit muß Alles unter der Herrschaft dieser Charte erlaubt sein."

„Dieser Geist der Feindseligkeit hat sich besonders seit zwei oder drei Jahren gezeigt: die Jesuiten sind wiedererschienen, und zwar nicht auf heimliche Weise, wie unter der Restauration, sondern mit Lärm. Sie haben sich in einem Journal, ihrem Organe vernehmen lassen, dessen Redaction ich ihnen allein zuschreibe, ich trenne die Geistlichkeit von ihnen, obgleich das Journal gewisse Documente von den Bischöfen, die es vielleicht von indiscreten Secretairen erhalten, aufgenommen hat. Sie haben ein System der Belagerung der Bischöfe eingerichtet; ihre Sectirer haben sich zur »katholischen Partei« gemacht. Ebenso wie es im Jahre 1800 eine kleine Kirche gab, welche die große quälte."

„Die Partei wird heute nicht mehr Wirkung hervorbringen, als damals, wenn nur die Regierung und die Kammern die Kraft haben und gebrauchen wollen, welche ihnen zusteht."

Weniger heftig und nicht so geneigt, die Jesuiten jedes Verbrechens fähig zu halten, welches ihnen früher zur Last gelegt worden, ist Hébert doch nicht weniger von der Unverträglichkeit ihres Instituts mit der Ruhe Frankreichs überzeugt, schreibt er ihnen nicht weniger die Schuld der kirchlichen Wirren zu. Er verwahrt sich von vorn herein, nicht Alles zu glauben, was in drei Jahrhunderten des Kampfes mit den Protestanten, den Jansenisten, den Universitäten und den Parlamenten Leidenschaft und Haß gegen sie ausgesagt haben.

„Es wäre ein schreiendes Unrecht und es wäre zugleich sehr gefährlich, ohne Beweis und ohne Untersuchung gegen alle Jesuiten, zumal auch gegen die unserer Zeit jene alten Anklagen, deren Wahrheit nicht einmal erwiesen ist, zu erheben. Dies Gemisch leichtfertiger Vorwürfe schwächt die Wirkung derer, die nicht so leichtfertig sind, und die erste Folge davon ist diese, daß man Interesse für die so Geschmähten erweckt." — —

„Aber dies kann man mit Ueberzeugung von der Wahrheit, auf das Zeugniß der Geschichte hin und ohne Besorgniß der

Unbilligkeit, behaupten, daß der Orden der Jesuiten jeder Zeit und aller Orten mit aller Welt im Kampfe gelegen hat und daß fast überall seine Mitglieder den Streit angefangen hatten."

„In der That haben sie sich, dem Gesetze ihrer Stiftung getreu, zum Streit geboren und immer kämpfend, selbst als die Zeit für den Kampf nicht mehr geeignet schien, als Gegner jeder Freiheit der Prüfung und Discussion, als Gegner der Toleranz und religiösen Freiheit gezeigt." — — — —

„So zeigten sie sich 1762, zur Zeit ihrer Vertreibung. Man weiß, was sie unter der Herrschaft einer Charte, der von 1814, gewesen, welche jedoch eine Staatsreligion anerkannte, nur in ihren Augen das große Unrecht beging, dieser gegenüber das Prinzip der Gewissensfreiheit aufzustellen und andere Culten anzuerkennen."

„Man hat noch nicht die theils glücklichen, theils unglücklichen Intriguen vergessen, welche die Urtheile des Appellationshofes von Paris von 1825 und 1826 und später die Ordonnanzen von 1828 veranlaßten, die ihren Urhebern nie ganz verziehen worden sind und für welche die bedauernswerthen und unsinnigen Juliordonnanzen von 1830 vielleicht zum Theil eine Rache sein sollten."

„Glauben Sie, meine Herrn, daß die Gesellschaft Jesu heute mehr Sympathie für unsere liberalen Institutionen haben könne, für eine Charte, welche auf dem Wege der Toleranz und der religiösen Freiheit noch weiter gegangen ist, da sie neben der Verkündigung der Cultusfreiheit zugleich auch erklärt, daß es keine Staatsreligion mehr gibt und die anerkannten Culten nicht mehr anders unterscheidet, als nach der Zahl ihrer Bekenner? Wenn Sie es glaubten, so müßten Sie die Augen vor den einleuchtendsten Thatsachen verschließen; vor wenigen Jahren breitete, wie Sie alle wissen, die Religion inmitten der Ruhe der Gemüther blühend und geachtet ihre Herrschaft immer weiter aus. Man glaubte, mit religiösen Streitigkeiten und Controversen für immer fertig zu sein. Was ist seitdem eingetreten? Sie wissen es, meine Herrn. Und was ist die Ursache der Veränderung? Wir haben alle alten Streitigkeiten, die man vergessen glaubte, wieder auftauchen sehn, dieselben Ansprüche, fast dieselben Ausdrücke finden sich in den Schriften, in den Reden wieder und

machen die Kämpfe in Allem denen der frühern Jahrhunderte ähnlich, heftig und leidenschaftlich."

„Wir haben, wie vor Zeiten, das Ansehn der öffentlichen Gewalt bezweifeln und angreifen sehn; Juristen, welche nichts Anderes begangen hatten, als im Namen des Königs, im Namen des Staats ihrer Pflicht gemäß die Anwendung der Gesetze zu verlangen, sind mit den beleidigendsten Namen bezeichnet und einem das Wild verfolgenden Haufen Hunde verglichen worden."

„Mithin verträgt sich die Existenz der Jesuiten heute so wenig, als in alter Zeit, weder mit dem Respekt und der Beständigkeit unserer Institutionen, noch mit der Erhaltung des Friedens in den Gemüthern. Dieser Orden ist ein gefährlicher, beharrlicher Gegner der beiden Revolutionen, welchen unsere Zeit ihre Freiheiten dankt."

„Ich füge hinzu, daß die Besorgnisse, die er erregt, für die Interessen der Religion nachtheilig sind. Es gibt manche Maßregeln, die man in einer ruhigen Zeit im Namen der verletzten Religion mit Recht und mit Erfolg hätte verlangen können, und welche man bei dem heutigen Zustand der Gemüther zu verlangen ansteht, aus Furcht vor der öffentlichen Meinung, vor den vom Lande ernannten Richtern, eben weil man besorgen muß, unter den Leidenschaften und Kämpfen nicht mehr eine so ruhige und unparteiliche Gerechtigkeit zu finden, wie zu einer andern Zeit."

„Aus diesen Gründen scheint mir die Anwesenheit der Gesellschaft Jesu eine ernste Ursache von Unruhe und Verwirrung in unserm Lande zu sein."

Nach der Anklage die Vertheidigung. Ihr Hauptquartier in Beziehung auf den Geist der Jesuiten war nicht in der Deputirtenkammer. Die Herrn von Carné und Berryer haben, obgleich den Interessen der Kirche zugeneigt, doch für die Excentricitäten des Katholicismus nicht die Begeisterung, für die Jesuiten nicht die hohe Achtung, wie mehrere ihrer Collegen in der Pairskammer, zumal der Graf Montalembert. Um den Geist der berühmten Gesellschaft zu vertheidigen, muß man zumal den Gallicanismus ipso facto herabsetzen und damit hätte man vor der Deputirtenkammer zu wenig Gnade gefunden, als daß Berryer

zumal, der bei allem Eifer für seine Partei, als deren Verbündete die Jesuiten gelten, doch nach dem allgemeinen Beifall begierig und geschmeidig genug ist, um sein Auftreten darnach zu berechnen, nicht sorgfältig die Tendenzfrage hätte bei Seite lassen sollen. Er begnügte sich, die Nothwendigkeit der Mönchsregel für gewisse ermüdete, von den weltlichen Verirrungen zurückkommende Seelen und mit der Bemerkung zu erweisen, daß die Bedürfnisse der Kirche selber in Frankreich das Dasein von Hülfspriestern erfordern.

„Lassen Sie mich ein einziges Wort von den Bedürfnissen der Kirche sagen. Die Verwaltung der Parochien, der Curate, Vicariate nimmt die Geistlichkeit völlig in Anspruch. Glauben Sie, daß in einer Gesellschaft, wo die katholische Kirche zu der Stellung reducirt worden ist, in welcher wir sie erblicken, die Männer, welche im Namen der Religion zu Allen zu sprechen haben, zur Wissenschaft, zur Einsicht, zu den Erleuchtetsten der Nation, außer den gewöhnlichen Arbeiten ihres geistlichen Amtes und unter der Last der Jahre sich auch noch für die großen Mühen der Predigt vorbereiten können? Begreifen Sie nicht das Bedürfniß einer langen Arbeit in jedem Jahre, um die Belehrungen, die Reden vorzubereiten, welche jährlich während mehrerer Wochen eine so große Anzahl von Gläubigen um den Fuß der christlichen Kanzel versammeln? Glauben Sie, daß ein Mann, welcher mit allen Sorgen einer Parochie belastet ist, jährlich diese Masse von Menschen aus allen Classen der Gesellschaft versammeln könne, um den gebildetsten Geistern die Beziehungen zwischen der Religion und den Pflichten des Menschen oder den Fortschritten der Wissenschaft zu erklären? Glauben Sie, daß er dazu fähig sein werde, wenn er sich nicht in der Einsamkeit tiefen Betrachtungen hingegeben hat? Von diesem Gesichtspunkte aus bleibe ich dabei, daß zu der freien und vollen Ausübung der katholischen Religion die Hülfe jener Männer nöthig ist, welche in der christlichen Predigt so große Dienste leisten."

Auf die Besprechung der kirchlichen Polemik dagegen und auf die Schätzung des Einflusses, welchen die Jesuiten darauf ausgeübt haben, läßt er sich gar nicht ein.

Hr. von Carné allein, der überdies jedes Jahr bei Gelegenheit der Adreßdebatten oder bei andern Veranlassungen eine Rede

zur Vertheidigung des Klerus und der kirchlichen Interessen hält, suchte in der Deputirtenkammer den Orden von den ihm gemachten Vorwürfen der Unruhstiftung und die Geistlichkeit selbst von dem Vorwurfe übermäßiger Prätentionen zu rechtfertigen. Nach einigen Bemerkungen über das Unterrichtsgesetz, in welchen er, der Wahrheit gemäß, nachwies, daß die Jesuiten von der Universität absichtlich immer mehr in die Sache hineingezogen worden sind, fährt er fort:

„Was werfen Sie der Geistlichkeit vor? Daß sie unsere Institutionen nicht liebe, die Freiheit und die Gesellschaft von 1789 von Grund des Herzens hasse. Nun aber begegnet *zum* ersten Mal der katholischen Geistlichkeit, daß sie der *Freiheit* bedarf; sie spricht ihren Namen aus und hängt sich daran, als an ihre theuerste Hoffnung. Da antwortet man ihr, sie habe nicht das Recht, dies Wort auszusprechen, die Freiheit sei das Recht aller Menschen, nur nicht das ihrige. Kurz, wir sehn auf einmal für sie allein ein Gespenst der alten Herrschaft aufsteigen; man ruft das Andenken der großen Kammer und des Châtelet wieder hervor, und einzelne unserer ehrenwerthen Collegen, welche entrüstet wären, und mit vollem Recht, ich wäre es mit ihnen, wenn man die Arbeiten von Chérin und Hozier wieder ans Tageslicht bringen wollte und Adelsbriefe verlangen, um bei Hofe präsentirt werden zu dürfen, dieselben Collegen führen mit Wohlgefallen und Freude die Akte des pariser Parlaments an, welche Breviere zurecht machen, und andere, welche einem Curatus bei Gefängnißstrafe befehlen, einem Sterbenden trotz des bischöflichen Verbots die Communion zu ertheilen. Dies ist der *sonderbare* Widerspruch, zu dem wir uns geführt sehen. Und glauben Sie, das sei ein gutes Mittel, der Kirche Frankreichs Geschmack für unsere Institutionen zu geben, sie in die Bedingungen unserer politischen Existenz einzuweihn? Sagen Sie vielleicht, der Klerus verlange die Freiheit nur, weil sie ihm zu Statten kommen würde? Mein Gott, ja! Welche Corporation thut denn etwas Anderes? Glauben Sie etwa, daß die mittlern Classen 1789 aus platonischer Liebe für den contrat social von Rousseau politische Reformen verlangt haben? Ist es nicht sehr natürlich, die Freiheit im Verhältnisse der daraus gewonnenen Vortheile zu lieben?“

„Es ist daher den Bischöfen und den Schriftstellern, welche ihnen oft mit mehr Eifer als Klugheit dienen, begegnet zu fragen, ob in dem organischen Gesetz des Concordats, welches, wie uns der ehrenwerthe Hr. Thiers so eben gesagt hat, nicht mit dem Papste berathen worden ist, nicht gewisse Artikel stehen, die mit einer aufrichtig verstandenen religiösen Freiheit und mit der Oeffentlichkeit, welche unsere Gesetze und Sitten seit dem Sturz des kaiserlichen Despotismus gestatten, im Widerspruch sind; sie haben den Zweifel ausgedrückt, ob es erlaubt sei, bei dem theologischen Unterricht Etwas als nothwendige Grundlage und ausdrücklichen dogmatischen Glauben aufzustellen, was in der gallicanischen Kirche und zur Zeit Ludwigs XIV. immer nur als freie Meinung zugelassen worden ist." — — — —

„Eben hat Hr. Thiers die großen Geister der constituirenden Versammlung heraufbeschworen. Ich habe nicht sein großes Redetalent: aber wenn ich meinerseits die großen Geister des französischen Klerus heraufbeschwören wollte, Bossuet, Fénélon, auf wessen Seite glauben Sie, daß dieselben sein würden, mit Ihnen, mein Herr, in Ihrer Stärke oder mit mir in meiner Schwachheit? Ja, ich habe die feste Ueberzeugung, daß ich hier die Grundsätze Bossuet's selber vertheidige und daß Bossuet, wenn er heute unter uns wiedererschien, dasselbe sagen würde, was er zu seiner Zeit sagte, als ein Streit ähnlicher Art entstanden war. Es war damals ein Streit zwischen der Geistlichkeit und dem Parlement entstanden, und Bossuet, der Gallicaner, der Verfasser der 4 Artikel, die Sie so gern citiren und Fénélon, der Ultramontane, denn Fénélon war ultramontan, vereinigten sich und sagten: »Wehe dem Lande, wenn man die gallicanischen Freiheiten versteht, wie die Juristen, nicht wie Bischöfe.«"

Der immer mit schlagenden Witzworten bereite Dupin unterbrach hier den Redner mit der Parodie seiner letzten Phrase: „Wehe, wenn man sie so versteht, wie sie die Jesuiten verstehn" — und ein so schallendes, so anhaltendes Gelächter folgte auf den Ausfall, die Kammer wurde durch denselben so unruhig gestimmt, daß Carné den Faden seiner von da an blassen Rede nur mit Mühe bis zum Ende verfolgen konnte.

Die wahren warmen Freunde der Gesellschaft Jesu sind aber, wie gesagt, in der Pairskammer zu suchen. Montalembert,

der feurigste, beredteste unter ihnen, war es, der ihre Sache nach der Entscheidung der andern Kammer noch einmal in Anregung brachte. In seiner schönen Rede bemühte er sich vorzüglich, zu zeigen, daß das Interesse der Kirche von dem der Jesuiten unzertrennlich sei, daß man auf die Jesuiten schlage, um der Kirche ins Herz zu treffen, wie alle Verfolger des Ordens von den Parlementen bis zum Kaiser von Rußland es gethan. Alle Vorwürfe, welche der Gesellschaft gemacht worden, seien ganz in derselben Weise der Kirche zu machen, die Kirche sei kämpfend (militans) wie sie, sie gehorche einem fremden römischen Haupte, nicht anders als sie; sie habe gleich ihnen das Universum zur Heimath, zum Vaterlande. — Die Bischöfe seien die Urheber aller Akte in dem Streite der letzten Jahre und verhehlen es nicht, aber um freier der Kirche Wunden zu schlagen, thue man, als wisse man es nicht und mache die Jesuiten als wahrscheinliche, muthmaßliche Anstifter dafür verantwortlich. Und zwar aus Feigheit handle man so, wohl wissend, daß die armen Mönche schwach seien und ohnmächtig und von der öffentlichen Theilnahme nach den Lügen dreier Jahrhunderte verlassen. Man finde kein Verbrechen, keine Schuld an ihnen trotz aller Mühe, solche zu entdecken. Die Kirche habe ihr Institut überdies im letzten allgemeinen Concil, im Concil von Trident, feierlich für ein heiliges erklärt, und die Bischöfe können die Sache des Ordens nicht aufgeben, ohne Verrath an dem Heil der Kirche. Denn mit den Jesuiten fange man an, aber wenn man mit ihnen fertig geworden, werde man bei ihnen nicht stehn bleiben, sondern die Verfolgung auf alle Orden ausdehnen, um der religiösen Reaction überhaupt Einhalt zu thun, die man seit mehrern Jahren mit Aerger und gottloser Wuth bemerkt habe. Schon jetzt hat die Polemik deutlich gezeigt, daß ihr Ziel weit über den Sturz der Gesellschaft Jesu hinausliege, nämlich im Sturze des Katholicismus.

Ich habe diese kurze Inhaltsangabe den Citaten vorangeschickt, weil es mir unmöglich ist, auch nur alles Wichtige anzuführen; ich muß mich auf einige der schönsten, beredtesten Stellen beschränken:

„Ich sage, daß die Bischöfe den Unterschied, welchen man zwischen der Sache der Kirche und der der Jesuiten aufstellen will, nicht zugeben werden: sie wissen zu wohl, daß man ein von

der Kirche feierlich bestätigtes Institut nicht vernichten, Priester und Mönche, welche sich unter der Jurisdiction der Bischöfe der christlichen Seelsorge widmen, nicht verfolgen und zerstreuen darf, ohne ihre eigenen Rechte anzugreifen, ihr Ansehn zu verletzen und die Freiheit der geistlichen Gewalt in ihrer rechtmäßigsten Ausübung zu verletzen."

„Sie wissen außerdem, daß die Jesuiten als Staatsbürger untadelhaft sind; denn der Großsiegelbewahrer, welcher nicht, wie die Gerechtigkeit eine Binde um die Augen hat, sondern immer ein Auge über den Handlungen geöffnet hält, welche er die Verirrungen der Priester und Bischöfe nennt, um dieselben vor die Assisen oder vor den Staatsrath zu citiren, — das andere Auge dagegen hermetisch verschlossen zu Gunsten der Schriftsteller, welche täglich die Kirche lästern, die Jesuiten und die Kirche angreifen. — (Der Großsiegelbewahrer macht ein Zeichen des Widerspruchs)." — —

„Sie haben keinen verfolgt, Sie haben aber Priester und Bischöfe verfolgt. (Neuer Widerspruch)."

„Wie! Sie haben keinen Priester verfolgt? Bedenken Sie, daß ich die Verfolgungen nicht so oder so bezeichne; ich sage nur, daß sie stattgefunden haben, das ist unläugbar. Die Bischöfe, sage ich, wissen, daß Sie bei aller Wachsamkeit in Bezug auf die geistlichen Verirrungen auch nicht den allerkleinsten Jesuiten haben bekommen können, um ihn auch nur wegen des allerkleinsten Vergehens vor Gericht zu citiren. Sie wissen mithin, daß die Jesuiten als Bürger vor dem Gesetz untadelhaft sind."

„Auf der andern Seite wissen die Bischöfe, daß die Jesuiten nichts Anderes thun, als die übrigen Priester, nämlich predigen und beichten, vielleicht mehr, als Andere und besser. Warum sollten daher die Bischöfe dieselben aufopfern? Sie haben überdies in dem vorzüglichsten Organ des Ministeriums die Erklärung gelesen, daß man durch die zu ergreifenden Maßregeln nicht alle Jesuiten treffen würde, aber sie würden zugleich eine Warnung für die übrigen sein. Wohlan denn, wir wollen sie als Warnung hinnehmen: eure Warnung wird verstanden werden, ihr werdet bald sehn, wie? Alle Katholiken sind fortan von der Natur eurer Absichten und Handlungen gegen sie zur Genüge unterrichtet." — — — —

— — „Wir leben in einer Zeit, wo eine Menge Leute besser zu wissen meinen, was der Kirche frommt, als diese selbst; meistens sind es Leute, die der Kirche fremd sind, keins ihrer Gesetze erfüllen und sich eben darum desto mehr berufen glauben, dieselben auszulegen und auf Andere anzuwenden. Diese Leute finden, daß die Jesuiten auf der Kirche lasten, daß man diese zu ihrem größten Heil von ihnen befreien müsse. Aber so befrage man doch die Geistlichkeit über dies Joch; ich frage, ob ein einziger Bischof sie nicht da, wo sie existiren, bestätigt, ein einziger sie nicht mit Freuden aufgenommen hat. Nicht ein einziger Bischof hat sich über ihren Einfluß beklagt, nicht ein einziger Pfarrer oder Priester klagt über sie. Ganz im Gegentheil, jene Bischöfe, welche, wie man sagt, so ungern ihr Joch tragen, bieten ihnen ein Asyl in ihrem bischöflichen Pallast an, wenn es sich darum handelt, sie aus ihrer Behausung zu vertreiben. Warum aber dies Wohlwollen? Weil sie sehr wohl wissen, daß man mit den Angriffen auf die Jesuiten alle geistlichen Orden und die Kirche selber treffen will. Niemals ist man anders zu Werke gegangen, und um es zu beweisen, werde ich mich nicht auf gelehrte Erörterungen einlassen, sondern blos einige Data citiren; denn auch Data können Beweise sein."

„Man ruft hauptsächlich drei Gesetze gegen uns an, um den Gebrauch der administrativen Maßregeln zu rechtfertigen, die man gegen die Jesuiten verkündigt. — — Ich will hier die Gültigkeit der Gesetze außer Frage lassen, aber ich beschwöre die Kammer, auf ihre Data zu achten."

„Das erste Gesetz ist das vom 19. Februar 1790. Ich für meinen Theil finde es nicht im Widerspruch mit der Freiheit, die wir verlangen, aber man ruft es gegen uns an. Von wem und zu welcher Zeit ist es gegeben worden? Von derselben Versammlung, welche sechs Monate später, am 24. August desselben Jahres, die Civilconstitution der Geistlichkeit beschlossen hat, das heißt das Schisma, welches, wie Sie wissen, auch Gesetzeskraft gehabt hat. Das ist das erste Gesetz mit seinem Corollarium!"

„Das zweite Gesetz, welches man gegen uns anruft, ist das vom 18. August 1792. Merken Sie wohl auf dies Datum: acht Tage nach der Aufhebung der Monarchie, am Tage nach der Einrichtung des Revolutionstribunals, vierzehn Tage vor

den Septembermorden. Das Gesetz ist von Danton unterzeichnet: er war damals Justizminister und man hätte gewiß nicht geglaubt, daß seine Akte 50 Jahre später von einer Regierung, wie die unsrige, angerufen werden würden. Aber ich kehre zum Datum, zum 18. August zurück. Acht Tage später, am 26sten, ist in derselben Versammlung ein Gesetz gegeben worden, das in seinem 3ten Artikel die Deportation der Priester befahl, welche auf die Civilconstitution, d. h. auf das Schisma nicht Eid leisten wollten. Der Artikel lautet so: Nach Verlauf von 14 Tagen werden die Geistlichen, welche keinen Eid und den frühern Gesetzen nicht Gehorsam geleistet haben, nach dem französischen Guyana deportirt werden; die Verwaltungsbehörden der Districte sollen sie festnehmen und von Brigade zu Brigade nach den nächsten der anzugebenden Seehäfen führen lassen; der provisorisch ausführende Rath wird die nöthigen Schiffe zur Deportation der besagten Geistlichen equipiren lassen."

„Da haben Sie das Corollarium zum zweiten Gesetz."

„Das dritte Gesetz ist das Decret vom Messidor XII. Hier ist das Corollarium entfernter, aber nicht weniger logisch und natürlich. Dieses Gesetz ist die erste von allen jenen traurigen Maßregeln gewesen, welche Sie alle gewiß tief beklagen, und welche dieselbe Gewalt, die sie gegeben hatte, dazu führten, den Fürst der Kirche selber anzutasten, um auch ihn von Brigade zu Brigade bis nach Fontainebleau zu schleppen, nachdem man ihm das Erbreich des h. Petrus entrissen hatte." — — — —

„Aber es ist auf ewig merkwürdig, daß dieselben, welche die Jesuiten mit der größten Erbitterung verfolgt haben, in derselben Katastrophe untergingen, welche die dahin raffte, welche sie feig aufgeopfert hatten. Nichts ist von der Revolution unwiderruflicher vernichtet worden, als die Parlemente. Ja auch sie gingen unter, diese Parlemente, welche die Jesuiten so hartnäckig verfolgt hatten und welche ihre Theologie für beleidigend für Abraham ausgaben; diese Parlemente, welche die den Jesuiten günstigen Bullen der Päpste zugleich mit Rousseau's und andern philosophischen Werken verbrennen ließen, diese Parlemente, welche Lally knebelten und Calas und Labarre rädern ließen; welche die kirchlichen Sacramente mit Gewalt administrirten und einem Priester, Namens Ringuet, nach gewöhnlichem und außerordentlichem Ver-

hör auf dem Grèveplatz aufhängen ließen, unter dem Vorwand, daß er aufrührerische Reden über den König gehalten habe. Sie sind für immer untergegangen. Die Jesuiten, welche sie hinzuopfern vermeint, sind wiederauferstanden, die Parlemente nicht und werden hoffentlich nimmer wiedererscheinen. Eine Warnung für Die, welchen sie nützen kann.“ —

„Wenn wir England (in Peel's Liberalismus) nicht nachahmen wollen, so gibt es dagegen ein anderes Land, dem wir mit allen Kräften nacheifern, und dies Land heißt Rußland, die Regierung S. M. des Autokraten aller Russen und noch dazu die russische Regierung im Caucasus, mitten unter den Horden des Caucasus, in einem Lande, welches sie noch nicht ganz erobert hat. Das ist unser Muster, das schöne Ideal unsers Liberalismus. Ich finde im Journal des Débats, welches ich immer lese, um mich auszubilden: Noch einige neue Details über die Vertreibung katholischer Missionaire aus dem Caucasus: Am ersten Tage des Jahres hielten zwei Wagen, von Kosaken mit Lanzen und Pistolen begleitet, vor der Thüre des Klosters von Tiflis; Polizeibeamte traten alsbald ins Kloster und befahlen den Mönchen, die Wagen zu besteigen. Diese erklärten, daß sie nur der Gewalt nachgeben würden; darauf begaben sie sich in die Klosterkapelle und warfen sich vor dem Hauptaltare auf die Knie. Die Polizeiagenten warteten einige Augenblicke, da sie aber dann sahen, daß die Mönche durchaus keine Anstalt machten, zu gehorchen, erneuten sie den Befehl, sich auf den Weg zu machen. Die Missionaire antworteten, daß sie den ihnen anvertrauten Posten nicht freiwillig verlassen würden. Diese Antwort wurde dem General Gurko, Gouverneur von Tiflis überbracht, und dieser befahl, die Mönche mit Gewalt von dem Orte fortzuschleppen und in die Wagen zu schaffen. Dieser Befehl wurde ausgeführt. Die Missionaire von Gori wurden auf dieselbe Weise vertrieben.“

„Sehn Sie, meine Herrn, das sind die schönen Schauspiele, die man Frankreich zum Besten geben will. Das ist das Muster, das Ideal, welches man der Regierung empfiehlt. In Rußland, im Caucasus suchen unsere Juristen, unsere Generalprocuratoren, unsere Patrioten, unsere Büreautheologen ihre Muster.“

„Wohlan, meine Herrn, wenn Sie es so S. M. dem Autokraten aller Russen und seinem ehrenwerthen General Gurko nachgethan, wenn Sie diesen Ruhm zu Ihren alten Trophäen hinzugefügt haben werden, was werden Sie erreicht haben? Glauben Sie, Sie werden einen Sieg davongetragen haben? Einen vorläufigen, erbärmlichen Sieg!“

„Denn ich habe Ihnen noch einen andern Contrast darzustellen; aber er ist tröstlich, nicht mehr demüthigend! Wenn der Contrast des jetzigen Frankreich mit dem jetzigen England für die Freunde der religiösen Freiheit überaus wehmüthig ist, so ist der des heutigen Englands mit dem alten England dagegen voll Trost und Hoffnung für uns. In England gab es einst eine der heftigsten, mehr als heftige, eine der blutdürstigsten Kammern gegen den Katholicismus im Ganzen und gegen die Jesuiten insbesondere. Unter der Königin Elisabeth gab es Gesetze, die sie zum Tode verurtheilten; Sie, meine Herrn, werden nicht so weit gehn! Es gab Gesetze, welche sie bis aufs Aeußerste, bis in die fernsten Winkel des Landes zu verfolgen befahlen.“

„Und was ist das Resultat davon? Die Königin Elisabeth ist dahingegangen, sie und alle ihre Legisten und alle Sophisten, welche ihr Beifall zuriefen. Diese ganze Höllengesetzgebung ist verschwunden, der Katholicismus ist in England geblieben und die Jesuiten mit ihm; sie existiren dort mit ihren verschiedenen Stiftungen, mit ihren Klöstern und Collegien, sie existiren dort mit völliger Freiheit, mit einer tausend Mal größern, als die, welche Ihr ihnen bei uns nehmen wollt. Das Einzige, was vergangen ist, ist jene nichtswürdige Gesetzgebung, welche England heute verflucht, deren es sich schämt, wie sich einst Frankreich, lassen Sie mir diese Ueberzeugung, der Revolutionsgesetze und ihrer heute verlangten Anwendung schämen wird. Fragen Sie in England, welche der beiden Kirchen heute die blühendste, hoffnungsreichste ist, diejenige, welche von den Legisten, den Henkern, den der Kirche feindseligen Politikern gestiftet und beschützt worden ist, oder die der Papisten, der Jesuiten, welche man während dreier Jahrhunderte verfolgt und gemartert hat? Fragen Sie und denken Sie über die Antwort nach. Sie wird zugleich eine Lehre und eine Strafe für Sie sein. Sie werden erkennen, daß das Opfer des Gerechten immer nur der Gerechtigkeit Nutzen

bringt. Seit Pilatus ist es nie anders gewesen: und dies Beispiel, diese Betrachtung empfehle ich den zahlreichen Nachfolgern dieses berühmten Staatsmanns unter uns."

„Ja wohl, was auch erfolgen möge, die Zukunft gehört uns, weil sie der Freiheit und dem allgemeinen Recht gehört. Es wird ein Tag kommen, wo die Sonne der Freiheit für uns und für Alle aufgehn wird; denn wir wollen sie nicht für uns allein. Wie dieser Tage ein ausgezeichneter Geistlicher geschrieben hat: wir werden Soldaten verlieren, aber keine Schlachten!"

— — — — — — — — — — — — — — — — — — —

Außer Montalembert war es vorzüglich noch der Graf Beugnot, welcher außer der gesetzlichen Frage die Maaßregel der Verbannung an sich selbst besprach und dem Ministerium vorwarf, daß es sich habe aus Schwäche zum Verfolger machen lassen, da es vielmehr Beschützer des Rechts sein sollte, sich den Anarchisten angeschlossen habe, statt durch kräftige Beschützung der kirchlichen Interessen einen großen Theil wohlgesinnter Legitimisten heranzuziehn. Die Kirche müsse das Vertrauen, welches sie zu den neuen Institutionen zu fassen begonnen, nun wieder fallen lassen und zu dem Mistrauen der Revolutionszeiten zurückkehren. Beugnot war übrigens der einzige unter allen Rednern in beiden Kammern, welcher die Macht der öffentlichen Meinung und der freien Discussion anrief, um ihr die Aufgabe der Abwehr eines schädlichen Einflusses der Jesuiten zu überlassen. Ich muß seine Worte in dieser Beziehung anführen:

„Die Jesuiten haben weder Armeen, noch Schätze. Welches Mittel besitzen sie denn nun, um ihre Ideen zu verbreiten und einen Einfluß auf die Gesellschaft auszuüben? Dieselben, welche uns zu Gebote stehn: das freie Wort und die Presse. Ich weiß nicht, ob sie eins oder das andre oft gebrauchen. Ich will zugeben, daß sie es jeden Augenblick und jedes Mal auf eine schlechte, verdammungswerthe, verkehrte Weise thun. Wie aber! Darum sollten wir an dem Prinzip unserer Gesellschaft selber, an dem Prinzip der Repräsentativ-Verfassung verzweifeln? Wissen Sie nicht, daß es nichts Größeres und Schöneres gibt, als dies Prinzip, daß die Wahrheit zuletzt immer den Irrthum niederschlägt, wo die Discussion wahrhaft frei ist? Wenn Sie es

nicht glauben, nun, so reißen Sie diese Rednerbühne nieder; sie ist ein abscheuliches Monument, wenn sie nicht den Triumph der Wahrheit über die Lüge sichert?"

„Sie ertragen die Presse mit ihrer unverletzlichen Freiheit, wenn nicht dem Prinzip, doch der That nach, Sie ertragen sie mit ihren täglichen Irrthümern, mit ihren unbestraften Excessen; und doch, wenn Sie nicht mehr an den Sieg der Wahrheit glauben, ist die Presse nur ein Brand, der die ganze Gesellschaft anzünden kann, und wir wären unsinnig, ihn nicht zu löschen; aber Sie bewilligen ihr eine Art Unverletzlichkeit, weil Sie diese Lehre der vernünftigen, freien Länder anerkennen, daß die Freiheit, um ihre unzähligen Feinde niederzuschmettern, nur der freien Discussion bedarf."

„Nun aber schrecken Sie vor diesem Prinzip zurück und Sie sagen: Hier sind 20 oder 30 Mönche, welche in Paris schlechte, gefährliche Ideen verbreiten (mag sein!); wir wollen gegen dieselben nicht die Waffen der Discussion gebrauchen, welche uns in den Tagen der Gefahr über die republicanische und legitimistische Partei den Sieg verschafft, welche Ordnung und Frieden im Schoose unserer Gesellschaft wiederhergestellt haben; nein, wir wollen die Waffengewalt und die hohe Polizei gegen sie gebrauchen."

„Ich weiß nicht, mit welchem Namen ich eine derartige Erklärung bezeichnen soll. Ich meinerseits bekenne einen aufrichtigen Respect für die Gewalt der Wahrheit, ich bin der conservativen Meinung von Herzen ergeben, und sage: nein, ich will diese demüthigende Hülfe nicht; wenn die Jesuiten gefährlich sind und Irrthümer, Lügen, Schmähungen verbreiten, so mache ich mich anheischig, sie mit der einzigen Waffe, die eines Menschen, der Glauben in die ewige Vernunft hat, würdig ist, zum Schweigen und zur Ohnmacht zu bringen. Seien Sie gewiß, meine Herrn Minister, wenn Sie zu der conservativen Partei diese Sprache gesprochen hätten, ausgeschmückt mit allen Reizen Ihrer Beredtsamkeit, so hätte diese Partei begriffen, daß die weisen Doctrinen, die sie vertheidigt, ihr nicht erlaubten, an der Gewalt der Wahrheit und des freien Worts zu zweifeln."

— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —

Der Minister der Justiz und der Culten zeigte in der Pairs-

kammer, wie in der Deputirtenkammer gegen die Verdächtigung, als wolle die Regierung die Kirche überhaupt verfolgen, daß dieselbe bei aller Strenge gegen die Jesuiten von ihrem Wohlwollen gegen die Kirche nicht ablassen wolle, daß die Sache Beider völlig getrennt und grade im Interesse der Kirche das Verschwinden der Jesuiten wünschenswerth sei. Die Kirche habe viele Feinde, dies sei traurig, aber gewiß; die Feinde der Kirche schreiben aber in einer geschickten Politik die Fehler der Jesuiten der ganzen Kirche zu und verführen durch diese Confusion viele der unwissenden Leichtgläubigen, an die sie sich wenden. Auf der andern Seite habe die Kirche auch überheiße Freunde. Auch diese tragen zu jener Verwirrung bei und unter ihnen stehe Graf Montalembert oben an. Die Kirche habe ohne die Jesuiten bestanden und befinde sich auch in unserer Zeit nicht unglücklicher, nicht schwächer, wo sie diese Mitglieder entbehre; es sei eine Beleidigung für die Geistlichkeit, dem Orden jene unersetzliche Nothwendigkeit zuzuschreiben, als wären unter den 40,000 Priestern Frankreichs nicht einige hundert, welche gebildet und beredt genug wären und Muße finden könnten, um die Predigt und die schwere Seelsorge zu versehn. Die ganze Aufregung rühre übrigens von jenen heißen Freunden her, und wer die Religion wahrhaft liebe, solle jene von ihrem stürmischen Verfahren abmahnen.

Doch es ist Zeit, daß wir zu den Interpellationen der Deputirtenkammer, bei welchen wir der Zeit nach noch stehn, zurückkehren. Wir haben gesehn, daß, wie die gesetzliche Berechtigung, so auch die Angemessenheit der Verfolgung in der Deputirtenkammer allgemein angenommen wurde. Es blieb aber noch eine Frage zu beantworten.

Ueber die Weise der Auflösung. Der gerichtliche und der administrative Weg. Ankündigung diplomatischer Verhandlungen.

Auf welche Weise sollte man die für gerecht und für nothwendig erkannte Auflösung ausführen? Welche Mittel waren zur Entfernung der Jesuiten anzuwenden?

Es boten sich zunächst, wenn man nur an die Auflösung auf gesetzlichem Wege dachte, zwei Weisen dar: die gerichtliche und die administrative. Die Jesuiten konnten entweder auf Grund der Associationsgesetze wegen unerlaubter Eröffnung von gemeinschaftlichen Häusern, wegen Theilnahme an nicht berechtigten Associationen vor Gericht verfolgt werden, — oder aber durch Anwendung des Decrets vom Messidor XII konnte die hohe Polizei ihre Häuser ohne weitere Procedur schließen.

Thiers hatte von vorn herein die Anwendung der Bestimmungen des Code pénal abgewiesen, weil Strafbestimmungen gegen Mönche etwas Gehässiges hätten und nur Scandal erzeugen könnten, und durch den Beweis der bleibenden Gültigkeit des erwähnten napoleonischen Decrets hatte er der Verwaltung das Recht der Schließung der Jesuitenhäuser gesichert. Martin pflichtete stillschweigend, Hébert ausdrücklich dem Vorschlage bei, indem er nur hinzufügte, daß der gerichtliche Weg immer offen bliebe, wenn der administrative etwa Widerstand fände.

Die Consultation der neun Advocaten zuerst, der Marquis Barthélémy und Beugnot nach ihr haben die administrative Auflösung für unausführbar angegeben. Sie stützen sich auf die Grundtrennung im öffentlichen Recht zwischen der gerichtlichen Gewalt und der Verwaltung. Die constituirende Versammlung habe die Grenzlinie zwischen beiden ein für alle Mal fest bezeichnet und der Code pénal habe sowohl den Richtern untersagt, die Handlungen der Verwaltungsbehörden auf irgend eine Weise zu stören oder Beamte wegen Ausübung ihrer Amtspflichten zu citiren, als auch den Beamten Strafen angedroht, wenn sie den Kreis ihrer Berechtigung überschreiten und den Gerichten irgend welchen Befehl, irgend welches Verbot zukommen lassen oder sich erlauben, über Privatrechte oder Interessen zu entscheiden, welche den Gerichten anheimfallen. Nun sei es aber einleuchtend, daß die gedachte Schließung der Jesuitenhäuser Rechte beeinträchtige, deren Entscheidung den Gerichten allein zustehe. Eine Congregation auflösen, heiße nichts Anderes, als ihre Mitglieder zwingen, ihre Wohnungen zu verlassen, das Eigenthumsrecht werde also angetastet, — und alle Fragen über das Eigenthum

gehören vor das Civiltribunal; erst wenn dieses entschieden habe, könne die Verwaltung zur Ausführung des Urtheils mitwirken. Zuerst haben die Gerichte zu sagen, ob das incriminirte Factum wahr sei, ob es unter die durch das Gesetz vorausgesehenen Fälle gehöre, endlich ob das Gesetz noch existire. Die Ausführung der Gesetze dürfe aber nicht jenem Urtheil vorangehn. Die Consultanten argumentiren von der Voraussetzung aus, daß man sich auf die Associationsgesetze berufen müsse, um die Jesuitenhäuser zu schließen, Contraventionen gegen jene Gesetze aber seien in allen bekannten Fällen nicht auf dem Wege der Verwaltung, sondern auf dem Wege der police correctionnelle verfolgt worden und müssen es auch, da keine gesetzliche Bestimmung den Behörden das nöthige Recht zur Ausführung übergeben habe. — Sie führen zum Beweise die wiederholten Prozesse der Protestanten an, — vergessen nur dabei, daß dem Prozeß hier immer die Schließung der ungesetzlich eröffneten Kapelle auf polizeilichem Wege vorausgegangen war.

Aber, abgesehn hiervon, will sich ja der Minister, wie gesagt, gar nicht auf das Strafgesetzbuch, sondern auf das Decret vom Jahre XII stützen. Das lassen nun freilich die Consultanten nicht zu; denn das Decret erklären sie für abrogirt oder doch durch die Clausel des Code pénal von den 20 Personen und den unter ihnen nicht mit begriffenen, im Hause der Versammlung wohnenden für wesentlich modificirt. — Vermöge einer unverkennbaren Unredlichkeit erklären sie endlich, daß auch das angerufene Decret gar nicht der Verwaltung die Auflösung anheimgegeben, denn im ersten Artikel heiße es blos: „die Congregation soll aufgelös't werden,“ ohne zu bestimmen, durch wen? — und im 6ten Artikel heiße es, daß, wenn die Mitglieder sich weigerten, der Auflösung Folge zu leisten, die Generalprocuratoren sie verfolgen sollten, selbst auf außerordentlichem Wege. Hier sei es klar, daß den Procuratoren, folglich den Gerichten die Verfolgung übergeben werde. Die Consultanten verstehn aber ohne Zweifel sehr wohl und stellen sich blos, als verständen sie es nicht, daß durch den 6ten Artikel die Verfolgung den Procuratoren eben erst dann übertragen werde, wenn Widerstand stattgefunden. Hätte das Factum der Congregation selbst schon vor Gericht anhängig gemacht werden sollen, so wäre auch gleich dafür eine

Strafbestimmung angegeben worden, nicht erst für den erschwerenden Umstand des Widerstands.

Endlich bespricht die Consultation auch noch den möglichen Ausgang der administrativen Schritte. Sie setzt den Fall, daß die Mönche nicht gehorchen wollten; dann blieben zwei Wege übrig, sie zu zwingen, — entweder müsse die Verwaltung vor die Gerichte gehn und dann wäre man also doch zu dem gerichtlichen Wege gekommen, den man nicht einschlagen wollte, oder aber man müsse die materielle Gewalt gebrauchen, und das würde eben ein Gewaltstreich, eine Schande für das Land und für das Jahrhundert sein. — Ich zweifle nicht, daß die Regierung den ersten dieser beiden Wege eingeschlagen hätte; denn wenn sie den administrativen Weg dem gerichtlichen vorzuziehn schien, so geschah es vorzüglich aus Rücksicht für die Jesuiten selber. Wollten sie diese Rücksicht nicht, nun so ließe sie die Regierung eben fallen. Jenes Argument ist daher Nichts als eine schlechte Chicane.

Der Graf Portalis hat übrigens mit der großen Autorität, welche ihm in juristischen Angelegenheiten zukommt, die Einwürfe der katholischen Partei zu nichte gemacht. Ich citire seine eigenen Worte:

„Der ehrenwerthe Hr. Beugnot sagt uns: wenn Sie die Auflösung der religiösen Congregationen nach dem Texte des Decrets vom Jahre XII vornehmen, so berauben Sie die Bürger ihrer natürlichen Richter und verletzen das heilige Eigenthumsrecht."

„Gott bewahre uns, durch unsere Worte solche Unregelmäßigkeiten zu begünstigen! Der ehrenwerthe Graf Beugnot kann sich unsers Beistands versichert halten, wenn es sich darum handeln sollte, die Ordnung der Gerichtsbarkeiten und das Eigenthumsrecht zu vertheidigen. Aber man muß sich nicht selber Chimären bilden, um sie dann bekämpfen zu können."

„Die Existenz einer nicht autorisirten Mönchscongregation ist kein Verbrechen, es ist eine einfache Gesetzesverletzung. Sie kann ein Verbrechen nur bei der Erschwerung durch begleitende Umstände werden. Dann sind es diese Umstände, welche das Verbrechen machen, und dies fällt dann der Competenz der Correctionstribunale oder der Assisen anheim. Die einfache Gesetzesverletzung dagegen zieht blos die Ermahnung zum Gehorsam nach

sich. Diese Aufforderung, diese Wiederherstellung der gesetzlichen Ordnung ist Sache der Verwaltung, wie der Appellationshof von Paris und die Pairskammer es im Jahre 1826 anerkannt haben."

„Die Aufhebung einer nicht autorisirten Congregation ist nicht die Ahndung eines eigentlichen Verbrechens, sondern eine Polizeimaßregel, ein Verwaltungsakt zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, die Ausführung des Decrets vom Messidor XII. Dieses Decret schreibt außerordentliche, d. h. gerichtliche Verfolgungen nur »im nothwendigen Falle« vor, d. h. in den vom Gesetz vorausgesehenen Fällen; dann stört also Nichts den Lauf der gewöhnlichen Gerichtspflege. Die Verwaltung bleibt mit der Ausübung Dessen, was ihr zukommt, *beauftragt*, mit der Polizei: die Bürger behalten ihre natürlichen Richter. Möge sich demnach der Hr. Graf Beugnot beruhigen, es droht keine Verletzung der Charte."

„Auch die Verletzung des Eigenthums ist nicht zu fürchten. — Zunächst will ich lieber glauben, daß die Jesuiten nach dem gesetzlichen Ausspruch ihrer Auflösung sich unterwerfen werden und nicht das Beispiel des Ungehorsams geben. Dann ist Nichts zu sagen."

„Wenn sie aber den Gehorsam verweigern, so wird man darum nicht Diejenigen aus dem Hause jagen, welche nachweisen, daß sie rechtmäßige Eigenthümer sind. Die Verwaltung wird weder gezwungene Expropriation noch Confiscation anwenden. Das Gesetz verweigert den Mönchen nicht das Recht, Immobilien zu besitzen, sondern nur, sich ohne Erlaubniß als Congregation zu constituiren. Die Auflösung der Congregation wird in *keiner* Weise Rechte beeinträchtigen, welche vom Besitz, vom Gütererwerb herrühren. Das Eigenthumsrecht ist in jedem Fall außer Frage."

Es wurde denn also ziemlich allgemein angenommen, daß die Auflösung, wenn sie von Seiten des Staats erfolgte, auf dem Wege der Verwaltung ausgeführt würde. Aber diesen Fall selbst wünschte das Ministerium zu vermeiden, wenn es gelingen könnte, auf einem andern, noch glimpflichern, der Verfolgung noch weniger ähnlichen Wege zum Ziele zu gelangen. Ich habe schon oben die Worte des Ministers angeführt, in welchen

er zum ersten Male Verhandlungen mit der geistlichen Gewalt selbst, Verhandlungen mit Rom ankündigte.

„Wir glauben," hatte er gesagt, „daß eine Entscheidung, in welcher ein Theil der Geistlichkeit sein eigenes Interesse, obwohl mit Unrecht, betheiligt glauben könnte, nicht zu denen gehört, welche man übereilt und über das Knie bricht; wir halten eine große Schonung für nothwendig, nicht so um deretwillen, welche die Entscheidung eigentlich und direct trifft, sondern wegen Derer, welche sich indirect davon getroffen fühlen können. Ich glaube, daß, wenn es möglich ist, irgend eine Maßregel in Gemeinschaft und Uebereinstimmung mit der geistlichen Autorität zu treffen, dieses Zusammenwirken unverkennbare Vortheile darbieten und daß die Kammer in dieser Beziehung die Handlungsweise der Regierung durchaus gutheißen würde."

Am Schlusse der Verhandlungen wiederholte er in einer kurzen Rede in Erwiderung einiger Worte Odilon Barrot's:

„Ich habe gestern darauf bestanden, daß es nicht geschehen dürfe, daß die Geistlichkeit ihre Interessen und ihre Sache mit der der Jesuitencongregation verwechsele. Ich habe gesagt, es dürfe nicht geschehn, daß sich der geringste Zweifel über die feste Absicht der Regierung erhebe, bei ihrer wohlwollenden Gesinnung gegen die Geistlichkeit zu beharren, wenn sie sich auch veranlaßt sähe, gewisse Schritte gegen die Jesuiten zu thun. Ohne Zweifel macht die Regierung die Ausübung ihres Rechts, die Ausführung der Landesgesetze von Niemands Mitwirkung abhängig. Ein solcher Gedanke hat einem Minister, der auf dieser Rednerbühne sprach, nicht in den Sinn kommen können, und hätte er ihn ausgedrückt, so wäre er von der ganzen Kammer einmüthig zurückgestoßen worden."

„Aber ist es nicht einleuchtend, daß es im Interesse der Regierung liegt, vor allen Dingen der geistlichen Gewalt die Vortheile einer Mitwirkung vorzustellen, welche jede Aufregung und jede falsche Auslegung niederschlagen würde?"

Odilon Barrot hatte sich über diesen Plan diplomatischer Verhandlungen mit Rom ziemlich zweideutig ausgelassen, er hatte durchblicken lassen, daß das Ministerium sie vielleicht nur als eine Ausflucht benutzt, um der Nothwendigkeit eigenen Einschreitens für eine Zeit lang zu entgehn. Dennoch

aber hatte er der Kammer gerathen, dem Ministerium freie Hand und die ganze Verantwortlichkeit zu lassen und, selbst in Aussicht auf den diplomatischen Weg, für die vorgeschlagene Tagesordnung in Einmüthigkeit zu stimmen. Diese Tagesordnung war von Thiers vorgeschlagen und lautete so:

„Die Kammer, sich auf die Sorge der Regierung für die Ausführung der Landesgesetze verlassend, schreitet zur Tagesordnung.“

In dieser Form enthielt der Beschluß der Kammer zugleich eine Aeußerung des Vertrauens für die Regierung, während er ihr zur Ausführung der Gesetze Nothwendigkeit und Kraft verlieh. Thiers setzte seine Absichten dabei noch ein Mal klar und redlich so auseinander:

„Ich dachte, daß es bei einer so wichtigen Angelegenheit darauf ankäme, wo möglich eine einstimmige, oder wenigstens eine möglichst zahlreiche Manifestation von der Kammer zu erlangen. Ich suchte darum eine Abfassung zu finden, welche sich dem Gedanken aller geehrten Mitglieder anschlösse, und einige Ausnahmen abgerechnet, die ich anerkenne, keine Seite der Kammer verletzte. Nach den Worten des Großsiegelbewahrers darf ich glauben, daß wir übereinstimmen oder wenigstens fast übereinstimmen.“

„Meine Ansicht ist diese: Erstens gibt es unläugbare, unbezweifelte Gesetze, unbezweifelt wenigstens von Seiten der Regierung, von meiner Seite und, ich glaube, von Seiten des größten Theils der Kammer (Ja, ja!). Unbezweifelt (Ja wohl, ja wohl!).“

„Die Umstände, welche erheischt hatten, daß diese Gesetze unausgeführt blieben, haben sich geändert; es ist dringend geworden, sie auszuführen.“

„Nun aber muß die Regierung, welche mit der Ausführung beauftragt ist, die nöthige Freiheit haben und Mittel gebrauchen können, die ihr angemessen scheinen. Sie hat sich an die geistliche Gewalt gewendet. Ich billige dies; aber unter einer Bedingung, nämlich unter dieser: welches auch die Entscheidung der geistlichen Gewalt sein möge.“ — — — —

Der Minister des Innern. „Das ist ausdrücklich gesagt worden, das ist abgemacht.“

Thiers. „Welches auch der Erfolg der Verhandlungen mit

der geistlichen Autorität, die ich achte, aber der ich nicht die Gesetze meines Landes unterwerfe, welches auch der Erfolg sein möge, die Staatsgesetze müssen ausgeführt werden."

„Es ist also allgemein angenommen, daß wir die Staatsgesetze für anwendbar halten, daß ihre Anwendung nothwendig geworden ist, und, welches auch der Ausgang der Verhandlungen, die ich billige, sein möge, die Gesetze müssen ausgeführt werden."

Nach diesen Erklärungen ließ die Kammer, nach der Abstimmung begierig, keinen Redner mehr zu Worte kommen. Die motivirte Tagesordnung zur Abstimmung vorgeschlagen, wurde von einer überaus großen Majorität, fast mit Einstimmigkeit angenommen.

Die diplomatischen Verhandlungen. Die Säcularisation.

Beurtheilung des diplomatischen Weges.

Von diesem Augenblicke an war die Auflösung der Jesuiten in Frankreich gewiß: die Verhandlungen mit Rom waren begonnen, mochten sie aber gelingen oder nicht, so mußte nach der Manifestation der Deputirtenkammer der öffentlichen Meinung Genugthuung verschafft werden. Ein kurzes Wort der Beurtheilung des vom Ministerium eingeschlagenen diplomatischen Weges.

Ich habe oben schon die Gründe auseinandergesetzt, aus welchen das Ministerium das Verschwinden der Jesuiten vom Kampfplatz der Geistlichkeit und der Universität mit Freuden begrüßen mußte, daneben auch die Gründe, vermöge welcher es ihm ebenfalls sehr erwünscht sein mußte, daß es nicht selber, sondern die Kammer die Initiative der wichtigen Maßregel ergriff; da sie nämlich in einer solchen Manifestation, in einem Drängen der Kammer eine gute Entschuldigung und zugleich eine große Kraft Rom gegenüber finden konnte. Ich glaube, aus dem Vergleich der mitgetheilten Aeußerungen des Justizministers bei verschiedenen Gelegenheiten schließen zu dürfen, daß das Ministerium erst zur Zeit, als die Interpellationen Thiers' angekündigt (ich sage nicht ausgeführt, sondern angekündigt) waren, dem Gesandten in Rom den bestimmten Auftrag ertheilt hatte, seine Unterhandlungen auf die Zerstreuung der Jesuiten von Frankreich zu lenken, so daß Beides wahr ist, sowohl daß

die Regierung durch die Interpellationen zu ihren Schritten veranlaßt worden (nämlich durch die Ankündigung von Interpellationen), als auch daß sie die Interpellationen selbst, ihre Ausführung, nicht abgewartet habe, um Schritte in Rom zu thun.

Es ist möglich, ja wahrscheinlich, daß Rossi das Terrain in Rom schon vorher sondirt hatte, daß ihm selbst nach der Ansicht der Dispositionen der römischen Würdenträger, vorzüglich bei der Schwierigkeit, andere Concessionen für die Beilegung der Unterrichtsstreitigkeiten zu erlangen, Beschlüsse gegen die Jesuiten als ein zugleich glücklicher und leichterer Ausweg erschienen waren, und daß die Regierung auf seine Berichte hin schon die Hoffnung gebaut hatte, welche durch das Dazwischenkommen der Kammer nur noch erhöht wurde, immer aber scheinen die ersten directen Maßregeln in Rom erst in Folge der angekündigten Kammerverhandlungen genommen worden zu sein.

Die Beurtheilung des eingeschlagenen Weges hängt nothwendig von der Betrachtung zweier Hypothesen ab. Was gewann man, wenn die Unterhandlungen gelangen? Welches wären andrerseits die Folgen eines etwaigen Mislingens gewesen?

Wenn Rom auf den Vorschlag der französischen Regierung einging, wenn die Zerstreuung der Jesuiten auf das Wort der römischen kirchlichen Autorität erfolgte, so waren zwei der bedeutendsten Schwierigkeiten der Auflösung glücklich beseitigt, nämlich der Widerspruch der Bischöfe und der Schein gewaltsamer, unliberaler Verfolgung inmitten eines Zeitalters der Freiheit.

Ich brauche nicht auf die Stimmung des Episcopats im Allgemeinen in Bezug auf die Gesellschaft Jesu zurückzukommen, um zu zeigen, welche Aufnahme bei ihm eine Auflösung der in Beichte, Predigt und Unterricht so geschickten, für so nothwendig gehaltenen Compagnie gefunden, welches neue Element der Erbitterung diese Auflösung im Feldlager der Heiligen zu den schon vorhandenen hinzugebracht, welche Versuche eines offenen Widerstands gegen das Ansehn der Gesetze sie vielleicht hervorgerufen hätte, wenn sie im Namen der weltlichen Obrigkeit allein vollzogen worden wäre, nicht unter dem Schutze der römischen Heiligkeit. Die kampffertigsten unter den Prälaten hatten ja gar kein Hehl daraus gemacht, daß sie die Sache der Jesuiten, wenn sie Mär-

tyrer des katholischen Glaubens würden, noch viel mehr als früher zu ihrer eigenen Sache machen würden. Mehrere der Erzbischöfe und Bischöfe, in deren Sprengeln sich Jesuitenhäuser befanden, haben sogar bald nach dem Beschluß der Deputirtenkammer dem Minister in mehr oder weniger trotzigen Briefen mitgetheilt, daß sie entschlossen seien, die Verfolgten in ihre bischöflichen Palläste selber aufzunehmen, um ruhig zuzusehn, ob die hohe Polizei ihre Häscher auch dahin schicken würde. In diesen Briefen, welche der „Univers" veröffentlichte, hatten die Bischöfe von Langres und Chartres zumal die Ungültigkeit der angerufenen Gesetze und die Incompetenz der Deputirtenkammer zur Auslegung derselben in ihrer bischöflich absoluten Weise decretirt und im Voraus *jeden* Widerstand gegen ihre Ausführung mit dem Heiligenschein eines gottgefälligen Werks, einer Märtyrerhandlung für Glauben und Freiheit umgeben. Man urtheile danach, welchen Schwierigkeiten die Regierung bei einer polizeilichen Ausführung ihrer Pläne begegnet, zu welchen ganz anders wichtigen Verfolgungen, als der der unscheinlichen Mönche, sie vielleicht durch das hochfahrende Trotzen des Klerus veranlaßt worden wäre, mit welchen neuen, vielleicht unlösbaren Verlegenheiten sie das theilweise Verschwinden der einen Verlegenheit erkauft hätte. Man erinnere sich nur an die langwierige Aufregung, welche die Hartnäckigkeit des Erzbischofs von Cöln in den Rheinprovinzen erzeugt hat; Frankreich hätte vielleicht manchen Droste ans Licht gebracht und die französischen Nachahmer desselben hätten in allen den Waffen, welche ihnen die Preßfreiheit und andere französische Institutionen an die Hand gegeben hätten, fürchterlichere Mittel der Aufregung, als in Preußen, gefunden.

Wie Guizot bei einer spätern Gelegenheit sagte, ein Streit zwischen der weltlichen Gewalt und irgend einem Theile der geistlichen, ist jeder Zeit eine ernste, bedeutende Schwierigkeit, mehr aber noch in einem constitutionellen Staate, als in einem absoluten; denn in jenem ist zu fürchten, daß die scheinbar in ihren Rechten verletzte geistliche Autorität zur Vertheidigung alle die Freiheiten misbrauche, welche das Landesgesetz gewährt hat, daß die Regierung bei jedem Schritte einer neuen Wendung und Gestalt des Widerspruchs begegne. Der Kampf wäre fast unvermeidlich und vielleicht sehr lang geworden, und die Regierung

hätte sich grade durch die Maßregel, welche sie ergriff, um den vorhandenen Conflict mit der Geistlichkeit zu beseitigen, in weitere, bedeutendere Conflicte verwickelt gefunden.

Die Verhütung solcher Collisionen gewann man, wenn Rom selbst sich zur Abberufung der Jesuiten verstand; denn wenn die Hand der päpstlichen Heiligkeit selber sie schlug, durften sie den Streichen nicht widerstehn, durfte keine geistliche Autorität etwaigen Widerstand unterstützen. Unterwerfung, wenigstens äußere Unterwerfung, wenn auch Groll und Bitterkeit im Herzen, war dann ihre nothgedrungene Losung und die ihrer Freunde. Wol konnten sie auch dann noch, wie wir später sehn werden, über die Verrätherei der Diplomatie klagen, welche Rom zu dem Schritte verführt hätte, wol auch allenfalls ganz leise über die Fehlbarkeit des Papstes im Handeln, wenn nicht im Glauben, seufzen, aber dem thatsächlichen Ungehorsam war ein kräftiger Riegel vorgeschoben. Die Auflösung des Ordens geschah dann zuletzt ohne officielles Zuthun, ohne thätige Theilnahme der weltlichen Obrigkeit, blos auf dem Wege geistlichen Befehls, priesterlichen Gehorsams. Es ist unnöthig, weiter hervorzuheben, welchen ungeheuern Vortheil für kirchlichen Frieden die Regierung in einer solchen Lösung der Angelegenheit zu finden hoffen durfte, nicht absoluten Frieden, aber viel weniger Zuwachs der Erbitterung im Vergleich mit den Folgen einer administrativen Auflösung; denn dieser Vergleich allein beschäftigt uns in diesem Augenblicke.

Außerdem, sagte ich, sollte die diplomatische Lösung der Frage noch den Vortheil gewähren, daß der unliberale Schein einer Verfolgung verschwinde. Mochte die Regierung auch noch so sehr in ihrem Rechte sein, mochte sie sich mit Berufung auf die Associationsgesetze an die Gerichtshöfe wenden, oder auf Grund des Messidordecrets die hohe Polizei mit der Zerstreuung der Jesuiten beauftragen, die Ausführung hätte zuletzt die Form oder den Schein der Gewalt, der Verletzung von sonst allgemein geachteten Rechten annehmen können. Eine Anzahl von Mönchen aus ihrem Domicil zu vertreiben, kann vielleicht als nichts Anstößiges erscheinen, vielmehr durchaus Billigung finden, so lange man nur über Geltung des Gesetzes und politische Nothwendigkeit oder Angemessenheit discutirt; in der Ausführung dagegen

hat es viel Hartes, das Zartgefühl Beleidigendes an sich, grade Leute, welche dem religiösen Leben ergeben sind, unter welchen zumal einige von ausgezeichneter Frömmigkeit und hoher Tugend sich befinden, einer polizeilichen Execution ausgesetzt zu sehn. Selbst viele von Denen, welche den Jesuiten entschieden abgeneigt sind und zu ihrer Entfernung gern das Ihrige beitragen wollten, möchten doch Zwangsmaßregeln gegen dieselben ungern gesehn haben, als eine unwillkommene Erinnerung an vergangene Zeiten der Proscription und Verfolgung. Wer weiß, wie schnell selbst Die, welche die Regierung am Eifrigsten zu ernsten Schritten antrieben, eine Execution durch äußere polizeiliche Mittel zu einem Vorwurfe des Illiberalismus verkehrt und die Partei der in ihrer individuellen Freiheit gekränkten Märtyrer auf eine oder die andere Weise ergriffen hätten? Wer weiß, ob die Jesuiten nicht in der Verfolgung auf vielen Seiten auch wahrhaftes Mitleid und dann Sympathie gefunden hätten, ob mithin die Maßregel der Regierung nicht zuletzt gegen sie selber ausgeschlagen wäre? — Wenn dagegen der Befehl der Schließung von Rom aus kam, so war weder Grund noch Vorwand zu Klagen über Gewalt vorhanden.

So hatte denn die Regierung volles Recht, von der Dazwischenkunft der geistlichen Gewalt selber große Vortheile zu hoffen.

Wie aber stellte sich die Sache, wenn Rom seinen Beistand versagte? Behielt die Regierung dann wirklich so freie Hand, wie sie es sagte? Sie wandte sich von vorn herein mit dem ausdrücklichen Vorbehalt an Rom, daß in jedem Falle der Existenz der Jesuiten ein Ende gemacht werden müßte, im Nothfalle, im Falle der Weigerung Roms, auf dem Wege des weltlichen Gesetzes allein.

Diese Art der Diplomatie ist von verschiedenen Seiten hart angegriffen worden: die ganze katholische Partei wollte darin nichts Anderes sehn, als eine Beleidigung des päpstlichen Ansehns, eine respectlose, geringschätzige Behandlung des römischen Hofes und ein Abgehn von allen politischen Regeln. Schon in den Verhandlungen über die Supplementarkredite hatte der Graf Montalembert diesen Vorwurf vorzüglich hervorgehoben.

„Wenn man unterhandelt, hatte er gesagt, will man Etwas erlangen, sonst würde man nicht unterhandeln; wenn man aber Etwas erlangen will, so sagt man nicht im voraus, wozu man

unwandelbar entschlossen ist; sonst hätte die Seite, mit welcher man unterhandelt, weiter Nichts zu thun, als sich zurückzuziehn und geschehn zu lassen."

„Das ist das erste Prinzip einer Diplomatie, die sich selber respectirt und den allergewöhnlichsten Regeln der Kunst treu ist. Ueberdies ist das jetzige Ministerium durchaus so zu handeln geneigt; dies Ministerium wendet in allen Fällen, und ich bin weit entfernt, es darum zu tadeln, die größte Vorsicht an; jedes Mal, wo von einer Unterhandlung mit einer fremden Macht die Rede ist, wäre es auch nur die Königin Pomare, ist es voller Rücksichten, voller Reserven, es geht diplomatisch zu Werke."

„Als man vor wenigen Tagen das Ministerium fragte, warum der Kaiser von Marocco den Handelstractat nicht ratificirte, antworteten die Minister auf der Stelle: aber lassen Sie uns doch unterhandeln, wir sind in Unterhandlungen begriffen; lassen Sie doch dem Kaiser Zeit zum Nachdenken; wollen Sie denn seiner Freiheit Gewalt anthun? — — — Aber in der Frage, welche uns jetzt beschäftigt, ist es anders. Darin verpflichtet man sich im voraus, zu thun, was die öffentliche Meinung verlangt, und man knüpft die Unterhandlungen mit dem zuvor verkündigten Entschlusse an, sich um die Resultate derselben nicht zu kümmern."

„Nun denn, ich glaube behaupten zu dürfen, daß man heutzutage die allergeringste Macht in Europa nicht so behandeln würde, und daß man, zumal in Frankreich, nicht gewöhnt ist, die höchste geistliche Macht so behandeln zu sehn."

„Und in dieser Beziehung sei es mir erlaubt, an einen schönen Zug des Kaisers Napoleon zu erinnern, als er mit dem Papst Pius VII. in Unterhandlung trat. Als der Bürger Cacault, erster Gesandte der französischen Republik am päpstlichen Hofe, welcher damals gewiß in Frankreich nicht soviel Achtung genoß, wie heute, welcher in den Augen des Gesetzes und der Regierung jener Zeit gar keine Autorität hatte, als der Bevollmächtigte der Republik, sage ich, den ersten Consul fragte: »wie soll ich den heiligen Vater behandeln?" antwortete ihm der erste Consul: »Unterhandeln Sie mit ihm, als wenn er 200,000 Soldaten hätte.« Das war ein schönes, edles Wort im Munde des jungen Unterjochers von Italien, des Hauptes einer Republik,

welche auf den Ruinen der Religion aufgerichtet worden war, und es bildet einen merkwürdigen Contrast mit den jüngsten Aeußerungen unsers Ministeriums. Ich bedaure diesen Contrast, nicht um unsertwillen, sondern um der Regierung, ihrer Stellung und Achtung willen; denn, was die Sache anbetrifft, die ich vertheidige, den Schaden, welcher aus diesen ultramontanen Verhandlungen für die Rechte des Gewissens, für die Associationsfreiheit hervorgehn könnte, sowie für die Ehre der Kirche, welche die Regierung zur Mitschuldigen an ihrer Ungerechtigkeit machen möchte, — was das Alles betrifft, habe ich nicht die geringste Besorgniß, und wenn Jemand meint, daß ich mich irre, so möge er sich danach bei euern Unterhändlern erkundigen."

Ich halte diesen Vorwurf der Ultramontanen wegen Rücksichtslosigkeit gegen den Papst für ein reines Misverständniß und begreife nicht, wie Unbefangene, wie die „Presse" z. B. in den Vorwurf einstimmen konnte. Wenn es sich freilich um eine wahre Concession gehandelt hätte, welche der römische Stuhl Frankreich erzeigen sollte, wenn man etwa von Rom das Opfer eines der ihm im Concordate zugesichten Rechte gefordert hätte und dabei die Bemerkung hinzugefügt, daß man dies Recht dennoch nicht respectiren würde, wenn selbst der Papst sich weigern sollte, es aufzugeben, so könnte mit Grund von einer rücksichtslosen, unrespectirlichen Politik die Rede sein. Im Sinne der Regierung aber, in der Weise, wie sie die Verhandlungen leitete, handelte es sich offenbar vielmehr um eine Rücksicht, die man der geistlichen Gewalt selber erzeigen wollte, als um eine von von ihr geforderte Gunst. Nachdem von allen Seiten als unwidersprechlich angenommen worden war, daß die Umstände die Auflösung der Gesellschaft Jesu verlangten und die Gesetzgebung Frankreichs dieselbe erlaubte, als daher die Auflösung als ein unvermeidliches Factum erschien, woran das Ministerium Nichts mehr zu ändern im Stande war, konnte es in Rom also sprechen: Wir finden uns in der Nothwendigkeit, im Interesse des Kirchenfriedens einen Orden, welcher der Kirche theuer ist, aus Frankreich zu verweisen. Da es uns aber erscheinen will, als könne das Ansehn der Kirche selber durch den Schlag in den Augen Vieler leiden, da wir selbst den Schein vermeiden wollen, als sei unser Wohlwollen für die Kirche durch unsere

Stellung zu den Jesuiten geändert worden, da überdies der Schlag für die Jesuiten selbst weniger schmachvoll ist, wenn sie sich selbst vor dem offenbaren Unwillen der Nation zurückziehn, als wenn sie durch Trotz seine Strenge herausfordern, so schlagen wir der geistlichen Autorität vor, uns des traurigen Geschäfts zu überheben und durch eigene Maßregeln geistlicher Hirtengewalt den Sturm zu besänftigen. —

Wenn dies der Sinn der eingeleiteten Verhandlungen war, wie er es sein mußte, so hatte die Diplomatie nichts Befremdliches, der Vorbehalt der gesetzlichen Ausweisung nichts Beleidigendes, weil eben der Gegenstand der Verhandlungen einzig und allein dieser war, ob der Papst im eigenen Interesse der Kirche die sonst unvermeidliche Verfolgung der Jesuiten verhüten wollte oder nicht.

Wenn demnach nicht zuzugeben ist, daß die Diplomatie wirklich eine respectlose gewesen, so muß man doch anerkennen, daß sie leicht als solche dargestellt werden, vorzüglich in Rom selbst als solche erscheinen konnte. Nehmen wir nun an, daß sie aus diesen und andern Gründen zu keinem glücklichen Resultate geführt hätte, so ist unläugbar, daß in diesem Falle die Schwierigkeiten, welche man vermeiden wollte, nur noch erhöht worden wären. Wenn der Papst aus irgend welchen Gründen seine Mitwirkung zur Zerstreuung der Jesuiten verweigerte, so konnten die Bischöfe darin nur eine Aufmunterung zu noch freudigerer Beschützung der Jesuiten finden. Welches auch die Form der Verweigerung gewesen wäre, die geschickten geistlichen Casuisten hätten darin unfehlbar eine Verurtheilung des Beginnens der Regierung selber gefunden, wie ein späteres Beispiel es zeigen wird, und auf die päpstliche Autorität gestützt, hätten sie der weltlichen bis aufs Aeußerste getrotzt. Die Mehrzahl der Gläubigen zumal, welche in dem ganzen Streite die feinen Unterschiede des gegenseitigen Rechts gewiß nicht zu erkennen im Stande sind und treulich glauben, was die geistlichen Führer ihnen vorsagen, hätten nach einer päpstlichen negativen Entscheidung die Sache der Regierung unfehlbar als von Rom gerichtet angesehn.

So viel Vortheil daher nach dem Obigen ein glückliches Resultat der Rossischen Verhandlungen dem Ministerium versprach, so wären doch die nachtheiligen Folgen eines etwaigen

Mislingens wenigstens ebenso bedeutend gewesen, und ich glaube, daß die Regierung sich zur Wahl des diplomatischen Weges nur dann entschließen durfte, wenn sie mehr, als eine vage Zuversicht, wenn sie schon eine gewisse Aussicht auf einen glücklichen Ausgang hatte. Es ist nun, wie gesagt, möglich, und wir müssen es glauben, daß Rossi schon vor der wirklichen Ausführung der Thiers'schen Interpellationen gute Nachrichten über die Dispositionen der römischen Würdenträger oder des Papstes selber gegeben hatte, und daß darauf das Ministerium seine Hoffnungen und seine Pläne baute. Dann wäre die Regierung im voraus gerechtfertigt gewesen. Wie jetzt die Sachen stehn, ist sie jedenfalls durch den glücklichen Ausgang gerechtfertigt.

Rossi unterhandelte also mit der geistlichen Gewalt. Die Mission war schwierig, aber der Unterhändler war in jeder Beziehung gut gewählt. Rossi, ein Italiener von Geburt, war durch Kenntniß der italienischen Sprache und Gewohnheiten sowol, wie durch persönliche Feinheit, scharfen Blick und listige Geschmeidigkeit unter allen französischen Staatsmännern am meisten geeignet, sich in den frommen, heiligen Intriguen der katholischen Metropole zurecht zu finden. Die Kunst, die Menschen zu durchschauen und Jeden nach seinen Gaben, Ansichten und Neigungen zu benutzen, soll er im hohen Grade besitzen, und nicht weniger eine große Leichtigkeit der klaren, gefälligen, besonders glatten, schonenden Beredtsamkeit.

Man warf es der Regierung als unzart und taktlos vor, einen frühern italienischen Liberalen dem Papste als Unterhändler zugeschickt zu haben; da jedoch der Liberale conservativ geworden, der Indifferente katholisch fromm, so konnte man es ja ebensogut so nehmen, als wenn er als reuiger Sünder an die Thüre Roms klopfe. Zumal soll sein persönliches kirchliches Betragen in Rom ihn der Werthschätzung des hohen Klerus vorzüglich empfohlen haben.

Wenn so die Wahl für Rom wohl bedacht gewesen, so war sie für Frankreich nicht weniger gut getroffen. Rossi ist als Dekan der Facultät des Rechts einer der ersten Würdenträger der Universität, er kann daher seiner persönlichen Stellung wegen der Feindseligkeit gegen dieses Institut nicht verdächtig sein, deren Rechte er überdies in der vorjährigen Discussion mit Kraft, wenn

auch mit Mäßigung vertheidigt hat; mit Mäßigung, sage ich und ich füge hinzu, mit großer Vorsicht, denn er hat sich von der Theilnahme an den Verhandlungen über die einzelnen vorzüglichsten streitigen Punkte über Philosophie, Seminare, Jesuiten u. s. w. behutsam fern gehalten, hat sich demnach als Freund der Universität erwiesen, ohne sich irgendwie als Feind der Kirche zu zeigen. Er ist aus der Discussion fähig zur Rolle eines Versöhners hervorgegangen.

Zu allen diesen großen Vortheilen müssen wir noch einen hinzufügen, dessen sich auch vielleicht kein anderer Staatsmann rühmen kann, daß er nämlich mit keiner der vorhandenen Parteien compromittirt ist. Rossi wird, wo es gilt, ihn unter eine Classe zu bringen, wegen seines wissenschaftlichen Ursprungs von Genf, wegen seiner Sympathie für die englische Constitution und wegen seiner genauen Verbindung mit Broglie und Guizot zu den Doctrinairs gerechnet; aber die Doctrinairs bilden, als solche, keine der Parteien mehr, welche im Augenblicke auf dem politischen Kampfplatze eine Rolle spielen. Guizot selbst hat, seitdem er der erste Chef der ganzen conservativen Partei geworden, aufgehört, als Chef einer Secte in dieser Partei zu gelten und der Name „Doctrinair" ist für ihn so wenig, als für Andere mehr ein Vorwurf. Unter den Ministerien aber, welche seit vielen Jahren auf einander gefolgt sind, unter den vorzüglichsten von ihnen vollführten Akten hat Rossi an keinem einzigen einen officiellen Antheil gehabt. Wie sein Patron Broglie seit 1836, hat er sich von der eigentlich activen Politik fern gehalten; wie jener, ist er, obgleich Guizot am nächsten stehend, doch von allen Staatsmännern hoch geachtet, gesucht und geschont. Er ist ein einflußreicher Mann als homme possible, und wie gesagt, durch keinen frühern Akt, noch als Creatur irgend Jemandes compromittirt. Keine Partei konnte mithin von vornherein Vorurtheile gegen ihn haben.

Soviel vom Unterhändler; nun Einiges von der Unterhandlung, freilich nur Hypothetisches. Das unternommene Werk mußte, wie gesagt, große Schwierigkeiten darbieten. Die Sache an sich selbst, die Aufopferung der Jesuiten mußte dem römischen Hofe ein äußerster, überaus schwerer Schritt sein: die französischen Prälaten hatten gewiß das Ihrige gethan, um die Nothwendigkeit der geschickten Hülfspriester für das Heil der Kirche

Frankreichs aufs Dringendste darzulegen, um bei den Cardinälen die Forderungen der französischen Kirchenfeinde als einen Schritt zu weitern Verfolgungen darzustellen und zu verdächtigen. Die Klagen der Bischöfe über die gottlosen Tendenzen der verpesteten Philosophie finden gewiß in Rom mehr Widerhall, als die Klagen der französischen Regierung über ultramontane Tendenzen des Klerus, — die Wünsche des Klerus auf Usurpation des öffentlichen Unterrichts mehr Sympathie, als die Besorgnisse der Universität über Stiftung von Jesuitenschulen. Freilich konnte sich der französische Unterhändler auf die unverkennbaren Zeichen der Gunst stützen, welche die französische Regierung seit 1830 fortwährend der Geistlichkeit erwiesen hatte, auf das *Interesse*, welches sie immerdar für das Aufblühn der Religion in Frankreich gezeigt hatte, aber wie ja der französische Klerus die Erinnerung an alles vergangene Wohlwollen in den Schwierigkeiten des Augenblicks über der Unmöglichkeit größerer Usurpationen vergessen hatte, so mag wol auch in Rom die Dankbarkeit für alte Gunst geringer sein, als der Groll über die neue Vorsicht. Großer Geneigtheit konnte demnach Rossi's Begehren bei den Kirchenfürsten gewiß nicht begegnen, um so weniger, wenn etwa Misvergnügen über den oben besprochenen geringschätzigen Schein der Diplomatie hinzukam.

Welche Mittel konnte dagegen der Unterhändler wol anwenden? Mit welchen Waffen mußte er den Widerstand der römischen Curie bekämpfen? Zweierlei standen ihm zu Gebote: Ueberredung und Einschüchterung. Ohne Zweifel hat er die erste mehr gebraucht, als die zweite. Wenn wir den Versicherungen des Ministeriums vollen Glauben schenken, sind die Waffen der Ueberzeugung die einzigen gewesen, welche ihr Repräsentant in Rom angewandt.

„Die Regierung hat in Rom, wie Guizot sagte, die Thatsachen, den Stand der Gesetzgebung und den Zustand der öffentlichen Stimmung auseinandergesetzt. Diese dreifache Auseinandersetzung hat sie klüglich und treu dem römischen Hofe vorgelegt und dann hinzugefügt: es ist in eurer Gewalt, ein rein geistliches Heilmittel anzuwenden, bei welchem die Waffen der weltlichen Gewalt nicht zu brauchen wären, seht zu, ob ihr die eurigen brauchen wollt. Das, was die französische Regierung

dem Papst gegenüber gethan hat, dasselbe der Papst der Gesellschaft Jesu gegenüber. Wie die Regierung sich nur moralischer Mittel und Einflüsse bedienen gewollt, nur die Wahrheit bekannt zu machen gesucht hatte, indem sie dagegen die Entscheidung der wohl unterrichteten geistlichen Gewalt allein überließ, so hat der römische Hof dasselbe Verfahren gegen die Jesuiten eingeschlagen. Er hat die Gesellschaft Jesu mit dem wahren Stand der Thatsachen, der Gesetze und der Stimmung der Gemüther in Frankreich bekannt gemacht und ihr dann selbst überlassen, was sie unter solchen Umständen thun wollte, welches Benehmen sie im Interesse des Kirchenfriedens und des Aufblühens der Religion einzuschlagen hätte." — — — —

„War das nicht die liberalste, religiöseste, wenn man so sagen kann, friedlichste und beruhigendste Weise, die Sache zu Ende zu bringen?"

„Ich sage: die liberalste Weise, denn wir haben kein andres Mittel gebraucht, als die Ueberzeugung. Wir haben uns an die freie, vernünftige Einsicht der Gewalt gewandt, mit welcher wir zu unterhandeln hatten."

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

„Ich sage: die friedlichste Weise; denn wir haben keinen Streit begonnen, die Sache ist aus freier Entschließung, durch die Uebereinstimmung aller Betheiligten, durch die Uebereinstimmung der Vernunft und des freien Willens Aller beendigt worden."

Es wäre überflüssig, hier noch einmal auf die Erörterung der Betrachtungen im Einzelnen zurückzukommen, durch welche der französische Bevollmächtigte den römischen Autoritäten die Ersprießlichkeit einer wenigstens augenblicklichen Entfernung des vielfach verhaßten Ordens darthun konnte; ich habe oben, wie mir scheinen will, zur Genüge gezeigt, inwiefern die Politik gegen die Jesuiten das Interesse der Religion selber gefährdete, inwiefern ihre Anwesenheit besonders eine irgendwie der Geistlichkeit günstige Lösung der Unterrichtsfrage unmöglich machte. Ich würde dieselben Betrachtungen hier nur zu wiederholen haben. Ohne Zweifel berief sich aber Rossi vorzüglich auf die offene Feindseligkeit der öffentlichen Meinung gegen den Orden, wobei

ihm eben die so klare Manifestation der Deputirtenkammer vortrefflich zu Hülfe kam.

Nach andern Nachrichten, natürlich nach denen der katholischen Blätter, hätte die Einschüchterung, hätten Drohungen in den Verhandlungen mit Rom eine große Rolle gespielt. Der „Univers" vorzüglich ließ nach vorgeblichen Briefen aus Rom hören, Rossi habe die Stärke und den Einfluß der revolutionairen Partei in Frankreich wissentlich und absichtlich übertrieben und zu verstehen gegeben, daß die Regierung derselben alle Freiheit des zerstörenden Wüthens gegen die Kirche gestatten würde, wenn der Papst nicht selber zur Beendigung der traurigen Händel die Hand böte. Indem er überall die wuthschnaubenden Artikel des „National" u. s. w. zu lesen gegeben, habe er verrätherischer Weise hinzugefügt, diese Journalartikel seien ein treuer Ausdruck der öffentlichen Stimmung, Frankreich sei voll Verfolgungssucht, voll Blutgier, bereit zu jedem Exceß und schon durch den Anblick einer Kutte zur Wuth gereizt. Jene Artikel seien die besten, liebsten Argumente des Gesandten gewesen, er habe sie vorgelesen, commentirt und den Prälaten dabei vertraulich ins Ohr gesagt: „seht da die Leute, welche St. Germain l'Auxerrois geplündert, den erzbischöflichen Palast zerstört und die Kreuze niedergeschlagen haben, seht da die Freicompagnien meines neuen Vaterlands, welche morgen ihr Werk wieder anfangen können und wollen." Wenn man ihm geantwortet, die Regierung wäre doch stark genug, um neue solche Versuche niederzuhalten, habe er lächelnd erwiedert: freilich wohl sei die Regierung stark, aber sie sei auch sehr klug und könne vielleicht in einem oder dem andern Falle das Interesse haben, nicht Einhalt zu thun. —

Ich bezweifle, daß der Repräsentant der französischen Regierung in dieser Weise oder in einer ähnlichen gesprochen habe. Wahr mag dies daran sein, was schon im Vorigen enthalten war, daß er bemerklich machte, wie die Feindschaft gegen die Jesuiten von den extremen Parteien zum Schaden der Kirche selber ausgebeutet werden möchte; vielleicht auch fügte er hinzu, daß die Regierung der verletzten öffentlichen Meinung nicht immer Genugthuung versagen könne. Daß er aber eine Complicität derselben mit den kirchenverbrennenden Sansculottes, eine Complicität der Handlung oder sei es auch nur des Geschehenlassens

angedroht habe, — wäre dem Charakter des jetzigen Ministeriums und der kirchlichen, wie allgemeinen Politik Frankreichs völlig zuwider.

Andere sagten, das Ministerium habe hören lassen, wenn man ihm nicht gegen die französische Geistlichkeit zu Hülfe komme, könne es von seiner Seite der päpstlichen Regierung in Italien durch Entziehung seines Beistands ernste Schwierigkeiten bereiten, — oder wenn die deutschkatholische Aufregung z. B. sich über den Rhein herüber verbreitete, könnte man sie begünstigen oder verhindern, je nach der Stellung zu Rom, — oder auch Frankreich würde seine halbreligiöse Propaganda auf den Inseln der Südsee aufgeben, wenn Rom nicht die Jesuiten aufgeben wolle, — und was der Hypothesen mehr sind. Ohne zu läugnen, daß der geschickte Unterhändler auf alle diese Thatsachen als auf Beispiele der Dienste hingewiesen, welche Frankreich der Religion schon leiste oder zu leisten bereit sei, — bezweifle ich und stelle ich aufs Entschiedenste in Abrede, daß irgend eins der erwähnten Argumente in Form einer auch nur leisen, entfernten Drohung geäußert worden sei.

Wie dem nun auch sein möge, so scheint Rossi im Allgemeinen bei den römischen Prälaten wenig Bereitwilligkeit gefunden zu haben, und wenn man den Nachrichten der religiösen und der radicalen Journale hätte Glauben schenken dürfen, so wäre für die Unterhandlungen wenig oder gar kein Erfolg zu erwarten gewesen. Wie wir gehört haben, hatte schon der Graf Montalembert mehr als einen Monat nach den Thiers'schen Interpellationen über den eingeschlagenen Weg der Diplomatie die Achseln gezuckt und dem Ministerium vorwitzig zugerufen: „Was die Ehre der Kirche betrifft, deren Complicität sich die Regierung versichern möchte, so brauche ich keine Besorgniß zu hegen, und wenn Sie sich einbilden, daß ich mich irre, so gehn Sie doch bei Ihrem Unterhändler nachfragen."

Zu gleicher Zeit erhoben alle Organe des Ultramontanismus ihren Ton so hoch, wie nie zuvor, feierten im voraus ihren Triumph und streuten im voraus dem heiligen Vater Weihrauch wegen der vorausgesetzten Verwerfung der frechen Zumuthung der französischen Regierung. Im Allgemeinen war aber auch die große Mehrzahl Derer, die sich um die Sache kümmerten,

sehr wenig geneigt, an ein Gelingen zu glauben. Man hegte zu wenig Vertrauen in die Besonnenheit und Umsicht des Papstes einerseits, noch weniger andrerseits in seine Unabhängigkeit von seiner Umgebung, welche den geforderten Maßregeln ziemlich offen zuwider war, als daß man gewagt hätte, eine günstige Wendung der Negociation zu hoffen oder gar laut vorauszusagen.

Während der ganzen Zeit bis zum Juli ungefähr schwieg die ministerielle Presse zumal gänzlich über die Jesuitensache, während die geistlichen und legitimistischen Journale mehr oder weniger bestimmt den unglücklichen Ausgang der Verhandlungen und die bevorstehende Rückkehr des Unterhändlers ankündigten.

Statt aller andern Belege für die damalige Haltung der geistlichen Partei führe ich folgende Stelle aus einem Briefe des Bischofs von Langres an, welcher am 22. Juni im „Univers" erschien und in welchem der Prälat seine Argumentation über die Pflichten der Gläubigen und der Priester in Bezug auf die Jesuiten so resumirte:

„Es gibt mehrere Punkte, in welchen alle Priester und alle katholischen Bischöfe übereinstimmen, nämlich:

1) daß die Jesuiten heute noch mehr, als sonst die Vorposten der Kirche sind.
2) daß man sie nur deshalb stürzen will, um dann die Kirche selbst anzutasten.
3) daß Jeder, welcher in diesem Augenblicke sich mit ihren Feinden verbindet und ihre Pläne ausführen hilft, dem Interesse der Kirche direct zuwiderhandelt.
4) daß eine solche Compliciät schon von Seiten eines erleuchteten Gläubigen ein Vergehn und eine Nichtswürdigkeit, von Seiten eines Priesters oder gar eines Bischofs aber eine Niederträchtigkeit, ein wahres Verbrechen wäre. Darüber möge man sich nicht täuschen, dies sind Ueberzeugungen, worüber es unter der katholischen Geistlichkeit keine Verschiedenheit der Meinungen mehr gibt. Sind sie nicht hinreichend, um der Regierung den Beistand auch nur eines einzigen ihrer Mitglieder zu versagen?"

Wie sicher mußte sich die Geistlichkeit ihrer Sache glauben, wie unfehlbar mußte ihr das Mislingen der römischen Unterhandlungen scheinen, wenn sie in dieser entschiedenen Weise zu sprechen wagte!

Plötzlich jedoch gab der „Ami de la Religion" einen zweideutigen Brief aus Rom, welcher aber wegen seiner Zweideutigkeit und wegen des darin kaum verhehlten Misvergnügens über eine neue Wendung der Sache zuerst wieder die allgemeine Aufmerksamkeit erregte. Der Correspondent des katholischen Journals schrieb, was folgt:

„Der Papst hat kürzlich eine außerordentliche Versammlung mehrerer Cardinäle zusammenberufen. Niemand zweifelt, daß die spanischen Angelegenheiten den hauptsächlichsten Gegenstand der ernsten Berathungen bildeten. Man vermuthet auch, daß die so bedauernswerthen, durch die Interpellationen des Hrn. Thiers veranlaßten Schwierigkeiten in Frankreich dieser Versammlung der ehrwürdigsten Kirchenfürsten bei ihrem erhabenen Haupte nicht fremd geblieben sind. Alle diejenigen, welche für die wahrhaften Interessen der Kirche allein besorgt sind, erwarten mit respectvollem Vertrauen und im stillen Gebet das Resultat dieser Berathungen, welche in der Person des heiligen Vaters der Geist hoher heiliger Weisheit leitet, welcher die Kirche regiert."

„Aber nicht Jedermann versteht sich in diese vorsichtige Zurückhaltung einzuschließen. Wir wollen nicht von Hrn. Rossi sprechen, welcher natürlich alle erdenklichen Anstrengungen machen muß, um die ihm anvertraute schwere Mission zu einem guten Ende zu führen. Aber man ist allgemein darüber erstaunt und betrübt, daß der Director der Gesellschaft von St. Louis den ganzen Credit seiner Stellung und den Eifer einer zuvorkommenden Dienstfertigkeit Hrn. Rossi und seinen diplomatischen Manövern zu Füßen legt. Man kann kaum begreifen, wie ein frommer Geistlicher selbst in Aussicht auf gewisse Vortheile für seine neue Congregation oder aus anderm Interesse sich traurigem Verdacht auszusetzen nicht fürchtet, indem er bei erhabenen Personen Maßregeln, welche jeden kirchlich Gesinnten beunruhigen und besorgt machen, unterstützt."

„Uebrigens scheint Hr. Rossi ganz den alten Menschen abgelegt zu haben. Wir wollen glauben, daß seine fromme Rück-

kehr zur Ausübung der Kirchenpflichten ein Resultat der heiligen Eindrücke ist, deren Gewalt in der ewigen Stadt jederzeit so mächtig war. Das ist aber gewiß, daß der Gesandte des Königs von Frankreich, der hohe Beamte der französischen Universität, der alte Bürger von Genf, fast alle Abende während des ganzen Monats Mai mit den äußern Zeichen der erbaulichsten Frömmigkeit den heiligen Uebungen des Monats der Marie in der Kirche der Jesuiten selber beigewohnt hat."

In diesen Worten vermißte man plötzlich die bis dahin so mächtige Zuversicht der Katholiken in die Festigkeit der römischen Curie, ernste Zweifel schienen aufgestiegen zu sein, wer konnte wissen, ob nicht schon eine traurige Entscheidung eingetreten war? Ehe man aber noch Zeit hatte, die überraschende Nachricht zu erwägen und zu commentiren, traf eine entgegengesetzte ein, deren zuversichtliches Auftreten den Effect der ersten für den Augenblick verwischte. Der „Univers" gab nämlich in den ersten Tagen des Juli folgende Nachricht:

„Die Congregation der außerordentlichen geistlichen Angelegenheiten hat sich vor einigen Tagen versammelt, um sich über die wichtigen, durch die Interpellationen des Hrn. Thiers angeregten Fragen zu berathen und die Antwort zu beschließen, welche man dem außerordentlichen französischen Gesandten zu geben hätte. Diese Congregation besteht aus J. J. Eminenzen, den Cardinälen Micara, Capuciner, Decan des heiligen Collegiums, Ostini, Präsident der Congregation für die Bischöfe und die regelmäßige Geistlichkeit, Castracane, Groß-Pönitentiarius, Fransoni, Vorsteher der Congregation de propaganda fide, Patrizi, Vicar seiner Heiligkeit, Polidor, Präfect der Congregation für die Auslegung des Tridentinischen Concils, Bianchi, Camaldulensermönch, Vorsteher der Congregation für die geistliche Disciplin, Mai, Vorsteher der Congregation des Index, Bernetti, altem Staatssecretair, Vicekanzler der h. römischen Kirche, sämmtlich berühmten Männern, die im ganzen Universum wegen ihrer Einsicht, ihres tiefen Wissens und ihrer hohen Weisheit bekannt sind, diese Congregation hat in ihrer Sitzung vom 12. Mai in Einmüthigkeit beschlossen, daß der heilige Stuhl an Maßregeln, welche die constitutionellen Rechte französischer Bürger betreffen, keinen Theil nehmen könne noch dürfe."

„Die ganze Kirche wird in dieser Festigkeit, welche von keiner Leidenschaft erzeugt ist und sich durch keine Drohung erschüttern läßt, einen Grund großer Freude und großer Erbauung finden. Das Votum (der Deputirtenkammer) vom 3. Mai war nicht allein eine Beleidigung für den apostolischen Stuhl, es war außerdem ein Ultimatum von ganz anderer Bedeutung als das der Mächte, welche von Clemens XIV. die Aufhebung oder vielmehr die Unterdrückung der Jesuiten verlangten. Die Kirche läßt, um ihrer göttlichen Sendung würdig zu bleiben und auf Erhaltung ihrer Ehre edel bedacht, der weltlichen Macht die Verantwortlichkeit ihrer Handlungen, wenn sie sich zur Verfolgerin herabwürdigen will; sie wird in der Hoffnung des Glaubens, in der Ruhe des Gebets abwarten, daß Gott die Herzen wende und den Sturm verjage. Der zum Himmel aufsteigende Schrei jener ehrwürdigen Greise wird die Fürsorge Christi für seine unbefleckte Gattin erwecken. Wie einst der Apostel, rufen sie: Domine, ecce perimus et fiet tranquillitas."

„In diesem Augenblicke ist die Mission des Hrn. Rossi beendet. Nach so vielen Andern ist auch er dahin gegangen, an dem Felsen zu scheitern, welcher das heilige unerschütterliche Gebäude der Kirche trägt und mit der Kirche das Geschick der Welt. Beten wir, daß der Friede erhalten werde, daß die Charte keine Lüge sei, wie es Die möchten, welche an die Stelle der Legalität der Ordnung und der Freiheit die verdammungswerthe Legalität des Kampfes und der Gewalt zu setzen wünschen. Rom hofft Besseres von der Vernunft und der Gerechtigkeit des französischen Volks; Rom hat Vertrauen in die Aufrichtigkeit unserer liberalen Ueberzeugungen. Uebrigens überläßt der heilige Stuhl dem Gerichte Gottes und der Geschichte die blinde Wuth jener retrograden Politiker, welche die Kirche von dem Terrain ihres Rechts zu vertreiben streben, um sie dann um so leichter der Willkür ihrer hochmüthigen Toleranz zu unterwerfen oder dem Wohlgefallen der Aufrührer als Spielzeug hinzuwerfen."

Diese in so bestimmten Ausdrücken und als definitiv mitgetheilte Entscheidung brachte auf allen Seiten den tiefsten Eindruck hervor. Sie war ein Gegenstand des Triumphs für alle religiösen und legitimistischen Blätter, eine Veranlassung der heftigsten Ausfälle gegen das Ministerium von Seiten der Oppositions-

presse. Die ministeriellen Blätter waren kleinlaut, außer dem Journal des Débats, welches nie kleinlaut ist, und wie wir gleich genauer anführen werden, in diesem Falle aus der vorgeblichen Antwort der römischen Congregation so viel Vortheil herauswand, als sich nur irgend herauswinden ließ.

Die beiden Punkte, welche sich bei vorurtheilsfreier Beurtheilung daraus ergaben, waren wol folgende.

Erstens schlug die päpstliche Curie, angenommen, daß der Bericht genau war, dem französischen Hof jede Theilnahme an den gegen die Jesuiten zu ergreifenden Maßregeln rund ab, weigerte sich, gegen die Jesuiten Partei zu nehmen, — zweitens aber, und dies war ungemein wichtig, nahm sie auch auf der andern Seite die Sache derselben nicht unter ihren ausdrücklichen Schutz, erklärte vielmehr ausdrücklich, daß dieselbe vor einen andern Richterstuhl als den ihrigen gehöre, woraus natürlich folgte, daß die französische Regierung bei der Ausführung Dessen, was sie für ihr Recht halte, durch keine Pflichten gegen die geistliche Gewalt gebunden sei.

Während demnach der römische Hof die Forderungen des Ministeriums direct abschlug, schien er indirect den Interessen desselben eine Art Befriedigung zu gewähren. Denn die Hauptschwierigkeit, welcher die Regierung bei der blos legalen Ausführung der Maßregeln gegen die Jesuiten zu begegnen fürchtete, war die Meinung der Geistlichkeit, daß die Kirche sich der Sache der Jesuiten als der eigenen annehmen müsse. Wenn nun aber der Papst von seinem geistlichen Throne herab feierlich erklärte, daß die Vertreibung der Jesuiten aus Frankreich eine Handlung sei, welche vor das Forum seiner geistlichen Richtergewalt in keiner Weise gehöre, wenn er, das Haupt der katholischen Christenheit, sich weigerte, daran, sei es für oder wider, Theil zu nehmen, so scheint er ja von vorn herein die seiner Untergebenen zu richten, welche nicht eine gleiche Zurückhaltung beobachten, welche muthwillig das Interesse der Kirche mit dem der Jesuiten identificiren und preisgeben. Diese an sich richtige Argumentation wurde von dem Organe der Regierung, dem Journal des Débats, glänzend durchgeführt und benutzt.

„Welches wäre," so sagte es, „der Sinn der päpstlichen Antwort? Kein anderer, als dieser: daß der heilige Stuhl die

Angelegenheit der Jesuiten als eine rein weltliche betrachtet, welche in jedem Lande durch das öffentliche constitutionelle Recht entschieden werden muß und daß er sich darum weigert, daran Theil zu nehmen. — Es bleibt daher in Frankreich Nichts zu thun, als die Gesetze auszuführen. Etwa, als wenn der römische Stuhl geantwortet hätte: Es handelt sich hier nicht um eine Sache der Religion und des Glaubens. Ihr seid völlig frei, die Jesuiten nach Belieben zuzulassen oder nicht. Wenn ihr Gesetze habt, welche den französischen Bürgern verbieten, sich zu verbinden und einen religiösen Orden zu bilden, ohne vorher die Erlaubniß des Staats eingeholt zu haben; nun wohl, so laßt euerm Gesetze freien Lauf, der heilige Stuhl hat sich darum nicht zu kümmern, eure Regierung, eure Gerichtshöfe mögen die Sache entscheiden."

„Wir gestehn, daß uns für unsern Theil diese Antwort sehr verständig erscheint, sie achtet alle Rechte. Wenn eine neue Congregation sich bilden will, so wendet sie sich, was die Geistlichkeit betrifft, an den heiligen Stuhl, welcher ihr die Erlaubniß ertheilt oder versagt. Aber was das Weltliche betrifft, hat der Staat das Recht, eine Congregation, selbst nachdem sie vom Papste autorisirt worden ist, abzuweisen. Ein Papst hat die Gesellschaft Jesu aufgelös't, ein anderer hat sie wiederhergestellt. Beide hatten das Recht dazu. Die Bulle Clemens' XIV. konnte mit vollem Rechte durch das Breve von Pius VII. abgelös't werden. Was aber das weltliche Recht betrifft, können die Jesuiten in Frankreich nicht existiren, es sei denn, daß die Gesetze, welche ihnen entgegenstehn, aufgehoben worden seien. Es mag sein, daß unsere Gesetze in Ansehung der religiösen Orden in Rom nicht mit sehr günstigem Auge angesehn werden, man liebt dort ebensowenig unsere Gesetze über die Cultus- und Preßfreiheit; aber dem sei, wie ihm wolle: der römische Hof erkennt an, daß wir in unserm Rechte sind, wenn wir in dieser Sache die Prinzipien anwenden, welche wir für gültig halten. Man kann nicht mehr verlangen."

„Die Antwort der Congregation ist demnach völlig befriedigend; sie beseitigt die religiöse Frage, die einzige also, welche eine Intervention des römischen Stuhls hätte veranlassen können; sie läßt die Frage nach dem öffentlichen constitutionellen Recht allein bestehn, eine rein weltliche Frage und welche den römischen

Hof nicht angeht. Welche Zurechtweisung für Die, welche bei uns die beiden Fragen zu vermengen suchen!"

Wie gesagt, die logischen Consequenzen, welche das Journal des Débats aus der römischen Antwort zieht, sind durchaus richtig. Aber mit der logischen Consequenz hätte man ohne Zweifel keinen einzigen französischen Bischof zum Schweigen gebracht. Nicht wegen der logischen Erörterungen, sondern wegen der praktischen Schwierigkeiten hatte Rossi die päpstliche Dazwischenkunft gefordert, und man konnte mit Recht befürchten, daß das preciöse Axiom der Congregation der geistlichen Angelegenheiten keine einzige der besagten Schwierigkeiten beseitigen würde. Die französischen Prälaten hätten gewiß, wie ihr Organ, der „Univers", *in* dem erwähnten Bescheid nichts Anderes sehn gewollt, als eine lakonische Abweisung der Forderungen des Ministeriums, — die constitutionelle Belehrung hätten sie dagegen kaum der Beachtung gewürdigt, vielmehr mehr als je, nun noch obenein auf die Verweigerung der römischen Curie gestützt, der Regierung Trotz geboten. Wir werden später sehn, wie sie selbst nach der definitiven, für das Ministerium günstigen Antwort dies Gerücht von der frühern ungünstigen für ihre Zwecke ausbeuteten, wie viel übermüthiger wären sie gewesen, wenn es bei jener frühern verblieben wäre. „Die Entscheidung Roms, sagten sie damals, läßt die Frage zwischen uns und der bürgerlichen Gewalt, zwischen der Religion und den Parteien auf demselben Punkte, auf welchem sie vorher gewesen. Aber warum es verbergen? Im Angesicht der Stürme und Gefahren, welche angekündigt werden, und welche wir Denen, die sie verhüten könnten, seit lange vorausgesagt, erfüllt ein freudiges Gefühl unsere Herzen. Wir sind beglückt zu sehn, daß die hohe, mütterliche Weisheit Roms den Glauben in Frankreich für stark genug hält, um ihm den Kampf zu erlauben, daß sie in Voraussicht der Verfolgungen weder Feigheit, noch Abfall fürchtet."

So war das erste Resultat der angekündigten Entscheidung im Lager der Ultramontanen muthigeres Kriegsgeschrei. Die Opposition hatte daher gewiß gegen die ministeriellen Blätter Recht, zu spotten, daß die Antwort wol doch nicht so befriedigend wäre, wie diese sie ausgäben, daß das Ministerium wol mehr verlangt und gehofft hätte, als eine belehrende Formel über

constitutionelles Recht, die man noch dazu als Sarcasmus gegen die Regierung selber deuten könnte, daß sie sich nämlich in einer Frage von blos constitutioneller Bedeutung an den römischen Hof gewandt hätte.

„Gewiß," sagte der Courier français, „ist Hr. Rossi nicht über die Alpen gegangen, um nach langer diplomatischer Mühe und Arbeit zu lernen, daß Rom sich nicht um Dinge kümmere, die es nicht angehn. Das Ministerium hat sich nicht die Kosten einer kleinlauten, versteckten Gesandtschaft gemacht, blos um aus dem Munde der Cardinäle zu hören, daß es Frankreich erlaubt sei, im eigenen französischen Lande zu thun, was es wolle. Nein, trotz der großen Zufriedenheit des Journal des Débats wird doch Jedermann glauben, daß die Antwort sowol den Nuntius des Hrn. Guizot unangenehm überrascht hat, als auch Hrn. Guizot selbst, welcher gern die Jesuiten Frankreichs durch den Papst selbst hätte executiren lassen. Der Streich wäre nicht übel gewesen; aber der Papst ist so klug gewesen, sich nicht anführen zu lassen."

Zum Glück erhielt das Ministerium schon in den nächsten Tagen vorläufig Hülfe von einer Seite, von welcher es keine erwartet hatte. Ich habe oben erwähnt, wie das zweite unter den geistlichen Journalen, der Ami de la Religion, einige Tage vorher eine Art mysteriösen Trauerlieds über den Erfolg Rossi's angestimmt hatte. Sei es, daß seine Nachrichten besser waren, oder er selbst aufrichtiger als der „Univers", — nachdem aber dieser über die Entscheidung der römischen Congregation in die Siegestrompete gestoßen, suchte ihn jener sein Bruder zu besänftigen, indem er bemerklich machte, daß erstens die Congregation nur consultative, keine deliberative Stimme habe, daß mithin der gefeierten Entscheidung noch die Sanction fehle, welche sie nur durch das Gutachten des Papstes selber erhalten könne, daß ferner die Nachricht auch deshalb wenig Vertrauen verdiene, weil die Berathungen der Congregation nothwendig geheim gehalten werden.

„Wir haben durchaus nicht die Absicht," fügte er hinzu, „durch diese Bemerkungen im voraus abzuurtheilen, welcher Art die Ansicht der Congregation und welches die endliche Entscheidung des Papstes sein werde. Unsere Bemerkung soll einzig und allein die öffentliche Meinung veranlassen, gegen ungewisse Ge-

rüchte auf ihrer Hut zu sein, und nicht Nachrichten, welche keinen authentischen Charakter haben, noch haben können, für eine formelle Entscheidung einer römischen Congregation zu halten. Könnten wir nicht hinzufügen, daß, wenn es sich um Entschließungen handelt, die vom römischen Stuhl ausgehen und sich auf Verhältnisse von so hoher Bedeutung beziehen, die Klugheit und der Respect geböten, ihnen nur dann wirklichen Werth zuzuschreiben, wenn sie auf ihrem natürlichen Wege und in regelmäßiger Form bekannt geworden sind?"

Der „Univers" antwortete auf diesen Artikel, in welchem nach seinem Urtheil so viel Dummheiten, als Worte waren, in seiner geringschätzigen Weise, daß der Ami de la Religion, auf *welchen* in jeder Beziehung das homerische Epitheton „Wolkenversammler" passe, keinen andern Grund habe, an der Richtigkeit der mitgetheilten Nachrichten zu zweifeln, als die Saumseligkeit oder die schlechten Quellen seiner Correspondenten. Was die Berathungen der Congregation angehe, so seien sie selber zwar geheim, aber da das Resultat, die eigentliche Beschlußnahme, der Oeffentlichkeit nicht vorenthalten werden könne, so höre hierbei die Verpflichtung zum Stillschweigen von selbst auf.

Trotz aller Zuversicht, trotz alles Hochmuths in seiner Erwiderung sank aber doch von dem Augenblicke das Vertrauen, welches der größte Theil des Publikums der Nachricht des „Univers" geschenkt hatte; wenn man selbst seine eigene Erklärung über den Endpunkt des Schweigens in der Congregation annahm, so war doch offenbar dieser Endpunkt noch nicht erreicht gewesen: das Votum der Congregation war noch nicht zur eigentlichen Beschlußnahme, zu einer feierlichen Entscheidung geworden, weil die Sanction des Papstes in des „Univers" eigener Nachricht noch nicht mitbegriffen war, er mußte selbst eingestehn, daß die Ansicht jenes geistlichen Raths den Papst nicht binde. Wenn dieser aber noch nicht seine Zustimmung gegeben, war die Berathung selber und ihr Resultat noch unter dem Siegel des Stillschweigens? Woher hatte der „Univers" nun so sichere Nachricht? — Hatte eins der ehrwürdigen, vom ganzen Erdkreis verehrten Mitglieder des heiligen Raths seinen Eid gebrochen?

Die ganze Frage über die geistliche Congregation sollte jedoch bald jede Wichtigkeit, alles Interesse verlieren; denn während sich

die beiden frommen Journale noch mit gegenseitigen zarten Freundlichkeiten über den Werth der ersten Nachricht überhäuften, traf eine zweite von ganz anderer Bedeutung und von ganz anderer Authenticität ein, welche allen Effect jener frühern vernichtete und durch den Contrast mit derselben vielleicht noch an Bedeutung gewann.

Das Gelingen der Unterhandlungen. Zerstreuung der Jesuiten.

Am 5. Juli brachte die ministerielle Abendzeitung, der „Messager", folgende Worte:

„Die Regierung hat Nachrichten von Rom erhalten. Die Unterhandlungen, womit Hr. Rossi beauftragt war, haben ihren Zweck erreicht. Die Congregation der Jesuiten wird aufhören in Frankreich zu existiren und wird sich selbst auflösen. Ihre Häuser werden geschlossen, ihre Noviciate aufgehoben werden."

So sehr man auch zuletzt an den Angaben des „Univers" zu zweifeln begonnen hatte, so war doch alle Welt durch das so baldige Eintreffen der völlig entgegengesetzten Nachrichten von dem glücklichen Gelingen der Unterhandlungen aufs höchste überrascht. Die Zweifel hatten ja mehr nur der definitiven Bedeutung des gemeldeten Votums, als seiner Richtigkeit an sich selbst gegolten, das Votum selbst war ja der Stimmung, welche man als die der römischen Würdenträger kannte, völlig gemäß, und Wenige wagten andrerseits zu hoffen, daß der Papst ihm zuletzt seine Sanction versagen würde. Mußte es ja doch so schwer für ihn sein, gegen seine treusten Diener den Feinden der Kirche scheinbar selbst die Hand zu reichen, in Angelegenheiten der französischen Kirche gegen den ganzen französischen Episcopat zu entscheiden.

Wie groß war daher das allgemeine Erstaunen, als officiell ein glücklicher Ausgang der Verhandlungen angekündigt wurde. So kurz und bündig die Note des „Messager" war, so wenig sie

sich auf Einzelheiten, sei es der Negociation, sei es der Ausführung des Resultats, einließ, so viel freien Spielraum sie daher allen böswilligen Hypothesen offen ließ, so war dies Resultat doch unzweifelhaft, daß der Zweck der Unterhandlungen erreicht war, daß die Jesuiten ohne Zuthun der bürgerlichen Gewalt auf blos geistliches Gebot aus Frankreich verschwinden würden. Jedermann fragte, wie der Papst trotz der Stimmung seiner geistlichen Räthe zum Nachgeben gegen Frankreichs Forderungen bestimmt worden sei?

Wir haben oben die Mittel und Wege Rossi's angegeben und könnten beim besten Willen über die Art und Weise des Gelingens nichts Genaueres hinzufügen, da kein Detail darüber verlautet hat. Was auf dem Wege hypothetischen Schließens aus den beiderseitigen, den ultramontanen und officiellen Mittheilungen herauszubringen ist, ist eben dies allein, daß der Papst sich den Eingebungen seiner eigenen Pastoralklugheit überlassen und in Anerkennung der Schwierigkeiten, welche im Augenblick die Gegenwart der Jesuiten der französischen Kirche bereitet, und um ihnen selbst die gesetzliche Verfolgung und gewiß strengere bürgerliche Verbannung zu ersparen, sich mit ihrem Obern dahin verständigt hat, vermöge einer Resignation ihrer gefährlichen und bedrohten Gegenwart in Frankreich ein Ende zu machen. Er wollte keinen Akt päpstlicher Machtgewalt gegen die Existenz der Jesuiten ausüben, nicht durch päpstlichen Machtbefehl sie aus Frankreich abberufen, aber er drückte dem General des Ordens seine Ansicht aus, daß die Besorgnisse der französischen Regierung begründet, ihr Einschreiten nothwendig sei, wie die Gesellschaft Jesu selbst durch die Resignation eines Augenblicks mehr gewinnen, als verlieren könne, da nach einer freiwilligen Entsagung, welcher kein Befehl der bürgerlichen Obrigkeit vorhergegangen, eine spätere Wiedererscheinung viel leichter sein würde, als nach einer förmlichen gesetzlichen Vertreibung.

Der General der Jesuiten, vielleicht ebenso einsichtsvoll und verständig, als der Papst, mag die dringende Gewalt dieser Betrachtungen erkannt haben, oder wenn er sie nicht durchaus anerkannte, mußte doch die Ansicht, der Wunsch des Papstes für ihn ein bestimmender Grund sein; denn wenn dieser auch keine strengen, gebietenden Maßregeln gegen den Orden anwenden

wollte, so mag er doch seinen Wunsch entschieden genug geäußert haben, als daß der Jesuitengeneral demselben hätte zuwider handeln können.

Die Weise, in welcher die Organe des Ministeriums von dem Ausgange der Unterhandlungen Rechenschaft gaben, war durchaus gemäßigt und würdig. Das Journal des Débats setzte zuerst mit einem Worte die Veranlassung der Negociationen auseinander und fuhr dann fort: „Hr. Rossi hatte den Auftrag, in Rom die Schließung der Jesuitenhäuser von Frankreich zu verlangen, die Schließung ihrer Capellen und Noviciate und die Zerstreuung derer, welche sich zu gemeinsamem Leben vereinigt hatten. Er hatte außerdem zu fordern, daß diejenigen unter ihnen, welche fortan als Individuen im Lande existiren wollten, in die Kategorie der gewöhnlichen Geistlichkeit einträten und der Autorität der Bischöfe und Ortspfarrer unterworfen wären."

„Die Regierung hatte volles Vertrauen in die Weisheit und Klugheit der römischen Curie; wir sind glücklich, sagen zu können, daß das Vertrauen nicht unbegründet war. Man kann sich freilich denken, daß die Unterhandlung großen und zahlreichen Schwierigkeiten begegnete. Aber, Dank dem erleuchteten Sinn des Papstes, der Weisheit und Erfahrenheit seiner Rathgeber und, wir müssen es hinzufügen, dem Scharfblicke des Generals der Jesuiten, sind diese Schwierigkeiten eine nach der andern verschwunden, und die Sache der Legalität, der Klugheit und des Friedens hat zuletzt den Sieg davongetragen."

„Alle Forderungen des französischen Bevollmächtigten sind bewilligt worden, und wir denken, daß der Obere der Jesuitenhäuser von Frankreich schon den Befehl erhalten hat, den Absichten des h. Stuhls gemäß zu handeln."

„Wir wollen hoffen, daß dieses glückliche Resultat zur Folge haben wird, die im Augenblicke durch unbesonnene Manifestationen gereizten Gemüther zu beruhigen und Mishelligkeiten, welche wir immer beklagt haben, ein Ende zu machen. Die Regierung hat bewiesen, daß sie der Sache der Kirche, der Sache des Kirchenfriedens ebenso oder vielleicht noch mehr zugethan ist, als

Diejenigen, welche die Mission haben, dieselbe zu vertheidigen und welche behaupten, sie allein zu haben. Indem die Regierung sich an die hohe, weise Dazwischenkunft des h. Stuhls wandte, war sie nicht gemeint eine überflüssige Sanction für Gesetze einzuholen, welche von den unumschränkten Gewalten des Staats gegeben worden; diese Gesetze hatten nie zu existiren aufgehört und mußten ausgeführt werden, mochte eintreten, was wollte. Aber indem sie die geistliche Theilnahme nachsuchte, hat die Regierung der Aufrechterhaltung der moralischen Einigkeit eine neue Garantie gegeben, und Denen, welche behaupten, wahre Katholiken zu sein, jeden Vorwand benommen, gegen Maßregeln zu protestiren, welche nur durch die Beistimmung und die Theilnahme des Haupts der Kirche geheiligt sind. — Wir können unsrerseits der Regierung nur Glück wünschen, die Mäßigung mit der Festigkeit gepaart zu haben, und wir werden niemals bedauern, daß das Gesetz triumphiren konnte, ohne daß ein Interesse verletzt, ohne daß die Gewissen beunruhigt worden."

In ähnlichen Ausdrücken gab der „Globe" Rechenschaft von den gethanen Schritten, indem er vorzüglich hervorhob, wie der Papst das Interesse der Jesuiten von dem der Kirche geschieden habe. Welche Lehre, fügte er hinzu, für jene übermüthigen, falschen Theologen (théologiens de contrebande), welche ein Institut, das nothwendig vergänglich ist, mit der Religion verwechseln wollen, deren Charakter eben die Unvergänglichkeit ist!

Wie aber nahmen die Ultramontanen die Nachricht auf? Wir werden später, am Schlusse dieses Berichts, die Stimmung der geistlichen Partei genauer zu erörtern haben. Hier wollen wir nur auf die Taktik hinweisen, welche sie in ihren Organen vorläufig einschlug, um sich zu gleicher Zeit über ihre frühern Irrungen zu rechtfertigen und spätern erneuten Widerstand gegen die Regierung einzuleiten.

Am ersten Morgen nach der Veröffentlichung der officiellen Nachricht freilich hatte sie noch keinen Plan fassen können. Der „Univers" bekannte später selbst, das Ministerium habe ihm eine fürchterliche Nacht bereitet, — und er begnügte sich damals mit dieser kurzen, einfachen Ergebungsformel:

„Diese Nachricht, welche kein Brief aus Rom uns voraus-

sehn ließ, bricht unsere Herzen; aber Nichts kann unsern Glauben erschüttern. Wenn Rom es befiehlt, werden sich die Jesuiten unterwerfen. Die Kirche Frankreichs wird ohne sie kämpfen, wie sie für sie gekämpft hat. Ihre Entfernung vermindert nicht unsere Rechte und sie erhöht unsere Pflichten: Gott wird nicht zulassen, daß die Prüfung unsern Muth verringere. Die durch die Ordonnanzen von 1828 erzeugte Bewegung war der Ursprung der religiösen Wiedergeburt, welcher wir beiwohnen."

Bis zum folgenden Tage dagegen war Alles himmelblau geworden. Der „Univers" hatte sein Plänchen gemacht und klagte frech das Ministerium der Lüge an. Vorgebliche Briefe aus Rom an die legitimistische „Quotidienne" hatten ihm wieder Muth verliehen, indem sie, wie seine frühern Nachrichten, die Mission Rossi's nach der Erklärung der Congregation der außerordentlichen geistlichen Angelegenheiten für beendet ausgaben. Durch unverschämte Deuteleien der officiellen Nachricht und ebenso unverschämt erfundene eigene Zuthat wollte der „Univers" jede Betheiligung des Papstes bei der eingetretenen Entscheidung der Jesuitensache gänzlich hinwegläugnen und Alles von der freien, unabhängigen Entschließung und Thätigkeit des Jesuitengenerals allein herleiten, um hiermit die Prälaten jedes Respects für die getroffene Lösung der Frage zu überheben, da dieselben wol dem Papste, aber nicht dem General der Jesuiten Gehorsam schuldig sind. Doch hören wir den Artikel des frommen Blattes selbst:

„Briefe aus Rom vom 29. Juni sind gestern in Paris angekommen: sie bestätigen Punkt für Punkt, was wir von der Congregation der außerordentlichen geistlichen Angelegenheiten gesagt haben, und fügen die bestimmte Versicherung hinzu, daß die Ansicht der Congregation vom Staate durchaus angenommen worden sei. Hr. Rossi hat vom h. Stuhl nichts Anderes erlangt, als eine positive Weigerung. Darauf hat er sich an den General der Jesuiten gewandt und da scheint es, hat ihn reine Liebe zum Frieden, wahrscheinlich unter allen Reserven, gewisse Concessionen erlangen lassen, deren Bedeutung wir nicht kennen."

„Dies ist die Wahrheit; die vom »Messager« veröffentliche Note konnte, Dank der Zweideutigkeit ihrer Redaction, Dinge glauben lassen, welche sie nicht enthält. Der Zweck der Mission des Hrn. Rossi ist in dem Sinn erreicht, daß die französischen Jesuiten

nach dem Willen ihres Generals auf einen Theil ihrer Bürgerrechte verzichten können, nicht vor Gericht klagbar werden, vielleicht gar sich zerstreuen oder was es sonst sein möge. Aber das Ministerium schien eine Intervention des h. Stuhls anzukündigen, alle Welt hat sich täuschen lassen und wir mit. Der h. Stuhl aber hat sich geweigert, auf welche Art es auch sein möge, Theil zu nehmen, er hat weder einen Befehl, noch einen Rath ertheilt, sondern die Sache völlig dem Urtheile des R. P. General überlassen."

„Wir unterlassen es, den Mitgliedern der Gesellschaft Jesu, unsern Mitbürgern, Rathschläge zu ertheilen, welche das Gesetz des Mönchsgehorsams unnütz machen würde. Sie wissen in diesem Augenblicke, was derselbe von ihnen verlangt, und sie werden es thun. Sie werden, wenn es sein muß, auf die Rechte, welche ihnen die Charte gewährt, verzichten, ebenso wie sie auf den Aufenthalt im Vaterlande verzichtet hätten. Ihre Mission ist an allen Orten, wohin man sie schicken will. Sie sind noch immer dieselben, welche mit gleichem Gehorsam hingingen, in den Akademien zu glänzen, in Paraguay zu regieren oder in Japan zu sterben. Wenn aber noch Nichts beschlossen wäre und wenn der General uns hören könnte, möchten wir ihn bitten, in die Gerechtigkeit Frankreichs Vertrauen zu setzen."

„Wir wissen nicht, in welcher Absicht das Ministerium uns zu täuschen gesucht hat, sei es durch Uebertreibung Dessen, was es erlangt hat, sei es, indem es den Namen des Nachfolgers der Apostel in dem Resultate einer auf allen Seiten unglückseligen Sache compromittirte; unglücklich für die Freiheit, unglücklich für die Religion. Gott gebe, daß dies grausame, schnell aufgedeckte Spiel es nicht zwinge, mehr Uebel zu thun, als es wollte."

„Ein Gefühl allein erfüllt unsere ganze Seele. Inmitten so vieler Unruhe und Besorgniß fühlen wir das Bedürfniß, ein freudiges Wort der Dankbarkeit zu dem Throne hinaufzusenden, worauf in Ewigkeit der Statthalter Christi thront. Wir hatten uns irre führen lassen, wir bitten ihn um Verzeihung, auch nur einen Augenblick glauben zu können, daß er uns Frieden auf Kosten der Ehre geben wollte. Wir waren demüthig gefaßt, aber trostlos, nun sind wir ruhig, was auch kommen möge; denn seine Stimme hat nicht die

Ungerechtigkeit consacrirt, er hat mit der Ehre Alles gerettet, und wir unterziehn uns mit Freuden den unglücklichen Folgen eines Kampfes, den er billigt. Denn was er billigt, segnet er und der Sieg ist eine Frucht seines Segens."

Man weiß nicht, worüber man in diesen Zeilen mehr erstaunen soll, über die Unverschämtheit, welche die Thatsachen wissentlich entstellt, oder über die Heuchelei, welche dem Papste mit dem Schein der demüthigsten Ergebung Lob und Weihrauch spendet wegen einer angeblichen Handlungsweise, wovon seine thatsächlichen Akte grade das Gegentheil sind, so daß jedes Lob der That nach ein frecher, bitterer Vorwurf wird. Mit welchem unverantwortlichen Leichtsinn gibt der „Univers" nicht mit seinen Redensarten von geretteter oder verlorener Ehre den Feinden der Kirche selber Waffen in die Hände? Denn wie lange konnte er wol hoffen, auch nur seine Leser zu täuschen, sie zu überreden, daß der General der Jesuiten ohne Rath des Papstes, wider den Willen des Papstes gehandelt hatte, wie viele unter seinen Lesern werden wol das Verhältniß des Jesuitengenerals zum Papst so wenig gekannt haben, um nicht gleich die Lüge des Journals zu durchschauen? Dann aber verleitete es ja selbst seine Leser zu respectlosen Schlüssen, zu ungebührlichen Gedanken über den heiligen Vater. Freilich kennen wir ja schon von der Zeit der ersten Auflösung der Jesuiten her das Maaß und die Grenzen ihres Respects für den Statthalter Christi. Den Jesuiten so gut, als den meisten andern Katholiken ist die so hochgerühmte Einheit im römischen Stuhle meist eine hohle Formel für ein äußeres mechanisches Band, ohne innern Glauben an eine wahrhaftige, lebendige Kraft der geistlichen Statthalterschaft. Der Geist der neuen Zeit und die Geschichte des Papstthums haben mit dem Schimmer der ausgezeichneten Heiligkeit dem vermeintlichen Statthalter Christi auch die Krone der Unfehlbarkeit in den Augen der Meisten entrissen. Man glaubt heute nicht mehr, daß Christus die ganze Fülle seiner eigenen Gotteseinsicht, statt sie durch die allmälige Entwickelung des Geistes, der die ganze Kirche durchdringt, in dem gemeinsamen Leben des Glaubens mitzutheilen, in ein sündliches Individuum ausgießen wolle, — und die Meisten, selbst Frommen unter den Katholiken sind bei sich selber

und mehr noch den Widersachern gegenüber verlegen, was sie mit der päpstlichen Unfehlbarkeit anfangen sollen.

Es bleibt vom Glauben an die Suprematie des Stuhles Petri im Allgemeinen kaum mehr übrig, als die im Verhältnisse armselige Ueberzeugung von der Nothwendigkeit eines gemeinsamen Mittelpunkts des kirchlichen Handelns, ähnlich der politischen Idee der Centralisation oder der constitutionellen Fiction des Königs als des Repräsentanten der executiven Gewalt, wobei nur der tiefe Unterschied übersehn wird, welcher der Natur der Sache nach zwischen dem Reiche des Geistes und der Verwaltung der äußern Interessen der Gesellschaft obwaltet. Das Walten des Geistes ist aber eben überall aus der katholischen Idee von der Kirche verschwunden.

Ich sagte, um nicht weiter abzuschweifen, daß die Jesuiten sich über die Achtung der päpstlichen Unfehlbarkeit, da keine tiefe Ueberzeugung bei ihnen ist, noch sein kann, sehr leicht hinwegsetzen, sobald sie ihre eigenen Interessen oder die der Kirche (wie sie dieselben verstehn) gefährdet finden. So konnte auch in dem gegenwärtigen Falle Achtung vor Rom sie nicht abhalten, ihre misbilligende Meinung unverhohlen auszusprechen, wenn sie sich nur zum Schein durch ihre lügnerische Fiction mit dem Papste abfanden. Viel Phrasen von Ehrfurcht, von tiefer Demuth und willigem Gehorsam, und im Grunde des Herzens, in der Tiefe der Gedanken bitterer Hohn, Wuth und Geringschätzung, das ist der Charakter der jesuitischen Beurtheilung der Handlungsweise des Papstes gewesen.

Ich kann nicht umhin, zum bessern Beleg noch einen spätern Artikel desselben Journals anzuführen. Der „Globe“ erlaubte sich einen Vorwurf gegen die legitimistischen Blätter wegen der Respectlosigkeit, die sie mit dem „Univers“ theilten. „Wir erlauben uns,“ sagte er, „die Quotidienne an die Achtung zu mahnen, welche sie dem h. Stuhle schuldig ist und von welcher sie sich bei dieser Gelegenheit auf befremdliche Weise lossagt. Zu verkündigen, daß die Ehre des Papstes jetzt unversehrt ist, heißt sehr grade heraussagen, daß die Quotidienne diese Ehre vor der Ankunft ihrer berühmten Briefe befleckt gefunden hat und daß sie wieder befleckt sein wird, wenn (was unzweifelhaft ist) die neuen Briefe sich als ebenso ungenau erweisen, wie die alten des Univers. — Von Seiten

eines Journals, welches ernst katholisch zu sein vorgibt, ist ein solcher Ausspruch nicht blos unschicklich, sondern wahrhaft gottlos." —

Darauf antwortete der „Univers", was folgt:

„Es ist gewiß, daß die neuen Briefe ebenso ungenau sind, nicht mehr und nicht weniger, als die des Univers; denn die einen und die andern sind von der größten Zuverlässigkeit. Aber nicht darüber wollten wir den Globe belehren. Der Vorwurf, welchen er an die Quotidienne richtet, trifft auch uns, da wir, wie sie, gesprochen haben. Wir wollen daher von unsrer Seite dem ministeriellen Blatte sagen, wäre es auch nur, um seine verletzte Frömmigkeit zu beruhigen, daß die Katholiken ohne Gottlosigkeit über die Fehltritte ihrer Hohenpriester seufzen können. Als Clemens XIV. auf das Drängen der Feinde der Kirche die Gesellschaft Jesu aufhob, waren alle wahren Katholiken in Trauer, und die frommen Christen haben die Uebel, welche seitdem das Papstthum betroffen haben, als eine Strafe Gottes für jene große Ungerechtigkeit angesehn. Das Papstthum selbst hat dasselbe geglaubt, und den Orden, welchen die beklagenswerthe Schwäche eines Papstes aufgeopfert hatte, der Kirche wiedergegeben, zu Macht und Ehre wiederhergestellt. — Ein anderes Journal sagt, daß der h. Vater seine absolute Gewalt über die Diener der Kirche zu gebrauchen das Recht hatte. Allerdings, und wenn Gregor XVI. seine Gewalt gebraucht hätte, so würden die Jesuiten den Gehorsam nicht versagen. Aber der h. Vater hätte sein Recht auf seine eigene Gefahr und Verantwortlichkeit angewandt und vor Gott über diesen Akt seiner Autorität Rechenschaft abzulegen gehabt. Die Neugallicaner halten, wie es scheint, den Papst für unsündlich, wir römische Katholiken begnügen uns, ihn für unfehlbar zu halten. Im Katechismus lernen wir und die Geschichte bezeugt es, daß, wenn das Haupt der Kirche nicht irren kann, es doch sehr wohl sündigen kann."

„Gott sei Dank, daß wir über diesen Punkt die Wahrheit ohne Bedenken heraussagen können, denn die Welt weiß heute, daß der Papst Gregor XVI. von seiner Macht einen heiligen Gebrauch gemacht hat."

Mit dem „Univers" beharrten die legitimistischen Journale, welchen sich bald auch der erst besonnene Ami de la Religion

beigesellte, bei dem Abläugnen aller Betheiligung des Papstes an den ergriffenen Maßregeln, — täglich wurden ihre vorgeblichen Nachrichten, ihre Versicherungen zuversichtlicher, es war kein Zweifel mehr darüber erlaubt, daß der Papst dem französischen Unterhändler jede Concession rund abgeschlagen und der General der Jesuiten allein aus Liebe zum Frieden gewisse Concessionen gemacht habe, welche von der Regierung absichtlich übertrieben worden seien, und welche überdies auch eingetreten wären, wenn Frankreich gar keinen Gesandten nach Rom geschickt hätte.

Die Absicht, in welcher die Ultramontanen die Lüge von der päpstlichen Unthätigkeit erfunden haben, war nicht schwer zu ergründen. Es handelte sich, wie gesagt, darum, den französischen Episcopat über sein bisheriges unbeugsames Verhalten zu rechtfertigen und zugleich eine Einleitung zu neuem Widerstande zu finden. Hätte die katholische Partei in der getroffenen Entscheidung auch nur eine geringe Theilnahme, auch nur einen schwachen Impuls des Papstes anerkannt, so hätte sie darin eine Misbilligung ihres bisherigen Betragens in der Jesuitensache sehn müssen. Wir haben aber oben gesehn, mit welcher Zuversicht sie behauptete, kein frommer Christ, am wenigsten ein Priester könne ohne schreiende Verrätherei in der Sache der Jesuiten den Feinden derselben die Hand bieten, die Pflicht der Kirche sei vielmehr, in dem ehrenvollen Kampfe zur Rettung ihrer Vorposten mit Ausdauer und Muth bis zum letzten Athemzuge zu verharren. Man hatte Angesichts der Welt erklärt, die Jünger Loyolas und der Katholicismus seien unzertrennlich, das berühmte Institut und die Kirche müssen zusammen leben und sterben, die Anwendung der Gesetze gegen die Jesuiten verlangen oder unterstützen, heiße die Kirche aus Frankreich verbannen. Man hatte, wie sich der Leser erinnert, vorzüglich in ausdrücklichen Worten gesagt, daß Complicität auf Seiten eines Bischofs eine Niederträchtigkeit wäre. — Mit welcher Resignation hätten nun die frommen Journalisten und bischöflichen Briefsteller bekennen müssen, daß ihre heiligste Autorität selbst zur Auflösung des Instituts Mittel und Wege gezeigt, daß der erste Bischof, der unfehlbare Bischof, der den heiligen Stuhl des Apostelfürsten einnimmt, die niederträchtige Complicität nicht von sich gestoßen habe! Wie hätten sie

der demüthigenden Alternative ausweichen können, entweder ihr ganzes früheres Verfahren zu verdammen, oder den Papst eines unverzeihlichen Fehltritts zu zeihen! Wenn die Ultramontanen, nach des „Univers“ Aussage, an Fehltritte der Päpste glauben, so haben sie doch in offenem Eingeständniß nie an die des lebenden, sondern höchstens an die eines verstorbenen geglaubt.

Aber Allem ist aufs Beste abgeholfen, wenn der Papst seine Theilnahme versagt hat. Mag der General der Jesuiten den Seinigen befehlen, was ihm in thörichter Liebe des Friedens gut dünkt, er ist für Bischöfe keine Autorität, er ist sündhaft und fehlbar und was man sonst noch will. Die Bischöfe brauchen mithin kein Unrecht einzugestehn. Wäre der leidige Mönchsgehorsam nicht, so möchten sie auch den Jesuiten rathen, dem feigen Generale zum Trotz der Regierung Widerstand zu leisten, einen Kampf nicht aufzugeben, den der heilige Vater bisher gebilligt hat und den er, nach seiner Weigerung zu urtheilen, auch weiterhin billigen wird. Dies war in Kurzem die Logik des jesuitischen Falsums.

Zum Glück war es aber nicht schwer, diese wissentliche Fälschung der in Rom vor sich gegangenen Thatsachen zu durchschauen und aufzudecken. Für jeden auch nur oberflächlich Einsichtigen heißt es den gesunden Menschenverstand verletzen und lästern, zu behaupten, daß der Papst gar Nichts gethan habe, weil der Befehl der Auflösung nicht von ihm selbst herrühre. Wenn der General der Jesuiten einen so bedeutenden Akt verübt, so kann man gewiß sein, daß der Papst denselben nicht misbilligt. Die hierarchische Unterordnung, der nothgedrungene, wenn nicht willfährige Gehorsam ist in der römischen Kirche zu groß, als daß man vom General der Jesuiten ein großes Opfer erlangen könnte, ohne damit zugleich gewiß zu sein, daß man es vom Papst erlangt habe. In einer so wichtigen Angelegenheit konnte gewiß Nichts unter den Augen des Papstes gegen seinen Willen geschehn; was nicht auf seinen ausdrücklichen Befehl erfolgt ist, muß doch seinem ausdrücklichen Willen, seiner wohlgekannten Ansicht gemäß geschehn sein. In Ermangelung einer formellen Beistimmung kann man der stillschweigenden Billigung gewiß sein. Wenn die religiösen Blätter das Gegentheil behaupten, spotten sie ihrer Leser und des Papstes selber.

Uebrigens hat Guizot bei einer bald nachher sich darbietenden Gelegenheit in der Pairskammer die schon mitgetheilte ausdrückliche und unumwundene Erklärung gegeben, daß Rossi mit dem General der Jesuiten in keiner Weise in Unterhandlung gewesen sei, daß er die römische Curie allein und Niemand sonst um die Concessionen angegangen, welche der Papst dann seinerseits vom Jesuitengeneral verlangt habe.

Die legitimistischen Blätter hatten schon bald nach der Bekanntmachung der Note des „Messager" vorausgesagt, der Papst werde der französischen Regierung ein schmachvolles öffentliches Dementi geben, ja nach gewissen Nachrichten sollte derselbe schon den Repräsentanten gewisser anderer Mächte in Rom die Lüge des französischen Kabinets aufgedeckt haben. Aber würde dann wol ein Mann von der Umsicht und Vorsicht Guizot's feierlich auf der Rednerbühne dieselben angeblich falschen Thatsachen nur noch ausführlicher und bestimmter wiederholt haben? Uebrigens hat der Papst seitdem bei Gelegenheit des Festes des h. Ludwig durch sein ausnahmsweise überaus freundliches Benehmen gegen den französischen Botschafter und durch wiederholte Aeußerungen seines Wohlwollens gegen die französische Regierung gegen alle jene Erfindungen zur Genüge protestirt.

Trotz aller Ausflüchte und frommen Lügen bleibt es gewiß, nicht nur daß die Gesellschaft Jesu aufgehört hat, als Congregation in Frankreich zu existiren, sondern auch, daß diese Auflösung nach dem Rath und Willen des Papstes vom Haupt des Ordens verfügt worden ist.

Kurze Zeit nach dem Bekanntwerden der officiellen Nachrichten von dem Gelingen der diplomatischen Verhandlungen traf der Provinzial der Jesuiten in Paris ein, um die Ausführung der angekündigten Maaßregeln zu leiten. Die Grundbesitzungen des Ordens in Paris und in den Provinzen sind zum Theil im Laufe der Monate August und September verkauft worden, zum Theil steht ihr Verkauf noch bevor. Das vielbesprochene Haus in der rue des Postes zumal kam in die Hände einer Frauencongregation. Die Jesuiten selbst sollen sich zu zweien und zweien in verschiedene Privatwohnungen zerstreut haben, ohne daß eine sehr bedeutende Zahl von den eigentlichen

Patres das Land verließ. Sie bleiben vielmehr als säcularisirte Priester scheinbar unter der hierarchischen Regel des Ortsbischofs und setzen als solche ihre frühere Beschäftigung der Predigt, Beichte und Gewissensleitung fort. Anders ist es mit den zahlreichen Noviciaten, welche sammt und sonders aufgelöſ't werden. Dies ist der wichtigste, folgenreichste Punkt in der neuen Stellung des Ordens. Denn während die eigentlichen Brüder nur in erschwerter Weise ihr gemeinsames Wirken fortsetzen können, ist ihnen die Möglichkeit benommen, in Frankreich selbst an der Fortpflanzung des Ordens, an der Heranbildung einer neuen Generation zu arbeiten. Freilich wol werden Belgien und die französische Schweiz einen großen Theil dieses Geschäfts übernehmen, die in Frankreich verminderten oder ganz verschwundenen Noviciate werden in jenen Grenzländern französischer Zunge desto zahlreicher aufblühen, aber diese Entfernung wird immer doch einen hinderlichen Einfluß auf die Recrutirung des Ordens in Frankreich ausüben müssen.

Viel wichtiger aber ist dieser Umstand, daß mit den Noviciaten dem Orden eines seiner Mittel für die Theilnahme am öffentlichen Unterrichte genommen wird; denn grade die Novizen werden in den Jahren, welche auf die eigentlich geistliche Probe folgen, zu Geschäften wie der öffentliche Unterricht gebraucht. Wenn die Geistlichkeit zu Gunsten der Jesuiten eine absolute Freiheit des Unterrichts ohne Garantien und Gradbedingungen forderte, so geschah es vorzüglich in der Hoffnung, die zahlreichen Novizen in den zu stiftenden Schulen zu gebrauchen. Diese Aussicht ist nun fürerst abgeschnitten. Wir werden bald sehn, inwieweit die Stellung der Jesuiten und der Geistlichkeit in der Unterrichtsangelegenheit durch die erwähnte Entscheidung überhaupt modificirt worden ist.

Jedermann mußte sich aber bei dem mitgetheilten Ausgang der Jesuitensache sagen, daß damit Nichts beendet, Nichts entschieden sei, daß die Jesuiten für den Augenblick auf eigenen Entschluß des Generals als Congregation verschwinden, um sich in einigen Jahren wieder als solche zu constituiren, sobald die augenblickliche Aufregung der öffentlichen Meinung andern Eindrücken, die sich in Frankreich so schnell verdrängen, Raum gegeben haben wird.

Man hat über diese Unvollständigkeit der Lösung der Frage leichtfertig vornehm die Achseln gezuckt und der Regierung daraus einen Vorwurf gemacht, als wäre sie nur eine Folge des diplomatischen Weges gewesen. Ich bin jedoch überzeugt, daß ein anderer Weg, sei es die Verfolgung vor Gerichtshöfen, sei es die administrative Auflösung, die Frage auch nicht um einen Schritt weiter gebracht hätte. In jedem der möglichen Fälle hätte man eben nur der augenblicklichen Collectivexistenz ein Ende gemacht, für die Zukunft dagegen nichts Definitives thun können. Die Zukunft könnte nur durch ein directes, specielles, in allen seinen Theilen anwendbares, mit dem ganzen jetzigen Geist des bürgerlichen Lebens übereinstimmendes neues Gesetz über die geistlichen Congregationen gesichert werden. Ein solches unbestreitbares Gesetz existirt aber nicht und wird vielleicht sobald noch nicht gegeben werden können.

Es ist vielfach beklagt worden, daß bei der Restauration des Cultus durch Napoleon, bei der Abschließung des Concordats Nichts über die Mönchsorden stipulirt worden. Aber man hat vergessen, daß die Zeit, welche kaum Altäre und Priester vom ersten Consul annehmen wollte, unmöglich reif sein konnte, auch Mönchen wieder den Zugang zu eröffnen, — die Klöster waren als erste Opfer der Revolutionsstürme gefallen, sie konnten nach dem Gesetz der Reaction erst zuletzt wieder zu erscheinen wagen. Napoleon that für seine Zeit viel, sehr viel; um nicht das Mögliche aufs Spiel zu setzen, durfte er nicht Unmögliches zu unternehmen wagen. Deshalb mußte er sich im Concordat mit den indirecten Beziehungen auf die Ordensgeistlichkeit begnügen, welche ich oben erwähnt habe.

Nicht günstiger war man nach 1830 bei Abfassung der Associationsgesetze zu einer unmittelbaren directen Behandlung der Congregationsberechtigungen gestellt: auch damals war die öffentliche Stimmung priesterlichen oder mönchischen Ansprüchen zu sehr entgegengesetzt, als daß man hätte hoffen können, ihre Stellung in den neuen Institutionen unbefangen zu beurtheilen und zu bestimmen.

Hätte man aber vielleicht jetzt nachholen sollen, was man damals versäumt hat? Nein, auch jetzt war man auf beiden Seiten, auf Seiten des Staats und der Kirche, nicht kalt, nicht

leidenschaftlos genug, — und eine besonnene Politik mußte sich bescheiden, nur Provisorisches zu unternehmen.

Die Folgen der Säcularisation der Jesuiten für die Stellung der Geistlichkeit.

Es bleibt mir nun übrig, die Folgen der Säcularisation für die geistliche Sache in Frankreich zu erwägen.

Was war der Zweck der Jesuitenverfolgung gewesen? Auf Seiten der Regierung einmal dieser, der öffentlichen Meinung eine Befriedigung zu verschaffen, zweitens der, eine Schwierigkeit für das Unterrichtsgesetz hinwegzuräumen, mithin drittens der höchste, allgemeinere, beide vorhergehende in sich fassende, die geistliche Aufregung zu beruhigen. Wir werden sehen, daß das Ministerium die beiden ersten Zwecke nur scheinbar, den letzten Capitalzweck aber gar nicht erreicht hat, weil der Grund der Aufregung tiefer liegt.

Die öffentliche Meinung ist nur scheinbar, nur vorläufig befriedigt. Was sie beunruhigt hat, waren nicht die offenkundigen Werke der Jesuiten, sondern das allgemeine hochfahrende Benehmen der Geistlichkeit, welches man im Andenken an den früheren Geist und frühere Thätigkeit des Ordens seinem Einflusse zuschrieb. Wenn eine bleibende Genugthuung erreicht werden sollte, so wäre die erste Bedingung gewesen, daß mit den Jesuiten auch der jesuitische Geist verschwände, wie ihr Geist es gewesen, nicht ihr persönliches Wirken, was die Gemüther erregt hat. Wir haben oben schon gezeigt, daß ultramontanes Streben der ganzen Geistlichkeit Frankreichs in diesem Augenblicke eigen ist; wenn man alle Jesuiten verbannte und jede Communication mit den Jesuiten fremder Länder abschneiden könnte, so würden darum nicht weniger die hochfahrenden geistlichen Ansprüche fortdauern und das Mistrauen des Volks erwecken und über Jesuitismus schreien lassen. Nun aber, da die Jesuiten, wenigstens der Mehrzahl nach, zumal die bedeutendsten unter ihnen, das Land nicht verlassen, sondern nur das

gemeinsame Leben zum Theil aufgeben, um jedoch als säcularisirte Priester ihr Werk fortzusetzen, wird nicht weniger als früher jeder Conflict der geistlichen und weltlichen Autorität, jedes schroffe Auftreten eines Theils der Geistlichkeit auf Rechnung jener allgemeinen Sühnböcke gesetzt werden.

So sehn wir auch schon von vornherein die Oppositionspresse sich gegen die Zumuthung der Zufriedenheit verwahren. Gleich die erste Nachricht von der bevorstehenden Zerstreuung des Ordens begleitete der „Constitutionnel" mit der vorsichtigen Bemerkung: „wir wollen hoffen, daß die Maßregel eine ernste Ausführung erhalte, daß es sich nicht blos darum handele, Frankreich mit säcularisirten, verschämten Jesuiten zu bedecken." Worüber der ministerielle „Globe" mit folgenden Worten fein spottete: „Wir beklagen aufrichtig den Constitutionnel und fragen uns im Stillen, was denn nun aus ihm werden soll, da er nicht mehr die Jesuiten hat, da der h. Vater ihr Institut aufgehoben hat. Was wird er denn nun zu seinen vier Mahlzeiten essen, der arme Constitutionnel? Mein Gott, in Ermangelung der Jesuiten wird er blos Priester essen und die Begräbnißverweigerungen werden wieder in Zug kommen!"

In diesem Spotte liegt viel Wahrheit. Fortan wird Alles, was von Seiten der Geistlichkeit Unpopulares geschehn kann, alle bischöflichen Hirtenbriefe, jede Rede Montalembert's, jeder Artikel des „Univers" gegen die Universität, nicht mehr auf Rechnung der gemeinschaftlich lebenden, sondern auf Rechnung der säcularisirten, verschämten Jesuiten gesetzt werden, und wer weiß, ob nicht in einem Jahre gewisse Oppositionsjournale bekennen, daß die Jesuiten, welche in offener Gemeinsamkeit lebten, über denen die Strenge des Gesetzes immer schwebte, deren Häuser man allenfalls unter dem Beifallsjubel der Menge schließen konnte, ihnen noch lieber gewesen seien und weniger gefährlich zumal, als die verschämten Jesuiten, die man weder greifen noch züchtigen könne.

Die Jesuiten sind bisher, obgleich auch in der That gefährlich, doch mehr noch durch die List der Parteien in den Streit gezogen worden. Sie werden darin als Vorwand, wenn nicht als Grund bleiben, so lange der Streit dauert.

Der Streit ist aber seinem Ende bei Weitem nicht nahe, fürerst in Bezug auf den Gegenstand nicht, über welchen er bis jetzt am Heftigsten entbrannt ist, in Beziehung auf die Freiheit des Unterrichts. Auch für die Lösung dieser Frage ist die Säcularisation der Jesuiten nur ein scheinbares Auskunftsmittel. Wir haben freilich oben gesehn, daß der Orden durch das Bedürfniß der geistlichen und durch eine List der Universitätspartei zu einem Hauptpunkte in den schwebenden Debatten geworden war, daß der Geistlichkeit die verlangte Unterrichtsfreiheit verhältnißmäßig wenig nutzen könnte, wenn sie nicht den Jesuiten die zu stiftenden Schulen übergeben dürfte, daß andrerseits die Universität sich durch Hinweisung auf die Hoffnungen der Jesuiten in der öffentlichen Meinung zur Vertheidigerin der Geistesfreiheit gegen retrograde Tendenzen gemacht hatte, — und wir mußten in dieser Entstellung der Unterrichtsfrage auf beiden Seiten eine Hauptschwierigkeit einer genügenden Lösung erkennen. Demnach müßte ja nun das Verschwinden des Ordens eine größere Leichtigkeit der Lösung gewähren. Aber dem ist nicht so.

Die Schwierigkeit ist, nachdem sie einmal in die Unterrichtsfrage eingedrungen, mit derselben so verwachsen, daß sie darin bleibt, auch wenn die Jesuiten selbst nicht mehr da sind. Das hereingebrachte Element der Jesuiten hat von seiner ersten Aufnahme an über die Politik beider Parteien entschieden, und die beiderseitige Politik ist nun schon zu fest und schroff aufgetreten, als daß es für beide Parteien möglich wäre, derselben zu entsagen. Nämlich so: Der Klerus hat vorzüglich um der Jesuiten willen, um für sie jeder beschränkenden Bedingung überhoben zu sein, sein Verlangen auf die unbedingte Unterrichtsfreiheit gestellt und den Schein angenommen, als kämpfe er für die Freiheit, da er im Grunde nach der eigenen Domination ringt. Seit drei Jahren hat er alle seine vermeintlichen Rechte im Namen der Charte, unter Anrufung einer absoluten Freiheit, wie in Belgien, in Anspruch genommen, — und die absolute Freiheit, die seine Losung und sein Paradoxon geworden, kann er um der eigenen Ehre halber jetzt nicht mehr aufgeben, wenn er auch nicht überdies noch darin ein Mittel der Popularität suchte. — Auf der andern Seite befindet sich auch die Universität in ihrer vorgeblichen Vertheidigung der Revolution gegen den Geist der

Jesuiten zu wohl, als daß auch sie ihrerseits von der bisherigen Weise der Polemik ablassen sollte, und wenn ihr bisher die Jesuiten ein willkommnes Mittel darboten, der Geistlichkeit Wunden zu schlagen, ohne es einzugestehn, so wird sie sich diesen Blitzableiter, wie wir gesehn haben, auch nach der Säcularisation in den „verschämten" Jesuiten zu erhalten wissen und nach wie vor gegen den Geist der Jesuiten, statt gegen den Geist des Klerus zu Felde ziehn.

Was ich von dem zukünftigen Betragen des Klerus gesagt, ist eine nothwendige Consequenz seines bisherigen Auftretens; aber wir brauchen darüber nicht mehr blos zu conjecturiren, er hat uns der Mühe überhoben und durch seine gewöhnlichen geistlichen und nichtgeistlichen Herolde der Regierung von Neuem den Fehdehandschuh hingeworfen.

Der Graf Montalembert ergriff zuerst eine Gelegenheit, laut zu verkündigen, daß für die Stellung der Geistlichkeit in der Unterrichtssache Nichts geändert sei. In der Discussion über das Budget ließ er sich also vernehmen:

„In der Jesuitenfrage lag eine Schwierigkeit für die Regierung; aber es lag darin auch eine für uns, und wiewol ich nichts Verletzendes oder Unangenehmes für die Männer sagen will, deren Vertheidigung ich so feurig geführt habe, für jene zwei- oder dreihundert Franzosen, welche ihren Herd, ihre Gewohnheiten, ihr Eigenthum, ihr gemeinsames Leben verlassen müssen, für jene jungen Leute, jene Novizen, welche wieder in eine Welt versetzt werden, für welche sie nicht gemacht sind, — so muß ich doch sagen, daß diese Leute, Opfer so vieler Verläumdungen, so vieler ungerechter, ungeheurer Anklagen, ein großes Hinderniß für die Erlangung der religiösen Freiheit waren. Wir haben die Schwierigkeit mit Muth und ehrenhaft auf uns genommen, wie es bei einer Schwierigkeit geziemt, welche in sich selbst nur sehr ehrenvoll ist, — nun aber habt ihr uns davon befreit ohne unser Zuthun, und wir sind euch dafür nicht einmal Dank schuldig. Aber man wird vor den Vertheidigern der religiösen Freiheit nicht mehr das Gespenst des Jesuitismus heraufbeschwören können. Die Jesuiten waren erst bei Gelegenheit des Streits über die Unterrichtsfreiheit in den Kampfplatz hineingezogen worden. Die Regierung, in der Veste ihres Universitätsmonopols belagert, hat

einen Ausfall gegen die Jesuiten für gut befunden und der Ausfall ist gelungen. Jetzt aber fängt die Belagerung wieder an und wird fortdauern. Nichts ist beendet, Nichts geändert: es gibt nur einen Vorwand weniger: die Frage der religiösen Freiheit, der Unterrichtsfreiheit bleibt unversehrt."

„Werdet ihr vielleicht in Rom die Approbation eures Unterrichts nachsuchen? Das wäre unumgänglich nothwendig, sonst wird der Streit noch lange dauern: eine Hand auf dem Evangelium, die andere auf der Charte werden wir den Streit gegen das Monopol, den wir begonnen haben, fortsetzen; auf jenem Grund erwarten wir euch im nächsten Jahre."

Ebenso haben mehrere der federfertigen Bischöfe in Briefen an den „Univers" bereits die Unbeugsamkeit der geistlichen Ansprüche auf die Unterrichtsfreiheit von Neuem angekündigt und bemerklich gemacht, wie sie in der Zerstreuung der Jesuiten nur eine neue Verbindlichkeit für die Regierung sehn, desto schneller und vollständiger das Versprechen der Charte zu erfüllen. Der Bischof von Langres, welcher zuerst auftrat, nahm zwar einen ungewohnten Ton der Mäßigung an, aber hinter derselben konnte er doch die Bitterkeit des Unwillens und den Entschluß des noch hartnäckigern Widerstands nicht verbergen. In seiner Weise energischer ist, wie immer, der Bischof von Chartres; er läßt seine Wuth über den Fall der Jesuiten an dem Chef der Universitätsphilosophie aus und schließt seine übrigens sehr unbedeutenden Bemerkungen mit folgendem heftigen Ausfall gegen Cousin:

„Nein, nein, weder die Geheimnisse von Paris, noch der ewige Jude, noch die Declamationen des Collége de France, noch das Compendium, noch die rue des Postes und die Jesuiten sind etwas Anderes gewesen, als Ausflüchte und Winkelzüge, um die Versprechen der Charte in Bezug auf die Unterrichtsfreiheit in Vergessenheit zu bringen. Es ist wahr, man braucht ja nur Zeit zu gewinnen und Frankreich ist durch das Gift unreiner Lehre für immer verloren. Ein Mann, dessen seltenes Talent ich nicht in Zweifel ziehe, ist unumschränkter Herr der Zukunft dieses Landes und auch die Gegenwart gehört ihm schon zum großen Theile. Indem er seit 15 Jahren über Alles in der Universität gebietet, wie viel Creaturen hat er sich nicht gemacht? Welchen Geist des Scepticismus hat er nicht in jener Congre-

gation verbreitet? Und was ist der Scepticismus Anderes als die Verachtung der Gottheit, die Vernichtung jeder Moral, eine Aussaat fürchterlicher Zwietracht, welche aus der allgemeinen Erschütterung der Geister hervorgehn muß, mit einem Worte, der Vorläufer einer gewissen Auflösung der Gesellschaft? Das sind die möglichen Producte jener mit mehr oder weniger Kunst zusammengenähten Lappen von Gottlosigkeit, welche eine vermeintliche Philosophie machen sollen, die sich von den erwachsenen jungen Leuten bis zu den Kindern zarten Alters verbreitet, welche die Schwäche ihrer Einsicht, verbunden mit den werdenden Leidenschaften in diesen Abgrund von Irrthümern stürzt. Aber das ist noch nicht genug. Jene vorgebliche Philosophie, welche sehr leicht zu verstehn ist, da sie in weiter Nichts besteht, als in einer übermüthigen, frechen Verachtung des Schöpfers, der in unsere Herzen geschriebenen Gesetze, guten Sitten, der Gerechtigkeit und der aufopfernden Liebe, ja selbst aller Menschlichkeit, jene verderbliche Lehre, sage ich, wird ohne Mühe von den Großen und vom Volk begriffen; sie ist in allen Straßen zu finden, sie schleicht in die Hütten und in alle öffentlichen Orte ein, verkehrt alle Ideen, entfesselt und vergiftet jede Neigung, sie ist in den Büchern, welche man lies't, in den Conversationen, welche man hört, in den Gewohnheiten, welche sie leitet, mit einem Worte in der Luft, welche man athmet. Man hat es schon oft bewiesen und wird es im Nothfalle noch beweisen. Was wollt ihr denn aus unserm Frankreich machen, welches ihr von allen Seiten mit dem abscheulichen Netz von Trug und Gotteslästerung umgebt? Wir verweisen Jeden an sein Gewissen. Wir unsrerseits, eine Hand auf dem Evangelium, die andere auf der Charte (wie ein edler Pair gesagt hat), werden nicht aufhören, die Unterrichtsfreiheit zu verlangen, trotz aller Ausflüchte und Listen, welche der Geist des Irrthums gebraucht, um uns zu verhindern, ihm eine fast unendliche Zahl unschuldiger Opfer zu entreißen."

Wird aber nicht die Regierung von der Forderung selber, welche im vorigen Jahre den heftigsten Widerspruch der Geistlichkeit erregte, von der Versicherung, keiner verbotenen Congregation anzugehören, in dem neuen Unterrichtsgesetz ablassen können und somit wenigstens einer der größten Schwierigkeiten in der Discussion entgehn? Offenbar

nicht! denn die Auflösung des Ordens ist nicht vollständig genug gewesen, als daß jede Besorgniß über das Eindringen desselben in den öffentlichen Unterricht beseitigt wäre. Freilich die Novizenhäuser können nicht mehr zur Schulenstiftung benutzt werden und den Vätern selbst wird die Haltung von Schulen, zumal von Internaten (Pensions- und Unterrichtsanstalten) schwerer sein, wenn sie nicht mehr gemeinsam leben können; aber damit ist ihnen doch nicht jede Möglichkeit abgeschnitten, vereinzelt als Directoren oder Lehrer am öffentlichen Unterrichte Theil zu nehmen, wenn sie nur in den von ihnen geleiteten Schulen auch andern Priestern oder Laien einzelne Stellen überlassen, damit ihre Stiftung nicht von Neuem den Vorwurf des verbotenen mönchischen Zusammenlebens auf sich ziehe. Dieselben Bischöfe, welche sich bereit erklärt haben, die Jesuiten, wenn sie verfolgt würden, in ihre Palläste aufzunehmen, würden ihnen gewiß auch mit Freuden die Leitung von geistlichen Schulen überlassen, die etwa in ihren Diöcesen gestiftet werden können.

Wenn demnach jesuitische Schulen nach wie vor zu fürchten sind, so scheint es unmöglich, in dem vorzubereitenden Gesetze Vorsichtsmaßregeln gegen dieselben völlig bei Seite zu lassen. Eine solche Auslassung mit der theilweise wenigstens nur scheinbaren Auflösung der Congregation zu rechtfertigen, würde auf Seiten der Regierung entweder eine große Leichtfertigkeit oder eine gefährliche Schwäche verrathen, und im Nothfalle würde die Opposition der Universität in der Deputirtenkammer dieselbe durch parlamentarische Initiative gut machen.

So ist also auch für die Unterrichtsfrage mit der Säcularisation der Jesuiten weder für die Stellung der Parteien überhaupt, noch auch für die Umgehung des einzelnen schwierigen Punkts, welcher die Jesuiten direct betrifft, Etwas gewonnen worden. Vielleicht glaubt die Regierung, der Universität gegenüber etwas freier verfahren zu können, nachdem sie in der Jesuitensache gezeigt hat, daß sie nicht ansteht, auch den hochfahrenden Prätentionen des Klerus entgegenzutreten, — aber gewiß wird ihr die Universität diesen Muth nicht hoch anrechnen und das Andenken daran bei der ersten Concession, welche man von ihr selber verlangte, fallen lassen. Wollte das Ministerium seinen Erfolg über die Jesuiten zur Beeinträchtigung, zu der so

nothwendigen Reform der mächtigen Universität anwenden, so würde dasselbe der Geistlichkeit damit Nichts nützen, sich selbst aber unwiderbringlich aufopfern.

Ist aber vielleicht eine allgemeine Beruhigung der Geistlichkeit, ihre Versöhnung mit der weltlichen Macht nach der Säcularisation zu hoffen? Hätten Diejenigen Recht, welche dem Einflusse des gefährlichen Ordens die ganze Misstimmung der Kirche gegen den Staat zuschreiben? Wird daher nicht der Episcopat sich in Demuth unter die Landesgesetze beugen, kein Prälat sich mehr in den Excessen der Tagespresse besudeln, kein Priester das Urtheil eines Gerichtshofs schmähen, der ganze Klerus die Bossuetschen Artikel beschwören?

Nein, wie die Aufregung vor dem Eintritt der Jesuiten existirte, wird ihr scheinbares Verschwinden derselben auch kein Ende machen. Die Jesuiten befanden sich wohl in Frankreich, weil es galt, zu kämpfen, und ihre Gegenwart konnte den Kampf hier und da beleben; aber er war, wie wir öfter bemerkt, nicht ihr Werk und kann nicht mit ihnen aufhören. Das noch zu erwähnende Wahlmanifest der katholischen Partei läßt es deutlich genug hören, daß sie in dem Verlust der Jesuiten keinen Grund zu größerer Mäßigung, sondern im Gegentheil einen neuen Sporn zum Angriff findet, weil es gelte, zu zeigen, daß die Jesuiten am Streite nicht Schuld gewesen. Man müsse Alles anwenden, um den Gegnern der religiösen Freiheit nicht Recht zu geben, wenn sie behaupten, daß der ganze Lärm aufhören werde, weil die Jesuiten nicht mehr die Geistlichkeit aufreizen.

Ich habe schon im Anfange dieses Berichts in einigen Bemerkungen die innern Gründe zu zeigen gesucht, welche die katholische Kirche zur angreifenden, erobernden machen, überall, wo sie die Möglichkeit eines Erfolgs für ihre Unternehmungen zu sehn glaubt. Wir haben gesehn, wie der Klerus nach den unglücklichen Zeiten von 1830 die Bedeutung der Reaction, welche in Folge seiner Resignation und seines rein geistlichen Wirkens darauf eingetreten war, bei sich selber übertrieb und sich dadurch zu Hoffnungen auf einen Einfluß hinreißen ließ, welche der wahre Zustand der Gemüther und der Geist des Jahrhunderts nicht rechtfertigte. Die Unterrichtsangelegenheit, in welcher der Klerus zuerst ein wahres Recht verfolgte, bald aber

mehr als sein Recht und überdies auf eine ungebührliche, absolute Weise, — die Unterrichtssache ist jetzt selbst nur noch eine Seite des geistlichen Streites. Von Misbrauch zu Misbrauch, von Widerstand zu Widerstand ist man zuletzt zum Angriff der geistlichen Grundverfassung selber gekommen, zum Zweifel am Concordat oder wenigstens an seiner Ergänzung, den organischen Artikeln, — und es ist schwer abzusehn, wie weit man auf diesem Wege noch gehn wird.

Dies ist die Gefahr des religiösen Unfriedens, daß er, einmal angeregt, in Allem Nahrung, in Nichts Beruhigung findet. Der Staat begegnet in Angelegenheiten der Religion, selbst wenn er über den Bereich seines strengen Rechts nicht hinausgeht, einem Widerstand ganz eigenthümlicher Art, weil der Widerstand verletzter Gewissen achtungswerth erscheint, selbst wo er Unrecht hat, weil religiöses Misvergnügen oft die Demüthigsten und Friedfertigsten blind, unbesonnen und unbeugsam macht. Sobald ein Grund der Gewissensfreiheit vorgeschoben wird, scheint die Verblendung durch die höhere Eingebung gerechtfertigt, die Unbesonnenheit gilt für Lossagung von den Interessen dieser Welt, und der Eigensinn heißt Märtyrermuth. Mit solchen Worten entzündet, exaltirt man die Gemüther, beunruhigt man die ängstlichen Gewissen, reißt man die schwachen Geister mit sich fort, und das Gesetz findet plötzlich bei der geringfügigsten Veranlassung und von Seiten sonst durchaus friedlicher Männer, einen Widerstand, welchen keine Betrachtung der Vernunft und der Vorsicht besänftigen kann. Der Staat ist gegen solches Misvergnügen um so mehr im Nachtheil, als er gewöhnlich lange ansteht, von den ihm zu Gebote stehenden Mitteln der Macht und des Rechts Gebrauch zu machen. Dies liegt in der Natur der Sache. Eben weil die Gewissensfreiheit die zarteste, am Leichtesten verletzbare aller Freiheiten ist, braucht der Staat die meiste Vorsicht, die meisten Umwege, an sie heranzukommen.

Hierin ist nun einerseits die Nothwendigkeit begründet, daß der Staat mit den in ihm anerkannten Kirchen gewisse Uebereinkünfte über die wichtigsten der Punkte und gegenseitigen Beziehungen schließt, in welchen ein Conflict zu befürchten ist; andrerseits aber ist in jener argwöhnischen, leicht verletzten Natur

des religiösen Gewissens der Grund zu suchen, warum in schwierigen Augenblicken alle Uebereinkünfte, alle Concordate Nichts helfen wollen, weil nämlich das Gewissen in dem Augenblicke, wo es eines seiner geringsten natürlichen Rechte für verletzt hält, dasselbe im Zusammenhang mit seinem größten, heiligsten Recht anschaut und bei solcher ins Ueberschwängliche vergrößernden Betrachtung nie Wort haben will, daß es dasselbe für die friedliche Ausübung seiner Religion im Allgemeinen, für die allgemeine Beschützung, die ihm der Staat angedeihen läßt, daran gegeben habe.

Wie dies von jeder Religion gilt, so in jeder Beziehung noch mehr vom Katholicismus. Mit ihm mehr, als mit jeder andern Confession sind Concordate nöthig, — mit ihm mehr als mit jeder andern sind sie ebenso zu gewissen Zeiten unnütz. Denn wenn jede monotheistische Religion und in gewisser Beziehung jede Religion sich zum Zweck macht, das ganze Leben ihrer Gläubigen zu durchdringen und zu leiten, wenn daher jede Religion überall mit dem Staate, der das äußere Leben für seine Controle in Anspruch nimmt, Grenz- und Competenzstreitigkeiten haben muß, so ist dies doch noch viel mehr und besonders in anderer Weise beim Katholicismus der Fall, als zumal beim Protestantismus, da jener das Leben seiner Bekenner nicht nur von innen wiederzugebären, nicht durch des Geistes Gewalt zu leiten, sondern auch das äußere Leben durch den Einfluß seiner Satzungen und die immerwährende Controle des Beichtvaters zu ordnen unternimmt. Alles, was seine Canones und Casuisten über Familien- und Privatleben, über Pflichten des öffentlichen Lebens u. s. w. aufgestellt haben, wenden seine Priester fortwährend im Richterstuhle der Beichte durch besondere, individuelle Entscheidungen und Vorschriften an.

Daneben ist der Geist des Proselytismus in der katholischen Kirche nicht zu übersehn. Sie mußte die Ausschließlichkeit ihres Dogmas zuerst durch die Liebe der Brüder, durch den Wunsch, sie in den Schoos der vermeintlich allein seligmachenden Gemeinschaft zu ziehn, gut zu machen suchen; zu den Gründen der Liebe haben sich dann Gründe der Herrschsucht und weltlichen Interesses gesellt. Mögen heut die ersten oder die zweiten mehr dazu beitragen, den Proselyteneifer in ihr zu unterhalten, dieser

Eifer selbst ist ein Factum und für die Gesellschaft ein Uebelstand.

Aus den angeführten Gründen also muß jeder Staat mit dem Katholicismus mehr noch, als mit jeder andern Kirche im beiderseitigen Interesse eine Uebereinkunft suchen, weil auf allen Punkten des kirchlichen Wirkens, welches so sehr ein äußerliches geworden, Conflicte zu fürchten sind. Zugleich aber ist auch keine Kirche so sehr angethan, sich über die Bedingungen des Contracts hinwegzusetzen, da die oben angegebenen allen Religionen gemeinsamen Gründe in ihr durch die Erinnerung an frühere eigene absolute Herrschaft und durch den Wunsch, diese wiederzuerlangen, noch verstärkt werden.

Wenn demnach in Folge einer ersten Mishelligkeit die ganze katholische Geistlichkeit Frankreichs in offene Feindseligkeit gegen die Regierung getreten ist, so finden wir hierin Nichts, was aus der Natur des religiösen Gewissens und der katholischen Kirche insbesondere nicht hinreichend zu verstehn, oder zu dessen Erklärung die Anwesenheit der Jesuiten sehr hoch anzuschlagen wäre, wenn man zumal noch den Umstand hinzunimmt, daß die katholische Kirche seit der Revolution her noch mit der öffentlichen Meinung in Frankreich und mit der auf den neuen socialen und politischen Prinzipien begründeten Regierung in Feindschaft liegt. Frankreich ist, so viel Rühmens auch Fromme und Indifferente von der „schönen gallicanischen Kirche“ machen, ein Land, welches für den Katholicismus verloren ist und je mehr er die Schwierigkeit, die Unmöglichkeit einsieht, es wieder zu erobern, desto ungestümer wird natürlich menschlicher Weise sein Behaben, mit desto heftigerm Unwillen stößt er jede Schranke zurück, welche der unkatholische Staat oder der unkatholische Zeitgeist seinem Beginnen entgegensetzt, wäre die Schranke auch im vernünftigen Recht und in den Clauseln des gemeinsamen Contracts begründet.

In diesem Augenblicke ist der Katholicismus in Frankreich wieder an dem traurigen Punkte angelangt, wo sich die Religion zur Rolle einer politischen Partei oder Faction herabwürdigt. Nachdem seit mehrern Jahren schon in Reden Montalembert's und in einzelnen Hirtenbriefen der Bischöfe von einer katholischen Partei vielfach die Rede gewesen, ohne daß mit dem Worte für die politische Theilung der Gesellschaft ein rechter

Sinn verbunden werden konnte, ohne daß im eigentlichen politischen Leben ein Einfluß der neuen Partei zu bemerken gewesen wäre, hat sich jene Partei seit Kurzem fester constituirt und angefangen, zumal in einzelnen Deputirtenwahlen ihren Einfluß auszuüben, mehr aber noch ihre Theilnahme an den künftigen allgemeinen Wahlen anzukündigen und vorzubereiten. Alles ist reif dafür, daß die Priester zu seiner Zeit ohne Umwege und Winkelzüge mit ihrem ganzen Gefolge in den Wahlkampf eintreten, und im Namen der theuersten religiösen Interessen die Wähler von ihrem gewohnten Wege abzuziehn und um eine neue Fahne zu versammeln suchen. Vor wenigen Wochen hat die seit lange bestehende Wahlgesellschaft für die religiöse Freiheit ein öffentliches Manifest ausgehn lassen, in welchem sie den Katholiken ihre Pflichten und Interessen bei den nächsten Wahlen auseinandersetzt. Darin heißt es:

„Das Comité vor einem Jahre gestiftet, um die katholischen Wähler zu gewissenhafterer Ausübung ihrer politischen Rechte anzutreiben, findet in den gegenwärtigen Umständen ein neues Motiv, um auf der Erfüllung dieser socialen Pflicht zu bestehn."

„Die Uneinigkeit der Katholiken und ihre Indifferenz für die Fragen, welche die religiöse Freiheit betreffen, sind die wahren Ursachen des traurigen jüngsten Ereignisses. Wenn sie, statt sich ausschließlich mit den politischen Tagesfragen zu beschäftigen, die ganze Gewalt ihres Einflusses auf die religiösen Interessen gerichtet hätten, so würden sie in der Deputirtenkammer zahlreicher repräsentirt gewesen sein. Dann hätte die numerische Schwäche ihrer Organe dem Ministerium nicht das vorzüglichste Argument geliefert, dessen es sich in Rom bedient hat, um über den Zustand der Geister Rom zu täuschen und so die bekannte Maaßregel zu erlangen."

„Die Lehre der Vergangenheit darf für die Zukunft nicht verloren sein. Die Katholiken, welche diesen Namen verdienen, würden ihre Rechte und ihre Pflichten nicht verstehn, wenn sie auf eine Association verzichteten, welche ihre Kraft sein und ihnen einen bisher unmöglichen Einfluß in den Deputirtenwahlen sichern wird, wenn sie erst zu dem Grade der Entwickelung gekommen sein wird, welchen sie erreichen kann. Die Ueberzeugungen und

Versprechen der Candidaten in Bezug auf die religiöse Freiheit sind die einzigen Rücksichten, welche über das Votum der Katholiken entscheiden müssen. Alle anderen Parteiinteressen, alle auf politischen Ansichten begründeten Sympathien, jedes Vorurtheil und jeder Widerwillen muß vor jenem Interesse verschwinden, welches heilig ist, wie das Gewissen und überschwänglich wie die Ewigkeit."

„Sind einmal jene köstlichsten Güter gesichert, so kann Jedermann wieder seine Stellung einnehmen, wohin seine Neigung, seine frühern Verbindungen und seine Verpflichtungen ihn rufen. Wir wollen keine neue Partei bilden, sondern einzig und allein das Gewissen und den Glauben vor den Einflüssen aller Parteien sicher stellen. Besonders weisen wir mit aller Energie den Gedanken von uns, die Geistlichkeit Frankreichs in den politischen Kampfplatz hineinziehn zu wollen. Den Bischöfen demüthig gehorsam, in Allem was das Reich Gottes betrifft mit den Priestern in Liebe geeinigt, wollen wir dieselben durch unser Verfahren von jeder Verantwortlichkeit befreien; unser Zweck ist, ihnen Hülfe zu bringen, nicht Verlegenheiten zu bereiten."

Trotz dieser letzten Bemerkung, ist es klar, daß der Katholicismus mit Haupt und Gliedern als politische Partei in den Wahlkampf eintreten wird. In dieser neuen Stellung als politische Partei kann er dem Staate viel, sehr viel Schaden thun, aber ich kann nicht einsehn, welcher Nutzen für die Kirche selber daraus entstehen könnte.

Durch die Nothwendigkeiten der Parteipolemik hingerissen, nimmt sie nach und nach die ganze Taktik und alle Gewohnheiten an, welche den Parteien nothwendig eigen sind. Es gibt für alle Minoritäten gewisse unvermeidliche Kriegspläne. Wenn man nicht im Besitze der Gewalt ist, muß man dieselbe auf alle mögliche Weise herabzuwürdigen suchen, und wie jede Partei ein Interesse hat, durch den Lärm, den sie macht, über ihre numerische Schwäche zu täuschen, so läßt auch jetzt schon die katholische Partei in Heftigkeit und Schmähungen keiner andern den Vorrang*).

---

*) Man vergleiche über die jetzige Stellung der Geistlichkeit zur Regierung den zweiten Theil der vortrefflichen Abhandlung des Hrn. Albert de Broglie „Sur la législation religieuse en France" in der Revue nouvelle; Juniheft.

Aber geschah es etwa durch solches lärmende Beginnen, daß die katholische Geistlichkeit nach 1830 wieder zu einigem Ansehn kam? Wenn sie heute um sich schauen will und andere Symptome befragen, als die in Sacristeien oder Klöstern geschriebenen Artikel ihrer eigenen Journale, so könnte sie sehn, daß sie auch jetzt schon durch ihr neues Gebährden viel von dem unlängst gewonnenen Terrain wieder verloren hat, — und wenn die Geschichte, die ich erzählt habe und die ich mit diesen Betrachtungen schließe, kein anderes ernstes Resultat hat, so hätte sie doch den Klerus belehren sollen, daß die französische Nation sich Priesterhochmuth und Priestertrotz nicht gefallen läßt. Will er sich nicht belehren lassen und auf der betretenen Bahn weiter fortgehn, so wird auf die ernste, aber gemäßigte Warnung eine schlimmere Katastrophe folgen, so wird man mit dem Jesuiten auch den Priester schlagen, so wird sich Frankreich gezwungen sehn, sich zu zeigen, wie es ist, weder ultramontan, noch katholisch.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.

Fremd

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hahn, Ludwig

Geschichte der Auflösung der Jesuiten-Congregationen in Frankreich im Jahre 1845

Leipzig 1846

Jes. 416 p
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10568240-4